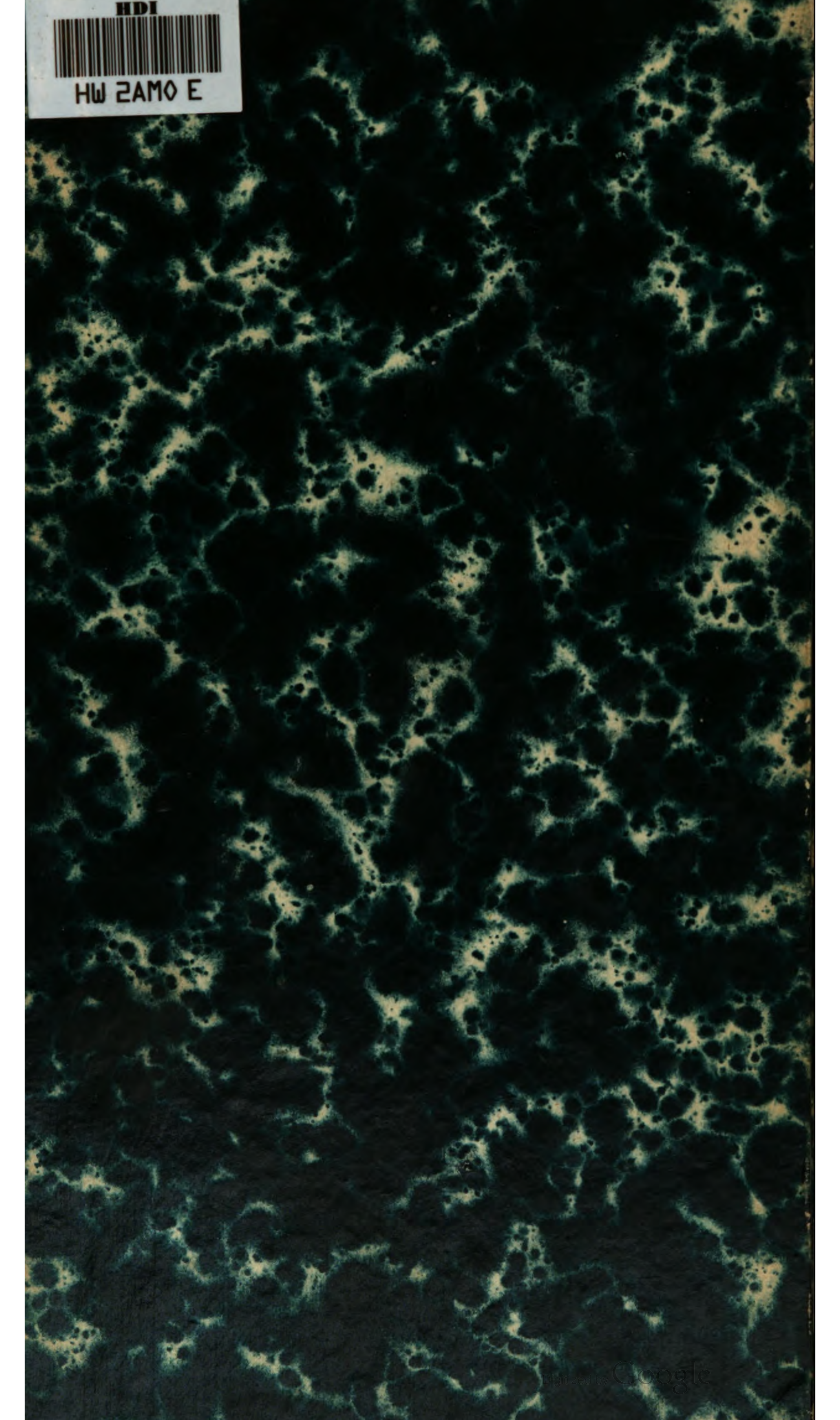
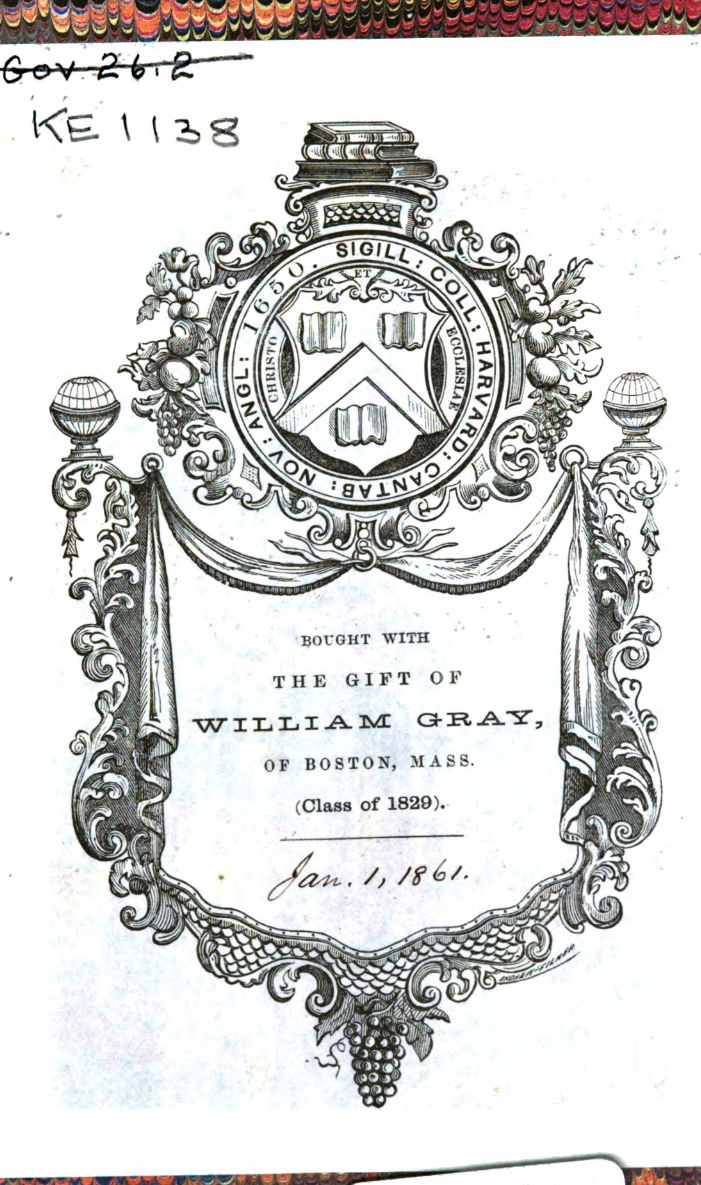

HDI
HW 2AMO E


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE



Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

J. F. L. Göschen.

Siebenter Band.

Berlin, Stettin und Elbing,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1831.

1861, Jan. 1.
Gray Fund.

Inhalt des siebenten Bandes.

Heft I.

Heft II.

Heft III.

I.

Ueber

das Rechtssprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen.“

Von

Herrn Professor Phillips in Berlin.

(Vergl. Ebendesselben Grundsätze des gem. Deutsch. Privatr. §. 13. §. 14. §. 24.)

Fast in jedem positiven Rechte finden sich gewisse feststehend gewordene kurze Aussprüche vor, durch welche irgend ein bestimmtes Rechtsverhältniß ausgedrückt werden soll. Man bezeichnet dieselben mit dem Ausdrucke Rechtsparömien oder Rechtssprüchwörter. Das Römische Recht hat deren mehrere aufzuweisen [1]), ganz besonders aber das Deutsche und andre Zweige des Germanischen Rechtes. Die Deutschen Sprüchwörter

1) Hugo, Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts. Zehnte Aufl. S. 423 u. 777.

zeichnen sich jedoch dadurch vor den übrigen aus, daß sie ein vorzüglich anschauliches und ganz concretes Bild desjenigen Rechtssatzes gewähren, welchen sie ausdrükken sollen. So zählt das Deutsche Recht z. B. alle diejenigen Sachen, welche durch das Feuer verzehrt werden können, zu den beweglichen, indem es sprüchwörtlich sagt: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.“ Denjenigen schließt es von der Erbschaft aus, der des Erblassers Blut vergossen hat, was es sinnbildlich ausdrückt durch die Worte: „die blutige Hand nimmt kein Erbe.“

Auf diese Weise lassen sich fast alle Deutschen Rechtssprüchwörter auf ein sehr anschauliches Bild zurückführen. Eines derselben jedoch, bei welchem dieß auf den ersten Anblick nicht so erscheinen dürfte, ist dasjenige, welches eigentlich die Basis des gesammten Deutschen Erbrechtes bildet, nämlich: „der Todte erbt den Lebendigen.“ Aber auch hier liegt ein ganz bestimmtes Bild zum Grunde, welches man sich jedoch nur dann vergegenwärtigen kann, wenn man auf die Grundprinzipien des Deutschen Rechtes überhaupt zurückgeht.

Man hat in neuerer Zeit dieses Sprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen“ dahin erklärt, daß es soviel sagen wolle, als: „der Anfall einer Erbschaft überträgt die Rechte der Gewere auf den Erben, wovon die weitere Transmission derselben, auch ohne geschehene Ergreifung des Besitzes eine Folge war“ (Eichhorn, Einleitung §. 337), oder: „der Erbe erwirbt die Gewere an den Erbschaftssachen im Augenblicke der Delation, ohne schon selbst im Besitze zu seyn“ (Albrecht, Gewere S. 32).

Nach diesen Definitionen würde es zur Erläuterung jenes Sprüchwortes zunächst auf den Begriff des Ausdruckes: Gewere ankommen. Man hat in dieser Gewere schon lange ein eigenthümliches Deutsches ius in re anerkannt, ganz besonders ist dieselbe neuerdings zum Gegenstande der ausgezeichnetsten Monographie gemacht worden, die wir auf dem Gebiete des Deutschen Privatrechtes besitzen, nämlich in dem Werke von Professor Albrecht, welches den Titel führt: „die Gewere, als Grundlage des Deutschen Sachenrechts.“ Das Werk ist in allen seinen Theilen auf ein sehr gründliches Studium der Quellen gebaut, woraus sich denn auch eben eine Basirung der sämmtlichen Institute des Deutschen sogenannten Sachenrechts auf den Begriff der Gewere ergeben hat. Indessen auch Albrecht hat die Gewere als ein besonderes Deutschrechtliches ius in re aufgefaßt und sobald dieß geschieht, ist auch die obige Definition des Sprüchwortes: „der Todte erbt den Lebendigen“ vollkommen gerechtfertigt. An und für sich ist sie durchaus nicht unrichtig, allein es sind dabei Römische Rechtsbegriffe in das Gebiet des ursprünglichsten Germanischen Rechtes, welches jenes Prinzip schon kennt, hineingetragen, weshalb denn auch noch immer für die Frage Raum bleibt, wie denn aus eigentlich Germanischen Rechtsbegriffen und Ansichten jener Satz sich erklären lasse?

Wenn man überhaupt das Deutsche Recht in seiner Eigenthümlichkeit auffassen will, so muß man vor allen Dingen das Bildliche in dem Ausdrucke: Gewere,

oder vielmehr den eigentlichen strengen Wortsinn desselben im Auge behalten. Es weiset derselbe auf die kriegerische Basis des Deutschen Rechtes hin, und wirklich finden wir, daß dasselbe in allen seinen Instituten Kampf und Krieg athmet. Ganz besonders mußte es also auf die Vertheidigungsfähigkeit, Wehrhaftigkeit des Einzelnen ankommen, und gerade diese ist es, welche die Deutsche Rechtssprache in Beziehung auf die Sachen, die Jemand eben zu vertheidigen im Stande war, die Gewere nannte. Daher muß man auch bei den einzelnen Instituten, die in ein Deutsches Sachenrecht gehören würden, sich den Inhaber der Sache und namentlich einer unbeweglichen, eines Grundstückes, stets mit gezückter Waffe denken, mit welcher er in jedem Augenblicke bereit und fähig ist, das Seinige zu vertheidigen. Sobald aber Jemand sein Grundstück wirklich zu vertheidigen im Stande war, so waren gleichzeitig alle beweglichen Sachen und alle nicht wehrhaften, schutzbedürftigen Menschen, die sich in dem Umkreise des Grundstückes befanden, mit vertheidigt, woher es denn auch rührt, daß in einem passiven Sinne, ein solches Grundstück ebenfalls Gewere genannt wird.

Hieraus erklären sich nun, wie gesagt, alle jene Institute, und wir bedürfen nicht der Römischen Rechtstheorie vom ius in re, die darum auch wohl um so sorgfältiger bei der Erläuterung des älteren Deutschen Rechtes zu vermeiden ist, als mit ihr auch der Römische Begriff von possessio und gleichzeitig der Unterschied von actiones in rem und in personam in ein Ge-

biet hineingetragen wird, welchem derselbe eigentlich völlig fremd ist.

Es frägt sich nun aber ins Besondre, was man durch den angegebenen Begriff der Gewere und durch das strenge Festhalten an denselben, für die Erklärung des Sprüchwortes: „der Todte erbt den Lebendigen" gewinne? und wie dieses sich dann auch ohne Hülfe der Römischen Begriffe von Delation und Besitz auslegen lasse?

Es war bei den Germanen alle Rechtsfähigkeit von der Wehrhaftigkeit abhängig; auf ihr beruht daher zunächst der Begriff der Freiheit. Nur Derjenige, der sich selbst, und zwar in jedem Augenblicke zu vertheidigen im Stande ist, ist frei. Sobald diese Fähigkeit aufhört, so hört mit ihr auch die Freiheit auf, und sobald Derjenige, welcher durch seine Wehrhaftigkeit Andre schützte und wehrte, jene Fähigkeit einbüßt, so werden auch die Schützlinge völlig wehrlos. Verlieren diese daher ihren Beschützer durch den Tod, so ist es für sie nothwendig, daß ein Andrer an seine Stelle trete, der in demselben Augenblicke, wo jener die Augen schließt, die Vertheidigung übernimmt; fände hier ein Zwischenraum Statt, so könnte dieser von einem Andern dazu benutzt werden, jener Schützlinge sich zu bemächtigen. Ganz ähnlich ist nun aber auch das Verhältniß bei den Sachen. Will Jemand Rechte an einem Grundstücke behaupten, so muß er auch in jedem Augenblicke es zu wehren im Stande seyn; sobald er diese Fähigkeit verliert, so würde das Grundstück der Willkühr Desjenigen

preisgegeben seyn, der die Schwäche des bisherigen Vertheidigers benutzend, sich mit Gewalt desselben und gleichzeitig aller in dem Umkreise dieses Grundstückes befindlichen wehrlosen Personen bemächtigte. Es ist darum auch bei einer jeden Sache nothwendig, daß sie stets ihren Vertheidiger habe, und daß also namentlich in dem Augenblicke, wo der bisherige Vertheidiger stirbt, schon ein Andrer da sey, der an seiner Stelle die Vertheidigung übernimmt. — Das naturgemäße Verhältniß ist nun aber das, daß, wenn der Vater stirbt, er bei seinem Tode einen wehrhaften Sohn hinterläßt, und daß dieser sich in dem Umkreise der Gewere seines Vaters befindet. Wenn also der Vater die Augen geschlossen hat, so findet Jeder, der nun einen Angriff auf dessen Grundstück wagen wollte, dasselbe bereits durch den wehrhaften Sohn dagegen geschützt, denn dieser ergreift die Waffen seines dahin geschiedenen Vaters, vertheidigt dessen Gewere (die nun seine Gewere geworden ist), und gleichzeitig alle in dem Umkreise derselben befindlichen Sachen und schutzbedürftigen Personen. Bisher hatte also der (jetzt todte) Vater vertheidigt, nunmehr vertheidigt der (lebendige) Sohn. Es war also von dem todten Vater auf den lebendigen Sohn die Gewere, die Vertheidigung des Grundstückes übertragen worden, und dieß ist der eigentliche Sinn des Sprüchwortes: „der Todte erbt den Lebendigen.“ Erben bedeutet also hier so viel als: „zum Erben (d. i. zum Vertheidiger, zum Geweren) machen.“

Dagegen könnte man nun freilich einwenden, wie

kann ein Todter einen Lebendigen zum Vertheidiger machen? und daher behaupten, das in dem Sprüchwort liegende Bild sey unwahr. Allein hier sind besonders zwei Umstände zu berücksichtigen; erstens: daß nach dem Deutschen Rechte Derjenige schon für todt gilt, der aufgehört hat, sich wehren zu können, und zweitens: daß in einem gewissen Sinne der Sohn bereits bei Lebzeiten seines Vaters eine Gewere an dem Grundstücke hatte, und er daher in Folge des Todes des Vaters zum ersten Male von derselben Gebrauch macht.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so liegt es sehr nahe, daß schon dann eine Vertheidigung eines Grundstückes durch den wehrhaften Sohn nothwendig wird, sobald der Vater auf dem Sterbebette liegt, und zwar noch am Leben, aber nicht mehr im Stande ist, die Waffen zur Vertheidigung seines Grundstückes zu führen. Der Zustand also, welcher kurz vor dem wirklich erfolgten Ableben des bisherigen Vertheidigers vorhanden ist, ist durchaus dem gleich, welcher nach demselben eintritt. Man kann also mit Recht den Sterbenden gleichsam schon für todt halten, und es ist wohl nicht ganz unbeachtet zu lassen, wie grade dieß Rechtsverhältniß auch in der Deutschen Sprache einen eigenthümlichen Anklang findet. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Tod ist keineswegs die, daß es den Zustand nach dem Ableben eines Menschen bedeutet, sondern vielmehr den Zustand, der kurz vor dem Ableben vorhergeht. Dau-an bedeutet nämlich im Gothischen s. v. a. ver-

schmachten, davon dau-thus, Verschmachtung [1]); dauthus aber, oder zusammengezogen dauths, ist unser heutiges Wort: Tod, welches wir auch noch wohl in diesem Sinne gebrauchen, wenn wir sagen: sanfter Tod, langsamer Tod.

Sobald also der Vater in diesen Zustand des Todes versinkt, so ist schon die Nothwendigkeit der Ausübung der Gewere durch eine andre Person vorhanden. Indem nun aber dem Vater seine Wehrhaftigkeit entschwindet, so hört damit auch seine Rechtsfähigkeit auf und namentlich kann er auch nicht mehr bewegliche Sachen aus dem Umkreise seiner bisherigen Gewere herausbringen, sondern diese ist, da ihm schon die Körperkraft mangelt, die Gewere seines Sohnes geworden; hieraus aber erklärt sich die Erscheinung, daß nach den Prinzipien des Deutschen Rechtes alle Schenkungen, die von Jemand gemacht werden, der sich nicht mehr in dem Besitze seiner vollen Leibeskräfte oder namentlich auf dem Sterbebette befindet, ohne Einwilligung des nächsten Erben gänzlich ungültig sind. Niemals aber duldete das Deutsche Recht, daß der Inhaber einer Gewere an einem Grundstücke ohne jene Einwilligung über dasselbe zu Gunsten eines Dritten verfügte. Diese Erscheinung hängt sehr genau mit dem oben erwähnten zweiten Punkte zusammen, damit nämlich, daß dem nächsten Erben schon bei Lebzeiten des Erblassers, überhaupt eine Gewere an der Erbschaft zusteht.

---

1) Vergl. Grimm, Deutsche Grammatik. Bd. II. S. 233.

Auch dieser Umstand läßt sich sehr einfach aus den ursprünglichen Germanischen Rechtsprinzipien erklären. Diesen gemäß war die Wehrhaftigkeit die höchste Fähigkeit des Menschen, sie machte eigentlich den Menschen zum Menschen, denn ermangelte er ihrer gänzlich, so war er unfrei, und galt dann als Unfreier einer Sache oder einem Thiere gleich. Die menschliche Seele mußte sich also nach den sehr materiellen Ansichten der Germanen gerade in jener körperlichen Kraft, in jener Fähigkeit äußern. Nun aber hielten die Germanen das Blut für den Wohnsitz der menschlichen Seele, und glaubten, daß durch die Zeugung mit dem Blute der Eltern auch die Wehrhaftigkeit auf das Kind übergehe. So wie also der Sohn heranwuchs, so wuchs in ihm mit der Vermehrung des Blutes, auch die in diesem, gleich einem der Entwickelung fähigen Keime, liegende Wehrhaftigkeit. Sobald daher der Vater zur Zeit als er seinen Sohn zeugte, vermöge seiner Wehrhaftigkeit ein bestimmtes Grundstück vertheidigt hatte, so übertrug er durch die Zeugung mit seinem Blute auch eine Wehrhaftigkeit, eine Gewere hinsichtlich dieses Grundstückes auf seinen Sohn.

Hält man dieses Prinzip fest, so werden dadurch mehrere sehr auffallende Erscheinungen aufgehellt, namentlich die, daß das Erbrecht in Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück immer davon abhängig ist, ob der Erbprätendent seine Abstammung von einer Person nachzuweisen im Stande ist, die bereits an diesem Grundstücke die Gewere gehabt hat. Sobald dieß der Fall

ist, braucht derselbe sich auch keine Veräußerungen des Grundstückes Seitens des Erblassers gefallen zu lassen, während dieser gar wohl berechtigt ist, über seine sogenannten „wohlgewonnenen Güter" zu verfügen, da an diesen noch Niemand ein Erbrecht vermöge der Abstammung hat.

Hieraus folgt also, daß, wenn Jemand sich in der Gewere eines Grundstückes befindet, welches schon in der Gewere seines Großvaters gewesen war, von dem Bruder seines Vaters beerbt wird, wenn er kinderlos stirbt; von dem Bruder seines Großvaters aber nicht, es sey denn, daß auch schon dessen Vater eine Gewere an dem nämlichen Grundstücke gehabt hatte. Da nun bei naturgemäßen Verhältnissen der regelmäßige Erbgang der von dem Vater auf den Sohn ist, und nur Ausnahmsweise der Seitenverwandte berufen wird, so ist dieser gleichsam der Stellvertreter eines Sohnes. Darum gebraucht auch das Englische Recht zur Bezeichnung dieses Verhältnisses ein, auch die eben aufgestellten Grundsätze sehr erläuterndes, Prinzip, indem es sagt: Seisina facit stipitem, d. h. wo kein Sohn da ist, da wird ein solcher durch die (durch die Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater begründete) Gewere an die Stelle gesetzt [1]). Seisina nämlich ist in dem Englischen Rechte ganz dasselbe, was die Deutsche

---

1) Vergl. Blackstone, Commentaries on the Laws of England. Vol. II. p. 209. — Hale, History of the common Law. Vol. II. p. 110, 111, 120.

Gewere ist, und hängt mit dem Französischen: saisir zusammen. Wenn daher das Französische Recht sagt: Le mort saisit le vif[1]), so ist dieß abermals ein Belag für die Richtigkeit der oben gegebenen Erklärung des Wortes: erben, in dem Deutschen Sprüchworte: „der Todte erbt den Lebendigen.“ Wenn demnach der Sohn und unter Umständen der Seitenverwandte bereits bei Lebzeiten des Erblassers eine Gewere an dem Grundstücke hat, die man füglich eine eventuelle nennen kann, so gewinnt dadurch unser Sprüchwort ganz besonders den Sinn: „durch das Dahinscheiden des Vaters gelangt der Sohn zu der Ausübung seiner ihm an dem Grundstücke des Vaters bereits zustehenden Gewere.“

Somit bildet denn das Sprüchwort: „der Todte erbt den Lebendigen“ die Basis des gesammten Deutschen Erbrechts. Es kommt nun noch darauf an, die Anwendbarkeit desselben in manchen einzelnen Fällen nachzuweisen und auf der andern Seite zu zeigen, wie eigenthümlich sich manche Verhältnisse, bei denen dieß Prinzip Ausnahmsweise nicht, oder nur in beschränktem Maaße, seine Anwendung gefunden hat, gestaltet haben.

---

1) Sehr kurz fertigt Mery in seiner sonst so weitläuftigen Histoire générale des proverbs (Paris 1829). Tom. III. p. 107. dieses wichtige juristische Sprüchwort ab, welches er ohnehin wohl nicht verstanden hat, indem er sagt: Le mort (ou mieux: la mort) saisit le vif, c'est a dire investit l'héritier présomptif vivant de tous les droits du mourant.

Da die Anwendung des Grundsatzes, den unser Sprüchwort ausdrückt, voraussetzt, daß Derjenige, welcher an die Stelle des bisherigen Vertheidigers die Gewere übernehmen soll, auch wirklich schon ausgewachsen und die hinlängliche körperliche Kraft erlangt habe, so ist daraus sehr erklärlich, daß das Germanische Recht eine große Hinneigung hat, der Primogenitur einen Vorzug einzuräumen. Diese hat sich in dem Englischen Erbrechte auf das Vollständigste entwickelt, aber auch in Deutschland finden sich — abgesehen von den spätern Bestimmungen der Hausgesetze des Adels — mancherlei Spuren davon vor, namentlich in der Vormundschaft des ältern Bruders über seine jüngeren Geschwister, die man besonders in dem Lehnrechte antrifft [1]). Die Vormundschaft nämlich ist ihrem Ursprunge nach weiter Nichts, als die Vertheidigung, der Schutz, den der Inhaber einer Gewere, den innerhalb des Umkreises derselben befindlichen Personen angedeihen läßt und der also auch mit der Gewere an dem Grundstücke von dem Vater auf den Sohn übergeht. Es setzt also diese Vormundschaft eine Gewere an einem Grundstücke voraus, welches natürlich von den jüngern wehrlosen Brüdern nicht gewehrt werden kann; auf der Wehrhaftigkeit beruht aber nach unserm Sprüchworte die Erbfähigkeit. Hiebei verstand es sich natürlich von selbst, daß der Sohn sich auch der Waffen seines Vaters zur Verthei-

1) S. meine Grundsätze des gem. Deutsch. Privatr. Bd. 1. S. 138. 148. im Vergleich mit Bd. 2. S. 195.

digung der bisher von seinem Vater vertheidigten Grundstücke bediente. Es waren also die Waffen ebenfalls erblich; oder vielmehr, indem der Sohn sich die Waffen seines Vaters anlegte, erbte er erst. Dieß wurde aber schon nöthig, ehe der Vater vollends verschied, schon vorher mußte der Sohn sich zu dem Vertheidigungskampfe rüsten, um augenblicklich wehrend auftreten zu können. Mit dieser Erblichkeit der väterlichen Waffen hängen nun aber wiederum zwei eigenthümliche Institute des Deutschen Rechtes zusammen. Während nämlich nach dem alten Rechte sich die Regel, der Todte erbt den Lebendigen, auf das ganze Vermögen des Erblassers bezog und dieses dem nächsten Erben allein zufiel, so wurden im spätern Rechte auch andere Personen, namentlich die Töchter des Verstorbenen, neben ihm zur Succession berufen, ausschließlich aber succedirte er auch fernerhin in das Heergeräthe. Da ferner in dem Ausdrucke: „der Todte erbt den Lebendigen" gerade eine Vererbung der Waffen, als der zur Ausübung der Gewere nothwendigen Werkzeuge liegt, so schließt sich hieran zweitens: die Erblichkeit der Wappen unmittelbar an. Beide Worte: Wappen oder Waffen sind ursprünglich Einerlei, und es wurden damit zunächst Schwert, Schild, Helm, Lanze und andre kriegerische Werkzeuge gemeint, außerdem aber auch späterhin gewisse Kennzeichen und Figuren auf Schild und Helm, durch welche sich seit der Zeit, als die vollständigen Rüstungen gebräuchlich geworden waren, die Ritter von einander unterschieden. Es hat sich allmählig der Sprach-

gebrauch gebildet, daß man diese Kennzeichen Wappen, das Schwert, Schild u. s. w., hingegen Waffen genannt hat. Die Waffen waren aber nach jener Regel erblich, und so mußten es auch die Wappen werden, die daher auch leicht zur Bezeichnung desjenigen Grundstückes dienen konnten, zu dessen Vertheidigung die Waffen gebraucht wurden, auf welchen sie, die Wappen, sich befanden.

Bei den bisher entwickelten Verhältnissen ist stillschweigend vorausgesetzt worden, als ob die Gewere, um deren Vererbung es sich handelte, in allen einzelnen Fällen von gleichem Umfange oder wenigstens unbeschränkt gewesen sey. Es ist indessen hiebei wohl zu berücksichtigen, daß die Gewere einer Person an einer Sache auch schon bei ihren Lebzeiten nicht bloß gänzlich aufhören, sondern auch beschränkt werden kann. Es frägt sich nun, in wie weit in dergleichen Fällen, die Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" ihre Anwendung finden könne? Eine solche Beschränkung darf, wie es sich schon aus dem Obigen ergiebt, nur mit Bewilligung des nächsten Erben geschehen, da ja auch dessen (eventuelle) Gewere an einer solchen Sache in gleichem Maaße geschwächt wird. Unter dieser Voraussetzung ist es denn namentlich zulässig, daß der Inhaber einer Gewere an einem Grundstücke, einem Andern gewisse Befugnisse daran einräumt. Dadurch vermindert Jener offenbar seine Wehrhaftigkeit, seine Gewere hinsichtlich dieses Grundstückes, und kann daher auch, wenn er dahinscheidet, auch nur eine verringerte Wehrhaftigkeit oder

Gewere an diesem Grundstücke auf seinen Stellvertreter in der Gewere vererben, oder, um für dieß Verhältniß und die Anwendung unsres Sprüchwortes eine Regel festzustellen: „Durch das Dahinscheiden des Inhabers einer Gewere an einem Grundstücke, der mit Einwilligung seines nächsten Erben dieselbe geschwächt hat, gelangt der nächste Erbe zu der Ausübung seiner ihm an dem Grundstücke des Erblassers bereits in einem beschränkten Maaße zustehenden Gewere."

Es bietet sich für dieses Verhältniß eine ganze Menge von Beispielen dar; besonders bedeutsam dürfte es aber hiebei seyn, daß grade in diesen Fällen Derjenige, der seine Gewere schwächt, dafür gewöhnlich von Dem, zu dessen Gunsten dieß geschieht, einen Ersatz an Gelde erhält, so daß dieses also gleichsam die Stelle der körperlichen Wehrhaftigkeit vertritt. Erinnert man sich nun daran, wie es offenbar schon eine Abweichung von den ursprünglichen Germanischen Prinzipien war, wenn man, Statt eine körperliche Verletzung an dem Beleidiger zu rächen, sich dafür durch Bezahlung einer Geldsumme sichern ließ, so bietet sich ein merkwürdiger Zusammenhang mit der obigen Erscheinung dar und es läßt sich im Allgemeinen daraus das Resultat ziehen: daß der Begriff Vermögen, der ursprünglich die Größe der körperlichen Kraft, der Wehrhaftigkeit, die einem Einzelnen oder einer ganzen Familie, einer ganzen Magschaft, zustehet, bereits sehr frühzeitig in dem Deutschen Rechte sich dahin entwickelt, daß man ein Vermögen,

wenn auch nicht ganz, so doch zum Theile aus einer Geldsumme bestehend, sich denken konnte, bis denn endlich heutigen Tages es ganz und gar diese Bedeutung gewonnen hat.

Ganz besonders wichtig aber und zwar gerade wegen der Anwendung unsres Sprüchwortes ist eine Art und Weise, auf welche der nächste Erbe auf die aus seiner eventuellen Gewere entspringenden Rechte an einem Grundstücke, auf Veranlassung des Inhabers desselben zu Gunsten eines Andern verzichtet. Wir meinen hier den Erbvertrag. Auch dieser wird, von dem Inhaber der Gewere mit dem Vertragserben, unter Zuziehung des nächsten Erben geschlossen, was hier grade vorzüglich wichtig ist, da der Inhaber der Gewere seine Gewere an diesem Grundstücke eigentlich gar nicht schwächt, sondern eben nur die eventuelle Gewere des nächsten Erben geschwächt oder vielmehr gänzlich aufgehoben wird. Der Erbvertrag nämlich besteht darin, daß an der Stelle des bisherigen, vermöge seines Rechtes aus der Gewere succedirenden, Erben eine andre Person nach dem Tode des Inhabers der Gewere an einem Grundstücke, diese Gewere übernimmt. Unser Sprüchwort modificirt sich bei diesem Verhältnisse also dahin, daß bei dem eintretenden Successionsfalle, der Todte auf den lebendigen Vertragserben die Gewere an seinem Grundstücke überträgt. Es wird also darnach der bloßen Uebereinkunft mit einer fremden Person dieselbe Kraft beigelegt, als wenn diese Person durch die Bande des Blutes mit dem Erblasser verbunden gewesen und also

entweder schon von dessen Vorfahren mit dem Blute eine eventuelle Gewere ererbt, oder ihr Blut von dem Erblasser selbst empfangen hätte. Wie, wenn das ältere ursprüngliche Germanische Recht aber auch selbst in diesem Falle grade die Gemeinschaft des Blutes als das nothwendige Erforderniß dazu, wenn Jemand als Lebendiger durch den Tod eines Andern zum Vertheidiger der Gewere desselben, oder mit andern Worten, dessen Erbe werden sollte, angesehen hätte? Es scheint, als ob sich allerdings dafür Einiges anführen ließe. Es war bei den Germanen in der älteren heidnischen Zeit überhaupt gebräuchlich, feierliche Eide und besonders Bündnisse mit Blut zu bekräftigen, namentlich war es üblich bei Eingehung der sogenannten Stallbruderschaften, daß die beiden Freunde ihr Blut in eine Grube zusammenrinnen ließen. In Deutschland wurden dergleichen Verbindungen auf Leben und Tod, in späterer Zeit gewöhnlich durch Zutrinken geschlossen, und grade dieses scheint auf einen heidnischen Bluttrank hinzudeuten, von welchem man auch in manchen Quellen Spuren hat [1]). Offenbar war nun aber die Eingehung eines Erbvertrages (besonders für den Fall, daß Jemand keine eigentlichen Bluterben hatte) eine Vereinigung zur gemeinschaftlichen Vertheidigung eines Grundstückes und daher scheint es allerdings Etwas für sich zu haben,

1) Vergl. Mone, Gesch. d. Heidenth. im nördlichen Europa. Bd. 2. S. 31. Grimm, deutsche Rechtsalterthümer S. 192. 193.

wenn man auch dabei eine solche Vereinigung durch das Blut annimmt; ja selbst der bei Kaufgeschäften späterhin vorkommende Weinkauf scheint eben darauf hinzudeuten.

Schon durch ihre Anwendbarkeit auf die Erbverträge, insonderheit auf diejenige Gattung derselben, die wir mit dem Ausdrucke der Erbverbrüderungen bezeichnen, hat die Regel: „der Todte erbt den Lebendigen", einen wichtigen und bedeutenden Einfluß auf juristische Verhältnisse gehabt, die wir im strengsten Sinne nicht mehr zu dem Gebiete des Privatrechtes, sondern vielmehr zum Staatsrechte zu zählen pflegen. Sie hat sich aber außerdem auch noch bei mehreren andern Verhältnissen der Art geltend gemacht, und gewinnt dadurch eine um so größere Bedeutung.

Der König in Deutschland war nach den Prinzipien unsres älteren Rechtes der höchste Beschützer des Friedens, denn auf den König war nach der Stiftung der Germanischen Reiche überall in denselben der bisherige Gemeindefrieden übergegangen, und dadurch also zu einem Königsfrieden geworden. Das Deutsche Reich war also gleichsam die große Gewere (im passiven Sinne des Wortes; s. oben S. 4.), in welcher der König für die Aufrechterhaltung und Aufrichtung des Friedens, also für das Recht, zu sorgen hatte. Dieß that er theils dadurch, daß er gegen Diejenigen, welche als Feinde von Außen her die königliche Gewere, das Reich, angriffen, den Heerbann, das Aufgebot an alle freie Leute im Reiche ergehen ließ, theils durch den Gerichtsbann,

durch welchen er Diejenigen, welche im Innern des Reiches den Frieden brachen, vor seine Gerichte vorforderte. Beide Befugnisse ließ er in den einzelnen Theilen des Reiches durch seine Grafen ausüben; diese handhabten also im Namen des Königs den Heerbann und den Gerichtsbann, und waren demnach bloße Stellvertreter desselben. Sobald nun ein Graf starb, so war deshalb die Gegend, in welcher er jene Befugnisse ausgeübt hatte, keineswegs von der Heerbannspflicht und Gerichtsbannspflicht befreiet, sondern es kam auf den König an, ob er selbst diese Befugnisse ausüben, oder sich wiederum darin durch einen Andern vertreten lassen wollte. Es bildete sich nun aber allmählig ein Herkommen aus, vermöge dessen mit der Erbschaft des verstorbenen Grafen auch die Grafenrechte auf dessen nächsten Erben übergingen oder mit andern Worten, es fand allmählig auch hier die Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" ihre Anwendung, d. h. es stand nicht mehr unbedingt in dem Belieben des Königs an die Stelle des verstorbenen Grafen irgend einen andern einzusetzen, sondern es war ein Lebendiger da, der, weil der Todte die Grafenrechte gehabt hatte, nun selbst die nächsten Ansprüche auf dieselben hatte. Ganz dieselbe Entwicklung nehmen wir in dem Lehnrechte wahr, wo anfänglich der Sohn des Vasallen eben so wenig ein Recht hatte das väterliche Lehn zu erlangen, allmählig aber dennoch als successionsfähig anerkannt wurde. Indessen hier blieben doch noch einige Ueberbleibsel des früheren Zustandes bestehen. Zunächst wurde nur derjenige Sohn eines verstorbenen

Vasallen als dessen Nachfolger anerkannt, der sich ausdrücklich bei dem Lehnsherrn um die Erneuerung der Investitur beworben hatte, und außerdem fand die Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" auf dem Gebiete des Deutschen Lehnrechtes nicht ihre unbeschränkte Anwendung, sondern sie galt nur für den einen Fall, daß der todte Vater den lebendigen Sohn erbte, nicht aber irgend einen Seitenverwandten, wenn derselbe auch von dem Erwerber des Lehns abstammte.

Eben so wenig kam die in unserm Sprüchworte ausgedrückte Regel hinsichtlich der königlichen Gewere in Deutschland zu einer vollständigen Anwendung. Der König wurde in Deutschland regelmäßig von den Fürsten des Reiches gewählt, und wenn bei dieser Wahl zwar auch auf die Verwandtschaft des zu Wählenden mit dem verstorbenen Könige Rücksicht genommen wurde, so war dieß jedoch keineswegs nothwendig, wenn man freilich seit dem Jahre 1437 die Könige Deutschlands aus dem Oestreichischen Hause gewählt hat. Ganz anders gestaltete sich dieses Verhältniß in andern Ländern, z. B. in Frankreich, wo wir denselben Grundsatz, den unsre Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" ausdrückt, in den Worten: Le Roi est mort, vive le Roi, ausgesprochen finden.

II.

Die Freiheit der Ehescheidung
nach
ältern Römischen Rechte.

Von

Klenze.

Als ich meine vergleichenden Untersuchungen über das Familienrecht der Cognaten und Affinen dem litterarischen Publicum vorlegte [1]), konnte es zunächst nur in meinem Plane liegen, die allgemeinen Grundzüge des ganzen Verhältnisses zu geben, um über sie erst bestätigende oder beschränkende Belehrungen zu erwarten. Seitdem ich über jene viele Bestätigungen theils durch die Mittheilung einsichtsvoller Freunde bekommen, theils selbst gefunden, darf ich es wagen die angefangnen Untersuchungen weiter zu verfolgen, und auch diese-

1) Berlin 1828. Auch im sechsten Bande dieser Zeitschrift. S. 1 — 200.

Vasallen als dessen Nachfolger anerkannt, der sich ausdrücklich bei dem Lehnsherrn um die Erneuerung der Investitur beworben hatte, und außerdem fand die Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" auf dem Gebiete des Deutschen Lehnrechtes nicht ihre unbeschränkte Anwendung, sondern sie galt nur für den einen Fall, daß der todte Vater den lebendigen Sohn erbte, nicht aber irgend einen Seitenverwandten, wenn derselbe auch von dem Erwerber des Lehns abstammte.

Eben so wenig kam die in unserm Sprüchworte ausgedrückte Regel hinsichtlich der königlichen Gewere in Deutschland zu einer vollständigen Anwendung. Der König wurde in Deutschland regelmäßig von den Fürsten des Reiches gewählt, und wenn bei dieser Wahl zwar auch auf die Verwandtschaft des zu Wählenden mit dem verstorbenen Könige Rücksicht genommen wurde, so war dieß jedoch keineswegs nothwendig, wenn man freilich seit dem Jahre 1437 die Könige Deutschlands aus dem Oestreichischen Hause gewählt hat. Ganz anders gestaltete sich dieses Verhältniß in andern Ländern, z. B. in Frankreich, wo wir denselben Grundsatz, den unsre Regel: „der Todte erbt den Lebendigen" ausdrückt, in den Worten: Le Roi est mort, vive le Roi, ausgesprochen finden.

II.

Die Freiheit der Ehescheidung
nach
älterm Römischen Rechte.

Von
Klenze.

Als ich meine vergleichenden Untersuchungen über das Familienrecht der Cognaten und Affinen dem litterarischen Publicum vorlegte [1]), konnte es zunächst nur in meinem Plane liegen, die allgemeinen Grundzüge des ganzen Verhältnisses zu geben, um über sie erst bestätigende oder beschränkende Belehrungen zu erwarten. Seitdem ich über jene viele Bestätigungen theils durch die Mittheilung einsichtsvoller Freunde bekommen, theils selbst gefunden, darf ich es wagen die angefangnen Untersuchungen weiter zu verfolgen, und auch diese-

---

1) Berlin 1828. Auch im sechsten Bande dieser Zeitschrift. S. 1 — 200.

nigen Ergebnisse einer nachsichtigen Beurtheilung vorzulegen, die ich bei der geschlossenen Darlegung des Ganzen aussetzen mußte. Hierher gehört besonders zweierlei, der Einfluß der altrömischen Familiengerichte auf die Freiheit der Ehescheidung [1]), und die Folgen dieser Gerichte für die Dos. Das erste soll in vorliegender Abhandlung erörtert werden.

Ueber die Freiheit der einseitigen Scheidung der Ehe ist bekannt, daß die Zeugnisse darüber einander sehr zu widersprechen scheinen und man sogar in neuester Zeit [2]) an der Möglichkeit gezweifelt hat, auf deren Autorität die Theorie des ältesten Römischen Rechts festzustellen. Dieses ist nun freilich für eine neue Untersuchung derselben entmuthigend, sichert dagegen aber auch den billigen Anspruch auf größere Nachsicht.

Ueber die völlige Freiheit einseitiger Scheidung von der Zeit des zweiten punischen Krieges bis zu den Gesetzgebungen Constantins des Großen und seiner Nachfolger [3]), ist bei den neuern Rechtsgelehrten kein Zweifel. Schon Aemilius Paullus trennte sich von der Papiria, der Mutter des Scipio Aemilianus, ohne daß auf Plutarch [4]) die Veranlassung gekommen; andre Beispiele

1) A. a. O. S. 32. Note 1.

2) Hasse Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1824. S. 132. Note 200.

3) Die Gesetzgebungen Constantins und seiner Nachfolger bis auf Justinian, sind vollständig zusammengestellt, von Wächter, Ueber Ehescheidungen bei d. Römern. Stuttg. 1822. S. 208 ff.

4) Aemil. Paull. c. 5.

wegen geringfügiger Ursachen erzählt Valerius Maximus mehrere [1]). In der ältesten Zeit aber erklärt Dionysius die Scheidung für ganz unmöglich [2]), Plutarch [3]) läßt sie nur beim Manne unter gewissen Gründen zu; von den zwölf Tafeln ist eine unsichre Nachricht vorhanden [4]), die aber auch die Möglichkeit einseitiger Scheidung vom Manne bestätigt. Dann aber wird von vielen die bekannte Geschichte des Sp. Carvilius Ruga erzählt, der nach den bessern Zeugnissen im dritten Jahrzehend des sechsten Jahrhunderts die erste Ehescheidung in Rom überhaupt vorgenommen haben soll, und zwar unter dem Vorwande, daß er seine Frau gegen seinen Eid behalten würde, da sie unfruchtbar sei, und er vor dem Censor geschworen, er habe uxorem liberorum quaerendorum caussa, welches neuerdings [5]), als die gewöhnliche Formel sowohl bei Eingehung der Ehen, als bei der Controle der Censoren über die ehe-

---

1) VI. 3. §. 10 — 12. Sulpicius Gallus schied sich von seiner Frau, weil sie mit unbedecktem Haupte über die Straße gegangen, Antistius Vetus von der seinigen, weil sie mit einem Freigelassenen gesprochen; Sempronius Sophus von der seinigen, weil sie heimlich das Schauspiel besucht hatte. Die Beispiele von Cicero, Cäsar und der Tochter Augusts sind bekannt.

2) II. c. 25. p. 95. Sylb.

3) Romul. c. 22.

4) Cic. Philipp. II. 28.

5) von Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom; in den Denkschriften der Berliner Akademie von 1814 und 15. Berlin 1818. Auch in der Zeitschr. f. gesch. R. W. Bd. V. H. 3. nr. 7.

lichen Verhältnisse nachgewiesen ist, deren buchstäbliche Fassung Carvilius sophistisch gemißbraucht habe. Sicher ist, daß er sich dadurch die Mißbilligung des Volks zugezogen [1]). Abgesehen von der Verschiedenheit der Zeit dieser Begebenheit in den Angaben der Alten [2]), könnte man vielleicht die Möglichkeit in Schutz nehmen, daß bei völliger Freiheit einseitiger Scheidung, bloß aus Scheu vor der öffentlichen Meinung, so viele Jahrhunderte hindurch kein einziges, wenigstens kein erhebliches Beispiel bis auf Carvilius von dem Gebrauch desselben vorgekommen [3]); und die Versuche frühere Beispiele nachzuweisen haben allerdings noch keine unzweifelhaften Resultate geliefert [4]); aber die meisten neueren Gelehrten stimmen doch

1) Wenigstens nach Valerius Maximus (II. 1. 4.) und Dionysius (a. a. O.).

2) Dionysius (a. a. O.) setzt sie in die 137. Olymp. unter die Consuln Pomponius und Papirius, d. i. 523; Valerius (a. a. O.) 520; Tertullian (Apolog. c. 6.) nach 600; und endlich Plutarch (Comp. Thesei c. Rom. c. 6. Comp. Lycurgi c. Numa c. 3. und Quaest. Rom. 14.) 230. So groß die Abweichungen sind, so ist doch wenigstens nach den glaubhaftesten Römischen Zeugen die Begebenheit aus historischer Zeit, hat ein allgemeines Ansehn erhalten und verdient deßhalb in der Hauptsache keinen Zweifel.

3) von Savigny a. a. O.

4) So ist die von Montesquieu (esprit des loix XVI. 16.) angenommene Scheidung des Coriolan schon von Hugo, (Rechtsgeschichte 10. Aufl. S. 131) widerlegt, und die andern Beispiele, die Wächter a. a. S. 82 ff. vermuthet, sind auch bedenklich: die Nachricht nähmlich, daß vor der Schlacht am Regillus die Römer den Latinischen Frauen gestattet hätten sich von ihren Römischen Männern zu trennen, würde,

im den Zweifeln gegen die Nachricht ein, daß Carvilius wirklich die erste Scheidung in Rom einseitig vorgenommen [1]), und man hat deßhalb verschiedene Deutungen dieser Erzählung versucht. Hugo [2]) beschränkt die ganze Erzählung auf eine nicht verstandne Nachricht von Einführung der cautio rei uxoriae, Zimmern wollte die Scheidung nur als erste sterilitatis caussa betrachten [3]). Und wenn wir auch alle innere Schwierigkeiten bei dieser Geschichte bei Seite setzen wollen, so sind doch die Zeugnisse von der früheren Zeit dagegen; diese müssen also vor jedem Versuche jene zu erklären näher beleuchtet werden.

---

wenn wir hier überhaupt historischen Boden hätten, sogar gegen die Freiheit, wenigstens der Frauen, sich zu scheiden sprechen. Ein historisches Factum möchte ich aber aus dieser ganzen Begebenheit eben so wenig erwiesen glauben, als die Parusie der Dioskuren in der Schlacht ihren historischen Glauben finden wird. Die Nachricht (Liv. X. 31.), daß (458) „Q. Fabius Gurges aliquot matronas ad populum stupri damnatas pecunia mulctavit“, ist wohl ungezwungen gar nicht als Beweis einer Ehescheidung anzusehen, da nicht einmal feststeht, ob die Matronen noch verheirathet waren.

1) Hugos Rechtsgesch. 10. Aufl. S. 130. 31. Wächter a. a. Hasse a. a. O. S. 135. Zimmern, in Neustetel u. Zimmern Römisch-rechtlichen Abhandlung, Heidelb. 1821. S. 323., und in dessen Rechtsgesch. Th. 1. Bd. 2. S. 562 ff.

2) A. a. O.

3) In der angef. Abhandlung. In dieser Art läßt sich aber höchstens die Nachricht bei Gellius deuten; die Erzählung des Valerius, die verschiedenen Berichte des Plutarch und die Stelle des Dionysius nennen ganz allgemein die Scheidung des Carvilius die erste.

In Beziehung auf diese Zeugnisse von der ältern Zeit muß nun vor Allem die Verschiedenheit der Ehen nach ihrem rechtlichen Character betrachtet werden. Sowohl Dionysius, als Plutarch sprechen nur von Romulischen Gesetzen; ihre Nachrichten also gehen nur auf dasjenige Recht, welches als das älteste der Römischen Geschichte sich an die Sagen von dem Gründer der Stadt angeschlossen, oder specieller zu sprechen, auf die Ehe mit in manum conventio quae farreo fit. Ob neben dieser in manum conventio, die die Ehen des ältesten Rechtssystems characterisirt, vor den zwölf Tafeln [1]) eine in manum conventio des Mancipationssystems und die deren Ausnahmen ergänzende des usus, oder endlich eine ganz freie Ehe ohne alle manus möglich war oder nicht, möchte schwer zu erweisen sein; soviel ist aber wohl gewiß, daß jene die regelmäßige Patrizische Eheform gebildet [2]), der die ersten Patrizischen Priester noch lange, nachdem der ganze Stand ausgestorben war und nur durch wirkungslose Nachbildungen Cäsars und Augusts fortbestand, unterworfen waren. Machte so diese Eheform einen Theil des Patrizischen Rechts aus, das dieser Stamm des Volks lange vor Anerken-

1) Seit den zwölf Tafeln besteht die ganz freie Ehe wenigstens als Ausnahme von der Regel, da der usus der dieses voraussetzt, sogar in dem trinoctium ein Mittel die in manum conventio zu vermeiden, in ihnen anerkannt ist. Vom ältern Rechte fehlen uns hier alle Nachrichten.

2) Darin können wir Wächter (a. a. O. S. 44 ff.) wohl beistimmen, auch ohne die ältere Niebuhrsche Ansicht vom Etruskischen Stamme der Patrizier.

nung des Quiritischen Plebejerstamms gehabt hatte, und gewiß noch lange nachher unter sich besonders wahrte, so läßt sich die Geschichte des Carvilius, die aus einer Zeit ist, wo lange schon die in manum conventio des Quiritischen Rechts per coemptionem und per usum so wie die Ehe ohne alle Manus des Mannes Regel geworden war, auf einen ganz andern Boden versetzen, als von dem Dionysius und Plutarch reden. Denn Carvilius war wohl unbedenklich Plebejer [1]), und daß er seine verstossene Frau farreo in manum bekommen habe ist nicht zu denken.

Von den Zeugnissen über die älteste Ehe ist das des Plutarch wohl das schwierigste. Er sagt, es habe nach Romulischen Gesetzen der Frau niemals zugestanden sich vom Manne zu scheiden, dem Manne aber sei gestattet die Frau zu verstoßen aus bestimmten Gründen; ohne sie habe er sein ganzes Vermögen verloren, zur Hälfte an die Frau, zur Hälfte an die Ceres. Habe er aber die Frau verkauft, so sei er den unterirdischen Göttern geweiht [2]). Von den Scheidungsgründen ist nur

1) Nicht bloß kennen wir keinen Patrizier des Nahmens, sondern der muthmaßliche und gewöhnlich angenommne Vorfahr unsres Sp. Carvilius Maximus Ruga (Consul 520. 526.) ist der Gefährte und Collega des jüngern Papirius Cursor; derselbe mit dessen Siegen Livius erste Decade schließt. Dieser war aber nach Vellejus (II. 128.) equestri loco natus.

1) Plut. in Romulo c. 22. „Ἔθηκε δὲ καὶ νόμους τινάς, ὧν σφοδρὸς μέν ἐστιν ὁ γυναικὶ μὴ διδοὺς ἀπολείπειν ἄνδρα, γυναῖκα δὲ διδοὺς ἐκβαλεῖν ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ καὶ μοιχευθεῖσαν, εἰ δ' ἄλλως τις ἀπο-

der Ehebruch unbestritten, der einzige Fall wegen dessen später die lex Iulia sogar die Unterlassung der Scheidung dem Manne zum Verbrechen machte [1]); die andern sind nach den Worten sehr zweifelhaft. Die Handschriften lesen: „ἐπὶ φαρμακείᾳ τέκνων ἢ κλειδῶν ὑποβολῇ“, woraus man zwei oder drei Vergehen gemacht hat, die meistens äußerst gezwungen erscheinen. Zuerst wäre bei dieser ganzen Nachricht wohl natürlich, daß diejenigen Verbrechen, die im Allgemeinen am strafbarsten sind, genannt wären; dabei vermissen wir aber sogleich den Genuß des Weines, der nach ältestem Römischen Rechte mit dem Ehebruch am härtesten gestraft zu werden pflegte; alsdann erwarten wir Tödtung oder Mord — mit weiblichen Waffen ausgeführt Giftmischerei — allgemein; nach den Handschriften aber wird es nur in der Anwendung genannt, in der es auch in schlechten Zeiten bei einer Mutter zuletzt vorkömmt, bei ihren eignen Kindern. Noch specieller und unwahrscheinlicher wird es in dem Sinne der procuratio abortus wie es neuerdings erklärt worden ist [2]); die Kinder sind ja die Ehre der Mutter: und dabei sollte das Gesetz

---

πέμψαιτο, τῆς οὐσίας αὐτοῦ τὸ μὲν τῆς γυναικὸς εἶναι, τὸ δὲ τῆς Δήμητρος ἱερὸν κελεύων, τὸν δ' ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς.“

1) L. 2. §. 2. L. 11. §. 13. L. 29. pr. L. 33. §. 1. D. ad leg Jul. de adult. XLVIII. 5. Paull. rec. sent. II. 26. §. 8. L. 2. C. ad leg. Jul. de adult. (IX. 9)., Wächter a. a. O. S. 159.

2) Wächter a. a. O. S. 82.

an wirkliches Nachstellen nach dem Leben nicht gedacht, wohl aber das unnatürliche Verbrechen genannt haben, wovon eine Frau schon dasselbe Gefühl von Ehre abhalten würde, das bei einem geschwächten Mädchen der einzige Grund des Verbrechens wird! So hat Reiske φαρμακεία allgemein genommen und hinterher ein καὶ eingeschoben. Dann aber entsteht ein andres eben so seltsames Vergehen τέκνων ὑποβολή, Unterschieben von Kindern, das zwar eher begreiflich sein würde als das Tödten oder Abtreiben, indessen abgesehn von der sprachlichen Gesellschaft in welche Kinder und Schlüssel gerathen, doch auch kaum in diesem Zusammenhange denkbar ist. Wenn der Vater mit einstimmt, um wie etwa bei modernen regierenden Häusern andre zu täuschen, da lassen sich Mittel begreifen, die diesem vorbeugen, aber bei einer alten Römischen Matrone wäre das Unterschieben des Kindes gegen den Mann eher eine Kunst, als ein Verbrechen zu nennen, auf jeden Fall nicht Etwas, woran das Gesetz als Scheidungsgrund wahrscheinlich gedacht hat. Nun endlich die κλειδῶν ὑποβολή, Unterschieben von Schlüsseln, bei der, die die Schlüssel als Symbol ihrer Herrschaft im Hause selbst führte [1]), ist auch äußerst auffallend; daher hatte schon Xylander παίδων statt κλειδῶν lesen wollen, und Wächter will ἀποβολή statt ὑποβολή lesen, und damit Verschleudern der Schlüssel als Bezeichnung einer Vernachlässigung des

1) „Claves ademit“ sagt Cicero (Phil. II. 28) bei der Scheidung.

Hauswesens ausgedrückt finden [1]; Hasse [2]) dagegen will unter Beibehaltung der Lesart ὑποβολή das Unterschieben von Nachschlüsseln auf solche Fälle beziehen, wo sich der Mann etwa für den Geldschrank oder dergleichen den Verschluss reservirt habe. Indessen das Verschleudern der anvertrauten Schlüssel ist nicht Verbrechen genug, um neben Giftmischerei und Ehebruch in gleichem Erfolge zu stehen, und wenn es bloss als symbolische Bezeichnung der Vernachlässigung des Hauswesens überhaupt genommen werden soll, scheint der Ausdruck nicht bezeichnend genug zu sein. Das Gebrauchen aber von Nachschlüsseln bei reservirten Verschlüssen überhaupt, ist zu unbestimmt und zu leicht des Missbrauchs fähig. Wir kennen nun aber einen besondern Fall, wo zwar nicht mehr zu Ciceros Zeit, aber doch früher [3]), von den Schlüsseln die der Frau unterworfen waren, eine bestimmte Ausnahme gemacht wurde, die in dem alten Verbot des Weintrinkens ihren Grund hatte. Fabius Pictor [4]) erzählt, dass das Familiengericht eine Frau mit dem Tode gestraft, weil sie den versiegelten Ort erbrochen, wo die Weinkellerschlüssel gelegen. So verliert sich das Seltsame der Annahme, Plutarch habe

---

1) Wächter a. a. O. S. 83.

2) Hasse a. a. O. S. 484 ff.

3) Polybius Lib. VI. (aus Athen. XI. p. 440.) bei Schweigh. p. 454. 55 sagt ausdrücklich von der Frau οὐδ' ἔχει οἴνου κυρίαν.

4) Plinius H. N. XIV. 13. Vergl. mein Familienrecht der Cognaten und Affinen S. 22.

diese Schlüssel gemeint [1]), oder muß gleich auf die alte Sitte überhaupt übertragen werden, die das Verbot so überaus streng faßte. Alle diese Schwierigkeiten scheinen also gelöst, wenn wir τέκνων ἢ in τε καὶ οἰνῶνος verwandeln, und ἐπὶ φαρμακείᾳ τε καὶ οἰνῶνος κλειδῶν ὑποβολῇ lesen [2]).

Hiernach beschränken sich die Scheidungsgründe des Plutarch auf Ehebruch, Weintrinken und Giftmischerei; auf den Ausgang der ganzen Stelle muß ich nachher wieder zurück kommen.

Dieser Angabe des Plutarch widerspricht nun in der Hauptsache, sobald es auf die eigne Meinung des Erzählers ankömmt, Dionysius [3]) unläugbar. Er sagt bestimmt die Confarreal-Ehe sei gar nicht auflöslich gewesen; denn wenn die Frau brav gewesen, so habe sie die Rechte der Tochter genossen, habe sie gefehlt, so sei der Mann mit den Cognaten ihr Richter gewesen [4]).

---

1) Wächter a. a. O. S. 83.

2) Zuerst hat an den Weinkeller so viel ich weiß Marcilius gedacht (Marche hist. jur. civ. de divortiis. Lips. 1764. 4. p. XIX.); dann Hutten.

3) A. a. O. „εἰς σύνδεσμον δ' ἀναγκαῖον οἰκειότητος ἔφερεν ἀδιαλύτου, καὶ τὸ διαιρῆσον τοὺς γάμους τούτους (nähmlich mit Confarreation) οὐδὲν ἦν“. Nachher sagt er „ὡς ἀναγκαίου καὶ ἀναφαιρέτου χρήματος“ von derselben Ehe.

4) „σωφρονοῦσα μὲν γὰρ — — — ἁμαρτάνουσα δέ τι δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἐλάμβανε — — — ταῦτα δὲ μετὰ τοῦ ἀνδρὸς οἱ συγγενεῖς ἐδίκαζον.“

Gewöhnlich wird dieß Zeugniß mit dafür angeführt, daß die Ehe nur unter Voraussetzung der beiden Verbrechen möglich gewesen, welche Dionysius im Verfolg seiner Erzählung als Hauptvergehen dieser Hausgerichte bezeichnet, Ehebruch und Weintrinken, wie es auch ohngefähr Plutarch darstellte; aber Dionysius ganze Erzählung geht darauf hinaus, die Unmöglichkeit der Scheidung zu rechtfertigen [1]), und darum zweifle ich auch nicht, daß Dionysius für die beiden genannten Vergehen, die Todesstrafe voraussetzte [2]), wobei an Scheidung zu denken unmöglich wird. Dionysius hat also den Grundsatz der Unmöglichkeit einseitiger Scheidung in seinen Quellen vorgefunden, und bemüht sich nur diesen der spätern freien Praxis gegenüber begreiflich zu machen. Eine Vereinigung dieser Angaben mit den des Plutarch ließe sich aber doch wohl noch so denken, daß Dionysius vom Grundsatze sprach, Plutarch von dessen Ausführung. Nähmlich auch Plutarchs Nachricht hebt den allgemeinen Grundsatz, daß die Ehe ihrer Idee nach durch einseitige Willenshandlung unauflöslich war, nicht gradezu auf. Wenn der Mann und die Familie der Frau das Gericht über die schwersten Vergehen der Frau hatte; wobei Dionysius nur den Mann und sein näch-

1) Wie richtig von Hässe a. a. O: S. 480 dargethan ist.

2) Dionysius sagt von diesen: „ἀμφότερα γὰρ ταῦτα ζημιοῦν ἐκέλευσεν ὁ Ῥωμύλος ὡς ἁμαρτημάτων γυναικείων ἔσχατα,“ wo wir nicht Bedenken tragen, die Lesart des Vaticanus anzuerkennen, der so oft die gewöhnlichen Handschriften vervollständigt und vor ζημιοῦν θανάτῳ einschiebt.

nächstes Interesse vor Augen, die Giftmischerei ausläßt, sonst aber dieselben Fälle wie Plutarch nennt; dann ist wohl denkbar, daß dafür nach altem Grundsatze die Todesstrafe feststand, wobei Dionysius stehen blieb und wobei von eigentlicher Scheidung nicht die Rede sein konnte. Wie viel oder wenig aber auch die alte Strenge mag angewandt sein, so ist doch nur zu denkbar, daß die eigne Familie das Erkenntniß wohl mildern konnte, vorausgesetzt der Mann war nicht verpflichtet die Frau zu behalten. Dieses erklärt sich nun durch die sonst ganz unerklärliche diffarreatio.

Wie nähmlich später die Execution der Todesurtheile oder was dem gleich stand durch eine capitis diminutio maxima eingeleitet wurde [1]), so läßt sich wohl denken, daß auch hier der Execution des Todesurtheils eine feierliche Auflösung der ehelichen Gemeinschaft voranging. Dann war die diffarreatio nicht ihrer ersten Bestimmung nach bloße Ehescheidung, sondern Vorbe-

1) Wenn der Grundsatz, der dieses bei den spätern Urtheilen hervorbrachte, alt ist, woran ich nicht zweifle, so mußte nothwendig die Ehe und manus sofort als gelöst betrachtet werden, so wie die Verurtheilung erfolgt war, und die Nothwendigkeit einer sofortigen diffarreatio bei confarreirten Ehen ist evident. Auch später geschah es wohl, daß nach dieser capitis diminutio die Vollstreckung des Urtheils lange ausgesetzt blieb: in der bekannten L. 29. D. de poenis (XLVIII. 19.) sagt Gaius: Qui ultimo supplicio damnantur statim et civitatem et libertatem perdunt: itaque praeoccupat hic casus mortem et nonnunquam longum tempus occupat. — saepe etiam ideo solent servari post damnationem, ut ex his in alios quaestio habeatur."

reitung zum letzten Gericht, und es erklären sich die schauerlichen, seltsamen und traurigen Gebräuche, die die Priester dabei noch später vornahmen [1]). Wenn dann im einzelnen Fälle die Verwandten unter dem Vorsitze des Mannes auch auf den Tod erkannt hatten und dann die diffarreatio vorgenommen war, die Ehebrecherin aber von den Verwandten, die in den Hausgerichten gewöhnlich auch die Vollstreckung der Erkenntnisse hatten [2]), begnadigt wurde, so war in der That die Ehe geschieden und die Verwandten hatten ihr nur die Execution des Todesurtheils erlassen. Freilich ist die diffarreatio nur zunächst der confarreatio, also der in manum conventio entgegengesetzt; man könnte also vielleicht an eine Fortdauer der Ehe denken wollen, nachdem die manus aufgehoben; aber wenn die Verurtheilung, wie später, das Bürgerrecht aufhob, ist von einem Fortbestehn auch der bloßen Ehe die Rede nicht möglich, und so redet Plutarch in der Nachricht über den Ritus bei Scheidung confarreirter Ehe nur von der Ehe und ihrer Auflösung im Allgemeinen. Ueberhaupt ist die künstliche Trennung der Ehe selbst von der sie begleitenden manus gewiß nicht in der frühsten Zeit ausgebildet gewesen: alle Ehe-

1) „οἱ δὲ ἱερεῖς παρεγίνοντο τῇ τοῦ γάμου διαλύσει, πολλὰ φρικώδη καὶ ἀλλόκοτα καὶ σκυθρωπὰ δρῶντες." Plut. Quaest. Rom. 50.

2) So gar die öffentlich verurtheilten Frauen wurden den Cognaten oder dem Manne, der sie in manu hatte, zum Nachgericht überliefert, und erst, wenn solche gar nicht vorhanden waren, die Strafe öffentlich vollstreckt. Liv. XXXIX. 18. Vergl. mein Fam. Recht der Cognaten S. 22.

scheidung erschien bis August wohl nur darum formlos weil die Trennung der ehemals regelmäßigen Manus ihre Stelle nicht mehr immer vertrat, und so ordnete August sieben Zeugen an, gewiß nur in Nachbildung der alten Remancipation [1]), zu der sich die Augusteischen sieben Zeugen sicher nicht anders verhalten als die prätorischen Testamentszeugen zum libripens, familiae emptor und den fünf alten Zeugen des Civiltestamentes. So vereinigen sich die Plutarchischen Angaben von der rechtlich zulässigen Scheidung mit der Unauflöslichkeit, die Dionysius von der alten Ehe berichtet, vollkommen. Nun bleibt noch der Fall übrig, den Plutarch als gesetzwidrige Scheidung anführt. Plutarch sagt nähmlich, der Mann sei gestraft, wenn er außer diesen Gründen die Frau verstieß. Also war dies doch möglich; allerdings, aber gesetzwidrig. Der Theil der christlichen Kirche, der noch jetzt die Unauflöslichkeit der Ehen am vollständigsten anerkennt, konnte diese factische Trennung auch nicht vertilgen, und hat sie sogar in der Trennung von Tisch und Bette legalisirt; die Unauflöslichkeit wird dabei fortgedacht in der Unmöglichkeit wieder zu heirathen. Das älteste Römische Recht war vielleicht noch strenger, als das Recht des neusten Roms.

Das canonische Recht läßt den separirten Ehegatten alle Rechtsfähigkeit, und alles Vermögen. Das älteste Römische Recht verurtheilte den Mann, der seine Frau verstoßen hatte, zur Auslieferung seines ganzen

1) Wächter a. a. O. S. 161.

Vermögens, halb an die Frau, halb an das aerarium des Ceres, und ich zweifle, ob dabei das Bürgerrecht fortdauerte; später wenigstens kömmt ein allgemeines Einziehen des Vermögens eines Verurtheilten ohne capitis diminutio media schwerlich vor. Derjenige, welcher nach altem Recht die Tribuni, Aedilen, Richter oder Decemviren verlezte, verlor auch sein Vermögen an die Ceres; hier wird ausdrücklich bemerkt, sein caput sti Iovi sacrum [1]). Dann ist wenigstens die Möglichkeit rechtlich wieder zu heirathen für den Mann auch nicht vorhanden.

Endlich was die Scheidung mit beiderseitiger Einwilligung betrifft, so wird diese später freilich allgemein zugestanden [2]), ja sogar von Sever diese Freiheit alt genannt [3]); indessen ich zweifle nichts desto weniger, nicht daß diese nur auf die spätere, nicht aber auf die älteste Romulische Confarreal-Ehe sich bezog; nicht etwa, weil erst Domitian den Flamines, die immer in Confarreal-Ehen stehen mußten, die Ehescheidung gestattete [4]); denn dabei kann alles seinen Grund eben so wohl in der Eigenthümlichkeit dieses Priester-Collegii haben; sondern weil es dem Zeugnisse des Dionysius

1) Liv. III. 55.

2) Paullus in L. 134. D. de V. O. (XLV. 1.)

3) L. 2. C. de inutil. stipulat. (VIII. 39.) „libera matrimonia esse antiquitus placuit, ideoque pacta ne liceret divertere non valere."

4) Plut. Quaest. Rom. 50. Gell. X. 15. Festus s. v. flameo. Vergl. Wächter. S. 42. Hasse S. 492.

direct widerspricht, und Plutarch auch keine Art von Umgehung andeutet.

Hiernach nun läßt sich wohl annehmen, daß nach ältestem Patrizischen Rechte die Ehrscheidung eigentlich unmöglich, die Ehe ihrer Idee nach unauflöslich war. Wenn aber nun, wie gleich näher erörtert werden soll, in dem plebejischen Rechte der Quiriten, nachdem schon auch die alte Strenge des Patrizischen Rechts je länger je mehr gemildert und practisch gegen die alte Regel Scheidungen häufig geworden waren, später dem Principe nach freie Scheidung anerkannt wurde, so entsteht ein Conflict zwischen dem Patrizischen Rechte und dem spätern, wie dergleichen auch wohl sonst Statt gefunden haben mag; und hierdurch ließe sich der Ausgang der Stelle des Plutarch verständlich machen, nach der (den Patriziern natürlich) Consecration gedroht wurde, wenn sie (was den Plebejern rechtmäßig zustand) ihre Frauen verkaufen würden [1]).

Das strenge Recht nun der Quiriten, das wie die Quiriten selbst ursprünglich nur als Plebejisch zu be-

1) Das gesetzwidrige Verstoßen nennt Plutarch ἀποπέμψασθαι und fährt dann fort: „τὸν δ᾽ ἀποδόμενον γυναῖκα θύεσθαι χθονίοις θεοῖς.“ Den ganzen Satz für gar keinen neuen Fall zu nehmen ist sprachwidrig; es müßte αὐτὸν δὲ statt ἀποδόμενον δὲ heißen. Nun will Wächter a. a. O. S. 21. ἀποπέμψασθαι für eine förmliche feierliche Scheidung, ἀποδίδοσθαι für unförmliches Verstoßen nehmen; aber, dagegen ist auch der Sprachgebrauch, indem ἀποδίδοσθαι nichts als Verkaufen bezeichnet (vergl. Hasse a. a. O. S. 490). Ἀποπέμψασθαι ist der allgemeine Ausdruck für Scheiden von Seiten des Mannes, Verstoßen.

trachten ist, hat als allgemeinen Character Freiheit des Willens unter förmlicher Strenge. So ist nach diesem Rechte nicht bloß die Scheidung mit beiderseitiger Uebereinkunft, sondern auch einseitig sowohl Remancipation vorzunehmen und zu verlangen, als auch die freie Ehe zu trennen gewesen. Dafür haben wir zwar kein bestimmtes und sichres Zeugniß; wir haben aber die entschiedene spätere Praxis, die, was auch die Scheidung des Carvilius bedeuten mag, auf jeden Fall nicht durch sie gegen den Buchstaben des Rechts eingeführt sein kann. In den zwölf Tafeln scheint diese Freiheit anerkannt gewesen zu sein und wohl ohne Anführung des Grundes [1]). Dem widerspricht aber nicht, daß auch hier die Scheidungen früher sehr selten vorkommen, ohne

---

1) Cicero (Philipp. II. 28.) sagt von der Schauspielerin, von der sich Antonius wie von einer rechtmäßigen Frau geschieden: „mimam illam suam res suas sibi habere iussit, ex duodecim tabulis claves ademit, foras exegit (Antonius).“ Die Worte ex XII tabulis hat man grundlos als Glossem auswerfen wollen; sie gehören zum folgenden, und sind als Glosse gar nicht begreiflich. Die Worte claves ademit, die durch Nonius (s. v. exigere) sicher werden, variiren in unseren Handschriften, und nur aus diesen Varianten ist wie man wohl mit Recht annimmt, in einigen Ausgaben der Zusatz causam addidit vor claves ademit entstanden. Vergl. Hasse a. a. O. S. 136 — 40., auch Wächter a. a. O. S. 68. Die Ironie des Redners schwächt übrigens nicht den historischen Gehalt der Stelle (Hasse S. 139. Note 218). Daß in den zwölf Tafeln von Scheidung die Rede war, folgt auch aus L. 43. D. ad leg. Iul. de adult., wenn gleich das dort von Gaius genannte Gesetz die lex Iulia zu sein scheint. S. Hasse u. Wächter a. a. O.

welche Annahme gar keine Deutung der Erzählung vom Carvilius möglich ist. Was ist es nun aber gewesen, das gegen die buchstäbliche Freiheit des Quiritischen Rechts die Ehescheidungen so lange beschränkt hat, daß sie erst allmählig häufig geworden sind? Wächter sagt: die Sitte [1]), und die Censorische Gewalt [2]). Wir müssen, glaube ich, bestimmter sagen die Hausgerichte, und nur im Falle ihrer Versäumniß oder Nichtachtung für diese Gesetzwidrigkeit Censorische Strafe. Die Hausgerichte der Cognaten gehören, wie alle Rechte dieses Familienkreises, mehr oder minder dem ganzen Alterthume, sicher aber in Rom sowohl dem ältesten Patrizischen, als dem Quiritenrechte an [3]). Wie die practisch allein denkbare Scheidung der alten Confarreal-Ehe durch die Hausgerichte nicht bloß bedingt, sondern wirklich nur möglich gemacht war, gegen den alten Buchstaben der Unauflöslichkeit der Ehe, ist oben ausgeführt. Daß auch bei den Plebejern der Mann die Scheidung nicht vornehmen sollte ohne das Hausgericht, folgt aus der bekannten Erzählung des Valerius, daß der Censor den Plebejer Antonius aus dem Ordo stieß, weil er ohne Cognatengericht sich von seiner Frau geschieden hatte [4]). Das Princip der Scheidungsfreiheit, welches im Patrizischen Rechte nur practisch, aber nicht der Idee nach anerkannt wurde, im plebejischen Rechte aber gleich als

1) A. a. O. S. 99 ff.
2) S. 102 ff.
3) Vergl. Mein Familienrecht der Cognaten S. 88 ff.
4) Val. Max. II. 9. 2.

anerkannt da stand, lag in beiden Rechten zunächst unter der Aufsicht der Familiengerichte. Die practische Divergenz liegt also hauptsächlich in der Contravention. Die patrizische Ehe muthwillig geschieden, bewirkte dem Manne den Verlust des ganzen Vermögens und vielleicht noch mehr; die plebejische Ehescheidung ohne Cognaten war nur contra bonos mores und der Censor hatte es in der Gewalt diese durch arbiträre Strafe aufrecht zu halten.

Ob nun, was wir hier plebejische Ehe genannt, nur die Ehe mit der Quiritischen in manum conventio oder auch die ganz freie war, ist durch die Zeugnisse nicht ganz sicher. Wenn unsre Vermuthung [1]) richtig ist, daß der Mann in den Hausgerichten nur die oberste Leitung bekam, wenn er die Frau in manu hatte, dann wird freilich der Einfluß dieser Gerichte ein ganz andrer bei der freien und bei der strengen Ehe, und es ist nicht unmöglich, daß bei der ganz freien Ehe die Beurtheilung des Hausgerichts bei der der Mann ohne den strengen Einfluß war überhaupt weggefallen, und nur auf die Frau in manu zu beschränken ist. Auf jeden Fall aber finden wir zwei Beschränkungen, die Hausgerichte und falls diese versäumt waren die Censorische Gewalt, die beide je länger je mehr an Einfluß, Ansehen und Strenge verloren und zuletzt so gut wie ganz eingingen. Dadurch glaube ich nun läßt sich der allmählige Uebergang von der strengen Un-

1) Mein Familienrecht der Cognaten S. 25.

auflöslichkeit der altpatrizischen Ehe bis zur Licenz der Augusteischen Zeit vollständig und befriedigend erklären.

Ist dieses aber richtig, so mag es gestattet sein auch noch eine Deutung der Geschichte des Carvilius zu versuchen. Daß Carvilius irgend eine Art von Scheidung zuerst vorgenommen, so wie daß nach ihm die Scheidungen häufig wurden, die vor ihm wenigstens selten waren, ist nicht zu läugnen, ohne die ganze Begebenheit als unhistorisch zu verwerfen. Carvilius war also vielleicht der erste, der sich von seiner Frau einseitig schied, ohne den alten bis dahin beachteten Beschränkungen unterworfen zu sein; er versäumte das Cognatengericht, da er der Frau keine Schuld vorwerfen konnte; er entzog sich der Censorischen Strafe, indem er in der Scheidung religiose verfahren zu haben den Censoren aus ihrer eignen Eidesformel nachwies. Die Spätern konnten dieses um so leichter als die erste Ehescheidung überhaupt ansehen, als er der ganz freien Scheidung die Bahn in der That gebrochen hatte, indem er zuerst unter einem sophistischen Vorwande Allem, was die Scheidung bisher eingeschränkt hatte, Hohn sprach. Je mehr die strenge Ehe selbst und die Familiengerichte in Abnahme kamen, je weniger die Censoren vermochten die alte Sitte aufrecht zu halten, desto mehr vergaß das Volk die alte Einschränkung freier Scheidung, und wie es natürlich in aller Geschichte ist, daß wahr oder unwahr allen Erscheinungen gern ein sichtbarer Anfangspunct gegeben wird, um über die schwierigen und dunkeln Anfangs- oder Uebergangs-

puncte desto leichter hinweg zu kommen, so haben sich die Spätern für die völlig freie Ehescheidung einen bestimmten Anfangspunct, entweder absichtlich aufgesucht, oder doch gern gefallen lassen, nnd das gewährt, wie wir sie kennen, die Erzählung vom Carvilius.

III.

Der Rechtsgelehrte Dr. Jourdan in Paris und sein Verhältniß zur Reform der Rechtswissenschaft in Frankreich.

Von

Herrn Professor Warnkönig in Löwen [1]).

Das Verhältniß, in welchem der Verfasser gegenwärtiger Skizze zu den neuern Bearbeitern der Rechtswissenschaft in Frankreich steht, legt ihm gewissermaßen die Pflicht auf, die Aufmerksamkeit seines Vaterlandes auf einen der verdientesten unter jenen Männern hin zu lenken.

Den 27sten August 1826 starb zu Deal bey Dover auf der Rückreise nach Frankreich, in einem Alter

1) Dieser Aufsatz ist schon vor drittehalb Jahren der Redaction mitgetheilt, und dessen früherer Abdruck durch zufällige Umstände verhindert gewesen. Seitdem ist des verdienten Jourdan auch sonst öffentliche Erwähnung geschehen. S. Lerminier hist. du droit. Paris 1829 Pref. p. XVII.

Anm. der Red.

von 35 Jahren, der Doktor der Rechte und Advokat am Gerichtshofe zu Paris Athanas Johann Leger Jourdan, einer der Stifter und Redaktoren der Themis, tief betrauert von seinen zahlreichen Freunden, die sein Tod auf das schmerzlichste überraschte. Er war gebohren den 29. Juni 1791 zu Saint-Aubin des Chaumes (ancien Nivernois) bey Orléans; sein Vater war Deputirter in den Kammern Frankreichs zur Zeit der Revolution, Privatmann während dem Kaiserreiche, und ist gegenwärtig Präfecturrath seines Departements.

Der rege Antheil Jourdan's an der Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rechtsstudiums in Frankreich, seine Verbindungen mit den ersten Rechtsgelehrten unserer Zeit, die Richtung, welche er in seinem kurzen, aber gehaltreichen Leben, dem Gange der Rechtswissenschaft in Frankreich zu geben wußte, haben ihm in der gelehrten Welt eine Stellung und einen Nahmen erworben, die nicht unterzugehen verdienen.

Seit dem Jahre 1819 wo Jourdan zuerst als juristischer Schriftsteller auftrat bis zum Augenblicke seines Todes, unter den ungünstigsten Verhältnissen, im beständigen Kampfe für eine edle Sache, der allein er lebte, hat er mit rastlosem Eifer an der Umgestaltung seiner Wissenschaft gearbeitet, dem nur sein so frühes Ende es unmöglich machte, eine neue Periode in der Geschichte der Rechtswissenschaft Frankreichs zu begründen.

In welchem Geiste das Rechtsstudium in Frankreich seit der großen Staatsumwälzung betrieben wurde, ist in Deutschland nicht unbekannt. Die alten Univer-

sitäten waren untergegangen; während der stürmischen Jahre der Revolution geschah nichts; in den letzten Zeiten des Directoriums entstanden in Paris Privatvereine, zur Wiederherstellung des Rechtsunterrichts, die Academie de législation und Université de jurisprudence, die beide sich zwar diese schwürige Aufgabe angelegen seyn ließen, aber in einem Geiste, der nicht zum Ziele führen konnte.

Geschichte, eigentliche Gelehrsamkeit, und klassische Bildung waren aus dem Kreise der juristischen Studien verbannt, eine dem politischen Geiste der Zeit gemäße Philosophie, die sich die glücklichste Zukunft träumte, vertrat die Stelle der Gründlichkeit; das materielle des Unterrichts bestand im Erlernen des unmittelbar praktischen, als des allein nützlichen, worunter man einige Sätze des römischen Rechts mitbegriff, die man aus den Schulen der vergangenen Zeit als des Aufbewahrens werth hielt. Ein genaueres Studium des letzten wurde als veraltet verschrieen, und so denn jene geistreiche Oberflächlichkeit verbreitet, die nachher das neuere Rechtsstudium characterisirte. Wir läugnen nicht, daß demungeachtet von dem Eifer begeisterter Lehrer, wie z. B. Lanjuinais, ausgezeichnete Jünglinge sich hinreißen ließen, um späterhin mit Ruhm in ihrem Vaterlande aufzutreten, wie Blondeau, Dupin und einige andere [1]).

1) Dupin nennt in der Préface zu Pothier (1825) Mauguin, Hennequin, Parquin, Bourguignon, Marchangy, Sanzeq, Duplan als Schüler der Academie de législation,

Die Stiftung und Einrichtung der Rechtsschulen, die im Jahr 1804 vom Kaiser veranstaltet wurden, war nicht im mindesten geeignet, der Wissenschaft eine freie Entwickelung zu geben, es war dabey auf ein maschinenmäßiges Einüben der Schüler abgesehen, zur Erlangung der akademischen Grade; das drei und vier Jahre währende Detailstudium des Code civil, dem alles übrige untergeordnet war [1]), die strenge Instruction der kaiserlichen Dekrete, die Studenten ja nichts zu lehren, was ihren Geist zum Nachdenken führen könnte, und der Eifer der dem Kaiser ergebenen Professoren, die neue Gesetzgebung als das Meisterstück der menschlichen Weisheit, welche alle andere Kenntnisse entbehrlich machte, anzupreisen, führten in wenigen Jahren eine Barbarey herbey, von der man sich keine Vorstellung macht, wenn man nicht mit eigenen Augen die Lage der Rechtswissenschaft in Frankreich und den damahls dazu gehörigen Ländern gesehen hat. Und gewiß würde auch die französische Praxis bald zerfallen seyn, wenn nicht die allgemeine Bildung des Volkes, die ausgezeichnete Feinheit der Franzosen, ihr richtiges Gefühl, und ihr tüchtiger praktischer Sinn ersetzt hätten, was die Schule nicht leistete. Zudem war die neue Gerichtsverfassung der Entwickelung des Talentes günstig, verschaffte aus-

---

wo auch Pigeau und Regnault de Saint Angely lehrten (p. xvij.)

1) Vergleiche hierüber von Savigny, vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft S. 137. — und den Anhang der neuen Ausg. Berl. 1828.

gezeichneten Rechtsgelehrten, die ihre Bildung vor der Revolution sich erworben hatten, einen schnellen und entscheidenden Einfluß auf die Praxis. Als Beispiel ist es hinreichend den einzigen Merlin zu nennen [1]).

In dieser Lage der Dinge, worüber wir noch so manche Bemerkungen machen könnten, blieb Deutschland mit seinen wissenschaftlichen Bestrebungen den Franzosen unbekannt. Mehrere Versuche die Aufmerksamkeit auf die Werke der gefeiertesten Männer unseres Vaterlandes zu richten, waren ohne Erfolg [2]).

Die Jahre 1816 — 1819 waren der Entwickelung des wissenschaftlichen Geistes in Frankreich in allen Fächern günstiger. Auch beschäfftigte sich die Regierung eifrig mit der Reform des öffentlichen Unterrichts. Im Jahre 1819 kam die Rechtswissenschaft an die Reihe. Das damalige Ministerium war im besten Geiste, und bey Gelegenheit der Vergrößerung der Rechtsschule in Paris, die gegen 6000 Schüler zählte, wurden sehr lobenswürdige Reformen gemacht [3]), die durchgeführt,

---

1) C'est toujours vers le barreau et sa pratique brillante que se tournent les ésprits. Les écoles se sont bien fortifiées un peu, mais elles n'exercent aucune influence morale. L'audience et les arrêts des cours attirent seuls l'attention des legistes et du public. Enfin la theorie proprement dite de la science du droit reste négligée presque sans honneur et sans credit hors de l'ancient des cours élémentaires. — Globe 1826. Vol. 4. Nr. 44. p. 252. du 2. Decembre.

2) Wie z. B. von Arnold, de Lassaulx und anderen.

3) Durch die königliche Ordonnance vom 24. März 1819; in Vollzug gesetzt im Jahre 1820.

wirklich eine bessere Zeit hätten herbeyführen können. „Frankreich", sagte der Staatsrath Siméon [1]), bekanntlich vormals westphälischer Minister, „sollte Deutschlands Universitäten in nichts mehr zu beneiden haben."

Es war eine Möglichkeit da der französischen Rechtswissenschaft eine neue Richtung zu geben, auf welche die Berührung mit auswärtigen, besonders deutschen Juristen, einen für beyde Länder wohlthätigen Einfluß äußern konnte. Eine besondere Veranlassung führte eine solche Verbindung herbey, die, weil sie zeitgemäß war, sich schnell fest begründete und ausbildete.

Die Stiftung von drei Universitäten in Belgien (einem so eben von Frankreich getrennten Lande), und ihre theilweise Besetzung mit deutschen Professoren, konnte den französischen Rechtsgelehrten eine Gelegenheit geben, mit der deutschen Rechtswissenschaft bekannt zu werden.

Mehrere junge Rechtsgelehrte, unter denen Blondeau [2]) (ein gebohrner Niederländer, aus Namur, damals Professeur suppléant in Paris), hatten schon früher Versuche zur wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts gemacht, durch die Herausgabe einer Zeitschrift [3]).

Nach-

1) In der Rede beym Concurs um Pigeau's Stelle im Anfang 1820. Siehe Themis, S. 282.

2) Vergl. über ihn v. Savigny a. a. O. im Anhange. Anm. der Red.

3) Bibliothèque ou journal du barreau et des écoles de droit, par Mauguin et Dumoulin. 2 Parties. 1808 — 1812. 2 Vol. par an.

Nachdem Blondeau, auf einer Reise in sein Vaterland, nähere Kunde von den vorzüglichsten deutschen Rechtsgelehrten und ihren Werken sich verschafft hatte, faßte er den Entschluß in Gemeinschaft mit seinen Freunden eine rechtswissenschaftliche Zeitschrift zu redigiren; ein Plan dessen Ausführung aber seiner Ernennung zum ordentlichen Professor durch den im Februar 1819 veranstalteten Concurs unterworfen war.

Bey Gelegenheit dieses Concurses sahen wir Jourdan zum erstenmal als Schriftsteller auftreten, durch die Herausgabe einer genauen protocollähnlichen Darstellung desselben in allen seinen auch den kleinsten Einzelnheiten. Er war Schüler und Freund Blondeau's, dessen Pläne und Wünsche er kannte. Die Ueberlegenheit dieses Candidaten, welchen die Herren der Fakultät als Fremden und anders gesinnten eben nicht liebten, wurde durch dieses, in Form einer Zeitung erscheinende Blatt, in das hellste Licht gesetzt. Vom 17ten Februar bis zum 20sten Juny, dauerte dieses gelehrte, in seiner Art eigene Schauspiel, von dem mit Recht gesagt wird, daß es als ein Beweis des Verfalls des gelehrten Rechtsstudiums angesehen werden kann; Jourdan's Werk von 400 Seiten in 8. wozu ein Quartband Thesen kommt, hat zum ersten-, und wohl auch zum letztenmal, der Mit- und Nachwelt, ein merkwürdiges Gemählde dieser Art hinterlassen, worin wir eben so das Talent des geistreichen Zeichners bewundern, als wir ein Land bedauern müssen, wo solche mechanische Mittel für nöthig erachtet werden, das Verdienst von Gelehrten zu erpro-

ben [1]). Da ich von der ganzen Begebenheit und dem Buche in den Heidelberger Jahrbüchern Nachricht gegeben habe [2]), verfolge ich dieselbe hier nicht weiter. Jourdan's Wünsche wurden mit Erfolg gekrönt. Blondeau wurde Nachfolger Berthelot's als ordentlicher Professor des römischen Rechts [3]).

Schon im Juli 1819 wurde der Prospectus der Themis redigirt, deren erstes Heft im Monat November erscheinen sollte. Die Redaktoren waren ausser Blondeau einige der neuernannten Professoren der zweiten Sektion der Rechtsschule, und mehrere junge Advokaten. An der Spitze des ganzen Unternehmens standen aber Blondeau, Jourdan und Dufrayer [4]) die die Bestreitung der Kosten übernahmen. Die auswärtigen Nachrichten wurden vorzüglich durch mich besorgt.

Der feurigste Freund der zu beginnenden Neuerungen, war unser Jourdan, damals 27 Jahr alt. Schon im ersten Hefte stellt er ein Muster auf, wie eigentliche Recueils de Jurisprudence einzurichten seyen, um ihrem Zwecke am angemessensten zu entsprechen [5]). Wir

1) Zur Ehre Frankreich's soll hier bemerkt seyn, daß eine Königl. Ordonnance vom 13. Novemb. 1815 zur Ernennung von Gelehrten deren Verdienst durch ihre Werke constatirt ist, den Concurs für unnöthig erachtet.

2) Heidelberger Jahrbücher; 1819. p. 987.

3) Blondeau verdankte seinen Sieg den beigesellten Richtern, besonders Arnold und Dupin.

4) Früher Professeur suppléant in Coblenz, großer Verehrer der deutschen juristischen Literatur.

5) Thémis. Tom. I, liv. I, pag. 48 — 53.

bewundern in dem kleinen Versuche [1]) das Streben nach historischer Gründlichkeit, und Gelehrsamkeit, die Schärfe des Auffassens und die Genauigkeit in der Darstellung. Ferner gab er in der Themis [2]) eine historische Notiz über den Concurs, um die durch Pigeau's Tod freygewordene Lehrstelle des Civilprozesses. Aber andere Beschäftigungen, vorzüglich durch das für die Wissenschaft so wichtige Ereigniß der Entdeckung des Gajus veranlaßt, zogen ihn von jenen Arbeiten ab, in der bis jetzt noch niemand seinem Beispiel folgte. Von diesem Augenblicke an, widmete er sich dem historischen Studium des römischen Rechts; begann die deutsche Sprache zu erlernen, die er in kurzer Zeit mit großer Leichtigkeit las, wenn es ihm auch unmöglich wurde seine Zunge an die Aussprache der harten germanischen Worte zu gewöhnen, und er suchte mit unbeschreiblichem Eifer den Stand der römischen Rechtswissenschaft kennen zu lernen, um ja nicht hinter seiner Zeit zurückzubleiben.

So faßte er die Rechtsgeschichte großartig auf, überzeugt, daß durch die allgemeine Bildung des Volkes und der Rechtsgelehrten nicht allein der Charakter der Rechtswissenschaft, sondern auch der jeder Gesetzgebung und des practischen Rechts bedingt sey. In diesem Sinne studierte er die Geschichte des alten römischen Rechts und die Rechtsgeschichte Frankreichs. Im 2ten Bande der Themis sprach er sich über das Resultat seiner Forschung

---

1) S. 50.
2) S. 267.

und über seine ganze Richtung auf eine eben so strenge als freymüthige Weise aus [1]). Wenn er die bis dahin (1820) in Frankreich übliche Methode in der Behandlung des römischen Rechts verwarf, so rief er seine Landsgenossen zu einer bessern auf; und waren die Deutschen ihnen voran in der Entdeckung von Gajus und seiner Bekanntmachung, so verlange es, glaubte er, die Ehre Frankreichs dem ersten Commentare über diesen merkwürdigen Classiker das Leben zu geben [2]).

So stellte er denn die alten Classiker beym Studium des Rechts zum Muster auf, die mit allgemeiner Geistesbildung die feinsten Rechtskenntnisse verbanden; die neue Epoche sey angekommen, der gedankenlose Dogmatismus, der die Schulen herabgewürdigt, müsse weichen, vor dem Studium der Quellen, gestützt auf Geschichte, Literatur und Philosophie [3]).

---

1) S. 74 — 85. Coup d'oeil sur l'histoire de la science du Droit en france, suivi de quelques réflexions sur la découverte d'un manuscrit de Gajus.

2) Espérons que la patrie de Cujas produira un digne interprète de Cajus, et si l'Allemagne peut se féliciter d'avoir découvert ce précieux Manuscrit, que la france du moins ait la gloire d'en offrir le premier Commentaire.

3) P. 81. Qu'ils soient donc nos guides, et nos modèles. Ils furent à la fois littérateurs, philosophes et jurisconsultes; ne séparons pas ce qu'ils avoient réuni; empruntons les mêmes armes pour conquérir la même gloire.

Ainsi sous ces auspices s'élevera parmi nous une quatrième école, qui forte de la triple alliance, de la philosophie, de la jurisprudence et de la littérature, puisera le droit à ses sources, l'étudiera dans ses monumens et

Seit dem Schuljahre 1820 — 21 (vom Dezember an) wurde denn nun auch in Paris das Quellenstudium auf das fleißigste betrieben. Jourdan lehrte es im historischen Geiste in Privatvorlesungen und Repetitionen, besucht von den talentvollsten jungen Leuten der Pariser Rechtsschule; er wies sie beständig auf Deutschland hin, zeigte an unsern Universitäten geschriebene Dissertationen, und wünschte sie für das gründliche Studium der classischen Jurisprudenz zu begeistern. Ausser Blondeau lehrte an der Rechtsschule nun Du Caurroy, der ebenfalls das Quellenstudium in seinem Werthe anerkannte, ob er gleich von den Fortschritten der römischen Rechtskunde in Deutschland nur wenig Notiz nahm. Auch er griff in der Themis die Vorurtheile der herrschenden Schule auf das beissendste an. Eine Menge von Artikeln, gewöhnlich mit A. T. H. (Docteur en Droit) unterzeichnet, bekämpften die groben Irrthümer, die in den gelesensten Schriften der französischen Juristen täglich begangen werden [1]).

Dabey zog sich aber Jourdan von der Behandlung des französischen Rechts nicht zurück, seine Ueberlegenheit an gelehrten Kenntnissen und wissenschaftlichen Ideen gab ihm auch hier Gelegenheit einen wohlthätigen Ein-

ne dédaignera ni les secours du style ni les ressources de l'éloquence.

1) Ueber die an der Schule damals herrschenden Büchlein, Catechismen, u. s. w., siehe Themis 1. 2. S. 85—88. Mehrere dieser Produktionen haben Herrn Dupin zum Verfasser.

fluß zu üben. In drey ausgezeichneten Artikeln der Themis [1]) gab er eine kritische Analyse des bekannten Werkes von Pardessus, Traité des servitudes, dessen 9te Ausgabe erschienen war. Der erste dieser Artikel ist vorzüglich merkwürdig durch die Aufstellung einer kritischen Behandlungsweise der neuen Gesetzgebung, um die Verbesserung derselben bey der vorgeschriebenen Revision vorzubereiten, durch Aufklärung der Irrthümer in welche die Gesetzgeber fallen mußten, die in einer Schule und in einer Zeit gebildet waren, die hinter einer künftigen Bildungsperiode zurückstand [2]).

Die Bemühungen Jourdan's und seiner Freunde, waren durch einige glückliche Umstände begünstigt, schnell zur Bildung einer neuen Schule gelangt, die freilich allein auf ihre eigne Thätigkeit beschränkt blieb. Eine Hoffnung zu bessern Zeiten hatte sich ihnen gezeigt. Du

---

1) T. 2. S. 275 — 285; S. 465 — 469., und T. 3. S. 163 — 173.

2) Voudroit on prétendre que le jurisconsulte doit se borner à interpréter la pensée du législateur sans dénoncer les vices de la loi? Ce seroit frapper la science de stérilité, la condamner à une stagnation éternelle. Les droits de l'écrivain et les devoirs du professeur ne doivent pas être confondus; et soutenir que cette critique de la législation dépasse les devoirs des jurisconsultes, ce seroit leur refuser un droit qui est accordé à tous les citoyens, et dont les jurisconsultes semblent appelés le plus spécialement à faire un usage éclairé; ce serait les forcer d'abdiquer un des anciens privilèges de leur profession, et oublier que la liberté de discussion dans lès lois civiles, est l'ainée de la liberté politique.

Caurroy veranstaltete 1821 eine Herausgabe des Textes der Institutionen mit Rückweisung auf Gajus und auf die entsprechenden Pandekten-Stellen; verschiedene kritische Aufsätze von ihm erschienen in der Themis; Blondeau, Freund der reinwissenschaftlichen Methode, suchte sie durch einen literarisch-historischen Versuch über dieselben, zu empfehlen [1]); ein Schüler und Freund von ihm, der zu schönen Hoffnungen berechtigte, H. Millelot, stand ihm treulich bey [2]). Schon im Sommer 1821 konnte Jourdan seinem Vaterlande glückwünschend sagen: la science du droit parait enfin devoir suivre chez nous le mouvement qui en 1789 lui à été imprimé en Allemagne, und in einem ausführlichen Artikel: considérations sur l'état actuel de la science du droit en France et revue de quelques ouvragés de droit Romain, durfte er neue Verbesserungsvorschläge für die Lehrmethode des römischen Rechtes machen [3]).

Eine neue Thätigkeit begann sich zu regen, und zog die Aufmerksamkeit mehrerer auswärtiger Rechtsgelehrten auf sich, die sich mit den Herausgebern der Themis in direkte Verbindung setzten, welches dem neuen Blatt eine europäische Richtung gab, und es zum Mittelpunkt der Freunde der Wissenschaft aller Länder bestimmen zu wollen schien. Clossius machte seine Ent-

1) Themis, T. 3. S. 246.

2) Themis, T. 3. S. 75 — 92. Réflexions sur l'énseignement du droit. Er starb leider 1822.

3) Themis, T. 3. S. 367.

deckungen in Mailand darin [1]) zuerst bekannt, so wie die turinischen von Peyron [2]), und Hugo gab eine interessante Darstellung der Blumischen Entdeckungen über die Ordnung der Pandekten-Fragmente [3]).

Im Jahr 1821 unternahm Jourdan mit Isambert und Decrusy die Ausgabe eines für die französische Rechtsgeschichte unentbehrlichen, bis jetzt noch nicht existirenden Werkes: Recueil des anciennes lois françaises dépuis 420 jusqu'à la rèvolution de 1789, (bis jetzt 10 Bände) [4]), und gegen das Ende dieses Jahres auf Kosten der Regierung, durch die Begünstigung des damaligen Justizministers de Serre, eine wissenschaftliche Reise nach England, zum Studium der Friedensgerichte dieses Landes [5]).

Auf dieser (ersten) Reise nach England, wo Jourdan die Sitte, politischen Einrichtungen und die höhern Studien dieses merkwürdigen Landes, mit dem ihm eigenen Scharfblick beobachtete, knüpfte er auch mit D. Irving, in Edinburg, dem fleißigsten Freunde der neuern

---

1) T. 3. S. 189.

2) S. 474.

3) S. 289.

4) Er hatte die Bearbeitung der Gesetzgebung, unter Ludwig XVI. allein übernommen.

5) Eine Reise auf Staatskosten nach Verona, zum Studium des Codex des Gajus, war ihm als ganz unnütz vom Minister Corbière, vormaligem Professor der Rechte, abgeschlagen worden.

deutschen Rechtswissenschaft eine Verbindung an, die nur der Tod auflöste [1]).

Die Resultate der Bestrebungen der französischen Reformatoren der Rechtswissenschaft waren übrigens im Jahr 1822 von ganz eigner Art, von der wir hier ausführlicher sprechen müssen, um uns die nachfolgenden Schicksale unseres trefflichen Jourdan's zu erklären.

So freudig das Ausland und besonders Deutschland die neue Schule begrüßte und so günstig es die Themis aufnahm, so wenig eigentliche Freunde fanden beide in ihrer nächsten Umgebung. Die neue Richtung hatte die Meinungen mancher Männer angegriffen, drohte mancher Autorität ihren Untergang, manchem Ruhme Verdunkelung. Niemand ausser den Redaktoren des Blattes, selbst unter ihren Bekannten und Gönnern, wollte dasselbe was sie wollten. Das Publikum war für eine rein wissenschaftliche Zeitschrift, dessen Haupttendenz die Wiedererweckung des römischen Rechtes und das Einführen deutscher Ideen zu seyn schien, weder günstig gestimmt noch vorbereitet. Mancher Mitarbeiter zog sich zurück; die Versprechungen berühmter Advokaten wie Dupin und anderer blieben im Ganzen unerfüllt. Am verhaßtesten war die Themis den Häuptern der Pariser

1) Durch Jourdan kam der Verfasser gegenwärtiger Notiz mit Irving in eine Correspondenz, welcher er die Verbreitung seiner Bücher an der Universität Edinburg dankt. Siehe Observations on the civil Laws by Dr. Irving. Edinburgh, 1823. 8vo. Reddie historical notice of the Roman Law and of the recent progress of its study in Germany. Edinburgh, 1826. 8.

Rechtsschule, namentlich Herrn Delvincourt, der noch kurz vorher, 1813, und seitdem mehrmals, Elementa juris romani herausgegeben hatte, die im Geiste der schlechtesten Zeit geschrieben sind. Pardessus selbst, der den literärischen Versuchen seiner Collegen nicht abgeneigt schien, war doch durch ihr Streben beunruhigt. Beyde, durch ihren Einfluß bey der Regierung, hatten an der Rechtsschule einen bedeutenden Anhang, der die Themis und ein anderes Rechtsstudium zu befördern nicht geneigt war [1]).

Mit Mühe hielt sich daher die Themis aufrecht, besonders durch Blondeau's Beharrlichkeit, der den 3ten und 4ten Band auf seine Kosten herausgab. Indeß blieben die Freunde der Wissenschaft ihrem Berufe getreu, und das klassische Rechtsstudium machte auch im Jahr 1822 Fortschritte. Herr Du Caurroy gab einen französischen Commentar über die Institutionen heraus, der dem Verständniß des Textes bestimmt war, und obgleich auf Vinnius gegründet, ein fleißiges Quellenstudium beurkundet [2]).

Ein Artikel von Savigny über Cujas erschien in der Themis [3]), und seit dem 16ten Jahrhundert trat zum erstenmal wieder in Frankreich eine Ausgabe ein-

1) Damals, 1822, zwang der Dekan der Fakultät die Herrn Blondeau und Du Caurroy die Studenten über Prozeß und Criminalrecht, das Herr Berriat St. Prix las, zu examiniren; er und seine Anhänger examinirten über römisches Recht.

2) Thémis, T. 4. S. 277.

3) ib. S. 193 — 207.

zelner Theile des ältern römischen Rechts an's Licht. Blondeau, Jourdan und Du Caurroy besorgten (bey Fanjat, ainé, rue Christine Nr. 4.) die Ausgabe der Ecloga juris civilis [1]), die man bald auch auf deutschen Universitäten ihrer Bequemlichkeit wegen gebrauchte. Pomponius de origine juris, Gajus, Ulpian, die von Clossius entdeckten Constitutionen, und die Constitution von Valentinian III. de responsis prudentum füllt den ersten Theil; die Institutionen nach Biener, mit Ducaurroy's Zurückweisungen, und die Nov. 118 und 127 den zweiten Theil. Das über 600 Seiten betragende Buch zu 4000 Exemplaren abgezogen, kostete den Studenten nur 4 Frs.

Der Anstoß war gegeben. Andere Ereignisse gesellten sich noch zu seiner Begünstigung. Wir rechnen dazu die Ausgabe der römischen Rechtsgeschichte von Berriat St. Prix, mit der histoire de Cujas; die neuen Ausgaben von Pothier's Pandectae justinianeae, worunter wir die Prachtausgabe durch Latruffe bey Belin Leprieur in 3 Folianten besorgt, bewundern. Besonders aber trugen dazu bey die beständigen Hinweisungen auf die deutschen Rechtsfakultäten, deren Vorlesungen nach und nach alle in der Themis angezeigt wurden; auf die Niederlande, wo es sich zu regen begann; und die Analysen deutscher Werke über römisches Recht [2]).

---

1) Eine zweite erschien im October 1827.

2) Wie z. B. die von Savigny's Besitz (Thémis, T. 3. 4. 5.) Siehe Heidelb. Jahrbücher 1822. S. 639 — 653.

Endlich auch, freilich nur auf zu kurze Zeit, erschienen die Annales de législation in Genf.

Mehrere deutsche Rechtsgelehrte fanden sich nach einander in Paris ein, wie Hänel, Hach, Mohl und andere, während welcher Zeit (August 1822) es auch dem Verfasser gegenwärtiger Schrift vergönnt war, seine nun mehrjährigen Freunde persönlich kennen zu lernen.

Sowohl die günstigen als ungünstigen Verhältnisse steigerten Jourdan's Thätigkeit, die aber schon damals (1822) ihm eine Leberkrankheit zuzog. Seine Ueberzeugungen von der Richtigkeit des eingeschlagenen Weges wurden immer fester; mit Begeisterung theilte er sie seinen immer zahlreichern Zuhörern mit; der von Aussen kommende Beyfall war ihm eine glückliche Belohnung; daß Hugo ihn den fils ainé de l'eglise française genannt hatte, war ihm ein Triumph [1]); und so wartete er mit Ungeduld auf die Zeit eines vollkommenen Sieges über Gegner, die ihrer Richtigkeit wohl bewußt, die Fortschritte der Wahrheit mit Gewaltstreichen und Intriguen bekämpften [2]).

Im Beginn des Jahres 1822 wurde die von Mai gemachte Entdeckung der vatikanischen Fragmente in Paris bekannt. Jourdan brannte vor Begierde, sie zuerst

---

1) Eben so erfreute es ihn (1826), daß von Schröder im Hermes B. 25. seine Bemühungen so ruhmvoll anerkannt wurden.

2) Unter die Gewaltstreiche gehört die erschlichene Ordonnance, welche befiehlt, das römische Recht in seinem Verhältniß zum französischen zu lehren, und nicht das reine besonders ältere römische Recht.

zu sehen, um eine editio princeps in Frankreich veranstaltet zu wissen. Er schrieb sogleich an Mai durch Vermittelung seines Gönners, Herrn de Serre, welcher zu Jourdan's großem Leidwesen aus dem Ministerium getreten und Gesandter in Neapel geworden war. Nach langen Unterhandlungen mit dem schlauen Mai (le vieux rusé wie er ihn in einem Briefe nennt) kam der Verkauf der Bogen an die Herausgeber der Themis zu Stande; seit Dezember 1822 wurden sie abgedruckt und mit der Themis überall hin versandt. Auch bekam die Themis ein neues Leben durch den Verein, welcher sich im August 1822 bildete, unter Blondeau, Du Caurroy, Demante, Jourdan und mir, wodurch sie in zwey Abtheilungen geschrieben wurde, eine für die Rechtswissenschaft Frankreichs unter der Redaktion von Du Caurroy, und eine für das Ausland unter Blondeau's Direktion.

Voll Hoffnung und Zuversicht sah daher Jourdan dem auf den 19ten November ausgeschriebenen Concurs entgegen, durch den drei Stellen an Professeurs suppléans zu vergeben waren. Schon Herr de Serre hatte für ihn bei Cuvier um eine Stelle gebeten, als er noch Minister war; der Erfolg des Concurs, in dem eine der drei Stellen ihm werden mußte, sollte seine bisherigen Bemühungen krönen, und ihn dem Berufe, dem er sein ganzes Leben gewidmet hatte, entgegen führen. Es ist eine begreifliche Erscheinung in der Geschichte der Rechtswissenschaft Frankreichs, daß in den Bewerbungen um Lehrstühle durch den Concurs, fast immer die Mittelmäßigkeit über das Verdienst den Sieg davon

tung [1]). Um nicht von ältern Zeiten zu sprechen, wo das Schicksal von Cujas in Toulouse die Schande seiner Vaterstadt wurde, in den verschiedenen Versuchen des 19ten Jahrhunderts ist es den Intriguen gelungen, Menschen Professuren zu verschaffen, die sie gar nicht erwarten durften. So trug Cotelle, einer der unbedeutendsten Professoren der Rechtsschule zu Paris, früher über Dupin den Sieg davon; so kamen mehrere Männer in die Fakultät, deren Nahme weder vorher, noch nachher in der gelehrten Welt genannt wurde. Der Concurs von 1822 wurde, und zwar nicht blos durch Jourdan's Theilnahme, der Kampfplatz zwischen der neuen Schule und ihren Feinden, deren Schlauheit es freilich gelang zu siegen. Der große Einfluß, welchen der Dekan der Fakultät auf die Einrichtung und den Gang des Concurs hat, wurde von Delvincourt dazu benutzt, seine Gegner mit einem mal zu vernichten. Er veranlaßte zuerst die Aufhebung der Lehrstühle der Rechts-

1) Diese Bemerkungen werden bestätigt durch Dupin in der unten näher zu besprechenden Vorrede zu seiner Ausgabe von Pothier S. XIV. Nr. 1. (vom Jahr 1824.) Le concours est le mode d'élection le plus honorable, (?) et celui qui fait le mieux ressortir la capacité d'un candidat, quand ceux qui en sont juges sont parfaitement désintéressés. Mais il arrive (ordinairement) que la médiocrité seule obtient le dessus, lorsqu'on laisse la nomination aux professeurs de la faculté. En effet les vieux titulaires ont un intérêt trop direct à ne pas se recruter des gens plus forts qu'eux, qui leur enlèveroient l'influence sur l'esprit des élèves, et les forceroient à travailler pour se soutenir dans l'opinion publique.

geschichte, des Naturrechts und des administrativen öffentlichen Rechts durch die königliche Ordonnance vom 6ten September, wodurch ohne daß sie es sagt, die Organisation der Fakultät vom 24sten März 1819 zerstört wurde [1]). Dann ernannte er, als beysitzende Richter, Leute auf die er zählen konnte, um sich die Majorität zu verschaffen; endlich ließ er, nach einer Instruktion der Commission de l'instruction publique, gegen die Statuten der Universität jeden Licencié en droit zu, während eigentlich nur Doktoren konkurriren sollten. Herr de Portez, ein Anhänger Delvincourt's, wurde ohne Concurs, an die Stelle von Boulage ernannt, und Cotelle sollte die Pandekten lehren. Beide waren Professoren des Naturrechts gewesen, das sie auf eine höchst unschädliche Weise nach Pufendorf und Burlamaqui gelehrt hatten [2]).

Diese Maaßregeln veranlaßten eine sehr interessante, beißend geschriebene Reklamation von Dr. Isambert, Advokaten am Kassationshof und dem Staatsrath [3]). Al-

---

1) In den considérans steht bloß, daß der Staatsrath befragt worden, also nicht der höhere Studienrath, auf dessen Antrag die Organisation vom 24. May 1819 gemacht worden war.

2) Man sehe le journal des cours publics. Vol. Jurispr. — Cotelle gab einen Catechismus über die ihm anvertraute Wissenschaft heraus: Abregé du cours élémentaire du droit de la nature et de gens par demandes et par reponses etc. Paris 1820. 113 pages. In der Vorrede schreibt er (p. XI.) Burlamaqui die Vollendung des Naturrechts zu. Deportets Vorlesungen enthalten mit andern Worten dasselbe.

3) Unter dem Titel: Mémoires sur le concours ouvert à la

lein weder diese gegründete Anklage, noch die Reklamationen der Doktoren gegen die Zulassung der Licencie's hinderte die Eröffnung und den Fortgang des Concurses für den sich 40 Concurrenten gemeldet hatten, die aber bis auf 18 sich nach und nach zurückzogen.[1]). Unser Jourdan suchte auf jede Weise seine Ueberlegenheit

faculté de droit de Paris et sur la prétendue suppression, operée par l'ordonnance du 6. Septembre 1822 des quatre Chaires, 1) des élémens du droit naturel, du droit des gens et du droit public général; 2) de l'histoire philosophique du droit romain et du droit francais; 3) de l'économie politique, et 4) spécialement de la chaire du droit public positif et du droit administratif francais, par M. Isambert, Avocat aux Conseil du roi et à la cour de cassation, l'un des concurrens pour la suppléante de droit administratif. Paris de l'impr. de L. T. Cellat, rue du Colombier, Nr. 30. 1822. broch. de 24 pag. in 4to. Der Verfasser, bekannt als einer der gelehrtesten, talent- und charactervollsten Advokaten Frankreichs zeigte die Illegalität des Verfahrens Delvincourt's, und trug auf 14tägige Aussetzung des Concurses an; 1) weil keine Universitätsinspektoren als Richter beysäßen, wie solches vorgeschrieben sey; 2) weil die Licencie's zugelassen wurden; 3) weil die Aufhebung der 4 Lehrstühle auf eine arbiträre Weise geschehen, und 4) de Portets der nun mitrichtete auf illegalem Wege Professor geworden. Das Memoire ist sehr interessant durch die historischen Notizen über die Organisation der Juristenfakultäten Frankreichs, und die scharfsinnigen Vergleichungen, wodurch er die gegenwärtigen Einrichtungen des Rechtsstudiums, als eines Volkes, das auf so hohe Bildung Anspruch macht, ganz unwürdig darlegt.

1) Siehe Thémis, T. 3. S. 20—41; wo die Nahmen und ersten Arbeiten aufgezeichnet sind, mit der Reclamation von 1819.

heit über die Mitconcurrenten zu beweisen und zeigte sich mit allen bessern Ansichten des Geistes, der ihn so ganz beseelte. Aber gerade dies zog ihm den Unwillen des Präsidenten zu, dessen einziges Streben um so mehr dahin ging, ihn von der Professur zu entfernen, je schwieriger es durch die Majorität der Professoren war, die sich für Jourdan aussprach. Da von diesem, für die Wissenschaft so folgreichen Concurs keine Relation gemacht wurde, wie die von 1819, so ist es uns nicht vergönnt, etwas Näheres über das Verdienst der Candidaten zu berichten. Die Dissertationen allein, von welchen achtzehn vor uns liegen, können zu einer Meinung über die Candidaten führen. Diese kann denn aber freilich nicht besonders günstig seyn; vergebens suchten wir wissenschaftlichen oder kritischen Geist in diesen geschmacklosen Zusammenstellungen der allgemeinsten Regeln über die zugetheilten Gegenstände. Die römische Parthie ist in einem barbarischen Latein geschrieben und sieht einer Production des rohsten Jahrhunderts ähnlich. Die Statuten des Concurses schreiben freilich vor, daß nur die allgemeinen Grundsätze und bedeutendsten Rechtsfragen in diesen Probearbeiten behandelt werden sollen; daher keine derselben länger ist als dreißig Seiten. Wir läugnen übrigens nicht, daß in einigen dieser Arbeiten ein Streben nach dem Bessern zu ersehen ist, wie in denen von Guy und Royer-Collard und andern. Unseres Freundes Arbeit aber, obgleich nur sechzehn Seiten stark, zeichnet sich auf mehrfache Weise von den andern aus. Sie ist einem deutschen Rechtsgelehrten, S c h r a d e r,

gewidmet, mit einer kleinen Vorrede, aus der wir ihren Verfasser erkennen. An der Spitze steht die Angabe der Quellen und der Literatur, und die ganze Materie (über usus fructus, usus, habitatio) ist mit Rücksicht auf den neuesten Zustand des röm. Rechtsstudiums ausgearbeitet. Auch bey den einzelnen Sätzen sind die Belegstellen wie aus dem ältern so aus dem neuern Rechte angeführt. Es ist daher ein merkwürdiger Abstand zwischen Jourdan's Dissertation und den andern; wir werden unwillkürlich an die Zeiten Cujacius erinnert, wo ähnliche Gegensätze in Frankreich sich zeigten, denen der große Mann im Beginnen seiner Laufbahn ein Opfer wurde.

Und so geschah es auch unserm Freunde. Es gelang seinen Gegnern, trotz seiner glänzenden Defension der Theses, ihn von allen drey Lehrstühlen auszuschliessen.

Die Wahl fiel auf die Herren Bugnet, Delzers und Moiroud, während Jourdan die Majorität der Stimmen der Professoren für sich hatte [1]).

Dieser, zwar gefürchtete und doch unerwartete Ausgang des Concurses, war ein Todesstreich für Jourdan. Ein tiefer Schmerz beugte seinen Muth, den nur seine Freunde, und die Theilnahme der öffentlichen Meinung, die er ganz für sich hatte, aufrecht hielt; ein geheimer Gram verzehrte ihn, eine beständige Erbitterung des Charakters regte sein ganzes Wesen auf; allein obgleich er am Siege der guten Sache fast verzweifelte, so spornte

1) Die Themis enthält T. 9. S. 169 die Anzeige.

ihm doch auch diese ungerechte Zurücksetzung zur höchsten Thätigkeit an; seine Pläne zur Umgestaltung des Rechtstudiums wurden eher größer als geringer, bis jene gefährliche Krankheit herbeykam (Ende 1821) welcher Jourdan unterlag.

Eine Menge bedeutender Arbeiten beschäftigten den Geist Jourdan's, und gaben ihm die Richtung, welcher zuletzt hatte. Studium der Quellen des klassischen Rechtes, Geschichte der Philosophie in Beziehung auf die Rechtswissenschaft und das vergleichende Studium neuerer Gesetzgebungen zogen ihn auf gleiche Weise an.

Neben jenen weckte seine rege Theilnahme die Pariser Ausgabe der Vaticana fragmenta, über die er mit größter Aengstlichkeit wachte, und die vom Dezember 1822 bis Ende Sommers 1823 sich verzog. Ferner eine Prachtausgabe von Haubold's Tabulae chronologicae iuris romani [1]); dann beschäftigte ihn ein interessanter Brief an seinen Freund Irving in Edinburg über die Ausgabe von Cicero de republica, mit der französischen Uebersetzung des berühmten Villemain, oder vielmehr über dessen Unbekanntschaft mit der juristischen Kunstsprache der Römer, ohne welche man weder

1) Tabulas chronologicas, quibus historia juris romani externa illustratur, a V. C. Haubold concinnatas, mutatis quibusdam praemissisque XII Tabularum legibus: gallicis typis mandavit, unus e Parisiensis Curiae Patronis, in alma juris facultate Doctor. Parisiis, apud Fanjat, natu majorem, Bibliopolam, via vulgo dicta rue Christine, No. 3, ex typographia Rignoux, 1823. —

Cicero, noch so manche andere Classiker verstehen kann [1]). Da Villemain, so wie alle Philologen Frankreichs, sich so wenig um das Studium des röm. Rechts kümmern, und hier nicht ohne Ironie gezeigt wurde, wie gefährlich diese Sorglosigkeit für ihren literarischen Ruhm seyn könne, so erregte Jourdan's Artikel allgemeines Aufsehen bey den Pariser Literatoren.

Beweise seiner kritischen Kenntniß des französischen Rechts und seines tiefen Blickes in das technische Element der Gesetzgebung, legte er in zwey interessanten Aufsätzen ab, nehmlich zuerst in der Abhandlung Sur l'aliénation soit totale soit partielle de la propriété ou de ses demembremens par l'effet des conventions ou autres actes entre vifs [2]). Er zeigt daß die Verfasser des Code die ganze Lehre der Veräusserung unbestimmt gemacht haben durch Auslassung der Transcription, die in der Zwischengesetzgebung bestanden hatte, und deren Aufhebung nur durch Versehen und Vergessen geschah. Jetzt setzen die Ausleger des Code eine künstliche Bestimmtheit an die Stelle, die aber unhaltbar ist.

Eine andere Abhandlung dieser Art ist enthalten in der Themis [3]), unter dem Titel: Conséquence et développement de l'art. 20. du Code civil.

Von seinen Kenntnissen auswärtiger Gesetzgebung legte er eine Probe ab in mehreren Artikeln über das damals (1823) erscheinende Werk des berühmten Gre-

1) Thémis T. 5. S. 417 — 428.
2) Thémis, V. S. 481 — 497.
3) V. S. 321 — 333.

nier, Präsidenten des Gerichtshofes zu Riom, über das französische Hypothekensystem 2 Bde. 4.[1]); worüber dieser in Briefwechsel mit der Themis trat[2]; beantwortet von Demante[3]). Ferner in einer Darstellung des bairischen Hypothekensystems[4]).

Jourdan's Geist war aber beständig auf etwas grösseres gerichtet. Im Hintergrunde seiner Wünsche lag ein hohes Ideal, das ihn anzog und begeisterte, nämlich die Begründung einer Verbindung aller ausgezeichneten Rechtsgelehrten von Europa zum gegenseitigen Austausch ihrer Forschungen, um der Wissenschaft eine allgemein europäische Richtung zu geben und ihren Fortschritten eine schnelle, kräftige Entwickelung. Aus diesem Grunde knüpfte er gern mit Männern seines Faches Briefwechsel an; so mit Marocco in Mailand, Mittermaier in Heidelberg, Haubold in Leipzig, Rossi in Genf, den Tex in Amsterdam, wie er denn auch den mit Savigny, Hugo und Clossius fortsetzte, mit Schrader in Tübingen, Irving in Edinburg und mit dem Verfasser gegenwärtiger Skizze. Jourdan's Thätigkeit weckte und nützte; alle literarische Neuigkeiten waren ihm schnell bekannt[5]).

---

1) Thémis, V. S. 223 — 246.
2) S. 371.
3) Thémis. T. 6. S. 20; und zurück S. 369.
4) In der Themis. T. 6. S. 193 — 214.
5) Auszüge aus seiner Correspondenz finden sich in der Themis. T. 7. S. 90 — 92. — S. 455 — 456. — Und in den vorhergehenden Bänden öfters.

Ein anderes Vereinigungsmittel waren ihm die Reisen, deren er eine jedes Jahr unternahm; mit ihnen vereinigte sich eine Lieblingsidee, über deren Ausführung er mehrere Briefe mit mir wechselte, nämlich die Veranstaltung eines juristischen Vereines, zu welchem die ausgezeichnetsten Juristen Europas sollten aufgefordert werden. Ich zeigte ihm die Schwierigkeit eines solchen Vereines, obgleich die deutschen Naturforscher ein erfreuliches Beispiel dieser Art nun schon seit mehreren Jahren der gelehrten Welt gegeben haben. Ferner beschäftigte ihn sehr die Herausgabe einer juristischen Biographie, an der die Rechtsgelehrten Frankreichs, Deutschlands, Englands und Italiens Theil nehmen sollten. Die ersten Versuche sollten sogleich deutsch und französisch erscheinen. Schon im Sommer 1822 schrieb er sowohl mir als auch Clossius über dieses, wie ihm däuchte nicht schwierige Unternehmen. Irving hatte sich auch dafür erklärt, so wie mehrere Franzosen, wie Berriat St. Prix, Toullier, Dupin, und so kam er immer mit großem Interesse darauf zurück [1]).

1) Aus einem Briefe an mich vom 23. Mai 1823 zeichne ich folgende Stelle hierüber auf, die Jourdan's Streben trefflich characterisirt; J'aime cette entreprise comme tout ce qui est européen, tout ce qui peut nous défendre contre nos ennemis communs, tout ce qui peut à la science du droit romain un suffrage unanime des professeurs des divers Pays ou elle est cultivée. Il s'agit de fonder une véritable association pour la restauration de l'étude du droit romain menacée d'une ruine prochaine, et la publication d'une biographie n'est qu'un prétexte honorable

Im Sommer 1823 hatte Jourdan das Vergnügen wieder mit zwey deutschen Juristen zu verkehren, mit D. Haenel, der aus Spanien zurück kam und D. Keller, den er an Irving in Edinburg empfahl.

In demselben Sommer trat er eine zweite Reise nach England an, womit er diesesmal eine Reise nach Belgien, (dort war damals Blondeau) und nach Holland verband.

Mit vollem Muthe gab er sich im Dezember 1823 wieder an das Studium, besonders des röm. Rechts. Sein Plan war, durch eine Verbindung mit den verschiedenen Rechtslehrern anderer Fakultäten Frankreichs so wie des Auslandes, den Widerstand der Pariser Schule zu entkräften. So schrieb er am 2ten September. Il faut suer sang et eau cette année pour donner un grand mouvement à la nouvelle science. J'espère que je dèterminerai nos professeurs de droit romain à se lier avec les autres professeurs de cette partie dans le royaume. Il faut aussi que pour le droit français on se concerte avec les professeurs éminens de Rennes pour balancer l'influence des professeurs à Paris.

Um diese Zeit endigte der Abdruck der Maischen Fragmente, wo man das Ende des 7ten Bogens, die

---

comme le motif lui même. Je renouvelle le projet d'un Congrès soit à Liège, soit à Coblence ou dans un pays ou de pareilles réunions ne peuvent porter ombrage à l'autorité.

Varianten des Codex Theodosianus und der Lex Burgund. nicht mit abzudrucken für Gut gefunden hatte.

Am Ende des Jahrs hatte er das Vergnügen seine Bemerkungen über Villemain's Uebersetzung von Cicero de republica benutzt zu sehen von Leclerc in der großen Ausgabe von Cicero's sämmtlichen Werken.

Indeß waren auch seine Gegner nicht müßig. Cotelle ließ gegen einen Artikel von ihm in der Themis eine freilich unbedeutende Brochure drucken [1]) — und Delvincourt gab eine vierte den frühern Wort für Wort getreue Ausgabe seiner Elementa, worin er alles neue mit Schweigen überging, und noch (1824) zu sagen wagte: daß vom 2ten Kapitel der Lex Aquilia keine Spur mehr übrig sey!

Aber Jourdan fuhr fort voll Eifer zu arbeiten; noch während des Schuljahres 1824, (im März) beendigte er 7ten Band des Recueil, eine eben nicht anziehende Arbeit; beschäftigte sich dann mit seinem Werke über England, des institutions judiciaires de la grande Bretagne. Für die Themis schrieb er nur einige Artikel, wovon wir den über das bairische Hypothekenwesen schon erwähnten. Unter die andern gehört ein kritischer Auszug aus einem neuen Band von Merlin, Rèpertoire; über die zurückwirkende Kraft der Gesetze, pag. 441 — 463, den er so veranstaltete, daß er über die wichtigsten Fragen Hauptsätze, in größtmöglicher

---

1) Thémis, V. p. 160. — Jourdans Antwort in einer Note p. 202. —

Kürze aufstellte, die als receptae sententiae der Jurisprudenz zur Grundlage dienen könnten. Ferner ein Artikel über Toullier, von dessen bekannten Werken der 10te und 11te Band eben erschienen waren [1]). Der kühne Neuerer der französischen Rechtswissenschaft stellt hier Frankreichs ersten Schriftsteller über den Code vor das Gericht der Kritik. Seine Verdienste werden anerkannt, seine Ueberlegenheit über alle andere Commentatoren zugestanden. Toullier ruft Geschichte und Philosophie zu Hülfe bey Erklärung der neuen Gesetze. Römisches Recht wird fleißig herbeygezogen, englisches und preußisches nicht selten verglichen. Sein Styl ist geschmackvoll, eine Schule von Toullier gestiftet, verdient den Nahmen der beredten, (l'Ecole oratoire de la jurisprudence). Und doch schonte ihn seine strenge Kritik nicht. Toullier hatte fünf Jahre vorüber gehen lassen, ohne auf die Umgestaltung der Wissenschaft zu achten. Gajus ist ihm noch unbekannt [2]), sowie die Schriftsteller des Auslandes. Savigny's Besitz, weitläufig mitgetheilt durch die Themis ist ihm unbekannt, im Augenblicke, wo er über die possessorischen Klagen schreibt. Von dem Gange der Philosophie seit Kant und ihrem Einfluß auf das Studium der Jurisprudenz scheint er auch keine Ahnung zu haben. Die Gesetzbücher Oesterreichs, Badens, der Niederlande und vieler Italischen

1) Observations sur les deux derniers Volumes de M. Toullier, p. 339 — 351.

2) Im 12ten Bande von 1825 citirt er ihn.

Staaten sind von einem Schriftsteller mit Stillschweigen übergangen, der das legislative Element des Code kritisch behandelt und in Vergleichung mit fremdem Rechte. Die Unbestimmtheit der Grundansicht des Verfassers geben dem Werke einen, (schon lange getadelten) schwankenden Character, aus dem sich die Menge Widersprüche desselben erklären; von welchen auch der 10te und 11te Band einige merkwürdige Beyspiele aufzuweisen haben. Und solch ein Rechtsgelehrter ist der erste Frankreichs, seine Werke sind zweimal in Belgien nachgedruckt, in deutschen Gerichten angeführt. Durch dieses Beyspiel bewies Jourdan die Nothwendigkeit der Reform einer Rechtswissenschaft die in Frankreich weit hinter dem Jahrhundert zurückstehe!

Wenn Jourdan hiebei Toullier und so viele gefeierte Schriftsteller anders beurtheilte als seine Landsleute, so liegt davon der Grund tiefer. Er fühlte nämlich lebhaft, daß es der französischen Rechtswissenschaft an einer eigentlichen Grundlage fehlte. Keine gemeinsame Ansicht vom Zwecke dieses Studiums, von den letzten Gründen von Staat und Recht leitete die zahlreichen Schriftsteller. Beherrscht vom Bedürfniß der Praxis und der ungeheuern Masse gesetzlicher Verfügungen erheben sie sich nicht zu dem Auffassen des Ganzen der Rechtswissenschaft. Die dickleibigen Commentaires und Traités der praktischen Schriftsteller behandeln die zahllosen Rechtsfragen, durch eine im Ganzen unjuristisch redigirte Gesetzgebung veranlaßt, mit einer traurigen Weitläufigkeit. Die Sprache und den Styl abgerechnet,

sind diese Arbeiten denen des 15ten Jahrhunderts leider nur zu ähnlich.

Die Bücher der Theoretiker sind arm an Wissenschaft! Keine philosophische Ideen als leitende Prinzipien, keine eigentlich historische Behandlung des Positiven, kein kritisches Durchdringen und methodisches Ordnen der Lehrbücher. Arbiträre Eintheilungen; Aufstellung allgemeiner Regeln, die aus der Luft gegriffen werden, oder aus halbverdauten Grundsätzen des röm. Rechts entnommen sind. Kein Streben nach vollständiger Kenntniß der Literatur des Fachs. Niemand wirft Proudhon (einem Civilisten auf den Frankreich stolz zu seyn pflegt), der ein Werk in sieben Bänden über den Ususfructus schreibt, vor, daß er Galvanus nicht eigentlich benutzt habe! [1]) Der Hang zu Raisonnements ist so groß bey den französischen Schriftstellern, daß Gelehrsamkeit und Theorie beinahe für nichts mehr gelten [2]), und diese wird an uns Deutschen blos als merkwürdiges Beyspiel unserer unermüdlichen Arbeitsamkeit (travail plein de bonne foi) gelobt. Daß zur eigentlichen geistreichen Erudition Talent und ein philosophisches Auffassen des

1) Er citirt ihn in 8 Bänden einmal, während Sotomayor, Menochius, Covarruvias, die Glosse u. s. w. überall angeführt sind. Er behandelt das röm. Recht ausführlich, ohne je den eigentlichen Gajus (1823) anzuführen, so wie nicht die vaticana fragm. 1824 und 1825. Siehe darüber die gründliche Kritik von Ducaurroy in der Themis. T. 6. S. 109. 317.

2) Les Allemands se livrent uniquement à l'érudition et rèvent des Théories. Globe. l. c. p. 252.

Positiven, und eine vollständige Kenntniß der Literatur gehört, davon hat man meistens auch keine Ahnung.

Der Gegensatz der Schule, der juristischen Praxis, und der philosophischen und politischen Schriftsteller ist auffallend. In keinem Lande hat man mehr über Politik, über Freiheit, Staatsgewalt, Gesetzgebung, Verfassung u. s. w. in unsern Tagen geschrieben als in Frankreich; wir nennen für die letzten Jahre nur Lanjuinais, Benjamin Constant, Tritot, Destutt de Tracy, Daunou, Jouy, Droz, Comte, u. s. w. Eine Menge von Zeitschriften verhandeln täglich Gegenstände dieser Art, und dieß alles existirt nicht für die Schule [1]). Römisches Recht, Codes u. s. w. bilden in sich abgeschlossene Fächer, und die philosophischen Schriftsteller werden von Juristen des Faches meistens eben so vernachlässigt und ignorirt, wie diese von jenen.

Alle diese Sonderbarkeiten sind die Resultate des Mangels einer eigentlich wissenschaftlichen Grundlage des Studiums, einer gründlichen Schule, welcher herbeygeführt ist durch die von Napoleon festgesetzte Organisation.

Für diese Grundlage den Sinn zu erwecken, der Behandlung des positiven eine neue Methode vorzubereiten, der Rechtswissenschaft Einheit und Würde zu geben, die Schule und das Leben innig zu verbinden, war Jourdan's höchster Zweck, der ihn immer bewußt leitete, seine geistige Thätigkeit auf so mannigfache Gegenstände

1) Die Zahl der eigentlichen Juristen, die darauf Rücksicht nehmen, ist unbedeutend.

führte, und so sehr begeisterte. Es war bey ihm auf eine Totalreform abgesehen, daher das Großartige seiner Pläne, von welchen er einzelnes, nur von wenigen verstanden und vor wenigen ihrer persönlichen Lage wegen unterstützten Freunden, hie und da gleichsam als Probe auszuführen im Stande war.

Jourdan theilte deshalb auch nicht die blinde Verehrung der französischen Praktiker für Pothier, der von diesen, so wie auch z. B. in Belgien als unfehlbar und unübertrefflich betrachtet wird, den man endlich erst im Dezember 1826 als le bon Pothier zum Rollin der Rechtswissenschaft erklärte [1]).

Im März 1824 beschäftigte Jourdan ein anderer Entwurf, nemlich Bildung eines Vereines für Rechtsgeschichte und das Studium fremder Gesetzgebung [2]).

Er verfolgte mit großem Eifer alles Neue, die Aus-

---

1) Siehe den Globe T. 4. No 48. vom 2ten Dezember 1826. S. 233. — Le successeur de Domat dans le siècle suivant, le bon Pothier, que M. Berville a nommé avec bonheur le Rollin de la Jurisprudence, rassembla dans ses Traités du droit français, les traditions et les doctrines sous des formes simples et populaires. Il parait s'être chargé du soin de recueillir, de disposer, de digérer les immenses richesses que la Jurisprudence lui présentoit de son temps, comme s'il eut prèsenti que bientôt après lui une de ces èpoques de trouble et d'émportement pour les quelles il faut pour ainsi dire tenir la science toute préparée et toute faite, a fin de la sauver de l'oubli et de la proscription.

2) Société pour l'histoire du droit et pour l'étude des législations étrangères: „Voila encore un projet, sagt er; parcequ'il faut toujours en faire jusqu'à ce qu'on les exécute.“

gabe der Fragmente des Codex Theodosianus von Clossius, die von Peyron, welche man erst Ende 1824 sich in Paris verschaffen konnte. Ferner die lateinische Ausgabe von Hugo's Rechtsgeschichte (nach der 9ten Bearbeitung), die in Amsterdam unternommen wurde, so wie endlich meine Commentarii, wozu er und Blondeau schon seit mehreren Jahren mich immer aufgefordert hatten.

Jourdan's Wunsch war, ein Werk zu haben, welches die Fortschritte des röm. Rechtsstudiums in Deutschland seit 1780 vollständig enthielt, und dadurch Frankreich den neuesten Zustand dieser Wissenschaft zeigte [1]). Zu solch einer Arbeit nicht berufen, gab ich blos ein Lehrbuch, den deutschen ähnlich, nach den neuesten Fort-

1) Hier seine Worte: Si quelque jurisconsulte avait voulu se charger d'inventorier toutes les richesses que Vous avez ramassées dépuis 1780 au delà du Rhin avec un renvoi exact et perpétuel aux Sources, nous aurions préféré de beaucoup un pareil travail à l'histoire de M. Hugo. — L'histoire de M. Berriat Vous a prouvé que nous en étions encore à l'époque d'Heineccius, et que dépuis lui nous n'avions pas avancé dans la Carrière: l'Angleterre en est au même point que la France: ce serait rendre un service immense à ces deux pays que de leur donner un livre intitulé: Precis des découvertes faites en Allemagne dans la science du droit dépuis Heineccius jusqu'à présent: il ne faudroit pas se renfermer dans une froide et sèche nomenclature: il serait nécessaire de présenter les points nouveaux et de les établir par une discussion approfondie: cet ouvrage servirait de supplément à beaucoup de livres français et je pense qu'il ne formeroit pas un volume bien considérable. —

schritten der Wissenschaft, aber den französischen Werken in der Ausführung nachgebildet. Nichts wird nämlich in Frankreich für unnöthiger erachtet als unsere Compendia die nur kurze Aussprüche der Verfasser und Citate enthalten. Man weiß nicht was man daraus machen soll; die meisten nehmen die Compendia für bibliographische Anzeigen, die demnach für das Rechtsstudium von keinem Nutzen seyen.

Im Jahr 1824 hatte unser Jourdan die Freude, einige seiner Schüler sich mit gründlichen Dissertationen beschäftigen zu sehen. Er leitete sie an, stand ihnen treulich bey, und so traten zum erstenmale in Paris historisch-kritisch bearbeitete Dissertationen über röm. Recht an's Licht, welche den guten Dissertationen Deutschlands und der Niederlande an die Seite gestellt werden dürfen. Wir heben vorzüglich hervor die Dissertation von E. Burnouf, des bekannten Hellenisten Sohn [1]).

Unter die traurigen Ereignisse des Jahres 1824 gehörte Haubolds Tod, nicht blos für sein Vaterland, sondern auch für seine Verehrer in Paris. Jourdan widmete ihm einen kurzen, aber gehaltvollen Artikel in der Themis [2]). Gegen das Ende des Sommers un-

1) De re judicata et de rei judiciariae apud Romanos disciplina exercitationem praeside S. V. Blondeau in Par. jur. facult. ant. tuebitur die 6. Augusti 1824 ad doctoratus gradum promovendus E. Burnouf. Weder von Schröter im Hermes noch Schrader haben in ihren Uebersichten der Arbeiten über die neu entdeckten Fragmente derselben eine Erwähnung gethan.

2) B. 6. S. 428—432.

ternahm er eine dritte Reise nach England, von wo er erst den 8. November zurückkam. Im Januar 1825 hoffte er sein Werk, de l'instruction criminelle en général et spécialement des justices de paix anglaises ans Licht treten zu sehen.

Mit dem Beginn des siebenten Bandes der Themis im Dezember 1824 begann auch Jourdan's Thätigkeit wieder auf immer in dem Geiste und der Richtung, welche ihn seit 6 Jahren auszeichnete. Guizot [1]), einer der ersten Historiker Frankreichs unserer Tage, hatte in dem ersten Bande seiner Essais sur l'histoire de France ein Capitel gesetzt du régime municipal dans l'empire romain au 9o. siecle de l'ére chrétienne lors de la grande invasion des Germains en Occident. Die bekannte Dissertation unseres Roth, de re municipali, scheint die Hauptquelle gewesen zu seyn woraus Guizot schöpfte, nebst Sismondi's histoire des français T. 1. So schön und fließend geschrieben nun Guizot's Arbeit ist, so sieht man doch, daß er nicht aus den Quellen geschöpft hat, ja daß er sie theils nie gesehen, theils nicht einmal genau dem Namen nach kennt. Daher die sonderbaren Citate der Pandekten und des Codex, die er abschrieb ohne die Bedeutung des L. und C. zu kennen. So z. B. citirt er Lib. XV. Dig. de poenis. Lib. XLVIII. Dig. Tit. 19. §. 9. und dergleichen mehr Beweise der Unbekanntschaft mit dem röm. Rechte des sonst so verdienstvollen Historikers des neuern

1) Der Artikel war schon 6 bis 7 Monate vorher fertig.

neuern Uebersetzers von Gibbon. Jourdan säumte nicht in einem zweiten Briefe an Irving diese Fehlgriffe aufzudecken, und wiederhohlt auf das Studium älterer und neuerer Quellen zu verweisen.

In der zweiten Lieferung des 6ten Bandes der Themis, die so wie die 10te zur Verhinderung des Nachdrucks in Lüttich gedruckt wurde, gab Jourdan ein Kritik des im Königreiche der Niederlande einzuführenden Hypothekensystemes, in welchem keine gesetzlich gerichtliche Hypotheken zugelassen sind; er bekämpfte dieses für die Frauen und Minderjährige offenbar nachtheilige Streben nach Einfachheit der Gesetzgebung [1]). Seine Ansichten wurden bey der Discussion des Gesetzes im Februar 1824 in der Versammlung der Generalstaaten in Brüssel vorgebracht, ohne jedoch einen Einfluß auf die Abfassung des Gesetzes zu haben.

Späterhin erschien [2]) eine chronologische Zusammenstellung aller Quellen des röm. Rechts, welche seit dem Jahre 1700 — 1822 erschienen waren. Jourdan arbeitete diese für Frankreichs Philologen und Historiker bestimmte Notiz in Gemeinschaft mit mir aus. Diese waren ausser einigen Auszügen aus seiner Correspondenz die einzigen Beyträge Jourdan's zum 6ten Bande der Themis. Im Frühjahre 1825 zeigten sich die ersten Symptome der Krankheit, die er leider nicht genug bekämpfte. Es war eine Entzündung des Ge-

1) S. 53 — 62.

2) S. 409 — 419.

hirns, die, obgleich nicht bedeutend, doch vernachlässigt chronisch wurde und beständig zunahm. Im Beginnen des Jahres 1826 zeigte sich eine neue Aussicht zu einer Professur, erledigt durch den Tod des Prof. Grappe; allein, da dieselben Richter wieder ernannt wurden, wie früher, so meldete sich Jourdan nicht einmal als Candidat [1]). Das Resultat des Concurses am 11ten May war die Ernennung des Herrn Bugnet, Prof. suppléant seit dem Concurs von 1822. Poncelet, Professor seit 1820, jetzt mit den Redaktoren der Themis in näherer Verbindung durch seine halbjährige Uebersicht der deutschen juristischen Literatur, unterlag; Ersterer hat sich noch durch nichts als Gelehrter bekannt gemacht. Auch hier ist dieselbe Gewalt sichtbar, welche 1822 unsern Jourdan entfernte [2]).

In der Correspondenz, dem Studium neuerer Werke und besonders dem der deutschen Sprache, die er zuletzt vollkommen verstand, bestand Jourdan's Beschäftigung während des Sommers 1825, gegen dessen Ende er eine Reise nach Genf unternahm, die sowohl seiner Gesundheit sehr vortheilhaft, als für seinen Geist sehr wohlthätig war. In einem Briefe an Blondeau rühmt er die freundliche Aufnahme bey den Herren Dumont, Rossi und Bellocq. Während des Jahres 1825 stand nun ein neuer Gegner gegen die Bestrebungen auf, deren vielleicht zu feuriger Vertheidiger er war:

1) Siehe Thémis, T. 7. S. 499. T. 8. S. 40 — 45, mit H. Delvincourt's Eröffnungsrede.

2) S. Thémis. T. 7. S. 96.

Der neue Gegner war Dupin, berühmt als der erste gerichtliche Redner Frankreichs, und als eines der Häupter des Liberalismus. Freund und Mitschüler Blondeau's, zu dessen Ernennung im Concurse von 1819 er beygetragen hatte, Gegner Delvincourts und seines Anhanges, war er Beförderer der Themis gewesen, in die er Artikel gab. Freilich waren seine juristischen Schriften [1]) in einem Geiste abgefaßt, dem die neue Schule entgegen zu arbeiten suchte, und nicht nachsichtig in der Themis behandelt worden [2]). Dupin war nämlich in einer heruntergekommenen Schule gebildet worden, wo das Studium des röm. Rechts ganz verachtet war; nur sein Rednertalent hatte sich auf einer großen Bühne entwickelt, in einer merkwürdigen Zeit (1819) und bey großen Veranlassungen. Dupin nun schrieb zu seiner Ausgabe von Pothier's sämmtlichen Werken [3]) eine weitläufige Vorrede mit einer Charakteristik seines großen Juristen. Ausgehend von der Grundidee, daß Frank-

1) Hieher gehören, 1) Bibliotheque choisie ou notice des livres les plus nécessaires aux etudians en droit; 2) Reflexions sur l'enseignement du droit, suivies de quelques règles sur la manière de soutenir une thèse dans les actes publics; 3) Précis historique du droit romain dépuis Romulus jusqu'à nos jours. 4) Prolegomena juris in usum fori. 5) De la jurisprudence des arrêts. Vereint im Manuel des Avocats et des étudians en droit. Bruxelles, chez Stapleaux, 1823. Mehrere andere sind noch anonym von ihm erschienen.

2) Z. B. Thémis. T. 2. S. 88. T. 3. S. 470.

3) In 10 Bänden. Paris, bey Chasseriau, 1823 — 25.

reich das natürliche Vaterland des röm. Rechts sey [1]), welches bey den Deutschen und Batavern zu lange geseufzt habe [2]), stellt er Pothier als den ersten Juristen neuerer Zeit auf, der allein den rechten Weg zur Kenntniß dieses Theils der Rechtswissenschaft gefunden habe, als Erben der Gelehrsamkeit mehrerer Jahrhunderte, der Wissenschaft eines Cujas, Dumoulin, Domat. Was er geleistet, besonders in dem bewunderungswürdigen Werke pandectae Justinianeae, habe Keiner gethan. Es sey daher undankbar, ein Zeichen des Verfalles, daß man auswärts die Wissenschaft suchen wolle, die seit Jahr-

---

1) Und doch ergiebt sich aus Dupin's eigenem Geständniß, daß das Studium des röm. Rechts an der Schule in Frankreich im 18ten Jahrhundert im gänzlichen Verfall war.

2) Il est temps (sagt Pothier selbst) que cette étude, qui pendant long temps a eu son premier siège parmi nous soit enfin rappelée de l'emigration ou elle gémit chez les Germains et chez les Bataves, qu'elle soit retablie par un retour naturel (jure postliminii) dans les anciens honneurs dont elle a joui en France, sa veritable patrie. Sonderbar! dieß im achtzehnten Jahrhundert, und doch sind es die holländischen Juristen Noodt, Schulting, Bynkershoek, aus deren Werken Pothier's Noten vorzüglich genommen sind. Und doch lobt Dupin Heineccius als den ersten der Juristen neuerer Zeit, deren Werke seit 1719 geschrieben waren. Und neunzig Jahre nachher (1809) prieß man sich in Frankreich glücklich solch einen unübertrefflichen Führer zu haben. Endlich la presque totalité de l'édition des pandectae justinianeae fut achetée par ces Bataves et Germains (p. LXVII. not. 1), die allerdings allein Pothier's Arbeiten Gerechtigkeit wiederfahren ließen, wie Meerman und andere.

hunderten der Stolz Frankreichs war. Dann spricht er von der neuen Schule so, als habe sich jetzt eine unbedeutende Secte beygehen lassen, deutsche Barbarey in das Rechtsstudium einführen zu wollen. Er hoffe aber sein Vaterland werde den Herren zu verstehen geben, daß man dergleichen weder nöthig habe, noch wünsche [1]).

Diese Thatsachen waren um so weniger geeignet Jourdan's Muth zu befestigen und seine kranke Seele zu erheitern, je mehr er sich auf Dupin's Beystand verlassen zu können geglaubt hatte. Er glaubte sich verbannt aus dem schönen Berufe, für den er ganz und ausschließlich leben wollte [2]). Seine Krankheit nahm seit Ende 1825 täglich zu. Sein aufgeregter Geist

---

1) Hier die Stelle: p. LXXV. — Qui croiroit à l'epoque ou nous vivons on resuscite presque contre Pothier les querelles surannées du journaliste de Leipsic, et cela en France. Il existe une petite secte qui s'efforce d'introduire le germanisme dans la jurisprudence, à l'exemple de cette autre école qui voudroit faire dominer le romantisme dans notre littérature. Ces prétentions son également opposées à notre bon gout, à notre génie national, à l'esprit et aux besoins de l'epoque ou nous vivons. Indeß zeigt sich Dupin doch zugleich als großer Verehrer von Heineccius, den man ungerechter Weise verbannen wollte, um Schriftstellern Platz zu machen, die tief unter ihm stehen (S. VII. LXXII). (In einer zweiten Ausgabe dieser Introduction hatte Dupin sich anders erklärt. Spätere Anm. des Verf.)

2) Mehrere Stellen, die man ihm antrug, schlug er alle aus, mit Ausnahme der als Mitglied der Commission für die Gesetzgebung der Colonien, welche ihm großes Vergnügen machte.

ruhte aber keinen Augenblick. Alles Neue aus unserer Wissenschaft wurde mit Begierde von ihm gelesen, seine Studien der Sprachen, der Geschichte der Philosophie und der vergleichenden Gesetzwissenschaft mit Eifer fortgesetzt [1]). In Gesellschaft mehrerer Literatoren nahm er an allem Guten Antheil; Cousin und Guignault, der französische Bearbeiter von Creuzer's Symbolik, waren seine Freunde; er veranlaßte Etienne, einen jungen Philologen, die von Cerclet aufgegebne Uebersetzung von Savigny's Rechtsgeschichte zu übernehmen, und begeisterte mehrere junge Advokaten einen Verein für das Studium des röm. Rechts zu bilden, der im Palais de justice zusammen zu kommen pflegt.

Allein er wollte Professor seyn. Verkannt im Vaterland, hatte er zuletzt seine Augen nach den Niederlanden gerichtet. Da machte der Tod allen Wünschen und Leiden ein Ende.

Er hatte noch im Juni ein Heft der Themis mit großem Eifer redigirt. Die Art, wie das Naturrecht zu behandeln sey, zeigte er seinen Landsleuten, und gab noch, ehe bey uns der Band im Buchhandel war, ein Capitel des 4ten Theiles von Savigny's Geschichte des röm. Rechts im Mittelalter [2]).

Zum vierten Male eilte er, auf den Rath der Aerzte

---

1) Bey der zweiten ganz umgearbeiteten Ausgabe der Ecloga hatte er die Redaction von Gajus übernommen.

2) Thémis, B. 5. S. 97 — 105.

zu reisen, nach England, mit dem Wunsche, selbst dort den Sinn für das Studium des röm. Rechts zu erwecken. Noch im August erhielt ich in Heidelberg den letzten Brief des trefflichen Freundes aus Cambridge, und schon im Anfang September las ich in Baden im Etoile die Nachricht seines Todes.

Hätten die Verhältnisse den Mann begünstigt, der so ganz der Wissenschaft lebte, so würde er bey der von seinen Freunden begonnenen Reform gewiß den Ausschlag gegeben haben. Solch ein rastloses Bestreben, das keine Gränzen kennt, keine Hindernisse fürchtet, kömmt zum Ziele oder reibt sich selbst auf!

Es war für die Ehre und den Ruhm Frankreichs für die er kämpfte. Er konnte es nicht ertragen sein Vaterland in einer so bedeutenden Wissenschaft andern gebildeten Nationen Europa's nachstehn zu sehen. Nur wenige verstanden ihn, andere haßten ihn als den unruhigen Kopf, den Neurungssüchtigen; er lebte zu kurze Zeit um etwas bleibendes zu vollenden. Sollte es den Freunden der Wissenschaft gelingen, vielleicht nach langen Jahren dennoch zu siegen, und sollte einmal das klassische Rechtsstudium auf französischem Boden wieder betrieben merden, wie im sechszehnten Jahrhundert, so wird Jourdan's Vaterland mit Stolz auf den Jüngling zurücksehen, dessen Unglück es war, zu früh gekommen zu seyn. Indeß bleibt auch jetzt von dem regen Bestreben viel übrig, und Jourdan's Schüler werden sein Andenken ehren und in seinem Geiste thätig seyn. — Alles

was wir von ihnen sahen [1]), bürgt uns für die Fortpflanzung seines Strebens.

Jourdan war klein von Körper, mager und unansehnlich in seinem Aeussern; aber sein Blick war ungemein lebhaft und durchdringend. Er sprach dem Anschein nach nachläßig, oft in Paradoxen, in kurzen, aber gehaltvollen Sätzen. Seine Handschrift ist äußerst unleserlich, besonders seine Namensunterschrift. Auf das Aeussere hielt er wenig; als Freund war er feurig und rückhaltungslos; für Ehre und Ruhm überaus empfänglich.

Ueber seinen Tod haben wir folgende Nachrichten. Er wohnte in London bey seinem Freunde, dem Advokaten Sutton Sharpe, wo er auf das alleranstrengendste arbeitete. Als er gewahr wurde, daß sein Fieber heftiger werde, brach er nach Frankreich auf. Allein als er zu Deal bey einem Freunde, dem Prediger Normann einen Besuch machte, sah er sich gezwungen da zu bleiben. Eine heftige Entzündung des Gehirns brach aus, und trotz der sorgsamsten Pflege der Gastfreyheit der theilnehmenden Familie Normann, unterlag er so schnell, daß die, ihm zu Hülfe eilenden Freunde, ihn nicht mehr

---

1) Es gehören hieher vorzüglich Burnouf, Paravay, Santagru, Verfasser zweier guten Dissertationen, de Chabrol, Ledru Herausgeber der gazette des Tribunaux, Royer Collard d. Jüng., Carré, Substitut des Königl. Procurators zu Fontainebleau, Perrot Advokat zu Arras, Marchand Mitarbeiter der Themis und Boulet, Herausgeber des Gajus mit einer französischen Uebersetzung und kritischen Noten.

am Leben fanden. Herr Caillaud, Conseiller Auditeur am Gerichtshofe zu Amiens, war der erste, welcher seines Freundes Lage erfuhr und zu ihm eilte, aber ankam als Jourdan wenige Stunden vorher seine Augen geschlossen hatte [1]).

---

1) Siehe die nekrologische Notiz über Jourdan von Taillan, hier in der Revue encyclopédique Octobre 1826. page 257 bis 262.

III.

Ueber den Rechtsgrund der possessorischen Interdicte.

Von

Herrn Professor Rudorff in Berlin.

Daß der juristische Besitz ohne Rücksicht auf seine Dauer und Rechtlichkeit gegen alle ungerichtlichen Störungen, namentlich gegen Gewalt, heimliche Entziehung und unredliche Vorenthaltung geschützt und hergestellt wird, folglich nur mit Rechte überwunden werden kann, dieser Satz gehört zu den unzweifelhaftesten und in der That unbestrittensten in der Rechtswissenschaft [1]).

1) Im Römischen Recht enthalten ihn L. 2. Uti possidetis L. 1. §. 1—3 de vi. L. 2 §. 1 und 2. de precario. L. 1. §. 2. de superf. L. 1. §. 2. de itin. L. 3. §. 5. de poss. L. 2. C. ut nemo priv. (2. 16). Im Canonischen: fast

Dagegen ist die Streitfrage über den Rechtsgrund dieses Schutzes eine der unsterblichsten, welche die civilistische Litteratur aufzuweisen hat: und da sie seit Savigny's Darstellung nicht weniger als sechs Mal ausführlich verhandelt worden ist, so wird Niemand so leicht auf den Gedanken gerathen, sie auf längere Zeit abthun zu wollen. Die vorliegende Abhandlung soll deshalb nur den Versuch enthalten, die Zweifel und Einwürfe zu beseitigen, welche gegen jene Darstellung, die in allen wesentlichen Puncten noch immer die allein richtige sein dürfte, erhoben worden sind.

Die Frage, wie es sich juristisch rechtfertigen lasse, daß der bloße Besitz durch Interdicte geschützt wird, steht in der engsten Verbindung mit einer allgemeinern: ob nämlich der Besitz ein Recht oder ein Factum sei. Nach diesem Gegensatz sind die bisherigen Erklärungen auf zwei Hauptclassen zurückzuführen. Die Einen nämlich geben als Grund des Schutzes des Besitzes an, daß dieser selbst schon ein Recht und darum etwas zu Schützendes sei. Die Andern, welche ihn nur für etwas Factisches, d. h. rechtlich Indifferentes gelten lassen wollen, sind genöthigt den Schlüssel des Problems in etwas Anderm zu suchen.

Die Anhänger der ersten Meinung knüpfen an diese

---

sämmtliche Stellen der Titel de rest. spoliatorum, z. B. c. 18. X. tit. cit. Das Deutsche Recht stimmt damit überein: Sächs. Weichb. A. 29. Sächs. Landrecht II. 24. 1. Schles. Landrecht I. 39. 8. Vgl. Albrecht Gewere S. 15. N. 39 — 41.

Untersuchung über den Schutz des Besitzes gewöhnlich noch eine zweite Frage, nämlich in welche Classe von Rechten dieses ihr Besitzrecht gehöre? Und allerdings wird diese Frage nicht unpassend hier bei den Interdicten zur Sprache gebracht, da die andere Wirkung des Besitzes, die usucapio und longi temporis praescriptio eben so sehr auf Rechnung der beiden andern Factoren justus titulus und bona fides kommt. Nur haben sie freilich oft diese secundäre Frage mit überwiegender Vorliebe behandelt und die Hauptsache, nämlich ob der Besitz ein Recht überhaupt ist, darüber etwas leicht genommen. Bei den Schriftstellern der zweiten Parthei kann natürlich nur von einer Stellung des Besitzes im Rechtssystem, nicht von einer eigentlichen Classification desselben die Rede sein.

Unter diesen beiden Entwicklungsweisen empfiehlt sich die erstere unbedenklich als die einfachere und leichtere, wenn sie nicht gar auf den ersten Blick als die einzig mögliche erscheint. So mag es gekommen sein, daß sie von jeher mehr Eingang gefunden hat, als die zweite. Nämlich schon unter den Glossatoren vertheidigte sie Johannes Bassianus; durch Bartolus Definition des Besitzes wurde sie zur communis opinio doctorum [1]). Und auch später findet sie sich, ob-

1) Genauere litterarische Nachweisungen giebt Barthol. Romuleus Comm. ad Rubr. de A. vel A. P. Lugd. 1561 pag. 107 — 132.

gleich öfter und lebhaft widersprochen [1]), bei einer nahmhaften Anzahl von Juristen [2]), zu welcher namentlich die neusten deutschen Schriftsteller über unsere Frage seit Savigny fast ohne Ausnahme gehören.

Die nähere Ausbildung und Rechtfertigung dieser Ansicht ist eine andere bei ihren älteren Anhängern als bei den spätern Systematikern. Jene begnügen sich, aus einzelnen Stellen, worin der Ausdruck jus possessionis gebraucht wird [3]), zu beweisen, daß der Besitz ein Recht überhaupt sei, während diese das Besitzrecht sogleich als ein bestimmtes Recht darstellen: Einige als ein obligatorisches, Andere als ein dingliches, noch Andere als ein persönliches.

Die Darstellung des Besitzrechts als eines obligatorischen oder sogenannten jus ad rem oder doch diesem ähnlichen Rechts kommt fast nur bei älteren Juristen vor, in der neusten Zeit hat sie sich im Ganzen keines Beifalls mehr zu erfreuen gehabt. Und in der That beruht sie auch bei Jenen auf einer bloßen Verwechselung. Allerdings ist das Recht, welches der Besitz wirkt — freilich nicht er allein, denn an und für sich wirkt er gar kein Recht [4]), sondern nur in Verbindung mit einer ungerichtlichen Störung — also das Klagrecht, oder die possessorischen Interdicte des Römischen Rechts — dieses Recht ist allerdings

1) Z. B. von Retes Prael. ad. tit. de a. p. P. 1. c. V. §. 1. Biccius de poss. duor. Qu. II. p. 91.

2) Z. B. Merenda Controv. lib. XII. c. 29. und viele Andere.

3) s. darüber unten Note 24 u. 25.

4) §. 4 J. de act.

obligatorischer Natur [1]). Aber von diesem jus possessionis, von diesem an den verletzten Besitz geknüpften Klagrecht ist die Rede bei der ganzen Untersuchung gar nicht, sondern blos von dem Rechte, welches der Besitz selbst, abgesehen von aller Verletzung, ist.

Um so häufiger findet sich die zweite Meinung, daß der Besitz ein sogenanntes dingliches Recht sei, auch noch in unsern Tagen. Was ihre Genealogie betrifft, so ist sie bereits im 17ten Jahrhundert von Hahn [2]) aufgestellt, sodann im vorigen Jahrhundert weitläuftig bestritten [3]), demungeachtet aber in neuerer Zeit von Düroi [4]), Schweppe [5]), Mühlenbruch [6]), Hugo [7]) und Andern, zuletzt und am ausführlichsten von Gans [8]) vertheidigt worden. Die meisten dieser Schriftsteller ver-

1) L. 1. §. 3. de interd. v. Savigny's Bes. §. 6. Puchta im Rhein. Mus. für Jurispr. Jahrg. 3. Heft 2. S. 307. Wenn Thibaut Besitz §. 26. und Versuche Bd. 2. S. 54. (der zweiten Ausg.) den Besitz zu den persönlichen Rechten zählt, so meint er ebenfalls blos das aus dem Besitz entspringende Recht zu besitzen, also die Interdicte.

2) Hahn Diss. inaug. de jure in re. Helmst. 1639 und 1664 4to. vgl. Höpfner Comm. §. 286.

3) J. F. Rappolt praes. H. G. Scheidemantel Diss. de numero specierum iuris in re. Stuttgard. 1786 4to Sect. II. c. 2. Sav. a. a. O. Die Widerlegung reducirt sich auf die Erklärung unfruchtbarer Citate und den Beweis, daß die Interdicte keine actiones in rem seien.

4) Duroi Obss. de iure in re. Heidelb. 1812. Obs. 1. §. 1.

5) Jurist. Magazin. 1. S. 40. Privatrecht. 4te Ausg. §. 216. n. IV.

6) Doctrina Pand. §. 342. 343 seqq. 7) Instit. §. 50.

8) System des Röm. Civilrechts. Berlin 1827. S. 211. 212.

fallen in den oben gerügten Fehler: sie übergehen den Beweis des Satzes, daß der Besitz überhaupt ein Recht sei, gänzlich, indem sie sich darauf beschränken, gewisse Merkmale des „jus in re“ aufzustellen, und weil diese beim Besitz zutreffen, ihn unter jener Rubrik zu classificiren. Einer besondern Widerlegung dieser Ansicht bedarf es daher an diesem Orte nicht, da sie von selbst fallen muß, sobald gezeigt wird, daß der classificirte Gegenstand überall kein Recht, sondern ein zufällig mit jenen Folgen des „jus in re“ ausgestattetes Factum war. Düroi und Schweppe scheinen sich zwar auf den Beweis dieses Präjudicialpuncts einzulassen, allein auch sie verwechseln wieder die possessorischen Interdicte mit dem Besitze selbst [1]). Blos Gans a. a. O. hat gerade diesen Hauptpunct ausführlich behandelt. Ich will deshalb seine Ansicht genauer und zwar mit seinen eigenen Worten anführen, so weit sie hieher gehören: „daß schon der besondere, wenn auch noch so unrechtliche Wille

1) Schweppe Jur. Mag. I. S. 40. „Daß man sich den Besitz überhaupt als Recht denken könne, hat keinen Zweifel, denn obgleich er nicht immer aus einer gesetzmäßigen Erwerbung abfließt und oft mehr einen Zustand der Gewalt als des Rechts abgiebt, so ist er doch mit rechtlichen Folgen ausgestattet und jeder Zustand mit Rechts-Wirkungen ist ein Recht.“ Duroi l. c. p. 5. »igitur possessori, quia possidet bona vel mala fide, jus est possidendi adversus omnes homines atque id est ius in re. Das mit dem Besitz verbundene jus possidendi ist aber aequal dem jus possessionis, denn weiter als die Interdicte reichen, hat kein Besitzer ein jus possidendi. §. 4. J. de act. vgl. Puchta a. a. O. S. 291.

geschützt wird, liegt darin, daß der Wille schon an sich ein Substantielles, zu Schützendes ist, und daß dieser besondere Wille nur dem höhern Allgemeinen zu weichen hat. Der Rechtsgrund des Besitzes liegt also — darin, daß schon der besondere Wille der Person, wo er sich in den Sachen äußert, ein Recht ist und als solches behandelt werden muß."

Ohne Frage liegt allem Recht, wie Gans selbst S. 204 bemerkt, etwas Factisches zum Grunde, der Zustand der Herrschaft eines Subjects über ein Objekt, sei nun dieses Object die eigene Person des Herrschenden oder eine andere Person, oder eine Sache, oder eine Handlung — kurz, von welcher Art es wolle. So liegt z. B. der Freiheit das morari in libertate, der Ehe die Gemeinschaft des Lebens mit einer Person andern Geschlechts, dem Eigenthum das Innehaben einer Sache, der Servitut das Gehen über ein Grundstück u. s. w. als factische Basis zum Grunde. Von allen diesen Zuständen läßt sich so wenig behaupten, daß sie Unrecht, als daß sie Rechte sind. Sie sind an und für sich weder das Eine noch das Andere; erst wenn der Maaßstab des Rechts an sie gelegt, wenn die Frage gestellt wird, was denn dieses zu ihnen sage, ob es sie billige oder mißbillige, kommt jener Unterschied zum Vorschein. Hat nämlich nun die Person diese Herrschaft mit Rechte, von Rechts d. h. von Gerichts wegen, mit rechten Dingen, oder wie man jetzt lieber sagt, mit dem allgemeinen Willen, so ist die Herrschaft eine rechtliche, rechte oder ein Recht, und die Person, die sie übt, ist der rechte

Inhaber derselben. Hat sie dieselbe nicht mit dem allgemeinen Willen, sondern nur mit ihrem eigenen besondern Willen, so ist sie eine unrechtliche Herrschaft, ein Unrecht, die Person der unächte, widerrechtliche Inhaber derselben. Jene, die rechtliche, und nur jene soll und will das Gericht stärken und gebieten, diese, das Unrecht, wie sehr sich auch der besondere Wille sträuben möge, kränken und verbieten [1]). Dies Alles bedarf hier um so weniger eines weitläuftigen Beweises, da theils schon die Sprache es rechtfertigt, theils aber Gans selbst damit völlig einverstanden ist, wenn er S. 211 den besondern Willen einen unrechtlichen nennt und wenn er ebendaselbst unmittelbar vor den angeführten Worten sagt: „Findet dieses Haben blos nach der Seite des besondern Willens Statt, so ist — Besitz, ist dagegen die Allgemeinheit, das heißt die Berechtigung dieses Besitzes vorhanden, so wird er wirkliches Eigenthum." Wenden wir nämlich nun diese Grundsätze auf die Gewere [2]) an Sachen an, so kann nur diejenige, welche Jemand mit dem allgemeinen Willen hat, wie

1) Sächs. Weichb. A. 18.

2) Dieser Ausdruck blieb auch noch nach Einführung des R. R. technisch: C. G. O. v. 1555. Th. 2. Tit. XXI. §. 1. „Und nachdem sich oftmals — begibt, daß der strittigen Posseß oder Gewehr halben, spenn — entstehn." Weniger mögte es zu billigen sein, wenn Gans den Ausdruck Eigenthum für jedes Verhältniß zur Sache gebraucht, bald für das rechtliche (dominium), bald für bloße Detention, so z. B. wenn er vom Besitz sagt: er sei Eigenthum nach der Seite des besondern Willens, wo doch nur Innehaben mit dem animus possidendi gemeint ist.

das Eigenthum, ein Recht, eine rechte also eine zu schützende sein, diejenige aber, die er blos mit seinem besondern, nicht aber zugleich mit dem allgemeinen hat, das heißt der Besitz, muß nothwendig ein Nichtrecht, etwas Factisches oder rechtlich Indifferentes, oder wohl gar ein Unrecht, also nach dem Bisherigen etwas zu Verbietendes und zu Kränkendes sein. Wenn also trotz dem der Besitz einigermaßen geschützt wird, so kann dieser Schutz nimmermehr der Schutz eines Rechts sein, sondern es muß hier in der That gegen die Regel einem Nichtrecht Schutz zu Theil geworden sein, (enthalte dieses nun materiell die Ausübung eines Rechts, oder offenbares Unrecht), was denn wohl eben so sehr seinen besondern Grund haben muß, als wenn umgekehrt ein Recht ohne Schutz gelassen ist.

Wirklich scheint der Verf. selbst gefühlt zu haben, daß nach dem, was er so eben über den Begriff des Rechts und den des Besitzes gesagt hatte, der letzte nur ein Nichtrecht sein könne, denn er findet es nöthig, den Schutz desselben noch auf eine zweite Art zu rechtfertigen, welche zugleich die nähere Bestimmung und Classification des angeblichen Rechts enthält. Der Besitz, heißt es nämlich öfter S. 211 215, sei „anfangendes Eigenthum." Damit kann nicht gesagt werden sollen, der Besitz sei wirkliches Eigenthum, welches aber doch noch kein wirkliches Eigenthum sei, sondern erst anfange (vermittelst der Usucapion S. 215.) es zu werden. Denn das wäre ein Widerspruch, vor dem der Verf. sich selbst verwahrt hat, indem er dies wirkliche Eigenthum dem

anfangenden entgegensetzt (S. 211 214). Demnach kann mit diesem Ausdruck nur gesagt sein, der Besitz sei nicht Eigenthum, sondern ein Etwas, welches auf dem Wege sei, Eigenthum zu werden (welches letztere, beiläufig gesagt, doch auch nur vom Usucapionsbesitz, nicht vom Besitz überhaupt, richtig ist). Was nun dieses Etwas sein möge, ob ein Recht oder ein Nichtrecht, ein Zustand, davon erfahren wir nichts. Allein dem ganzen Zusammenhange nach bleibt nichts Anderes übrig, als das Letzte anzunehmen. Denn ein anderes Recht, als Eigenthum, welches der Besitz etwa sein könnte, wird nirgends angegeben, die Kategorie des Eigenthums selbst aber wird durch das eben gesagte für ihn negirt, folglich kann nach der eigenen Entwickelung des Verfassers der Besitz nur ein Nichtrecht (Factum) sein, und der Schutz durch Interdicte, den er genießt, ist demnach in der That einem bloßen Factum vielleicht selbst einem materiellen Unrecht zu Theil geworden.

Zwei Stellen Römischer Juristen, welche S. 212 213 angeführt werden, sollen über die Natur des Besitzes dasselbe aussagen; die eine: der Besitz sei Haben der Sache (corpus, factum) bloß mit dem besondern Willen des Besitzers (animus possidendi), die andere: der Besitz sei anfangendes Eigenthum. Sagten sie dieses wirklich, so würden dieselben Einwendungen gegen sie Statt finden, die so eben gegen Gans selbst gemacht worden sind: keine von ihnen würde beweisen, daß der Besitz ein Recht sei, die erste würde ihn selbst nur etwas näher beschreiben, indem sie seinen materiellen Be-

griff aufstellte, die zweite würde nur eine Wirkung des Besitzes angeben, ohne über ihn selbst irgend etwas auszusagen. Wirklich aber sagen diese Stellen gar nicht das, wofür sie angeführt werden, sondern etwas ganz Anderes. In der einen

L. 3. §. 5. de adq. poss. sagt Paullus: In summa possessionis non multum interest, juste quis an injuste possideat, d. h. die allgemeinen Wirkungen des Besitzes, z. B. der Schutz, sollen auch dem unrechtmäßigen Besitz zukommen, weil dieser doch auch Besitz ist. Vgl. Savigny's Bes. 5te Ausg. S. 72. N. 1. Das ist aber weiter nichts, als der Satz, in dessen Erklärung wir eben begriffen sind. Woher das komme, ob daher, weil der Besitz ein Recht ist, oder woher sonst, ist nicht gesagt.

In der andern:

L. 1. §. 1. de adq. poss. (Paull. 54 ad Ed.) heißt es dagegen so: Dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse Nerva filius ait, eiusque rei vestigium manere de his, quae terra mari coeloque capiuntur, nam haec protinus eorum fiunt, qui primi possessionem eorum adprehenderint. Item bello capta et insula in mari enata et gemmae, lapilli, margaritae in littoribus inventae, eius fiunt, qui primus eorum possessionem nanctus est.

Zugegeben sogar, der Jurist hätte mit der historischen Bemerkung „dominiumque rerum ex naturali possessione coepisse" wirklich sagen wollen, „das

Eigenthum fange mit dem Besitz an, oder was dasselbe ist, der Besitz sei anfangendes Eigenthum," so wäre dieser Satz nach seinen eigenen Worten doch nur in den seltenen Fällen richtig, die er am Schlusse aufzählt, in allen übrigen wäre er geradezu unmöglich. Es ist daher nicht einmal nöthig, die Stelle zu interpretiren, um zu zeigen, daß sie Gans's Ansicht nicht theilt [1]).

Endlich ist noch die dritte Meinung zu erwähnen, nämlich daß der Besitz ein Recht an der eigenen Person des Besitzers sei. Sie ist neuerdings von Puchta, so viel ich weiß, zuerst aufgestellt worden [2]). Zuvörderst fehlt auch in dieser Darstellung gänzlich der Beweis des Hauptsatzes, daß der Besitz ein Recht überhaupt sei. Vielmehr wird dieser Satz überall als bewiesen vorausgesetzt [3]), und unter dieser Voraussetzung sogleich zur Classification des Besitzes geschritten. Nur einmal, S. 291. 292., beruft sich der Verfasser auf

---

1) Offenbar ist der Sinn dieser: Alles Eigenthum ist ursprünglich durch Occupation erworben worden, welche, da noch Alles herrenlos war, zu gleicher Zeit juristischen Besitz und wirkliches Eigenthum verschaffen konnte und verschaffte. Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird dadurch erwiesen, daß noch heutzutage an den wenigen übrigen herrenlosen Sachen die Occupation die nämliche Wirkung äußert.

2) Rhein. Mus. für Jurispr. Jahrg. 3. Heft 2. S. 305 bis 308. Institutionen. §. 44.

3) S. 292. „Das Bisherige beruht auf der Voraussetzung, daß der Besitz ein Recht ist." S. 293. S. 305. „Daß nun das Besitzrecht ein Recht an der eigenen Person ist, davon enthält unter Voraussetzung seiner Existenz schon das Bisherige den Beweis."

Savigny, als Gewährsmann für diesen Satz, jedoch nicht auf dessen Darstellung selbst (für welche er vielmehr ausdrücklich zugiebt, daß sie nur Rechte, welche der Besitz wirke, nämlich die Interdicte, anerkenne, nicht aber daß der Besitz selbst ein Recht sei), sondern auf eine einzelne Aeußerung, in welcher aber ganz sicher der Ausdruck: der Besitz ist Recht und Factum zugleich nur der Kürze wegen gebraucht ist, ohne daß hier, wie mit der Bezeichnung ius possessionis, die ja auch die Römer in ungenauer Rede brauchen, etwas Anderes gemeint wäre, als das Recht, welches der Besitz wirkt, nämlich die Interdicte [1]). Außer diesem Citat kommt nur noch der Grund für die Rechtlichkeit des Besitzes vor, daß der (besondere) Wille schon an sich auf eine gewisse Anerkennung Anspruch habe (Institutionen §. 44.), welcher Grund schon oben bei Gelegenheit der Ansicht von Gans gewürdigt worden ist. Ja, wenn ich recht verstanden habe, läßt es sich darthun, daß nach Puchta's eigener Darstellung der Besitz kein Recht ist und sein kann. Denn S. 289 — 292. wird der Begriff des Besitzrechts, von dem hier die Rede sei, ganz richtig dahin bestimmt, daß nicht etwa das Recht zu besitzen (ius possidendi), noch auch das Recht, welches der Besitz wirkt, d. h. der rechtliche Schutz des Besitzes

1) v. Savigny §. 55. „Was das erste betrifft, so ist klar daß der Besitz an sich, seinem ursprünglichen Begriffe nach, ein bloßes Factum ist, eben so gewiß ist es, daß rechtliche Folgen damit verbunden worden sind. Demnach ist der Besitz Factum und Recht zugleich."

(ius possessionis), sondern nur das Recht, welches der Besitz ist, damit gemeint sei. Und doch wird S. 293. Besitz und Besitzrecht einander entgegengesetzt [1]), der Besitz ist also nicht „das Recht, welches der Besitz ist" und da er nach S. 290 — 292. auch nicht das ius possidendi und possessionis, und nach S. 305. und 306. auch keines der übrigen Rechte an der eigenen Person, noch viel weniger aber irgend ein anderes Recht sein soll, so ist er überhaupt keins. Auf jeden Fall ist Puchta den Beweis dieses Hauptsatzes schuldig geblieben und da nach seiner eigenen Aeußerung in diesem Fall „die Frage, zu welcher Classe von Rechten der Besitz gehöre, ein Unding" ist, so kann seine Antwort auf diese Frage nur den Werth einer gewandten Darstellung und einer scharfsinnigen Widerlegung anderer Classificationen des Besitzes haben [2]).

Ich gehe nun zu der zweiten Hauptclasse von Schriftstellern über, die den Besitz für ein blos factisches, rechtlich gleichgültiges Verhältniß hält, mit dessen Verletzung nur rechtliche Folgen verbunden sind. Auch diese Meinung ist sehr alt, sie findet sich z. B. schon bei Azo und Accur-

1) „Der Gegenstand des Besitzes — ist — die Sache. Aber eine ganz andere Frage ist: welches ist der Gegenstand des Besitzrechtes?"

2) Beiläufig: Auch wenn der Besitz ein Recht wäre, würden mir die historischen Argumente S. 307. nicht zu beweisen scheinen, daß er ein persönliches sein müßte. Denn die persönlichen Rechte werden ja eben sowohl durch Präjudizien und Vindicationen geschützt, als andere durch prohibitorische Interdicte. Vergl. Puchta Institutionen S. 95.

sius, dann durch die communis opinio verdrängt, wieder in der französischen civilistischen Schule [1]), entschiedener und auf unsere Frage angewandt bei Ramos, Retes, Viccius und in der neuesten Zeit bei Spangenberg, Zachariä, Lange, Hufeland, Thibaut und v. Savigny.

Die Richtigkeit dieser Ansicht wird in Beziehung auf die Detention von Niemandem bezweifelt, ist aber nicht minder für den juristischen Besitz zu behaupten. Denn wenn der hinzukommende animus possidendi des Besitzers allein im Stande sein sollte, dieses factische Verhältniß zu einem rechtlichen zu erheben, so müßte der Besitzer nothwendig das Recht selbst, und sein besonderer Wille der allgemeine sein, nicht aber ein Wille, der, wenn er sich dem allgemeinen zu widersetzen wagt, gebrochen und vernichtet werden soll. Auch stehen ihr keine historische Zeugnisse entgegen, da unter dem Ausdrucke ius possessionis, der hin und wieder in den Quellen vorkommt, bald die rechtlichen Folgen des Besitzverhältnisses verstanden werden, ohne die Natur desselben näher zu bezeichnen [2]), bald gar nur das Beklagtenverhältniß [3]).

Um so mehr scheint die Instanz gegen sie Statt zu finden, und ist auch noch kürzlich wieder geltend ge-

---

1) Cujac. lib. 2. defin. Pap. ad L. 49. pr. §. 1. h. t., lib. 3. ad L. 19. ex q. c. maj. Comm. ad h. t. L. 49. Vergl. darüber Cuperus p. 58. ed. Thibaut.

2) L. 44. pr. 49. pr. h. t. L. 2. §. 38. Ne quid in loco publ. L. 5. §. 1. Ad L. Jul. de vi publ. L. 10. C. h. t.

3) L. 5. C. de lib. causa.

macht werden, daß sich nicht einsehn lasse, wie in einem rechtlichen Zustande ein Nichtrecht (welches materiell gar ein Unrecht sein kann) dazu gelangen soll, Frieden und Schutz gegen Verletzung zu finden. „Wenn ich verletzt werde, so muß eben mein Recht, nicht verletzt werden zu dürfen, vorangehen, wenn mir Gewalt geschieht, so muß eben durch die Gewalt ein Recht, das ich habe, verletzt werden: — Gegen den Besitzer, der gar kein Recht hat, soll Gewalt gebraucht werden können: wie wäre dieses möglich? wem könnte, wenn ich etwas nehme, worauf keiner ein Recht hat, Gewalt geschehen [1]?"

In der That finden sich bei den Schriftstellern dieser Parthei hin und wieder etwas künstliche Wendungen, um diesem Einwurfe zu entgehen.

So stellt z. B. Zachariä in einer frühern Schrift [2]) folgende Erklärung auf: Jeder Mensch habe von Natur das Recht auf unbeschränkten Gebrauch der Kräfte seines Geistes und Körpers. Einen solchen Gebrauch enthalte jede Ergreifung des Besitzes. Wer nun den ergriffenen Besitz störe, der verletze eben dadurch jenes Urrecht und darum sei jede Besitzstörung unrechtlich.

Eine andere Ansicht findet sich bei Lange und Hufeland und liegt vielleicht auch bei den Systematikern zum Grunde, welche den Besitz bei der Ausübung

---

1) Gans a. a. O. S. 205. 206.

2) Theod. Maxim. Zachariae diss. (praes. Haubold) Universalia quaedam de possessione principia e iure Romano collecta. Lips. 1805. §. 3.

der Rechte abhandeln [1]). Der Besitz sei zwar nur ein Factum, es werde aber präsumirt, daß dabei irgend ein Recht im Hintergrunde stehe, von welchem dieses Factum die Ausübung enthalte, und der Besitz verdiene daher insofern Schutz, als jenes Recht in seiner Ausübung frei gehalten werden müsse. Für diese Präsumtion wird nun gewöhnlich kein anderer Beweis angeführt, als die sehr allgemeine Behauptung, daß in jeder rechtlichen Verfassung die Vermuthung mehr dafür streite, daß die Wirklichkeit dem Rechtsgesetz gemäß sei, als für das Gegentheil. Aber wenn es auch mit dieser Präsumtion seine volle Richtigkeit hätte, so würde sie doch weichen müssen, so bald es im einzelnen Falle klar wäre, daß der Besitz nicht Ausübung, sondern Verletzung eines Eigenthums enthielte, also kein Recht, sondern ein Unrecht dabei zum Grunde läge. Da nun aber selbst dann der Besitz geschützt wird, so reicht diese Ansicht, der Besitz sei als präsumtives Eigenthum zu schützen, nicht aus, und selbst Savigny dürfte sie zu nachsichtig beurtheilt haben, wenn er ihre Unbrauchbarkeit zur Erklärung des Schutzes irgend eines einzelnen speciellen Besitzverhältnisses zugiebt, aber in Beziehung auf die Begründung der Interdicte im Allgemeinen sie doch nicht ganz verwerfen will, weil man sagen könnte, der Grund der possessorischen Klagen beruhe auf einer gewissen gesetzlichen Präsumtion: der Besitzer könne doch auch wohl Eigenthümer sein. Eine solche praesumtio iuris et de iure,

1) Z. B. Thibaut §. 291., Blume §. 120. ff.

die selbst durch den Gegenbeweis im einzelnen Falle nicht widerlegt werden dürfte, müßte irgendwo erwähnt sein.

Es bleibt noch folgende Ansicht übrig, welche die richtige zu sein scheint. Fragt man, was die Verletzungen, gegen welche der Besitz durch interdicta retinendae und recuperandae possessionis geschützt wird, was Gewalt, heimliche Entziehung, Vorenthalten des anvertrauten [1]) und seit Justinian Occupation des verlassenen Besitzes [2]) unter sich Gemeinsames haben, so ist es klar, daß sie, wenn nicht gar eine materielle Rechtsverletzung, doch selbst im günstigsten Falle, den wir hauptsächlich im Auge behalten wollen, eine ungerichtliche Störung des Besitzes, eine Eigenmacht oder **Selbsthülfe** enthalten. In unseren Rechtsquellen ist theils durch ausdrückliche Erklärungen [3]) theils durch die Zusammenstellung des interdictum unde vi und der Constitutionen über die Selbsthülfe [4]) hinlänglich dafür gesorgt, daß dieser Zusammenhang nicht übersehen werden

---

1) L. 25. 34. C. de locato. L. 10. C. unde vi (484.). Marezoll in v. Löhr's Mag. Bd. IV. S. 375.

2) L. 11. C. unde vi. v. Savigny §. 43. C.

3) Z. B. L. 11. C. Unde vi: Cum quaerebatur — quid fieri oporteret propter eos, qui vacuam possessionem absentium **sine iudiciali sententia** detinuerunt — nos, **non concedentes** aliquem alienas res, vel possessiones **per suam auctoriatem** usurpare, sancimus cet.

4) Cod. Theod. IV. 22. Unde vi. L. 3. die Constitution Valentinian's u. s. w. über die Selbsthülfe. Cod. Just. VIII. 4. Unde vi. L. 7. Die genannte Constitution. Vgl. Ed. Theodor. a. 10. 11. 76.

möge. Erst unsere Systematiker handeln von beiden an zwei ganz verschiedenen Orten, und so begegnet es ihnen denn wohl, daß sie die Selbsthülfe an sich für ein Unrecht erklären, welches seine Zwecke nicht erreichen dürfe und noch außerdem mit Strafen zu belegen sei, während sie die Besitzeingriffe nicht anders für Unrecht gelten lassen wollen, als wenn der verletzte Besitz ein Recht ist [1]).

Demnach enthält das vim fieri veto dem Besitz gegenüber nur eine einzelne frühe Anwendung des allgemeinen Verbots der Selbsthülfe und die Frage: weshalb wird der Besitz geschützt gegen ungerichtliche Verletzung, ist ein Theil der allgemeinen: weshalb ist ungerichtliche Gewalt oder eigenes Gericht überhaupt verboten?

Hier tritt es nun sogleich deutlich hervor, wie unnöthig die Mühe ist, den Besitz durchaus als ein Recht, vielleicht gar durchaus als ein Recht an der besessenen Sache, darstellen zu wollen, um das Verbot ungerichtlicher Störung desselben zu erklären. Denn Niemand bezweifelt, daß der Eigenmacht gegenüber der bisherige Zustand, als Zustand überhaupt, ohne alle Frage nach seiner materiellen Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit, ja sogar bei entschiedener Unrechtlichkeit Frieden hat [2]), mit

1) Gans a. a. O. S. 191. 206. Andere haben jedoch längst diesen Zusammenhang erkannt: z. B. v. Spangenberg vom Besitz §. 171. 172. Linde, Zeitschrift für Civilr. und Prozeß. Band 1. S. 397 bis 399.

2) L. 2. C. ut nemo priv. (2. 16.) «licet injustus possessor vel temerarius invasor, qui possidet, doceatur.»

andern Worten, daß Eigenmacht oder Selbsthülfe an sich, d. h. ohne Rücksicht auf den verletzten Gegenstand, Unrecht sei [1]). So könnte, um nur an einige Beispiele aus dem Privatrecht zu erinnern, Jemand wirklich das Recht haben, auf einem Grundstücke Gebäude oder Anlagen zu errichten, die Weigerung des Gegners, dies zu leiden, also wirkliches Unrecht enthalten, dennoch wird der bisherige wenn gleich materiell unrechtliche Zustand durch operis novi nuntiatio gegen die bevorstehende Störung geschützt, und die bereits erfolgte durch das Interdictum quod vi aut clam in ihren Folgen aufgehoben [2]). Eben so kann eine Forderung wirklich begründet sein, der Schuldner also, welcher die Zahlung verweigert, eine wirkliche materielle Rechtsverletzung be-

1) C. G. O. 1555. Th. 2. Tit. 8. §. 1. „Nachdem sich der gemeinen schlechten spolien halben, so nit mit gewaltiger That, aber doch wider recht geschehen, welche dem K. Landfrieden und desselben straff und peen nit underworfen — irrung — zutragen mögten: Haben Churfürsten u. s. w. sich erinnert, daß zu erhaltung beständiges Friedens und gleichmässigs Rechtens, vonnöten seyn wöll, den entsetzten zu schleunigem außtrag zu verhelffen" u. s. w.

2) L. 1. pr. de O. N. N. Hoc edicto promittitur, ut, sive jure, sive iniuria opus fieret, per nuntiationem inhiberetur: deinde remitteretur prohibitio hactenus, quatenus prohibendi ius is, qui nuntiasset, non haberet. L. 1. §. 2. quod vi aut clam. Et parvi refert, utrum ius habuerit faciendi, an non. Sive enim ius habuit, sive non, tamen tenetur interdicto, propter quod vi aut clam fecit: tueri enim ius suum debuit, non iniuriam comminisci, d. h. er muß sein Recht im Wege Rechtens suchen, aber kein Ungericht drohen.

gehen, dennoch wird er in seinem bisherigen Zustande, bei seiner Weigerung geschützt (in possessione debet morari) wenn der Gläubiger ohne Urtheil und Recht gegen ihn zu Werke gehen will und der letztere sogar gestraft, wenn er es thut [1]). Ganz so ist es, um alle andere Beispiele zu übergehen, mit dem Besitz. Die bisherige Detention hat als solche gegen jedes Ungericht, gegen jede Selbsthülfe Frieden, freilich vorausgesetzt, daß der Besitzer auch diesen Schutz und Frieden haben will, mit andern Worten, daß er animus possidendi habe, denn ohne diesen ist keine Gewalt gegen ihn denkbar, weil er sogleich nachgäbe. Auf diese Weise, als Bedingung, als Theil des Thatbestandes der Selbsthülfe betrachten wenigstens die Römer diesen besondern Willen, nicht, wie die Neuern, als das Moment, welches die eigentliche Berechtigung zum Schutz seiner Natur nach in sich trüge.

Fragt man nun aber noch weiter, wie denn die eigentliche Selbsthülfe, d. h. die Eigenmacht blos factischen, vielleicht materiell unrechtlichen Zuständen gegenüber, Unrecht und verboten sein könne, da doch allerdings „ein Unrecht erst überhaupt möglich ist, wenn ein Recht vorangeht: niemals aber ein Recht durch ein Unrecht

---

1) L. 7. ad L. Jul. de vi privata. Vis est et tunc, quotiens quis id, quod deberi sibi putat, non per iudicem reposcit. — Quisquis igitur probatus fuerit rem ullam debitoris non ab ipso sibi traditam sine ullo iudice temere possidere, eumque sibi ius in eam rem dixisse, ius crediti non habebit.

begründet werden kann, das ja die Verneinung des Rechts ist, also die positive Voraussetzung des Rechts enthält," [1]) so ist darauf so zu antworten. Das Wesen alles Friedens oder rechtlichen Zustandes besteht darin, daß die bisher erlaubte Eigenmacht aller in die Einigung aufgenommener Einzelner verschwindet vor einer rechtlichen oder gerichtlichen Macht. Dazu enthält z. B. die Geschichte der Landfrieden unsers eigenen Vaterlandes Belege in Menge [2]). Wenn auf diese Weise ein rechtlicher Zustand geworden ist, und ein Einzelner verletzt des Andern Recht mit unrechter Klage oder Weigerung, so begeht dieser zwar ein materielles, aber kein formelles Unrecht, weil er den Frieden hält und in der rechtmäßigen Form des Friedensgerichts verfährt. Wenn aber umgekehrt dieser Einzelne ein wirkliches Recht hat, und sein Gegner ein wirkliches materielles Nichtrecht oder Unrecht, Jener aber verfolgt dieses sein Recht nicht in der festgesetzten gerichtlichen Form, sondern ohne Recht oder ungerichtlich, so thut er zwar Niemandem in der Welt m a t e r i e l l e s Unrecht, denn wem könnte, wenn ich etwas nehme, worauf keiner ein Recht hat, Unrecht geschehen, aber

1) Gans a. a. O. S. 205.

2) Vergl. Landfr. K. Friedrich's II. v. 1235 §. 4. und 19. K. Wilhelm's v. 1255. K. Rudolfs v. 1281, 1287 §. 9. u. 38. K. Wenzel's v. 1383 §. 1. 1389, 1398 §. 1 — 6. K. Sigismund's v. 1431 §. 1 — 3., der Churfürsten von 1438 §. 5 — 8. K. Albrecht's II. v. 1438 §. 2. 3. 26. K. Friedrich's III. v. 1442. §. 1 — 11., 1466 §. 2., 1487, 1471, 1474, 1486. K. Max. I. v. 1495 §. 1 bis 3.

ein Unrecht thut er doch, und ohne Zweifel ein wichtigeres und bedeutenderes als Jener. Er begeht nämlich, indem er ohne Recht und Gericht, oder wie Savigny es genannt hat, formell unrechtlich (injuria [1]) in dem Sinn, wo es Alles ist, quod non jure fit) beim Schutz seines Rechts verfährt, nichts Geringeres als einen Friedensbruch, er stellt, so viel an ihm ist, den allmählig und mühsam vernichteten, feindlichen, fried- und rechtlosen Zustand wieder her, er negirt und verletzt also nicht etwa blos einen einzelnen materiellrechtlichen Zustand, sondern er vernichtet, so viel an ihm ist, den ganzen allmählig gewordenen Rechtszustand überhaupt. Man kann also gewiß nicht mit Gans a. a. O. S. 205. 206. behaupten, daß dies kein Unrecht sei, weil es der Gewalt hier am Gegenstande fehle: die Existenz des ganzen Rechtszustandes oder Friedens überhaupt, welcher der Friedensstörer sich als Feind gegenüberstellt, ist sicher Gegenstandes genug [2]).

Zu-

1) Siehe S. 109. Note 2, S. 110. Note 1.

2) Besonders im deutschen Recht ist diese Rechtsansicht sehr klar ausgesprochen. Vgl. die Stellen bei Albrecht Gewere S. 17 — 19. z. B. Schles. Landr. 1. 36. 6. „unterwindet sich einer eines gutes ane gerichte — das ist fredebroch“ Schwäb. Landr. 97. §. 2. Vgl. noch Kaiserrecht 1. 9. 35. „Der Keyser hat gebodin — daz keyn mensche daz ander anegryffen sal, her enthu ez dan met gerichte, ob ymant czu dem andern icht zu fordern hat. Sint geschrebin stet, wer den menschen anegriffet ane recht, den sal me todin. Ouch stet anderswo geschrebin: Wer selber richten wel, den sal der Keyser fragen, warum der Keyser daz gerichte verloren habe. Goslar. Stat. b. Leibnitz T.

Zugegeben nun, daß die Selbsthülfe an sich wirkliches Unrecht ist, so bleibt nur noch die Frage übrig, wie es rechtlich zu behandeln sei. In dieser Beziehung ist es vollkommen richtig, daß es einmal seine Zwecke nicht erreichen dürfe, außerdem aber mit Strafen zu belegen sei [1]). Es versteht sich, daß diese Strafen sich nach der Größe der formellen Verletzung richten, wie denn die Strafen der Leges Juliae nur bei der Selbsthülfe durch eigentliche Gewalt und die schweren Strafen des Friedensbruchs, nämlich die Acht, die Ausschließung von allem Recht und Frieden, und die Vertheilung in allen Unfrieden nach deutschem Recht, auch nur im äußersten Fall eines wahren Privatkriegs eintreten, während sie sonst bei „gemeinen schlechten spolien" geringer sind oder ganz wegfallen. Was aber die Privatansprüche des verletzten Besitzers betrifft, so könnte man sich das Verbot der Selbsthülfe gegen ihn, jenes vim fieri veto, allerdings als eine imperfecta oder minus quam perfecta lex denken, welche dieselbe zwar möglichst zu verhüten suchte, aber wenn sie einmal geschehen wäre, denn doch bestehen ließe, was sie angerichtet hätte. Aber unstreitig natürlicher und angemessener ist jenem Verbot der Character der perfecta lex, welche bewirkt, daß das Unrecht seine Zwecke nicht erreichen dürfe, sondern es in seinen Folgen zu vernichten trachtet, theils durch die

T. III. p. 497 — 507 Billwärder Recht v. 1498. Art. 1. C. G. O. 2, 8, 1. Auch unsere Criminalisten stellen Selbsthülfe richtig unter die Verbrechen gegen den Staat.

1) Gans a. a. O. S. 191.

interdicta recuperandae possessionis, theils durch die Exceptionen gegen alle possessorischen Interdicte. Freilich ist die unausbleibliche Folge dieser Behandlung die: daß Zuständen, die das Recht nicht eigentlich anerkennt und will, gleichsam wider den Willen des Rechts, eine Zeitlang bis zu Urtheil und Recht das Leben gefristet wird, daß alle unrechtmäßigen Besitzer durch die ihnen angethane Gewalt auf einmal wirkliche Rechte, nämlich possessorische Klagrechte hinzu erwerben [1]), worüber man sich aber nicht wundern darf, wenn man anerkennt, daß die Selbsthülfe ihre Zwecke nicht erreichen dürfe. Dies ist allerdings ein eigenthümlicher Nachtheil des friedlichen Zustandes, aber ein Nachtheil sehr untergeordneter Art.

Das Resultat dieser Untersuchung im Verhältniß zu den bisherigen Meinungen über den Grund des possessorischen Schutzes würde das sein: daß die possessorischen Interdicte für einen der ersten Anfänge des Verbotes der Selbsthülfe zu halten sind, welcher durch die leges Juliae und die Constitutionen der christlichen Kaiser nur fortgebildet und durch Strafbestimmungen verstärkt worden ist.

---

1) Dies ist es, was Savigny §. 5. behauptet, nicht aber daß sich der Besitz durch die Verletzung aus einem Nichtrecht in ein Recht verwandle, vielmehr bleibt auch der verletzte Besitz später noch ein Factum, dessen Inhaber nur ein Klagrecht hinzuerworben hat. Auf jene Weise mißverstanden ist jener Satz leicht zu widerlegen, und von Gans a. a. O. S. 206. wirklich widerlegt worden.

V.

Vorschläge

zur Revision des Justinianischen Codex in Hinsicht seiner Integrität.

Von

Herrn Geh. Justizrath Dr. Biener in Berlin

Vorerinnerung.

Bereits im Jahr 1825 waren die Arbeiten, auf welchen die nachfolgende Abhandlung beruht, so weit gediehen, daß die Ausarbeitung zum Drucke angefangen und beinahe zur Hälfte vollendet wurde. Andere litterarische Pläne und eine immer zunehmende Kränklichkeit verhinderten jedoch die Herausgabe. Erst in den letzten Monaten des Jahres 1829 konnte der Verfasser wieder an das Werk gehen, und die neue, im Verhältniß gegen die erste gedrängtere, Bearbeitung war zu Ende des Jahres so weit vorgerückt, daß in vierzehn Tagen das Ganze vollendet seyn und der Druck beginnen konnte. In diesem Augenblick erhielt der Verfasser von Hrn. Professor

Witte in Breslau eilf Aushängebogen von dessen Schrift: Ueber die leges restitutas des Justinianeischen Codex. Der Plan dieser Schrift ist mit dem der gegenwärtigen Abhandlung in der Hauptsache derselbe, und es wurde daher nöthig, das Manuscript vor dem Drucke mit Rücksicht auf die fleißige und gründliche Arbeit des Herrn Professor Witte nochmals zu revidiren. Möglich war dies zunächst blos für die ersten vier Abschnitte, welche gegenwärtig erscheinen: für den fünften, die griechischen Constitutionen betreffend, ist erst die Beendigung jener concurrirenden Arbeit abzuwarten, und er dürfte überhaupt einer bedeutenden Abkürzung unterworfen werden; der sechste endlich, die Geminationen des Codex, erfordert noch einige Vorarbeiten, ehe an die Ausarbeitung zum Druck vorgeschritten werden kann.

Es erscheinen demnach hier zunächst die ersten vier Abschnitte, denen die beiden letzten, sobald als möglich, folgen werden. Der Inhalt der sechs Abschnitte aber ist:

I. Beschaffenheit des Codex in Handschriften und Ausgaben, rücksichtlich seiner Integrität.

II. Uebersicht der Quellen für die Wiederherstellung des Codex.

III. Revision der Rubriken des Codex.

IV. Uebersicht der lateinischen zweifelhaften Stellen.

V. Uebersicht der griechischen Constitutionen des Codex.

VI. Die Geminationen des Codex.

Erster Abschnitt.

Beschaffenheit des Codex in Handschriften und Ausgaben, rücksichtlich seiner Integrität.

Der Justinianische Codex hat in dem Occident seit Justinians Zeit bis zu dem Aufblühen der Schule von Bologna ähnliche Schicksale gehabt, wie andere Rechtsbücher: er wurde in mannichfacher Weise durch Weglassungen abgekürzt [1]). Es ist sogar ein eigentlicher Auszug des Codex verfaßt worden, welchen Niebuhr in Perugia gefunden hat [2]), und worin die Constitutionen selbst umgearbeitet sind, der jedoch nicht zu Ansehen gelangt zu seyn scheint. Die Abkürzungen, welche der Codex in Handschriften erfahren hat, sind folgende: I. Die drei letzten Bücher wurden, als weniger brauchbar, gewöhnlich nicht abgeschrieben; weshalb sie auch in dieser Zeit nicht angeführt werden [3]). II. Sind die

---

1) Vergl. überhaupt Savigny Gesch. d. R. R. III. S. 449 bis 452. dessen Ansicht hier nur weiter ausgeführt wird.

2) Zeitschr. f. gesch. R. W. III. S. 389 — 396. Blume Iter Ital. II. S. 209.

3) Savigny II. S. 435. Die Stelle der Quaestiones ac monita ad Leges Longobardorum ist wohl eher von den

griechischen Constitutionen weggelassen worden, aus Unkunde der Sprache. Das Andenken der weggelassenen wurde öfters durch die Worte Constitutio graeca erhalten. Bei dieser Gelegenheit hat es sich ereignet, daß ganze Titel, welche nur griechische Constitutionen hatten, verschwunden sind, so daß bloß ihre Rubrik sich erhielt [1]. III. Sind lateinische Constitutionen weggelassen worden: ohne Zweifel in der Absicht, das Rechtsbuch auf eine geringere Masse zu reduciren oder um das weniger brauchbare auszuscheiden. IV. Sind die Inscriptionen und Subscriptionen vernachläßigt worden, obgleich in diesem Stücke die Glossatorenzeit einen großen Theil der Schuld trägt. Diese Thatsachen ergeben sich aus den, freilich seltnen, Handschriften, welche noch vor der Schule von Bologna geschrieben sind. Zwei aus dem zehnten Jahrhundert sind von Hrn. Prof. Blume in Pistoja und Monte Cassino gefunden worden. In der Pistojeser fehlen sehr viele Stellen, ja ganze Titel [2]. Oft sind am Rande oder auf eingelegten Blättern fehlende Stellen nachgetragen, zuweilen nicht an dem gehörigen Ort, was ebenfalls öfters in einer Bemerkung gerügt wird. Außer diesen alten Handschriften belehren uns über die frühere Unvollständigkeit des Codex auch die, welche im zwölf-

---

Institutionen zu verstehen (ebend. S. 233.), indem jene Quelle den Codex sonst nicht benutzt.

1) Die Glosse hat diese Bemerkung gemacht zu den Rubriken de religiosis, ad SC. Trebellianum, quibus muneribus, de naviculariis.

2) Im ersten Buche fehlen z. B. Tit. 27 — 39. 41 — 44.

ten Jahrhundert während der Entstehung der Schule von Bologna geschrieben sind.

Merkwürdig ist noch, daß in den Zeiten vor der Schule zu Bologna, indem man unvollständige Handschriften ergänzte, auch Stücke hinzugekommen sind, welche nicht in den Codex gehören. Ein solches aus der Westgothischen interpretatio des Codex Theodosianus ist l. 2. C. de feriis. Eine Decision Justinians, sonst verlohren und zu de jure patronatus gehörig, hat sich in Handschriften der Institutionen, vielleicht auch des Codex, erhalten. Besonders aber sind mehrere Rescripte auffallend, welche sich in einzelnen Handschriften des Codex erhalten haben [1]) und ächt scheinen, wenn sie auch nicht in den Codex gehören. Vier derselben beziehen sich auf unerlaubte Ehen und könnten daher gemeinschaftlichen Ursprung haben. Ob man aber an den Codex Gregorianus und Hermogenianus als Quelle denken soll, oder an eine Sammlung, wie die Fragmenta Vaticana oder die Collatio, ist wohl noch unentschieden.

Die ersten, welche eine Wiederherstellung des Codex versuchten, sind die Glossatoren in Bologna. Sie arbeiteten darauf, den Codex, welcher unvollständig, mit Unordnungen in der Reihe der Constitutionen, ihnen zugekommen war, zu ergänzen und in Ordnung zu bringen. Die drei letzten Bücher sahen sie noch fortwährend

---

1) In den Titeln Mandati, De bonis quae liberis (Galgosiana), De duobus reis, Ad L. Jul. de adulteriis, und zwei im Titel de nuptiis.

als einen, von dem Hauptwerke zu trennenden Anhang an, und bewahrten auf diese Weise das Andenken der ersten Auffindung. Die griechischen Stellen konnten und wollten sie nicht ergänzen, obgleich ihnen der Mangel derselben, durch die Bemerkung Constitutio graeca, wohl bewußt war [1]). Aber an der Eintragung und Anordnung der fehlenden lateinischen Stellen haben sie, durch Vergleichung der Handschriften, wacker gearbeitet, so daß nichts beinahe zu fehlen scheint. Jedoch ist einiges Unächte bei dieser Gelegenheit aus dem Rande in den Text gekommen, und, da der Fall oft vorkommen mochte, daß Constitutionen bei früheren Ergänzungen doppelt eingetragen waren, hat es sich ereignet, daß einzelne absichtliche Geminationen lateinischer Texte von den Glossatoren unterdrückt worden sind [2]). Auf die Inscriptionen und Subscriptionen legten die Glossatoren keinen Werth, und das, was sie noch vorfanden, ist in ihren Abschriften größtentheils untergegangen.

Die Handschriften, welche in die Zeit der noch unvollendeten Arbeit fallen, zeigen sichtliche Spuren der allmähligen Ergänzung, z. B. Vatic. 1427. Lips.

1) Gl. nostra lege l. penult. C. de testibus. gl. disposuimus l. Judices C. de fide instr. gl. Zenonis l. Cum dubitabatur C. de aedif. priv. gl. secunda l. 15. C. de prox. sacr. scr. Stellen, wo sie extravagantes genannt werden, sind in meiner Geschichte der Nov. S. 277. angeführt. Zuweilen ist aber doch das C. G. mißverstanden worden. Odofredus zu l. omnibus C. de sportulis: Quidam dicunt, quod haec lex est graeca.

2) Beispiele davon unten in dem vierten und sechsten Abschnitt.

Paul. 883. 884. Bamberg. D. 28. Den ersten dreien fehlen mehrere Constitutionen [1]). In dem Titel de transactionibus giebt die Pistojeser Handschrift 1. 2. 5. (i. m.) 6. 7. 10. 13. 14. 16. 18—20. 21 (i. m.) 22. 25. (i. m.) 26. 27. 29. 30. 31—33. 35—39. 41—43. also sind zwar Constitutionen weggelassen, einige nachgetragen, aber ohne Störung der Ordnung. Die Leipziger 883 liefert 1—7. 9. 8. 10—22. 26. 23. 27. 24. 25. 28. 33. 29—32. 35. 34. 36—43. Die Leipziger 884 aber 1—13. 15. 14. 16—27. 34 bis 36. 38. 37. 28. 33. 29—32. 39—43. In beiden sind zwar alle Constitutionen vorhanden, aber die Unordnung verräth die noch unvollendete Arbeit der Wiederherstellung. Eine andere solche Spur zeigt sich in dem Titel de bonis quae liberis. In der Handschrift von Monte-Cassino, einem Fragment des zwölften Jahrhunderts in der Dombibliothek zu Pistoja und in der Bamberger steht die l. 8. C. h. t. am Ende des Titels de heredit. decur. und schließt das sechste Buch. Vermuthlich ist irgend einmal der Titel de her. decur. weggelassen und an unrechter Stelle eingeschaltet worden. In einer Pariser Handschrift no. 4516 ist überhaupt der ganze Titel de bonis quae liberis in großer Unordnung [2]).

---

1) Die Vaticanische, von Sarti I. p. 14. 15. erwähnte, ist noch nicht wieder gefunden, indem der Vatic. 1427 nicht ganz genau den angegebenen Kennzeichen entspricht.

2) Savigny Gesch. IV. S. 315.

Noch deutlicher läßt sich die Sache verfolgen in den beiden Titeln de advocatis divers. jud. II. 7. 8. Die Pistojeser hat nur aus dem ersten Titel die l. 4. wozu der Anfang der 14. am Rande supplirt wird: der zweite fehlt. Die Leipziger 883 hat aus dem ersten Titel 1. 4. 14. der zweite fehlt ganz [1]). Der Vatic. 1427. liefert aus dem ersten Titel 1. 4. 6. 14. und sechs Constitutionen aus dem zweiten. Die Bamberger Handschrift hat beide Titel vollständig, aber das Andenken der gemachten Ergänzungen hat sich dadurch erhalten, daß bei denselben bemerkt ist: non legitur, in alio vacat. Selbst Accursius hat bei einer großen Zahl dieser Stellen: non legitur [2]), und Vivianus hat keine casus zu diesen beiden Titeln. In einer andern Art findet sich eine Spur der unvollendeten Arbeit in Lips. 883. welche am Ende des neunten Buches einige einzelne Constitutionen des zehnten hinzufügt [3]), aber defect ist, so daß die Fortsetzung fehlt. Diese Hand-

1) Der Titel de advoc. fisci, welcher in der Pistojeser ganz fehlt, steht in Lips. 883. an einer unrichtigen Stelle, vor de adv. div. jud.

2) Die Formeln: non legitur in scholis, non legitur, legite per vos, non valet, inutilis est, kommen öfters in der Glosse des Codex vor, haben aber verschiedene Veranlassung, theils daß man den Gegenstand für unpraktisch hielt, theils daß eine Stelle später nachgetragen, theils daß sie unächt oder zweifelhaft ist, zuweilen auch so viel als haec lex est plana. Von diesen nicht glossirten sind also die restituirten wohl zu unterscheiden.

3) l. un. poenis fiscal. credit. l. 1. 6. de delator. l. 1. de thesauris.

schrift oder ihre Urschrift scheint in die Zeit zu gehören, wo die neun ersten Bücher schon ziemlich vollständig waren, die drei letzten aber noch nicht gehörig ergänzt. Auch Vatic. 1427 enthält noch ein Stück des zehnten Buches.

Die Beendigung dieser kritischen Arbeit der Glossatoren kann ungefähr in das Ende des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden, und die daraus hervorgegangene Bononienser Recension ist durch die Einrichtung der stationes librorum festgehalten worden, welche wegen der anfänglich lückenhaften Beschaffenheit der Handschriften nothwendig wurde. Die Handschriften seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts stimmen ziemlich mit einander überein, nur die Ordnung der Constitutionen, welche hier und da abweichend ist, erinnert noch an die alte Zeit [1]). Diese Bononienser Recension würde unstreitig vollkommner geworden seyn, wenn die Glossatoren für den Codex eine solche vorzügliche Handschrift gehabt hätten, wie sie sie für die Pandekten an der Pisaner hatten oder wir jetzt in den Fragmenten der Veroneser Handschrift kennen. Ohne Zweifel würden sie sich dann auch um eine Uebersetzung der griechischen Stellen bemüht haben [2]). Dagegen die drei letzten

---

1) Russard u. Contius bemerken, daß die Ordnung von l. 7. 8. 33. 34. de transact. schwankend ist. Die Veranlassung ergiebt sich aus der oben nachgewiesenen späteren Ergänzung dieses Titels.

2) Die wenigen Uebersetzungen griechischer Stellen, welche sich in lateinischen Handschriften erhalten haben, sind wohl den

Bücher wären, doch wohl von den ersten getrennt geblieben, auch die Inscriptionen und Subscriptionen würden nicht mehr beachtet worden seyn, denn wir sehen, daß sie bei den Digesten, ungeachtet ihrer Verehrung gegen das authenticum, die Eintheilung in drei Digesta beibehalten und die Inscriptionen vernachlässigt haben.

Nach einem Zwischenraum von beinahe dreihundert Jahren, während deren im Mittelalter nichts für die Kritik geschehen ist, tritt in dem sechszehnten Jahrhundert eine zweite fernere Ergänzung des Codex hervor, welche durch die kritischen Herausgeber bewirkt wurde und von den Mängeln der ältesten Zeit noch manches vertilgte. Die letzten drei Bücher wurden mit den neun ersten verbunden, die Inscriptionen und Subscriptionen nach Möglichkeit wieder hergestellt, endlich die griechischen Constitutionen, so gut es gehen wollte, restituirt, auch die Rubriken, wo sie etwa durch griechische Titel unklar geworden waren, berichtigt [1]). Haloander hat zuerst die zwölf Bücher verbunden, und für die Sub-

Zeiten des Exarchats zuzuschreiben, wo sie etwa am Rande standen, so daß sie in die rein lateinischen Handschriften übergehen konnten. Es ist wenigstens sehr zweifelhaft, ob die Glossatoren griechische Constitutionen in Handschriften gekannt haben. Meine Gesch. d. Nov. S. 579 fg. Savigny IV. S. 345 fg. Witte S. 6. 7. 11.

1) Mit der nachfolgenden Uebersicht ist zu vergleichen Cramer über Herausgeber des Codex, in Zeitschr. f. gesch. R. W. II. S. 300 — 304 u. Tit. de V. S. p. XLVII — LI. welcher die kritische Berichtigung des Textes hauptsächlich berücksichtigt, von der in diesem Aufsatze gar nicht die Rede ist.

scriptionen Ausgezeichnetes gethan, besonders durch Benutzung einer alten sehr guten Handschrift, die jedoch defect war [1]); vom Breviarium hat er, so viel ich weiß, keinen Gebrauch gemacht. Für die Berichtigung der Rubriken hat er wenig geleistet, so wie für die Bemerkung der Lücken griechischer Constitutionen. Doch hat er hier und da vorgefundene Reste von Inscriptionen und Subscriptionen mitgetheilt. Die glossirte Ausgabe, Lyon bei Hugo a Porta u. Ant. Vincentius 1551. 4. hat zuerst in einer besondern Zugabe acht griechische Constitutionen mit einer Uebersetzung von Fr. Hotomannus geliefert [2]). Die Buchhändler hatten dieselben von Metell, dem Gefährten des Ant. Augustinus auf seinen gelehrten Reisen, erhalten [3]). Auf-

1) Witte S. 11.

2) Gesch. der Nov. S. 176. Witte S. 46. 51. Aus der letzteren Stelle ersehe ich, daß in einigen Nachdrücken dieser Ausgabe die griechischen Constitutionen in den Text eingerückt sind.

3) Zwei Ausgaben Paris. ap. Car. Guillard 1550. 4. 1553. 8. werden dem Miräus zugeschrieben, von Haubold Instit. litter. p. 65. und Spangenberg Einleitung S. 784., 796. Jene rühmt auf dem Titel die Herstellung vieler Subscriptionen und hat eine Vorrede von Miräus. Diese hat eine Vorrede des Verlegers, zufolge deren der Cod. Theodos. für Inscriptionen und Subscriptionen, außerdem drei Handschriften des Ranconet, eine des Tilius, benutzt sind. Ob wirklich für die Inscr. und Subscr. in diesen Ausgaben etwas geschehen ist, weiß ich nicht anzugeben. Die 1553 wird in Contius Vorrede 1562 sehr getadelt, in Hinsicht des Textes, und er zieht ihr die 1542 vor. Nach Cramer tit.

sardus 1560 [1]) hat mehrere Handschriften und den Codex Theodosianus für die Subscriptionen benutzt, die ersteren auch für Bemerkung der Lücken griechischer Constitutionen. Ausserdem hat er einiges für die Rubriken gethan; die griechischen Constitutionen aus der Portaschen Ausgabe hat er wieder gegeben, aber nicht eingerückt.

Die größten Verdienste um den Codex haben sich erworben Cujacius, Augustinus und Contius. Cujacius [2]) beabsichtigte die griechischen Constitutionen herauszugeben. In der Vorrede des LX. Basilic. 1566 spricht er dies aus, falls Augustin noch länger zögere, und in der Expositio Nov. VI. 1570, also nach Augustin, wiederum, wahrscheinlich weil ihm die Basiliken noch viele Nachträge boten [3]). Auch die Briefe des Cujacius an Pithoeus [4]) handeln öfters von der Augustinschen Sammlung, und in einem Briefe consulirt Cujacius den Pithou über die Rubriken im ersten Buche des Codex. Indeß ist jene Sammlung des Cujacius nicht

---

de V. S. p. L. ist die 1553 ein Abdrück der von Miräus 1550 besorgten.

1) Witte S. 14. 52.

2) Genaueres über Cujacius bei Witte S. 53—65.

3) Vergl. Gesch. d. Nov. S. 192. und was bei Witte S. 61. 62. angeführt ist.

4) Nach der Abschrift, welche Herr v. Savigny aus der Pariser Handschrift Mss. Dupuy n. 700. und aus einer Münchner Handschrift (S. Savigny in Thémis Tom. IV.) genommen hat.

zum Vorschein gekommen [1]), er hat sich begnügt, einzelnes zu leisten, wovon nur das wichtigste hier angegeben werden soll. Die drei letzten Bücher des Codex hat er 1562 herausgegeben [2]), wobei er für die griechischen Constitutionen, die Rubriken, die Subscriptionen ausgezeichnetes geleistet hat. Die Paratitla Codicis 1579 enthalten wichtige Verbesserungen der Rubriken, welche aber von den Herausgebern nicht beachtet wurden. Endlich liefern die Observationes, eine Reihe von Jahren hindurch, Ergänzungen griechischer Constitutionen aus den Basiliken, auch in XVIII. 37. (gegen Leunclav) XX. 31. (gegen Augustin) die Mißbilligung von einer Anzahl unächter Restitutionen. Mehrere andere Schriften des Cujacius liefern einzelne Beiträge. Zu berücksichtigen sind aus seinen Operibus postumis die Recitationes in Codicem, welche aus Vorlesungen [3]) herrühren. Sie enthalten theils Ansichten, welche er sonst nicht geäußert hat, theils solche, welche er später in die Paratitla und Observationes aufnahm.

Antonius Augustinus [4]) hat im Jahr 1567 seine lange vorbereitete und versprochne Constitutionum

1) Wie einiges andere, was er versprochen hatte, z. B. eine Ausgabe der mittelgriechischen Novellen Observ. XII. 22. eine Bearbeitung der coutûmes in Bezug auf Zinsen und Frohnen. Commentar. ad Cod. XI. 48.

2) Einem früheren Versprechen gemäß Observ. II. 8. III. 30. Berriat St. Prix histoire de Cujas p. 587.

3) Lib. IV. 1561. V — IX. 1575 — 1578.

4) Witte S. 14. 56 — 58.

graecarum Codicis collectio herausgegeben, wobei er auch die Stelle, wo die Restitution einzurücken sey, genau bestimmte. Den Rubriken hat er ebenfalls seine Aufmerksamkeit gewidmet, ohne jedoch damit ganz in's Klare zu kommen. Für die ersten dreizehn Titel des Codex sind die Leistungen des Augustin vorzüglich entscheidend gewesen, während für das übrige dem Cujacius das Hauptverdienst zugeschrieben werden muß.

Contius Bemühungen nehmen ihren Anfang [1]) mit der glossirten Ausgabe Paris 1559 fol. [2]) in welcher er von VI. 21. an den Codex besorgt hat. Die Constitution des Zeno l. 12. C. de aedif. priv. hat er nach der Portaschen 1551 und Scrimger griechisch bearbeitet und übersetzt. In der Ausgabe Paris 1562. 8. [3]) hat er die gedruckten griechischen Constitutionen der Portaschen Ausgabe in den Text eingerückt, denen er aus mehreren Quellen, besonders Photius, noch andere zufügte. In den Rubriken hat er mehrere sehr gute Verbesserungen gemacht: die Subscriptionen hat er besonders nach dem Codex Theodosianus vervollständigt, endlich auch sorgfältig die Geminationen des Codex bemerkt. Er hat dabei Azo's Lectura (damals noch

---

1) Die novissimi codices enchiridii forma a nobis excusi, von Contius 1562 bei l. 37. C. de inoff. test. angeführt, sind nach der Note zu l. 12. C. de inoff. dotib. die Ausgabe Paris 1542. 8. von welcher Contius auch in der Vorrede spricht.

2) Witte S. 11. fg. 51.

3) Witte S. 13. 52.

ungedruckt) und mehrere Handschriften gebraucht: eine eigne und eine Basilicae St. Stephani Bituricensis nach l. 12. de fidejuss. eine divae Genevievae l. 9. C. qui testam. eine Noviodunensis ecclesiae (schon 1559 benutzt) l. 9. C. de appellat. ein exemplum Victorianum l. 1. C. de spectac. In der glossirten Ausgabe Paris. 1566. fol. [1]) hat er Praetermissa in XII libros Codicis beigefügt, worin er die griechischen Constitutionen zusammenstellt. Die Ausgabe der drei letzten Bücher von Cujacius ist dabei benutzt, auch aus Photius, Eustathius und andern noch einige Nachlese gehalten. Die Hauptausgabe ist Lugd. 1571. 12. [2]) Hier sind die griechischen Constitutionen sämmtlich an ihre Stelle eingetragen, wobei nunmehr auch das Werk des Ant. Augustinus und die Observationen des Cujacius benutzt wurden. Ein Nachtrag nach beendetem Druck liefert noch einige Supplemente aus Cujacii observ. IX — XI. 1570. und Berichtigungen. Die Rubriken sind ebenfalls einer neuen Prüfung unterworfen worden, welche einiges verbesserte, aber die früher mit Recht verworfne de off. com. sacri palat. wieder einführte. Für Inscriptionen und Subscriptionen ist ebenfalls manches geschehen. In der glossirten Ausg. Paris 1576. fol. [3]), welche seltsamer Weise ein Gemisch von Vulgata und kritischer Ausgabe liefert, ist für die griechi-

1) Witte S. 13. 55.
2) Witte S. 13. 59 — 61.
3) Witte S. 14. 63.

schen Constitutionen in den neun ersten Büchern [1]) noch einiges geschehen, Neues eingetragen, ältere Irrthümer zurückgenommen, besonders mehrere neue Uebersetzungen geliefert. Von dieser Ausgabe haben aber andere Herausgeber beinahe gar keine Notiz genommen, nur Dion. Gothofredus hat sie für Uebersetzungen benutzt.

Neben diesen drei ausgezeichneten Männern muß noch Leunclav [2]) genannt werden, welcher in seinen Adnotationes bei der Synopsis 1575, auch in einzelnen Randbemerkungen, auf manche Supplemente des Codex aufmerksam gemacht hat [3]). Mehreres darunter beruhte auf Mißverständnissen und ist leider in die Aus-

ga-

1) Der Band, welcher den Codex enthält, bezeichnet zwölf Bücher auf dem Titel, enthält aber nur die neun ersten. Die drei letzten stehen in dem Volumen, ohne griechische Constitutionen und mit Verweisungen auf die Praetermissa.

2) Witte S. 63. 67.

3) Am Ende der Adnotat. folgt S. 106. ein Appendix, worin L. sagt, vom Buchdrucker sey ihm eine lateinische Uebersetzung der Syn. mitgetheilt worden, deren Urheber er verschweige. Hierauf giebt er eine Menge Proben von der Unwissenheit des Uebersetzers, den er frigidus interpres nennt und schließt: O vere Phrygiae, nec enim Phryges. Der Name des Uebersetzers ist Jo. Thomas Freig, und, wie Pohl zu Suarez S. 56. bemerkt hat, beschwert sich derselbe in einem Briefe, daß seine Uebersetzung unter einem fremden Namen herausgegeben worden sey. In wie weit dies Leunclav trifft, der allerdings die gedruckte Uebersetzung für die seinige ausgegeben hat, läßt sich jetzt nicht mehr entscheiden. Witte hat zwar S. 150. 176. die Uebersetzung dem Leunclav zugeschrieben, dagegen S. 181. 189. sich bestimmt dafür erklärt, daß sie von Freig herrühre.

gaben aufgenommen worden. In der Ausgabe der paratitla 1593. 8. hat Leunclav in den Notatis lib. II. eine neue verbesserte und vermehrte Ausgabe seiner frühern Adnotationes gegeben, und manche Irrthümer zurückgenommen. In der Vorrede hat er einen prologus galeatus gegen Cujacius eingerückt, der ihn getadelt hatte (Observat. XVIII. 37.). Das erste Buch der Notata ist neu und hauptsächlich auf die Paratitla gegründet.

Auch die Gebrüder Pithou [1]) haben für den Codex gearbeitet und aus ihren Papieren sind Petri et Francisci Pithoeorum Observation. in Codicem etc. Paris 1689. fol. erschienen. Für die griechischen Constitutionen finden sich hier einige, nicht sehr erhebliche, Beiträge, besonders durch Citate aus griechischen Historikern und einzelnen Rechtsbüchern.

Die Herausgeber des Codex zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts haben die Ausgabe des Contius 1571 zum Grunde gelegt, und dabei ist es bis auf die neueste Zeit, mit wenigen Veränderungen, geblieben. Charondas 1575 [2]) hat einige griechische Constitutionen eingetragen aus den Observationen des Cujacius und dessen Uebersetzung des LX. Basilicorum. Unter den Handschriften, welche er benutzt hat, ist besonders der Codex Auredani oft angeführt und wichtig. Indeß ist manches, was daraus angegeben wird, so unpassend,

1) Witte S. 67.
2) Witte S. 14. 62.

die Bemerkungen, welche daraus mitgetheilt werden, scheinen mitunter so modern, daß die Beschaffenheit dieser Handschrift dadurch unklar wird [1]). Von dem Codex Dionysianus sagt Ch. zu l. 4. de testamentis, daß derselbe im Jahre 1031 der Kirche zu St. Denis geschenkt worden sey. Pacius 1580 [2]) hat die Synopsis fleißig verglichen, und im übrigen für das Griechische die Resultate aus Cujacii observationes und Leunclavii adnotationes eingetragen. Durch die letztern ist allerdings manches Unächte in den Codex gekommen. Außerdem hat Pacius, mit Ausnahme des sechsten Buches, die durch die Verbesserung der Rubriken gestörte Zählung der Titel in Ordnung gebracht.

Dion. Gothofredus [3]) hat im Ganzen die Ausgabe des Pacius, mit sehr wenigen Veränderungen, wiedergegeben, welche ich jedoch, weil mir die Folge der verschiedenen Ausgaben nicht vorliegt, genau anzugeben außer Stande bin [4]). Folgendes aber ist wohl

1) z. B. was bei den Titeln de quadrimenstruis, de incertis personis mitgetheilt wird. Auch Dirksen Abhandl. II. S. 519. hat gegen diese Handschrift Verdacht geschöpft wegen ihrer Lesarten.

2) Witte S. 66.

3) Witte S. 66. 67.

4) Es scheint, daß einige Veränderungen erst in spätern Ausgaben eingetreten sind, namentlich sind in der von 1583 die Titelzahlen des sechsten Buches noch nicht in Ordnung gebracht: auch ist vielleicht an den aus Contius entlehnten Uebersetzungen später noch einzelnes geändert. Alles übrige oben bezeichnete findet sich bereits in der ersten von 1583. Dagegen die Gothofredischen ohne Noten, wovon ich eine

dem D. Gothofredus zuzuschreiben. 1. Er hat die Titelzahlen des sechsten Buches in Ordnung gebracht, und die griechische l. 24. C. mandati, welche Pacius am Ende des sechsten Buches nachträgt, an ihre richtige Stelle eingetragen. 2. Hat er aus Cujac. Obss. XIX. 34. die l. 29. C. de fidejuss. in den Text aufgenommen. 3. Er hat an mehreren Uebersetzungen des Griechischen einiges verändert, theils eigne Uebersetzungen gegeben [1]), theils Uebersetzungen des Contius von 1576 aufgenommen [2]); wörtlich oder auch mit Veränderungen [3]). Griechischen Text hat Gothofredus, so viel ich weiß, in seinen Ausgaben nicht gegeben, erst nach seinem Tode sind einige Gothofredische Ausgaben mit dem griechischen Texte ausgestattet worden. Wie sich die beiden, Paris. 1628. und Lugd. Anisson 1650, so wie die v. Leuwensche von 1663 in Hinsicht der Novellen verhalten, daß die ersteren Contius, die letzteren Charondas zu befolgen scheinen, habe ich in der Geschichte der Novellen [4]) bemerkt. Wie es mit dem Codex steht, weiß ich nicht anzugeben: wahrscheinlich ist aber Pacius die

---

von 1598 (mit Dedication an Jo. Lectius 1588) kenne, wiederholen blos den Text des Pacius.

1) l. 7. C. de SS. Trinit. l. 2. de mand. pr.

2) Cramer in Zeitschr. f. gesch. RW. II. 304.

3) Die Uebersetzungen des Pacius, welche dieser selbst zu l. 5. de fruct. et lit. exp. tumultuarias nennt, hat Goth. gewöhnlich nicht anerkannt. Einzelne hat er aber behalten l. 15. de sent. et interl. l. 5. de fruct. et lit. exp.

4) S. 413. 414.

Grundlage [1]), indem dieser allein dem Gothofredischen lateinischen Text entspricht. Spangenberg [2]) hat ebenfalls wenig gethan. Im griechischen hat er l. 4. de bonis libert. aus Cujac. Obss. XX. 34. und Basilic. XLIX. ex edit. Reiz eingetragen. An den Subscriptionen hat er, ungeachtet seiner Vergleichung des Codex Theodosianus, so viel wie nichts geleistet [3]).

Es ergiebt sich also, daß in der kritischen Vervollständigung des Codex wieder eine Pause von ungefähr zweihundert Jahren eingetreten ist. Der neuerwachte Sinn für Kritik erfordert jetzt, daß zum drittenmal die Restitution des Codex ernsthaft und gleichsam von Neuem vorgenommen werde, mit Zuziehung der litterarischen Untersuchungen der gegenwärtigen Zeit, und mit Berücksichtigung dessen, was die ältern Herausgeber bereits gethan haben. Vollständig, wie er aus Justinians Händen hervorging, kann allerdings der Codex nicht hergestellt werden. Dieß würde nur möglich seyn, wenn eine Handschrift entdeckt würde, wie diejenige, von welcher sich Fragmente in Verona erhalten haben, mit den griechischen Constitutionen, den ächten Rubriken, Inscriptionen und Subscriptionen. Indeß läßt sich auch ohne diese Hülfe noch bedeutendes leisten.

Folgendes wäre vorzüglich nothwendig. I. Sind

---

1) Daß dies der Fall ist, bezeugt Witte S. 67.

2) Witte S. 68.

3) Eine Uebersicht desjenigen, was die Restitutoren der griechischen Constitutionen gethan haben, nach Zahlen, findet sich bei Witte S. 46 — 49.

die Rubriken in Ordnung zu bringen, wobei es gilt, nicht blos die der griechischen Titel wieder herzustellen, sondern auch unächte lateinische zu verwerfen. II. Sind die zweifelhaften lateinischen Constitutionen des Codex, welche einzeln in Handschriften sich vorfinden, auch theilweise in die Ausgaben übergegangen sind, genauer zu prüfen. Unter ihnen findet sich manches Unächte, was in der Glossatorenzeit bei der ersten Ergänzung des Codex aus dem Rande in den Text gekommen ist. III. Müssen aus den griechischen Quellen, deren litterarischer Zusammenhang jetzt zu genauerer Erkenntniß gelangt ist, die ausgefallenen griechischen Constitutionen, so weit es möglich ist, ergänzt werden. Mehrere unächte, in die Ausgaben übergegangene, Restitutionen sind zu verwerfen. IV. Sind die Inscriptionen und Subscriptionen zu bearbeiten, worin viele handgreifliche Irrthümer sich befinden. Haloander hat eine sehr gute Grundlage geliefert: eine andere bietet der Codex Theodosianus, der epitomirte, wie der ächte, nebst den neuesten Ergänzungen; desgleichen die Novellae post Codicem Theodosianum. Die Series magistratuum, für welche seit 438 bis Ende von Justinians Regierung noch nichts zusammenhängendes sich vorfindet, ist ebenfalls eine unerläßliche Vorarbeit. Endlich liefern auch die Handschriften, woraus bereits Contius und Cujacius manches supplirten, viele Beiträge, und zwar nicht blos die Veroneser, die Pistojeser, sondern auch neuere [1]). Eine

1) Von zwei sehr alten Handschriften in Montpellier soll nach

Bamberger, unten näher zu bezeichnende, Handschrift hat öfters Subscriptionen, auch in den Büchern, welche dem Haloanderschen Codex abgingen. Unter den griechischen Quellen ist die collectio XXV capitulorum die wichtigste, und beinahe die einzige. V. Sind die Geminationen des Codex, deren es sowohl griechische, als lateinische giebt, von denen mehrere im Laufe der Zeit verschwunden sind, aufzusuchen und zu verzeichnen.

Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes hat seit längerer Zeit für diese Punkte, mit Ausnahme jedoch des vierten, Sammlungen angelegt, aus denen er sich Mittheilungen zu machen vorgenommen hat, damit dadurch Gelegenheit zu Verbesserungen und einzelnen Nachträgen für andere gegeben werde [1]). Von den folgenden fünf Abschnitten enthält daher der erste eine Uebersicht der Quellen, aus denen die gewünschte Restitution des Codex zu seiner Integrität bewirkt werden kann, die übrigen vier beziehen sich auf die so eben unter No. I. II. III. V. ausgesprochnen Desiderate. Sowohl für das Quellenverzeichniß, als für den ersten und dritten Punkt, liefert das oben erwähnte Werk von Witte genaue und vollständige Erörterungen, auf welche

Hänel catalogi Mss. I. p. 233. 234. die eine die Inscriptionen und Subscriptionen haben.

1) Gust. Wilh. Hugo über die nicht glossirten Stellen im Justinianischen Codex. Jena 1807. enthält ein Verzeichniß der nicht glossirten und der restituirten Stellen, welchem eine litterargeschichtliche Einleitung vorausgeschickt ist. Beides ist unbedeutend und nicht genau.

bei den betreffenden Stellen hingewiesen werden soll. Der zweite Punkt ist zwar von Witte berücksichtigt [1]), aber weniger vollständig. Für den fünften Punkt liefert derselbe an den betreffenden Stellen einzelne Andeutungen [2]), so weit sie die griechischen Constitutionen betreffen.

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Quellen für die Wiederherstellung des Codex.

Die Quellen, aus denen die Wiederherstellung des Codex bewirkt werden kann, sind den Restitutoren des sechzehnten Jahrhunderts sämmtlich bekannt gewesen, ja sogar eine sehr wichtige, die Basiliken, war in den Händen des Cujacius noch vollständiger, als wir sie jetzt besitzen. Indeß die Angaben der benutzten Werke zu den einzelnen Restitutionen sind bei Augustinus, Cujacius, Contius öfters sehr unbestimmt, und eine befriedigende Angabe über die sämmtlichen benutzten oder zu benutzenden Quellen hat keiner derselben geliefert. Das nachfolgende Verzeichniß ist so gestellt, daß die griechischen

1) Witte S. 3.
2) Witte S. 45. 46. 116 — 120 u. s. w.

Quellen den lateinischen vorangehen: die Ordnung ungefähr chronologisch, jedoch nicht ganz genau, weil zuweilen mehreres zusammengefaßt werden mußte. Bei jeder einzelnen Quelle wird angegeben werden, in welcher Weise sie der Restitution des Codex förderlich, und von wem sie vorzüglich benutzt worden ist.

Vor allen Dingen ist jedoch hier eine Bemerkung vorauszuschicken, welche mehreren der nachfolgend genannten Quellen gemeinsam ist. In Folge der oben dargestellten Schicksale des Codex in den Handschriften sind wir nicht sicher, ob nicht in den Büchern des Codex eine noch größere Zahl von griechischen Titeln, als wir vorläufig übersehen können, verloren gegangen ist, eben so wenig, ob nicht einzelne lateinische Titel fehlen. In den Titeln aber können wir nicht dafür stehen, ob nicht eine bedeutend größere Zahl von griechischen Constitutionen, als wir jetzt kennen, verschwunden, und ob den Glossatoren die Wiederherstellung der lateinischen Constitutionen des Codex, welchen sie aus Handschriften zusammensetzten, vollständig gelungen ist. Um diese Zweifel abzuwenden und eine feste Grundlage zu haben, dienen uns verschiedene Mittel. Für die ersten dreizehn Titel des Codex haben wir allerdings die collectio constitutionum ecclesiasticarum, als sichere Hülfe. Zur Controlle derselben und für das Uebrige des Codex dienen uns aber die Citate der griechischen Schriftsteller [1]), welche genau Buch, Titel, Zahl der Constitution

1) Witte S. 18. 69.

angeben. Hierin zeichnen sich vorzüglich aus die Scholien der Basiliken, die Paratitla, Eustathius, Photius; einzelnes liefern andere, selbst occidentalische, Quellen. Augustin, Cujacius, Leunclav haben zuweilen von diesem Hülfsmittel Gebrauch gemacht, indeß ist eine vollständige Benutzung desselben nöthig, um eine Garantie für die Integrität der Bücher und der einzelnen Titel zu haben, um die unächten Titel und Constitutionen zu erkennen, um endlich zu ersehen, ob ganze Titel oder einzelne Constitutionen in den Handschriften einen unrichtigen Platz erhalten haben. Ich habe für diesen Zweck die Paratitla, Eustathius, Photius, und den größeren Theil der Basilikenscholien verglichen [1]). Für die Rubriken liefern sie reichliche Ausbeute: in Hinsicht der Constitutionen scheinen aber, so weit die Citate reichen, unsere Ausgaben ziemlich vollständig zu seyn.

I. Collectio 25 capitulorum.

Diese Sammlung ist ungedruckt und von mir in der Geschichte der Novellen S. 166. 173—179. 597—601. beschrieben worden [2]). Sie enthält 21 griechische Constitutionen des ersten Buches, vollständig, mit In- und Subscriptionen, aber ohne Angabe des Ortes, wo sie standen. Daß sie aus dem Codex excerpirt ist, also die Constitutionen genau so liefert, wie sie Justinian

1) Dieselbe Arbeit, in Hinsicht der Scholien noch vollständiger, als meine Notaten, hat Herr Prof. Witte gemacht.

2) Witte S. 21—24.

Quellen den lateinischen vorangehen: die Ordnung ungefähr chronologisch, jedoch nicht ganz genau, weil zuweilen mehreres zusammengefaßt werden mußte. Bei jeder einzelnen Quelle wird angegeben werden, in welcher Weise sie der Restitution des Codex förderlich, und von wem sie vorzüglich benutzt worden ist.

Vor allen Dingen ist jedoch hier eine Bemerkung vorauszuschicken, welche mehreren der nachfolgend genannten Quellen gemeinsam ist. In Folge der oben dargestellten Schicksale des Codex in den Handschriften sind wir nicht sicher, ob nicht in den Büchern des Codex eine noch größere Zahl von griechischen Titeln, als wir vorläufig übersehen können, verloren gegangen ist, eben so wenig, ob nicht einzelne lateinische Titel fehlen. In den Titeln aber können wir nicht dafür stehen, ob nicht eine bedeutend größere Zahl von griechischen Constitutionen, als wir jetzt kennen, verschwunden, und ob den Glossatoren die Wiederherstellung der lateinischen Constitutionen des Codex, welchen sie aus Handschriften zusammensetzten, vollständig gelungen ist. Um diese Zweifel abzuwenden und eine feste Grundlage zu haben, dienen uns verschiedene Mittel. Für die ersten dreizehn Titel des Codex haben wir allerdings die collectio constitutionum ecclesiasticarum, als sichere Hülfe. Zur Controlle derselben und für das Uebrige des Codex dienen uns aber die Citate der griechischen Schriftsteller [1]), welche genau Buch, Titel, Zahl der Constitution

1) Witte S. 18. 69.

angeben. Hierin zeichnen sich vorzüglich aus die Scholien der Basiliken, die Paratitla, Eustathius, Photius; einzelnes liefern andere, selbst occidentalische, Quellen. Augustin, Cujacius, Leunclav haben zuweilen von diesem Hülfsmittel Gebrauch gemacht, indeß ist eine vollständige Benutzung desselben nöthig, um eine Garantie für die Integrität der Bücher und der einzelnen Titel zu haben, um die unächten Titel und Constitutionen zu erkennen, um endlich zu ersehen, ob ganze Titel oder einzelne Constitutionen in den Handschriften einen unrichtigen Platz erhalten haben. Ich habe für diesen Zweck die Paratitla, Eustathius, Photius, und den größeren Theil der Basilikenscholien verglichen [1]). Für die Rubriken liefern sie reichliche Ausbeute: in Hinsicht der Constitutionen scheinen aber, so weit die Citate reichen, unsere Ausgaben ziemlich vollständig zu seyn.

I. Collectio 25 capitulorum.

Diese Sammlung ist ungedruckt und von mir in der Geschichte der Novellen S. 166. 173—179. 597—601. beschrieben worden [2]). Sie enthält 21 griechische Constitutionen des ersten Buches, vollständig, mit In- und Subscriptionen, aber ohne Angabe des Ortes, wo sie standen. Daß sie aus dem Codex excerpirt ist, also die Constitutionen genau so liefert, wie sie Justinian

1) Dieselbe Arbeit, in Hinsicht der Scholien noch vollständiger, als meine Notaten, hat Herr Prof. Witte gemacht.

2) Witte S. 21—24.

aufgenommen hatte, beurkunden besonders die Paratitla der gleich nachher zu erwähnenden Sammlung, welche in den aus dem Codex gegebenen Anfangsworten der Constitutionen übereinstimmen. Metell entdeckte sie 1545 in Florenz [1]), und Ant. Augustinus hat sie, nach mehreren Handschriften, vollständig benutzt [2]). Cujacius hat 1562 in seinem Commentar zu Eustathius de temporum praescriptionibus die l. 22. C. de episcopali audientia daraus herausgegeben [3]), und erwähnt sie auch zu l. 16. D. de V. O. Alemannus hat, jedoch mit einem Mißverständniß, daraus die l. 33. C. de episc. aud. abdrucken lassen [4]). Ich citire sie nach Nummern, mit Rücksicht auf meine Inhaltsangabe in Geschichte der Nov. S. 597—601.

II. Collectio constitutionum ecclesiasticarum.

Leunclav hat sie, unter dem Namen Paratitla, 1593 lateinisch herausgegeben: der griechische Text, un-

1) Brief des Metell v. Januar 1545. Augustini epist. ex edit. Andres p. 188. Augustins Brief an Taurell. Epistol. p. 148—152. Operum T. VII. p. 182. Desselben Vorrede zu Constitutiones graecae, woraus die Stelle abgedruckt in Gesch. d. Nov. S. 178. Die in Florenz gefundene Handschrift ist ohne Zweifel die von Bandini I. p. 478. beschriebene.

2) Er nennt sie collectio graeca constitutionum ecclesiasticarum und begreift unter diesem Namen auch die folgende Sammlung.

3) Vergl. Gesch. d. Novellen S. 178. Thémis VII. p. 179.

4) Gesch. d. Nov. S. 176.

ter dem Namen des Theodorus Balsamon, in Voëlli Bibl. juris canon. T. II. ist durch Fabrot besorgt worden [1]). Daß sowohl der Name Paratitla, als der angegebene Name des Verfassers unrichtig sind, habe ich in der Geschichte der Novellen [2]) ausgeführt, wo überhaupt näheres über diese Sammlung verhandelt ist [3]). Für unsern Zweck ist der erste Theil besonders wichtig, welcher die ersten dreizehn Titel des Codex in einem genauen Auszuge enthält, so daß die einzelnen Constitutionen der Reihe nach excerpirt sind. Im ersten Titel sind, neben dem Auszuge, vier Constitutionen vollständig enthalten.

Für die Wiederherstellung der ersten dreizehn Titel ist diese Sammlung von unschätzbarem Werthe, indem nach ihr die gefundenen Constitutionen eingestellt, die verlornen wenigstens im Auszuge restituirt werden können. Indeß finden sich bei einigen Titeln Zweifel vor [4]). Im Titel de SS. ecclesiis sind in der Handschrift,

---

1) Erst nach Fabrots Tod gedruckt. In den Noten sind viele gute kritische Bemerkungen.

2) S. 166. 179 — 190. Weiter unten, in dem Abschnitte von Photius, werde ich nachweisen, daß der Verf. der coll. const. eccl. wahrscheinlich auch den, unter dem Namen des Photius bekannten, Nomokanon geschrieben hat.

3) Witte S. 24 — 27. Zugleich ist hier eine Vergleichung der Ecloga Athanasii Scholastici mit dem dritten Theil der coll. const. eccl. nach einer Wiener Handschrift geliefert.

4) Der griechische Text, welcher p. 1290. zu l. ult. de haered. fehlt, kann aus Photius X. 8. p. 1039. wieder hergestellt werden.

welche ich besitze, N. 24. 25. der Ausgabe [1]) zu einer vereint, so daß der Titel nicht 26, nur 25 Constitutionen zählt. Auch Photius scheint ein solches Exemplar gehabt zu haben, indem er IX. 1. p. 961. X. 1. p. 1030. die l. 25 als 24 zählt, und II. 1. p. 882. die l. 26. als 25. citirt [2]). Der Gegenstand beider Constitutionen ist übrigens so verwandt, daß sie ursprünglich eine seyn können. Im Titel de episcopis sind in dem Abdrucke 56 Nummern, und ein Fragment einer Handschrift, welches ich besitze, stimmt damit überein. Indeß ist hier eine Unrichtigkeit, denn N. 41. 42. müssen zu einer Constitution vereint werden [3]) welche sich auch ganz, den beiden Auszügen entsprechend, erhalten hat. Photius citirt nach einer Handschrift, welche diese beiden Nummern vereint hatte: Augustin hat ebenfalls in diesem Sinne den Titel regulirt, und Leunclav in seiner Uebersetzung weiß nichts von der Trennung, welche also in seiner Handschrift nicht vorhanden war. Im Titel de haereticis ist von Witte S. 127. die Gränze zwischen N. 11. 12. als unrichtig angenommen worden, womit ich nicht übereinstimmen kann. Ferner ist von Augustin und von Contius die Gränze zwischen N. 12. 13. in

---

1) Die Trennung findet sich auch in dem Register, was der Ausgabe vorausgeht, S. 1224. indem daselbst l. 25. als solche citirt wird.

2) Witte S. 102. 103. bemerkt diese abweichende Citate, aber als einen Irrthum, indem ihm die hier aus einer Handschrift mitgetheilte Notiz unbekannt war.

3) Gesch. d. Nov. S. 194. not. 86. Witte S. 107.

Zweifel gezogen worden: Leunclav Notat. I. 33. hat sie vertheidigt. Es läßt sich mit zureichenden Gründen beweisen, daß die Abgränzung, wie sie Fabrots Ausgabe enthält, richtig ist [1]).

Außerdem enthält diese Sammlung Paratitla [2]), kurze Auszüge aus Codex und Novellen, welche den einzelnen Titeln beigefügt sind. Unserm Zwecke sind sie sehr förderlich, indem sie bei den Stellen des Codex die Allegate mit Zahlen, und die Anfangsworte angeben. Die letzteren sind lateinisch oder griechisch, je nachdem die Constitution in der einen oder der andern Sprache im Codex war.

Augustin hat diese Sammlung, nebst den Paratitlis vollständig benutzt [3]): Cujacius hat sie gekannt [4]). Leunclav und Fabrot haben sie ebenfalls für die Kritik des Codex angewendet. Ich citire den ersten Theil als collectio constitut. ecclesiasticarum, die Paratitla als Paratitla, mit Angabe der Seitenzahl in Voëlli bibliotheca.

1) Witte S. 127 — 129. stimmt damit überein.

2) Witte S. 43.

3) Er citirt sie, mit Inbegriff der coll. 25 cap. als coll. gr. const. eccl. die Paratitla als paratitla. Einzelne Citate der letzteren sind in der Ausgabe nicht zu finden: einigemal hat er Paratitla statt Photius citirt.

4) Gesch. d. Nov. S. 191. Thémis VII. p. 180. Auch Franz Pithou. Observ. ad Cod. p. 7. Gesch. d. Nov. S. 192.

III. (Joannis Scholastici) Nomocanon.

Abgedruckt in Voëlli Bibliotheca Tom. II. Doch weichen die Handschriften sowohl unter sich, als von dem Abdrucke sehr ab. Näheres von diesem Werke in Gesch. d. Nov. S. 194 — 202. besonders daß der bekannte Patriarch von Konstantinopel nicht der Verfasser seyn kann. Benutzt ist diese Schrift für den Codex noch nicht, aber sie liefert auch sehr wenig [1]), besonders da wir für die ersten dreizehn Titel anderweitige zuverlässigere Quellen haben. Ausserdem sind Text und Citate sehr corrumpirt.

IV. Eustathius de temporum intervallis.

Diese bekannte Schrift wurde früher in das eilfte Jahrhundert gesetzt. Freher in Chronologia vor dem Jus Graeco-Romanum erwähnt ihn bei dem Jahr 1017, ohne jedoch ihn dieser Zeit zuzuschreiben. Cujacius Observ. V. 9. behauptet, daß in XXX dies n. 12. eine Novelle des Nicephorus Botoniata benutzt sey, worin er aber Unrecht hat, indem die von Eustathius angeführte l. 20. C. de poenis die Quelle ist. Haubold in Epitome 1821. p. 224. setzt ihn zwischen Leo und Constantin, vor die letzte Revision der Basiliken, und die Zusätze zu Institutionum lineamenta ex edit. Otto p. 209. ergeben, daß eine nachher anzuführende

1) Einige Beiträge ergeben sich daraus für l. 42. de episc. l. 16. de haeret. l. 3. de his qui ad eccles.

Recension in der Jenaer Allgem. Litteratur-Zeitung ihn dazu bestimmt hatte. In meiner Geschichte der Novellen S. 124. 125. 187. habe ich die Meinung aufgestellt, daß Eustathius vor die Basiliken, und vielleicht bald nach Justinian zu stellen sey, die Citate der Basiliken aber aus einer neueren Ueberarbeitung herrühren [1]). Meine Gründe dazu sind folgende: a) das Werk ist aus den Justinianischen Rechtsbüchern heraus excerpirt, die Citate derselben stehen zuerst, und es sind Stellen benutzt, welche in den Basiliken fehlen; b) in den Zeiten nach den Basiliken wäre ein solches Werk, mit Sorgfalt aus beiden Quellen bearbeitet, sehr auffallend; c) daß nach den Basiliken brauchbare Schriften durch Beifügung der Basilikencitate bequemer gemacht wurden, ist nicht ungewöhnlich. In einem großen Theile der Basiliken-Scholien sind den Citaten der Justinianischen Rechtsbücher die Allegate der Basiliken zugesetzt worden: eine ähnliche Arbeit hat Balsamon zu Photius gemacht; d) daß eine neuere Bearbeitung dieses Werkes statt gefunden hat, beweisen die Scholien zu LX dies und VI menses, welche sogar auf Benutzung verschiedener Handschriften hindeuten, und solche erörternde Zusätze, wie II dies n. 6.; e) das Griechische ist mehr latinisirend, als in der Zeit der Basiliken; f) die Bezeichnung als *ἀντικήνσωρ* deutet auf die ältere, Justinian nahe, Zeit hin, denn in der späteren ist der Ausdruck nicht mehr

---

1) Durch einen Irrthum ist von mir dort behauptet worden, daß Eustathius die Institutionen nicht benutzt habe.

gewöhnlich. Daß ich aber Eustathius nicht unter, sondern bald nach Justinian setze, beruht darauf, daß a) unter den Juristen in Justinians Zeit kein Eustathius vorkommt; b) die Arbeiten dieser Juristen sich vor allen Dingen dem Ganzen der neuen Gesetzbücher zuwendeten; c) Eustathius schon mehrere griechische Bearbeitungen des Codex kennt.

Mit der eben erörterten Frage über das Zeitalter des Eustathius hängt ein anderer Umstand zusammen, welcher bei Eustathius bisher zweifelhaft gewesen, nämlich sein (oder seines Bearbeiters) Verhältniß zu den Basiliken [1]). Samuel Petitus Observ. III. 6. Paris. 1642. bemerkt, daß nach Balsamon [2]) der ächte Text der Novellen bei einem Lector 8 Jahr erfordere [3]), dagegen die *ἀνακάθαρσις* (worunter P. die neueste Recension der Basiliken versteht) achtzehn. Eustathius gebe acht Jahr an und müsse also zwischen der ersten und zweiten Recension geschrieben haben. Dieß werde auch dadurch unterstützt, daß die Basiliken-Citate des Balsamon von den des Eustathius differirten. Eine Recension in der Jenaer A. L. Z. 1813. Erg. Bl. N. 91. S. 323. und Haubold epitome sind jener Meinung bei-

1) Einiges darüber habe ich bemerkt in der Kritischen Zeitschrift f. R.W. II. 1. S. 53. 54.

2) Voëlli bibl. II. p. 847.

3) Es kann gezweifelt werden, ob Justinian in Nov. 123 acht oder achtzehn Jahr festgesetzt hat, doch sprechen für das erste überwiegende Gründe.

beigetreten. Ganz entgegengesetzt behauptet Heimbach (Diss. de Basilic. origine p. 16. 18.) daß Eustathius die neueste Redaction der Basiliken benutzt habe, weil seine Citate von Fabrot häufig abweichend wären, der letztere aber die ältere Redaction herausgegeben hätte; und fügt eine Tabelle der abweichenden Citate des Eustathius bei.

Unter diesen beiden Meinungen halte ich die Heimbachsche für die richtige, in dem Sinne, daß der Bearbeiter des Eustathius, welcher die Basilikencitate zufügte, die neueste Redaction der Basiliken benutzt hat. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Bearbeitung so schnell nach dem ersten Erscheinen der Basiliken gemacht worden ist. Dagegen kann ich die Abweichungen des Eustathius von den gedruckten Basiliken nicht für so bedeutend anerkennen, als sie in der von Heimbach gegebenen Tabelle erscheinen, und in so weit sie vorhanden sind, liefern sie keinen Beweis, wer die neuere Recension hat, Fabrot oder Eustathius. Die Meinung des Petitus aber ist unrichtig, weil ἀνακάθαρσις (τῶν παλαιῶν νόμων) einfach die Basiliken bezeichnet, also Balsamon sagt, daß die acht Jahr der Novelle durch die Basiliken auf achtzehn erhöht worden wären. Indem Eustathius acht Jahr angiebt, folgt daraus, daß er das Justinianische Recht excerpirt, wahrscheinlich also vor den Basiliken geschrieben hat.

Herausgegeben ist Eustathius am vollständigsten, d. h. mit Citaten der Justinianischen Rechtsbücher und

der Basiliken, von Cujacius und Leunclav [1]). Für unsere Zwecke ist das Werk wichtig [2]), weil es genaue Citate giebt, die zu Controllirung der Vollständigkeit unserer Ausgaben dienen. Bei manchen verlornen griechischen Constitutionen ist auch die kurze Angabe aus dem Inhalt zu brauchen. In der letzteren Beziehung haben Cujacius, Contius, Augustinus den Eustathius gebraucht: in der erstern ist er noch nicht ausgenutzt.

V. Photii Nomocanon.

Es mag erlaubt seyn, hier zuförderst eine neue Meinung über die Entstehung dieses Werks der gelehrten Welt zur Prüfung vorzulegen. In der Geschichte der Novellen [3]) ist von mir bemerkt, daß die bei Voëllus abgedruckte Vorrede in Handschriften öfters in zwei Theile getrennt ist, und der zweite Theil ὁ μὲν παρὼν [4]) anfängt. In meiner Abhandlung de collectionibus canonum ecclesiae graecae [5]) habe ich, in Folge der von dem wirklichen Staatsrath, Herrn Freyherrn von Rosenkampff in Petersburg mir mitgetheilten Bemerkungen, angenommen, daß es wirklich zwei Vorreden sind, welche eine zwiefache, durch Photius gemachte,

1) Eine solche vollständige Handschrift vermag ich nicht nachzuweisen, bei weitem den mehresten gehen die Citate ganz ab, oder sind wenigstens sehr unvollständig. Die beiden genannten Ausgaben weichen in einigen Stellen von einander ab.

2) Witte S. 42. 43.

3) S. 202. Note 107.

4) Voëlli bibl. II. p. 792.

5) S. 22. 23.

Bearbeitung beweisen. In neueren Briefen hat mich derselbe unter andern darauf aufmerksam gemacht, daß der Ton beider Vorreden sehr verschieden sey, namentlich die erste in der ersten, die zweite in der dritten Person spreche, und hierdurch bin ich zu der jetzt zu erörternden Ansicht gekommen.

Nach der ersten Vorrede sind nur zehn Synoden zum Grunde gelegt, ohne Zweifel dieselben, welche Joannes Scholastikus excerpirte [1]): auch sagt die zweite Vorrede, daß die erste Bearbeitung nur bis zur fünften Synode (unter Justinian) gehe. Die canones apostolorum sind nach der ersten Vorrede aufgenommen, doch wird bemerkt, daß einige sie für zweifelhaft halten. Von den canones concilii Carthaginiensis sagt der Verfasser der ersten Vorrede, daß er sie gefunden habe, daß sie zwar manches locale, aber auch allgemein brauchbares enthielten, und er sie deshalb seinem Werke anschließe. Endlich sagt er, er habe geglaubt, daß es gut sey, auch aus den einzelnen Briefen heiliger Väter einiges aufzunehmen, was gewissermaßen eine Art von Kanon vorzustellen geeignet sey. Hier kann man zuförderst fragen [2]), konnte wohl Photius nach der Trullanischen Synode über die Autorität der Canones apostolorum, des Concilii Carthaginiensis, der kanonischen Briefe sich zweifelhaft aussprechen? konnte er sagen, daß

1) de collect. can. p. 13. 22.

2) Diese Schwierigkeit ist bereits von mir de collect. can. p. 25. bemerklich gemacht.

er das Carthaginiense gefunden oder zugesetzt habe? konnte er in einem umfassenden Werke die synodus Trullana und Nicaena secunda ignoriren?

Ich gehe jetzt zu der zweiten Vorrede über. Sie sagt, das erste Werk sey allerdings schätzbar und den in der Vorrede gegebenen Zusagen entsprechend, auch seyen nicht mit Unrecht die Briefe der heiligen Väter benutzt. Aber seit der fünften Synode wären noch andere abgehalten worden, und ohne der Arbeit der älteren verdienstvollen Schriftsteller (παλαιοὶ ἄνδρες, οἱ πρὸ ἡμῶν) ihr Verdienst schmälern zu wollen, habe man gewagt, das Werk mit Rücksicht auf die neuern Synoden zu ergänzen. Es ist wohl klar, daß Photius, von dem diese Vorrede herrührt, nur ein älteres hochgeachtetes Werk überarbeitet hat.

Die Resultate sind folgende: der erste Abschnitt der Vorrede ist die Original-Vorrede des ältern unbekannten Verfassers. Nach derselben hat er zuerst geliefert eine kanonische Sammlung, zehn Synoden, canones Apostolorum und Carthaginienses umfassend, desgleichen einige Briefe der heiligen Väter. Das concilium Carthaginiense hat er selbst aufgefunden, nämlich in der Sammlung des Dionysius Exiguus [1]), und ohne Zweifel übersetzt. Ferner hat er geliefert einen Nomokanon in 14 Titeln mit Citaten der Kanones und beigefügten Excerpten aus Justinians Rechtsbüchern. Die Zeit läßt sich so bestimmen, daß das Werk neuer seyn

---

1) De collect. can. p. 19. 20.

muß, als die darin benutzte collectio constitutionum ecclesiasticarum, welche unter Heraklius [1]) fällt (629 — 641); älter, als das Trullanische Concil 692, wodurch die hier noch mit Bedenklichkeiten aufgenommenen Stücke förmlich bestätigt worden sind. Zugleich erklärt sich der auffallende Umstand [2]), daß in der Trullanischen Synode plötzlich eine Anzahl neuer kirchlicher Quellen erscheint. Diese Quellen waren durch den unbekannten Verfasser des Nomokanon in Umlauf gebracht worden.

Noch ein merkwürdiger Umstand ist, daß diese Vorrede [3]), wenn man sie genau lies't, eine doppelte Arbeit in Hinsicht der Civilgesetze ankündigt [4]), erstlich kurze Zusätze aus denselben in den betreffenden Capiteln des Werkes selbst, zweitens in einer besondern Abtheilung eine *σύντομος ἔκθεσις ἐν συναγωγῇ* aus Kaiserlichen Constitutionen und responsis prudentum. Das erste ist ohne Zweifel das *κείμενον* des Nomokanon [5]); das zweite kann nichts anders seyn, als die collectio constitutionum ecclesiasticarum, welche in Handschrif-

1) Gesch. d. Nov. S. 185. fg.

2) De collect. can. p. 17. 18.

3) Voëlli bibl. II. p. 791. 792.

4) Auch hier muß ich dankbar anerkennen, daß mein geehrter Correspondent, Hr. Freyherr von Rosenkampff, mich auf diese Angabe einer doppelten Arbeit aufmerksam gemacht und zugleich benachrichtigt hat, daß die slavonische Uebersetzung in der Kormczaja Kniga die Stelle eben so aufgefaßt habe.

5) Wahrscheinlich erst seit Balsamons Commentar so genannt. Gesch. d. Nov. S. 205. 206.

ten [1]) sich auf dem Titel συναγωγὴ nennt. So wäre also der Verfasser des Nomokanon und der coll. const. eccl. dieselbe Person, und zu der oben gegebenen Zeitbestimmung paßt dieß vollkommen. Es ist wahrscheinlich, daß der Nomokanon einige Zeit vor dem Trullanischen Concil abgefaßt ist, so daß bis zu dem letzteren die von ihm gebrauchten kanonischen Stücke in Umlauf kommen konnten.

Photius hat, wie seine Vorrede zeigt, seinen Vorgänger in jeder Weise hochgeachtet: er hat nur die kanonische Sammlung mit den neuen Synoden vermehrt, und im Nomokanon, den er unverändert beibehielt, die neueren Citate nachgetragen. Den Parallelstellen aus den Rechtsbüchern hat er nach einer Aeußerung, die gegen das Ende seiner Vorrede sich findet, noch einiges beigefügt, vielleicht alle diejenigen Stellen, welche nicht aus der coll. const. eccl. entlehnt sind [2]). Balsamon schreibt in der Vorrede seines Commentars das Werk dem Photius ohne weiteres zu, und so hat Photius, ungeachtet aller bescheidenen Achtung seines Vorgängers, den Ruhm bisher allein davon getragen.

Unserem Zwecke ist der Nomokanon förderlich [3]),

1) Gesch. d. Nov. S. 181.

2) Auch die in Gesch. d. Nov. S. 208. hervorgehobene Stelle halte ich jetzt für einen Zusatz des Photius, der sich auf ein Exemplar der vollständigen Novellen in der Bibliothek des Patriarchats bezieht. Von dieser Bibliothek kommt etwas vor bei Bandini I. p. 401. no. 50.

3) Witte S. 27—30.

indem er viele Stellen des Codex anführt und ihren Inhalt angiebt. Bei weitem die mehresten sind aber aus der coll. const. eccl. entlehnt, welche wir besser im Original benutzen. Doch hat er auch Stellen des Codex, welche nicht in jener Sammlung standen, unter welchen sich einiges wichtige vorfindet, z. B. für die Titel de aleatoribus und de incertis personis. Die Citate, welche er nach griechischer Weise genau giebt, gewähren ebenfalls vielen Nutzen, namentlich auch zur Controlle der collectio const. ecclesiasticarum. Benutzt worden ist Photius nebst dem dazu gehörigen Commentar des Balsamon von Cujacius und Augustinus. Contius hat nur von der lateinischen Uebersetzung Gebrauch gemacht, größtentheils nach Agyläus, in einzelnen Fällen, wie es scheint, nach Hervetus [1]). Im Titel de aleatoribus hat Contius griechisches aus dem Nomokanon, was Agyläus in seiner Uebersetzung S. 120. 121. mitgetheilt hatte. Ich citire den Nomokanon unter dem Namen des Photius nach der Seitenzahl des Abdrucks in Voëlli bibliotheca [2]).

VI. Die Basiliken [3]).

Mit Ausnahme einiger, die Kirche betreffenden, Gesetze sind die griechischen Constitutionen im Auszuge ge-

1) L. 29. 34. de episc. and.

2) Einige Stellen, welche in dem Abdruck des griechischen Textes fehlen, sind S. 1138 — 1140 nachgeholt.

3) Genaueres bei Witte S. 30 — 35. Zu S. 34. kann noch zugesezt werden, daß in den Basiliken das die Decurio-

geben. Eine wichtige Stelle dafür ist Basilic. Tom. II. p. 171 [1]). Sie ist eine Bemerkung des Thaleläus [2]) und besagt, daß er nach seinem früher bezeichneten Plane zwar von den lateinischen Constitutionen ein κατὰ πόδας liefere, nicht aber von den griechischen. Es mochte also eine griechische Stelle des Codex aus Theodorus oder aus Thaleläus entlehnt werden, so war es immer ein Auszug. Bis jetzt sind die Basiliken eigentlich blos von Cujacius benutzt, welcher sie aber vollständiger besaß, als wir sie in den Ausgaben von Fabrot und Reiz gedruckt haben. Doch haben Augustinus, Contius, Charondas auch von Hervet's Uebersetzung und dem 60sten Buch nach Cujacius Gebrauch gemacht. Die Fabrotsche Ausgabe bietet noch einige Ergänzungen zum Codex [3]), indem Cujacius nach Augustin sich um die kirchlichen Constitutionen nicht bekümmert hat [4]); indeß können die Basiliken selbst, auch in den Büchern, welche Fabrot nach Handschriften herausgab, aus Balsamon und Theo-

---

nen betreffende weggelassen worden ist. Eustath. LXX anni n. 2. L. 3. 9. C. de poenis u. s. w.

1) Cujacius Observ. XVI. 16. und Witte S. 32. halten sie für eine Aeußerung der Verfasser der Basiliken.

2) Thaleläus ist der Urheber des κατὰ πόδας des Codex. Gesch. d. Nov. S. 122. 198. Sowohl einleitende, als nachträgliche Bemerkungen des Thaleläus sind öfters in den Text der Basiliken übergegangen.

3) Heimbach Progr. Basilicorum cum jure Justin. collat. Spec. I. Jen. 1828 hat einige dergleichen bemerkt.

4) Vergl. jedoch Cujac. Observ. XII. 28 — 31.

dorus Hermopolita ergänzt werden [1]). Bei den Restitutionen aus den Basiliken ist nicht zu übersehen, daß mehrere Stellen, besonders criminalrechtlichen Inhaltes, aus dem Prochiron ergänzt sind [2]), daß öfters eine zusammenhängende Stelle getrennt und in verschiedene Bücher vertheilt ist [3]), daß endlich die Ordnung der Basiliken für eine Restitution kein zuverlässiges Merkmal giebt [4]).

VII. Die Scholien der Basiliken [5]).

Für die griechischen Constitutionen liefern sie wenige Hülfe, um den Inhalt derselben wiederherzustellen, schon deshalb, weil hier kein *κατὰ πόδας* möglich war. Aber in anderer Hinsicht sind sie durch ihre Citate wichtig, welche Buch, Titel, Zahl der Constitution angeben. Eins nur ist zu beklagen, daß die Herausgeber der Scholien die Allegate, welche sie in der Handschrift vorfanden, öfters nach unsern Ausgaben geändert haben. Besonders häufig hat dieß Ruhnken im achten Buche gethan, weniger Fabrot [6]).

1) Nach Montfaucons Angabe auch aus Cod. Coislin. CLI.

2) Cujac. Observ. XX. 31. Gesch. d. Nov. S. 129.

3) L. 19. C. de Judaeis.

4) z. B. l. 4b ad L. Corn. de sicar. l. 9. de feriis. Vergl. Witte S. 17.

5) Witte S. 35. 36.

6) Die Scholien citire ich nach dem Buchstaben, den sie haben, und der Seitenzahl bei Fabrot z. B. Basil. III. 297. d. bedeutet schol. d. in Basil. Fabr. T. III. p. 297.

VIII. Synopsis Basilicorum [1]).

Ihr Nutzen ist gering, so weit wir die Basiliken haben oder Cujacius sie genutzt hat. Indeß ist sie von Cujacius in der früheren Zeit, dann von Augustin, Leunclav, Pacius benutzt worden. Der letztere hat sie in seiner Ausgabe des Corpus juris regelmäßig citirt. Tenedius, welcher bei Ant. Augustinus und in den Pithoeorum observationes vorkommt, scheint nichts anders, als die Synopsis zu seyn [2]), da sich die Citate desselben, sogar wörtlich, in der Synopsis nachweisen lassen. Vielleicht ist hier eine Spur von dem Verfasser der Synopsis.

IX. Theodorus Hermopolita [3]).

Ungedruckt: es sind Auszüge aus den ersten zehn Büchern der Basiliken, nach der Reihe der Bücher und Titel, mit einem weitläuftigen Commentar, worin er gewöhnlich zu Anfang oder am Ende das Citat nach den Basiliken giebt. Was daraus für griechische Constitutionen gewonnen werden kann, sind blos Ergänzungen zu dem gedruckten Basilikentexte [4]). Augustin, der ihn

1) Witte S. 36—39.

2) Witte S. 38. stimmt mit mir in Hinsicht des Pithou überein, nicht aber wegen Augustin. Mit Recht bemerkt er, daß Augustin oft Synopsis und Tenedius neben einander citirt. Vielleicht ist das Νόμιμον κατὰ στοιχεῖον hierher zu ziehen.

3) Witte S. 40. Ejusd. Basilic. tit. de R. J. p. VII—IX.

4) z. B. L. 12. 20. de haeret.

öfters citirt, hat ihn bei der ersten der beiden angeführten Stellen benutzt. Außerdem kann der Commentar des Theodorus hier und da als Hülfsmittel gebraucht werden, worauf Augustin einmal bei l. 2. de priv. carcer. aufmerksam gemacht hat [1]). Cujacius und Fabrot haben für andere Zwecke von diesem Buche Gebrauch gemacht. Ob der Name des Verfassers in Handschriften genannt ist, kann noch bezweifelt werden: meine Handschrift und die Florentiner haben ihn nicht [2]). Ich vermuthe, daß Cujacius den Namen aufgebracht hat, und zwar durch ein Mißverständniß: denn im fünften Buche sind mehrere Stellen des Textes bezeichnet, als entlehnt aus der ἑρμηνεία des Theodorus Hermopolita, welcher ein Zeitgenosse Justinians war [3]).

X. Balsamon's Commentar zu Photius [4]).

Wichtig für uns, weil er die Citate des Photius wiederholt und angiebt, ob und wo die Stelle in den Basiliken steht. Oefters giebt er den Text der Basiliken und bemerkt die von ihnen gemachten Veränderungen. Auf diese Weise liefert er sogar einzelne Ergänzungen zu

1) Die Stelle des Theod. Herm. ist dessen Commentar zu l. 23. C. de episc. aud.

2) Der Coislin. 153. (Montfaucon bibl. Coislin. p. 217.) hat von der ersten Hand ἑρμινοπολίτου, von der zweiten θεοδώρου ἑρμοπολίτου, aber die Handschrift ist von 1541 und der Name scheint mit Titel und Ueberschrift nicht in Verbindung zu stehen.

3) Gesch. d. Nov. S. 64.

4) Witte S. 39. 40.

der Fabrotschen Ausgabe, sowohl in den verlornen, als in den nach Handschriften abgedruckten Büchern [1]). Von der Benutzung des Balsamon für den Codex durch mehrere Gelehrte des sechzehnten Jahrhunderts ist oben bei Photius die Rede gewesen: ich citire ihn nach der Seitenzahl in Voëlli bibliotheca.

In der neuern Zeit ist öfters bemerkt worden, daß Balsamon's Angaben über die Basiliken mit Fabrot's Ausgabe nicht stimmen, daß seine Citate abweichen, daß er Stellen als fehlend angiebt, welche bei Fabrot stehen [2]). Hoffmann Hist. jur. III. 3. §. 4. hebt hervor, daß Balsamon die neueste Redaction der Basiliken benutzt habe, und zweifelt deshalb, ob wir die letztere in Fabrot's Ausgabe besitzen. Ihm ist Pohl [3]) beigetreten, ebenfalls Heimbach [4]). Der letztere hat auch die Differenzen zwischen Balsamons Citaten und Fabrot in einer Tabelle geliefert. Indeß habe ich in der Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft II. 1. S. 54—56. nachgewiesen, daß die Abweichun-

1) z. B. l. 24. C. de episc. p. 884. mehrere Stellen zu tit. C. de haeret. p. 1061 — 1066. l. 10. C. de religios. p. 909. l. 1. C. de spectac. p. 1123. Auch bei Pandektenstellen finden sich solche Supplemente vor.

2) Im Codex ist dieß der Fall mit l. 5 — 8. de SS. Trinit. l. 20. de SS. eccl. l. 29. de episc. l. 29. de episc. aud. l. 10. de pagan. l. 1. ne sanctum bapt. Auch einigemal bei Pandektenstellen. S. Heimbach's Tabelle bei der angeführten Dissertation.

3) Suarez notit. Basil. p. 52.

4) Diss. de Basilic. orig. p. 16 — 18.

gen nicht so bedeutend sind, als sie in der Tabelle erscheinen, und sich in der Hauptsache auf eine Anzahl Stellen beschränken, welche nach Balsamon in den Basiliken fehlen, aber in der Ausgabe vorhanden sind. Desgleichen habe ich ebendaselbst S. 52. 53. Gründe angeführt, weshalb der Ausspruch, daß Fabrot's Basiliken die ältere Redaction enthalten, theils zu allgemein, theils unwahrscheinlich ist. In Ansehung der nach Balsamon angeblich fehlenden Stellen kann man zuförderst die Nachlässigkeit Balsamon's, von welcher sehr viele Proben gegeben werden können, als Grund ansehen [1]. Dann aber ist noch sehr die Frage, in wie weit die ersten Bücher bei Fabrot unverfälscht uns gegeben sind [2]. Sie könnten vielleicht ungehörige Zusätze haben, und Montfaucon's Angaben über das erste Buch [3]) deuten wenigstens auf bedeutende Abweichungen der Coislinschen Handschrift hin. Ehe aber diese gehörig untersucht ist, wage ich nicht eine bestimmte Meinung auszusprechen.

XI. Manualia juris 4).

Der juristischen Hand-Bücher giebt es eine große Menge. Von den Kaisern Basilius und Leo rühren her Prochi-

1) Schon Joannes Episcopus Citri beschuldigt ihn einiger Nachlässigkeiten und Widersprüche. Jus Graeco-Rom. I. p. 333. 334. Gesch. d. Nov. S. 216.

2) Ueber das dritte Buch s. Gesch. d. Nov. S. 152.

3) In Biblioth. Coislin. Cod. CLI.

4) Witte S. 40—42.

ron, Epanagoge, Ecloga [1]): ein anderes mit einer eigenthümlichen merkwürdigen Vorrede [2]) gehört in die Zeit des Romanus und Constantinus. Ziemlich gleichzeitig sind Attaliata und Psellus, auch in Handschriften auf seltsame Weise so verbunden, daß Stellen aus Psellus als Scholien bei Attaliata stehen. Das *Νόμιμον κατὰ στοιχεῖον* ist erst jetzt durch Pardessus collection de loix maritimes seinem Inhalte nach näher bekannt geworden [3]), während man vorher blos das Rubrikenverzeichniß hatte. Harmenopul und gewissermaßen Blastares beschließen die Reihe, indem beide in ihrem Kreise ein sehr großes Ansehen erlangt haben. Doch giebt es noch manche andere ähnliche Schriften. Einige Spuren werden in den folgenden Noten bemerkt werden, andere finden sich in den Katalogen griechischer Handschriften; ich selbst besitze ein Fragment von 16 Blättern aus einem solchen Handbuch, dessen hohes Alter sich dadurch beurkundet, daß viele

---

1) Witte über einige Byzantinische Rechtsbücher im Rhein. Museum Bd. II. III.

2) Sie enthält eine kurze Rechtsgeschichte nach Pomponius, welche bis auf die Basiliken fortgesetzt wird. Eine Abschrift davon verdanke ich Herrn Dr. Rößell.

3) Pardessus nennt es Synopsis minor und hat nachgewiesen, daß es von Harmenopul benutzt worden ist. Wahrscheinlich ist es das *μικρὸν κ. στ.* was Harmenopul öfters nennt, auch in den Marginalien desselben vorkommt. Cujac. Obss. VI. 10. Cujacius und Augustin nennen aber öfters auch die Synopsis *μικρὸν κ. στ.* Dagegen Witte S. 38. 55. 58.

lateinische Worte vorkommen und nur Justinianeische Rechtsbücher citirt sind.

Alle diese Handbücher enthalten auch Stellen des Codex, aber größtentheils ohne Citate und, wegen der statt gefundenen Bearbeitung, in einem unzuverlässigen Text. Sie können daher bei den verlornen griechischen Constitutionen nur mit der größten Vorsicht benutzt werden. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung das Prochiron Basilii, welches Witte[1]) nach meiner Handschrift, ganz im Harmenopul nachgewiesen hat. Aus demselben sind in die Basiliken, vermuthlich bei einer Revision, viele Stellen verändert, viele ganz neu eingetragen worden[2]). Bei der Restitution griechischer Constitutionen des Codex muß dieser Umstand öfters bedacht werden[3]). Indeß sind jene Handbücher doch theilweise von Contius, Augustinus[4]), Leunclav, Pithou[5])

1) Witte über einige byzant. R.B. S. 56—60.

2) Gesch. der Nov. S. 129. Pithoei Observ. p. 399. Witte S. 17.

3) l. 37. ad l. Jul. de adult. Tit. C. de mulier. quae servis. l. 2. de crim. sacril. Tit. C. de abigeis.

4) Augustinus citirt öfters ein Prochiron trium Imperatorum. Nach den gegebenen Mittheilungen und den Parallelen aus dem Harmenopul kann es nichts anders als das Prochiron Basilii seyn. In Citaten aus den ersten Titeln stimmt es ganz mit meiner Handschrift, aber den Titel de poenis führt Augustin öfters als XXVII. an, während er in der meinigen XXXIX. ist. Die Paragraphenzahlen aus diesem Titel stimmen aber ziemlich mit meiner Handschrift.

5) Ein Prochiron Theodoreti monachi, was Pithou S. 375. 393. anführt, ist ganz unbekannt. Vermuthlich das

benutzt worden, wodurch manches überflüssige und unächte in die Ausgaben gekommen ist.

XII. Einzelne griechische Constitutionen.

Hier und da haben sich einzelne Constitutionen in Handschriften erhalten, die Δέδωκεν in der Florentinischen Pandektenhandschrift, Zeno's Constitution de novis operibus (l. 12. C. de aedif. priv.) in einer Florentiner und in der Venetianischen Novellen-Handschrift, mehrere andere in den vollständigen Acten der Concilien [1]), auch in Schriftstellern für Kirchengeschichte [2]). Immer aber ist große Vorsicht nöthig, daß nicht dem Codex beigefügt werde eine Constitution, welche gar nicht hineingehört oder wenigstens nur in einer kürzeren Gestalt aufgenommen war [3]). Diese Quellen können nur so

Prochiron Basilii, welches zu der ersten Stelle paßt, und die an der zweiten Stelle angeführten Worte XXXVIII. 6. (Harmenop. II. 4. 46.) enthält.

1) Einen genauen litterarischen Bericht giebt darüber Haubold in Institut. litterariae p. 254—259. Die Nummern IV. VII. VIII. IX. betreffen lateinische Constitutionen des Codex, die Nummern III. und VI. griechische. Bei Nummer III. ist auch der Codex Theodosianus in Betracht zu ziehen, welcher in der Ausgabe von Tilius 1550, als l. 4. 5. de his qui ad eccl. IX. 45. lateinischen und griechischen Text hat.

2) Die Scriptores historiae Byzantinae liefern ebenfalls manche, aber unsichere Andeutungen. Nach den in Gesch. d. Novellen S. 41. 45. angeführten Stellen könnte man im Codex ein Gesetz Justinians gegen Päderastie vermissen.

3) Witte S. 19—21. 44. 45.

so benutzt werden, wie wir von dem Codex Theodosianus und dessen Novellen für den Codex Justinians, von dem appendix Sirmondi für den Codex Theodosianus Gebrauch machen.

XIII. Handschriften des Codex.

Für die Wiederherstellung des Codex dienen sie zunächst bei den lateinischen Constitutionen, in wie fern sie dieselben enthalten oder nicht, und dadurch einen Schluß auf die Aechtheit derselben erlauben. Zu den griechischen Constitutionen liefern sie Beiträge, indem sie theils die Rubriken verlorner griechischer Titel erhalten haben, theils die Lücken, welche durch Auslassungen griechischer Constitutionen entstanden sind, mit Const. graeca bezeichnen [1]), theils Uebersetzungen der weggefallenen enthalten [2]).

Nur eine Handschrift hat griechische Constitutionen, nämlich die rescribirten Fragmente in Verona, welche

1) Oefters ist auch in den HSS. die Inscription oder Subscription erhalten worden, weil sie lateinisch geschrieben war. Zuweilen geben die HSS. an, daß mehrere griechische Const. fehlen, oder auch, wie viele, z. B. bei l. 10. C. de judic. bemerken die HSS. von Pistoja, Vatic. 1427. Bamberg. Lips. 883. daß zwei Constitutionen fehlen. Die Bamberger giebt sogar ihre Nummern XI. XII. an, wovon auch die Pistojeser eine Spur hat.

2) Dergleichen sind im Titel de plus petitionibus und de aleatoribus (Gesch. d. Nov. S. 580.), vielleicht noch eine zu dem Titel de sportulis und zu dem de bonis libertorum (Gesch. d. Nov. S. 579.).

von Göschen, Blume, Maier untersucht worden sind. Spuren unleserlicher griechischer Constitutionen kommen vor bei einer Handschrift, welche Haloander besaß [1]), und einer in England von Hache eingesehenen [2]). Dagegen wo griechische Worte in einer Constitution vorkommen, enthalten öfters die Handschriften nachgemalte, noch leidlich leserliche, Züge z. B. in l. fustibus 16. C. ex qu. cau. inf. [3]) der Cassinensis, Palat. Vatic. 759. Urbin. 165. Bamberg. D. 28.

Eine allgemeine Regel, welche aber nicht ohne Ausnahme ist, kann hier aufgestellt werden. Wenn die Abschreiber eine kahle Rubrik eines griechischen Titels vor der folgenden Rubrik fanden, z. B. De incertis personis. Ad SCtum Trebellianum, oder am Ende des Titels der Mangel einer griechischen Const. vor der Rubrik des folgenden bemerkt war, z. B. wenn bei dem Titel de custodia reorum am Ende stand: Constitutio graeca de privatis carceribus, haben sie sehr oft die Ordnung umgekehrt und die Rubrik, welche ihnen die Hauptsache schien, vorangestellt, also Ad SCtum Trebellianum et de incertis personis, De privatis carceribus constitutio graeca.

Für die Handschriften verdanke ich zu dieser Arbeit Herrn Professor Blume eine Menge der schätzbarsten Mittheilungen. Zuförderst habe ich dessen Notaten aus

---

1) Gesch. d. Nov. S. 580. Witte S. 11

2) Zeitschr. f. gesch. R.W. V. S. 193.

3) Dirksen Abhandl. II. 381. fg.

Text und Scholien der Veronesischen Handschrift [1]) benutzen dürfen, worin unter andern zwei griechische Constitutionen, die l. 4. de bonis libert. und l. 12. de repud. sich vorfanden, und eine l. 8. C. XII. 34. als vorhanden bemerkt ist (eine vierte l. 1. C. de monopol. hat Göschen herausgegeben). Ferner dessen Vergleichungen einer Handschrift von Monte-Cassino (10tes Jahrh.) und des Vatic. 1427., welche, nebst einer Collation des Codex Barberinianus für das zehnte Buch, in ein Exemplar des Corpus Juris eingetragen waren. Endlich habe ich auch die Auszüge aus einer Handschrift des Domcapitels zu Pistoja [2]) (10tes Jahrh.), aus Palat. Vatic. 758. 759. und Urbin. 165. eingesehen.

Selbst verglichen habe ich zwei Handschriften der Pauliner-Bibliothek in Leipzig No. 883. (12tes Jahrh.) 884. (Anfang 13ten), beide mit anteaccursischen Glossen und Authentiken. Jene hat die oben erwähnte Eigenthümlichkeit, daß sie einige Stellen des zehnten Buches anschließt, und ein von alter Hand beigefügtes Rubrikenverzeichniß: auch regelmäßige Inscriptionen. Subscriptionen fehlen in beiden. Ferner habe ich verglichen eine Bamberger Handschrift [3]), auf dem Rücken D. 28. vorn $\frac{3-D}{1-3}$ bezeichnet (12tes Jahrh.). Sie hat anteaccursische Glossen, öfters Spuren griechischer Worte im Text

1) Blume Iter Italic. I. S. 262.

2) Blume Iter. Ital. II. S. 116.

3) Ihre Benutzung verdanke ich der gefälligen Mittheilung meines verehrten Collegen, des Herrn von Savigny.

der Constitutionen und nicht selten Subscriptionen, auch an solchen Stellen, wo sie in Haloanders Ausgabe fehlen.

Außerdem habe ich die Bemerkungen, welche die Herausgeber des Codex, Augustin [1]) in Constitutiones graecae und Cujacius an mehrerern Stellen seiner Schriften, aus Handschriften machen [2]), benutzt.

XIV. Vermischte Quellen.

Die Institutionen und Novellen [3]) geben öfters Andeutungen über verlorne griechische Constitutionen, welche aber nicht selten Schwierigkeiten darbieten. Bei den Institutionen ist besonders zu beachten, ob vielleicht die erwähnte Constitution im Codex repetitae praelectionis weggelassen worden ist. Ant. Augustinus ist in Nachweisungen aus diesen Quellen sehr fleißig gewesen: auch Contius, Cujacius, Pithou haben ähnliches bemerkt.

Das Dictatum pro consiliariis [4]) liefert theils Citate, welche zur Vergleichung dienen, theils Inhaltsangaben griechischer Constitutionen. Mehrere nicht unwichtige Punkte gehen daraus hervor, besonders aus den Ergänzungen, welche ich nach einer Wiener Handschrift in der Zeitschrift f. gesch. R.W. V. S. 341.

1) Ueber eine HS. des Codex, welche Augustin besaß, vergl. dessen epistolae p. 148.

2) Witte S. 11—15.

3) Witte S. 43. 44.

4) Witte S. 44.

342. mitgetheilt habe. Das mit dem Dictatum verwandte Werk, welches in derselben Wiener Handschrift sich befindet, und von welchem ich ebendaselbst S. 345 bis 351. Auszüge geliefert habe, enthält auch Bemerkungen von griechischen Constitutionen und einzelne Citate, doch nichts bedeutendes.

Auch die Turiner Glosse der Institutionen und mehrere ältere kanonische Sammlungen [2]) bieten einzelne Beiträge, wenigstens Citate, welche zu den Rubriken benutzt werden können.

Dritter Abschnitt.

Revision der Rubriken des Codex.

Die Rubriken waren von dem Uebrigen abzutrennen, weil sie theils der griechischen Abtheilung angehören, in so fern verlorne Rubriken griechischer Titel zu restituiren sind, theils der lateinischen, in wie weit unächte im Mittelalter eingeführte verbannt werden müssen. Ueberdieß schien es zweckmäßig, den Gegenstand im Zusammenhang zu betrachten. Auch Witte hat S. 69 bis 90. die Rubriken voran betrachtet, doch ist manches

2) Von Savigny Gesch. II. S. 274. fg. verzeichnet, wozu für den Codex das Register S. 431 — 435. gehört.

einzelne dazu nachher in der Reihe der griechischen Constitutionen bemerkt.

Erstes Buch [1]).

Die Handschriften liefern 53 Titel, welche mit lateinischen Constitutionen ausgestattet sind, und so hat Haloander den Codex herausgegeben. Die Rubrik de officio comitis sacri palatii ist hierbei nicht mitgezählt, weil sie nach Uebereinstimmung aller Handschriften, wie schon die Herausgeber bezeugen, unächt ist [2]). Die Handschriften Cassin. Vatic. 1427. Bamb. Lips. 883. 884. haben jene Rubrik nicht und geben die drei Constitutionen Si quid, Ad palatinorum, Si quis dem Titel de officio comitis rerum privatarum [3]). Auch dem Codex Theodosianus geht diese Rubrik ab, und er hat sogar die Constitution Ad palatinorum in dem Titel de off. com. rer. priv.

Vergleichen wir diese 53 Rubriken mit den Allegaten Griechischer Quellen, so ergiebt sich, daß vier Titel fehlen. Der Titel ut omnes (Haloander's 45) ist XLIX. nach Eustathius XX. dies n. 4. L. dies n. 1. Paratitla p. 1301. Der de adsessoribus (Hal. 47.) ist LI. nach Eustathius L. dies n. 1. IV. menses n. 2. Schol. Basilic. Meerm. III. p. 16. 24. Der de contractibus judicum (Hal. 49.)

1) Witte S. 70. 82—90.

2) Witte S. 86. 89. verwirft ebenfalls diese Rubrik.

3) Die in den Ausgaben befindliche l. 2. de off. com. r. pr. ist eine unächte Restitution.

ist LIII. bei Eustathius V. anni n. 8. Basil. III. 297. d. Der de defensoribus (Hal. 51.) ist LV. in Paratitlis p. 1269. 1282.

An welcher Stelle diese vier Titel ausgefallen sind, deuten uns ebenfalls dergleichen Allegate an. Der Titel Quando libellus (Hal. 20.) ist auch bei Eustathius Aorist. n. 22. der zwanzigste. Der Titel de officio comitis Orientis (Hal. 35.) ist nach Basil. V. 29. c. der XXXVI., und der de officio rectoris provinciae (Hal. 39.) nach Basil. VII. 774. r. der XL., so daß also zwischen den Haloanderschen 20 und 35. eine Rubrik fehlt. Die übrigen drei, welche noch vermißt werden, müssen ihren Platz zwischen den Haloanderschen 39 — 45. erhalten, damit der 45ste übereinstimmend mit den vorher erwähnten Allegaten der XLIX. werde.

Jetzt müssen wir nunmehr zu den Handschriften unsere Zuflucht nehmen, welche die Rubriken der ausgefallenen Titel erhalten haben. In diesen finden wir nach dem Titel de officio comitis rerum privatarum die Rubrik de officio comitis sacri patrimonii [1]), namentlich in Augustins Handschriften und in dem Titelverzeichniß der Leipziger 883. Dagegen steht diese Rubrik in Vatic. 1427. vor L. legati 1. de off. procons. nach einer Bemerkung der Glosse aber und in

1) Von dieser Rubrik handelt Witte S. 86 — 89. 146. An der ersten Stelle hält er diese Rubrik für wahrscheinlich, aber nicht ganz gewiß: an der zweiten erklärt er sie für unächt.

Bamb. vor L. officium 2 de offic. procons. Indem der Codex Theodosianus die Constitutionen Legati, Officium, dem Titel de officio proconsulis zuschreibt, ergiebt sich, daß diese Rubrik in der Vaticanischen und Bamberger Handschrift mit Unrecht in den folgenden Titel gerathen ist. Es ist also die Rubrik de officio com. sacri patrim. nach de off. com. r. priv. und vor de off. procons. als Titel XXXIV. einzuschalten, wie auch Cujacius in den Paratitla in Codicem gethan hat. Aller Zweifel hebt sich aber durch folgende Stelle des Dictatum pro consiliariis [1]): Lege primum librum Codicis anastatianes constitutiones subjectas titulo de officio patrimonii [2]). Es ergiebt sich hieraus zugleich, daß die hier verlornen griechischen Constitutionen von Anastasius herrührten, und der Zweifel daß der Cod. Th. diese Rubrik nicht hat, wird entfernt.

Die Spuren der drei noch fehlenden Titel finden sich ebenfalls in Handschriften. Nach der l. ult. de off. rect. prov. hat die Bamberger: C. G. ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissione principis permittetur. de ccdiruntariis tam civilibus quam militaribus. Die Vaticanische 1427: Cnes gce ut nulli patriae suae administratio si non speciali permissu principis permittatur. Cst. greca.

---

1) Zeitschr. f. gesch. R.W. V. S. 343.

2) Noch einen sehr schlagenden Beweis entlehne ich aus Witte S. 88. Die Glossae nomicae v. Patrimonialia geben an, daß Anastasius das Amt des comes sacri patrimonii zuerst eingerichtet habe.

De quadrimestriis quam militaribus. Constitutionis gce an aa [1]). Nach der l. un. de off. praefecti vigilum hat die Bamberger: C. g. de offo pf. anone. de officio civilium judicum, die Vaticanische: de officio praefecti annonae constitutiones civilium judiciorum. Das Titelverzeichniß der Leipziger 883. hat nach de off. praef. vigilum folgende Rubriken: Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissu principis permittatur. De officio praefecti annonae Const. gr. Auch die Herausgeber bezeugen ähnliches von ihren Handschriften. Haloander hat mit der Rubrik de off. rect. prov. das ut nulli etc. verbunden, und in einigen Handschriften [2]) nach l. ult. de rect. prov. gefunden: Idem A. Nulli patriae — permittatur [3]). Russardus hat die Rubrik, wie Haloander, auch in Handschriften gefunden. Zu Ende des Titels schließt er als l. 15. das von Haloander gelieferte an. Contius hat (1562. 1566. 1571.) ebenfalls die Rubriken de quadrumentariis oder quadrimenstruis tam civ. quam militaribus und de officio praefecti augustalis oder annonae gefunden [4]): Ant.

1) Eine Heidelberger HS. von Witte S. 148. 149. angeführt, hat Constitutiones graecae de quadrimenstruis tam civilibus quam militaribus.

2) S. dessen notae recogniti operis.

3) Nach Witte S. 147. findet sich dieß ebenfalls in mehreren alten Ausgaben.

4) Der Name des Anastasius bei der Rubrik ut nulli in Contius 1562 ist vielleicht auf eine Handschrift gegründet. Eine Heidelberger (Witte S. 148.) hat Leo.

Augustinus die de off. praef. annonae, welche auch von der Glosse zu l. 2. de off. civil. judic. erwähnt wird. Der Codex Auredanus, von Charondas verglichen, hatte die Rubrik ut nulli mit Graeca constitutio und am Rande: Haec lex repetitur in ult. infra de crim. sacril.: ferner die Rubrik de quadrim. ohne Gr. const. aber mit Impp. Theod. Arc. et Hon. AA. Rufino (wie Cod. Theod. XI. 25.): endlich die de off. praef. ann. mit Graeca const.[1]). Es ergeben sich also hieraus die drei fehlenden Rubriken verlorner griechischer Titel:

Ut nulli patriae suae administratio sine speciali permissione principis permittatur[2]).

De quadrimenstruis tam civilibus quam militaribus[3]).

De officio praefecti annonae[4]).

und zwar nach den Handschriften in folgender Stellung: die ersten beiden als XLI. XLII. nach de rectore provinciae, die dritte als XLIV. nach de praefecto vi-

---

1) Hier, wie an mehreren andern Stellen, ist mir der Cod. Aured. in so fern verdächtig, als es scheint, daß Charondas neue Marginalbemerkungen daraus referirt hat. Ich möchte daher nicht auf diese Stelle hin, gegen das Zeugniß von Handschriften, den Titel de quadrim. für lateinisch und den Codex Theod. als Restitutionsmittel anerkennen, wovon Witte S. 148. nicht ganz entfernt ist.

2) Witte S. 85. 146. 147.

3) Witte S. 90. 148. Er bezeichnet die Rubrik de quadrim. brevibus, wie der Codex Theodosianus hat.

4) Witte S. 89. 90. 149.

gilum. Der Titel ut nulli patriae wird noch dazu als XLI. bestätigt durch Basil. III. 298. f. VII. 775. a. [1]).

Keiner der bisherigen Herausgeber hat in dem ersten Buch die Rubriken völlig richtig. Contius 1571 hat statt des Titels de off. com. sacri patrim. den er 1562 richtig hergestellt hatte, wieder die unächte Rubrik de off. c. s. palatii aufgenommen. Cujacius verwirft Paratitla I. 42. den Titel de quadrimenstruis [2]), weil er nicht hierher gehöre, indem davon im Titel 31. 32. die Rede sey: als Ersatz schiebt er weiter unten, nach de off. milit. judicum, ganz willkührlich einen Titel de officio tribuni et comitis rei militaris [3]) ein, an einer Stelle, wo allerdings beinahe alle Handschriften den Mangel einer griechischen Constitution bezeichnen. Cujacius hat in beiden Stücken Unrecht: so viel aber scheint richtig, daß die Redactoren des Codex, indem sie die Rubrik de quadrimenstruis (Cod. Theod.

---

1) Das Wort civis in diesem Scholion des Theodorus ist ein Wort der l. 4. C. de crim. sacril. welches erklärt wird. Witte S. 147. hält es für das Anfangswort der citirten Stelle und schließt daraus, die in dem Titel ut nulli verlorne Constitution sey lateinisch. Dagegen aber, daß die Basiliken-Scholien die Anfangsworte bei Citaten nicht zu geben pflegen, und das const. graeca in den Handschriften.

2) Den Titel ut nulli hat Cujacius in den paratitla Codicis als 41 aufgestellt. Wenn er dabei sagt: pars hic titulus est superioris, so will er meines Erachtens damit nur die Verwandtschaft beider Titel bezeichnen, nicht die Rubrik verwerfen. Witte S. 147. nimmt das letztere an.

3) Witte S. 90. 149.

XI. 25.) hieher versetzten, eine unpassende Stelle gewählt haben [1]).

Zweites Buch [2]).

Unzählige Allegate in den Basiliken und bei Eustathius bezeugen von Tit. 9. de advoc. fisci an bis zu Ende des Buches, daß wir in unsern Ausgaben eine Rubrik zu viel haben, indem die Griechen eine Nummer weniger zählen. Auch die Glossa Institut. Taurinensis n. 277. citirt Titel 35. si adversus delictum als XXXIV. ferner das Dictatum pro consiliariis den Titel 54. quibus ex causis majores als LIII. Wenn hier und da die Allegate der Scholien und des Eustathius mit unsern Ausgaben stimmen, so ist dieß als eine Verbesserung der Herausgeber anzusehen. Von der Ruhnkenschen Ausgabe des achten Buches ist es gewiß nach Meerm. V. p. 52. not. 4. und wird durch Hrn. Professor Hänels Handschrift ohne Zweifel bestätigt werden.

Die Handschriften ergeben, daß die auszumärzende Rubrik II. 8. de advocatis diversorum judicum ist. In der Pistojeser und in der Leipz. 883. fehlt der ganze Titel. In der Handschrift von Monte-Cassino und Vatic. 1427. [3]) fehlt jene Rubrik. In der Leipziger

1) Contius vertheidigt die Redactoren des Codex gegen den Vorwurf, den ihnen Cujacius in Comment. ad Cod. lib. X. tit. de apochis macht.

2) Witte S. 71 — 75.

3) Nach einer brieflichen Mittheilung von Herrn Professor

884. lautet sie: de suggestione viri - de advocatis diversorum judicum. Die ersten Worte sind aus der folgenden Constitution entlehnt. In der Bamberger steht sie auch: de advoc. diversorum judic. const. greca, aber sie ist durchstrichen. Von den Herausgebern attestiren Russardus, Contius, Charondas, daß sie in alten Handschriften fehle. Hierzu kommt, daß bei der jetzigen Einrichtung der Titel die Rescripte von den Edicten, welche denselben Gegenstand betreffen, abgesondert werden, und daß der Grund der Entstehung der falschen Rubrik darin nachgewiesen werden kann, daß gerade an jener Stelle zwei griechische Constitutionen fehlen. Es ist also klar, daß die Rubrik de adv. div. judicum II. 8. zu verwerfen ist, wodurch auch die folgenden Titelzahlen in Einklang kommen mit den Citaten der Griechen. Haloander und Cujacius in Paratitla haben sie stillschweigend weggelassen: der letztere hat auch in Observ. XIII. 2. die Constitutionen beider Titel fortlaufend gezählt. Contius 1576 hat diese Rubrik weggelassen, ohne jedoch die Zählung der nachfolgenden Titel zu verändern.

Indeß findet sich eine neue Schwierigkeit in einem Scholion des Thalelåus, was in dem achten Buch der Basiliken [1]) sich erhalten hat. Dort wird uns der Inhalt einer l. un. des 11ten Titels, zweites Buch, be-

---

Blume giebt Witte S. 75. an, daß Vatic. 1427. diese Rubrik hat.

1) Meerm. V. p. 53.

richtet, welcher aber zu l. un. ut quae desint nicht paßt [1]). Es könnte daher zunächst scheinen, daß hier eine Spur eines verlornen griechischen Titels sich vorfinde. So viel ich weiß, haben jedoch die Handschriften keine Spur davon, und überdieß würden, wenn wir einen neuen Titel annehmen, die folgenden Titelzahlen um eins erhöht, so daß sie mit den griechischen Allegaten nicht stimmen. Es ist daher mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Titelzahl corrumpirt und die l. un. C. de satisdando gemeint ist, welche dieselben Scholien S. 26. 47. richtig anführen.

Drittes Buch [2]).

In diesem Buche ist, wie die Herausgeber seit Contius 1562 gethan haben, ein griechischer Titel de aleatoribus, als III. 43. einzuschalten. Die Handschriften bestätigen dieß. Die von Monte-Cassino hat die Rubrik de religiosis nicht, und statt deren die de aleae lusu vel aleatoribus: die Vaticanische 1427 am Ende von III. 42. Co̅. g̅. de usu aleatōis. Die Bamberger hat vor dem letzten Titel als Rubrik: de aleae lusu et de aleatoribus c̅st g̅ce de religiosis et sumtibus funerum. In der Leipziger 884. ist vor de religiosis unsere Rubrik wegradirt: am Rande steht videtur titulus mendosus, quia de lusu et aleatoribus ulls legum

1) Witte S. 153. hat diesen Umstand angeführt, ohne jedoch seine Meinung darüber zu äußern.

2) Witte S. 70.

m̄ com̄ facit (etwa nulla legum commemorationem facit). Auch die Paratitla p. 1269. 1282., Eustathius und Photius citiren diesen Titel als III. 43. Die Stelle desselben, vor dem de religiosis, kann auch nicht dadurch zweifelhaft werden, daß die Uebersetzung Alearum in Handschriften, glossirten Ausgaben, bei Haloander und Russard am Ende des Titels de religiosis steht: sie ist nur bei dem Eintragen an eine unrichtige Stelle gekommen. Hierzu hat wohl auch der Umstand beigetragen, daß, wie es scheint, Handschriften die Rubrik; de religiosis — et aleae lusu, also in umgekehrter Ordnung geben.

Viertes Buch [1]).

Die Ausgaben stimmen hier sowohl unter einander selbst, als mit den griechischen Citaten überein.

Fünftes Buch [2]).

Im Allgemeinen haben die Rubriken hier ihre Richtigkeit, nur kann bemerkt werden, daß unsere Ausgaben mit Unrecht 67. qui morbo 68. qui aetate haben: die Ordnung dieser beiden Titel muß umgekehrt werden. So umgekehrt finden sie sich in Cassin. Vatic. 1427. Lips. 883. 884. Gotting. Dagegen stimmt die Bamberger mit den Ausgaben. Die Basiliken [3]) bestätigen

1) Witte S. 70.
2) Witte S. 70. 71.
3) Basil. T. V. p. 25.

auch die Umkehrung und der Titel qui morbo wird Bas. V. 51. l. als 68, der qui aetate von Eustathius LXX. anni n. 1. als 67. citirt. Bemerkt hat den Irrthum Cujacius in recitat. ad Cod. h. t. in den Paratitla befolgt er die gewöhnliche Ordnung und bemerkt nur den Zweifel.

Sechstes Buch [1]).

Hier ist, wie die Herausgeber seit Contius 1562 gethan haben, vor ad SC. Trebellianum die Rubrik de incertis personis als VI. 48. einzuschalten. Die Handschriften unterstützen dieß. Die von Pistoja hat die Rubrik de incertis personis, die von Monte-Cassino de incertis personis ad SC. Trebellianum C. G. die Leipziger 884. und die Göttinger haben ad SC. Trebellianum et de incertis personis. Dagegen fehlt diese Rubrik ganz Vatic. 1427. (blos C. G.) Bamb. (am Rand dubitatur de titulo) Lips. 883. was auch Russardus, Contius von mehreren Handschriften bemerken. Das Dictatum pro consiliariis führt aus dem sechsten Buch den Titel de incertis personis an, und mehrere griechische Quellen, wo sie einzelne Angaben aus diesem Titel liefern, bezeichnen ihn als VI. 48. zählen auch dem gemäß die folgenden Titel. In der Glosse hat die continuatio rubricarum (welche aber nicht von Accurs herrührt) zu ad SC. Trebellianum bereits Griechisches

1) Witte S. 71.

chisches vermißt. Seltsam ist es, daß die Berichtigung der Titelzahlen, welche durch die Einschaltung einer neuen Rubrik nothwendig wurde, in diesem Buche des Codex unter allen am spätesten zu Stande gekommen ist.

Siebentes Buch [1]).

Die Ausgaben stimmen hier sowohl unter einander selbst, als mit den griechischen Citaten überein.

Achtes Buch [2]).

Die Ausgaben stimmen hier alle überein, aber die Rubrik [3]) de novi operis nuntiatione VIII. 11. ist unächt und die darunter befindliche l. un. ist als l. ult. de aedif. privatis aufzustellen. Die Rubrik fehlt in Cassin. Vatic. 1427. Palat. Vatic. 762. und die Inscription Idem Joanni deutet auf Fortsetzung eines Titels. Desgleichen fehlt sie in der Bamberger und den beiden Leipziger Handschriften. Auch Contius 1571 im Titelverzeichniß und 1576 bezeugt, daß sie in alten Handschriften nicht vorhanden ist. Die Lectura Codicis von Azo sagt: Quidam habent hic rubr. de n. o. n. sed in codice domini mei non est illa rubrica. Accursius: Quidam habent hic rubr. de n. o. n. sed non est necessaria. Unzählige Citate Griechischer

1) Witte S. 71.
2) Witte S. 75 — 78.
3) Vergl. Blume über die Fragmente der Pandekten, in Zeitschr. f. gesch. RW. IV. S. 285. 286.

Quellen haben von III. 12. an durch das ganze Buch hindurch immer eine um eins geringere Zahl des Titels, als unsere Ausgaben. Die Collectio canonum Caesaraugustana und trium partium, desgleichen Ivonis Pannormia [1]) citiren VIII. 53. quae sit longa consuetudo, als VIII. 52. Augustinus verwirft diese Rubrik, weil sie weder durch Handschriften, noch durch griechische Citate unterstützt werde. Cujacius hat sie nie anerkannt; in de temp. praescr. cap. 14. citirt er diese Stelle als l. ult. de aedif. priv. In recitationes ad l. 11. C. de aedif. priv. (1577) sagt er: titulus de n. o. n. circumscribendus, nam constitutio posita sub ficto illo titulo est l. ult. tituli nostri. In den Paratitlen hat er diese Rubrik ganz einfach weggelassen, und citirt die ihr zugewiesene Constitution als l. 14. de aedif. priv. Die einzige zweifelhafte Stelle ist bei Eustathius III. menses n. 4. wo diese l. un. C. de n. o. n. als VIII. 10. 1. citirt wird. Vermuthlich liegt aber hier ein Fehler in der Zahl zum Grunde.

Neuntes Buch [2]).

Die Ausgaben stimmen hier unter sich und mit den griechischen Citaten. Contius im index titulorum 1571 bemerkt, daß in den meisten Handschriften 37.

---

1) Savigny Gesch. II. p. 284. 285. 292. in den Noten 61. 66. 79.

2) Witte S. 71.

de abigeis, 38. de Nili aggeribus in umgekehrter Ordnung stehen. Die Basiliken [1]) bestätigen aber die Ordnung unserer Ausgaben.

Zehntes Buch [2]).

Die Ausgaben des Corpus juris stimmen in diesem Buche des Codex mit einander überein, aber wir haben zwei Rubriken zu wenig. Die Citate der Griechen stimmen bis zu dem 22sten Titel, welcher Eustathius tres anni n. 10, Basil. III. 359. f. 360. m. auch als XXII. angeführt wird. Aber der Titel de decurionibus X. 31. ist in Paratitla p. 1271. 1291. Eustath. tres menses n. 5. L. anni n. 2. LXX. anni n. 2. Basil. III. 540. a. V. 116. b. 118. n. als XXXII. citirt [3]). Der Titel de incolis X. 39. ist bei Eustathius X. anni n. 11. der XL. ꝛc. ꝛc. bis gegen das Ende des Buches. Die letzten hierher gehörigen Citate sind de professoribus X. 52. in Basil. V. 28. t. als LIII. de athletis X. 53. in Basil. V. 29. a. als LIV. Ein Citat von X. 59. im achten Buch Meerman. III. p. 12. stimmt mit unsern Ausgaben, aber Ruhnken, wie oben im zweiten Buch bemerkt ist, hat die Zahlen emendirt.

---

1) Basil. T. VII. p. 516.

2) Witte S. 78. 79. hat ebenfalls einen neuen Titel de munere sitoniae vorgeschlagen.

3) Mehrere Citate in den Basiliken geben ihn allerdings als X. 31. wie unsere Ausgaben, was wohl Emendation Fabrots ist.

Es ist also klar, daß zwischen Titel 22 — 31. eine Rubrik in unsern Ausgaben fehlt, wahrscheinlich weil sie griechische Constitutionen hatte. Allem Ansehen nach ist diese in X. 27. zu suchen: ut nemini liceat in emtione specierum se excusare et de munere sitocomiae [1]), so daß hier zwei Rubriken verschmolzen sind. Die de munere sitoniae wäre abzutrennen und mit den griechischen Constitutionen, welche jetzt l. 2. 3. bilden, auszustatten, aus denen dann l. 1. 2. wird [2]). Zugleich spricht dafür die Lesart eines Barberinischen Codex, wo in der Rubrik vor de munere das et fehlt, und was Contius 1562 aus einer Handschrift bemerkt Deest C. G. de munere sito.

Eine andere Frage ist, welcher von diesen nunmehr getrennten Titeln der erste seyn soll. Die Ordnung in der gewöhnlichen Rubrik beweist nichts, weil öfters [3]) die Rubrik des griechischen Titels der folgenden lateinischen nachgesetzt wird. Andere Quellen sind einander widersprechend. Nach der Synopsis p. 172. steht in den Basiliken erst eine Stelle aus ut nemini, dann eine aus de munere sitoniae. Dagegen die Paratitla p. 1271. in zwei Stellen citiren den Titel de mun. siton. als X. 27. dann müßte der ut nemini X. 28. seyn. Der Codex Theodosianus giebt

1) Ueber dieses munus vergl. Cujac. Observ. I. 35.
2) Die Paratitla p. 1271 citiren auch wirklich die l. 3. unserer Ausgaben als l. 2.
3) Siehe oben das dritte und sechste Buch.

über die Titelordnung kein Licht, und Cujacius scheint hier die abweichenden Titelzahlen der Griechen nicht bemerkt zu haben; er hat es also in seiner Ausgabe bis X. 54. bei dem gewöhnlichen gelassen, so daß sie während einer Reihe von Titeln mit den griechischen Allegaten nicht stimmt.

Indeß fehlt noch ein zweiter Titel. Das letzte oben erwähnte Citat ergab den Titel 53. unserer Ausgaben als LIV., was durch den gemachten Vorschlag ausgeglichen worden ist. Allein ein Scholion Basil. III. 79. f. bezeichnet de susceptoribus X. 70. als LXXII. Es muß also zwischen 53 — 70. noch ein Titel fehlen. Diesen hat Cujacius hergestellt, indem er die Rubrik X. 55. Quibus muneribus excusantur — et de conductoribus vectigalium fisci in zwei spaltet, Quibus muneribus X. 55. mit einer griechischen Constitution, de conductoribus X. 56. mit l. non alios. Schon die Glosse und Contius 1562 hatten bemerkt, daß der erste Theil der Rubrik auf eine verlorne griechische Constitution gehe. Augustinus und Contius 1571 im Titelregister haben der Aenderung des Cujacius Beifall gegeben. Auch die Rubrik des Barberinischen Codex: Quibus muneribus — privilegiis eorum ista l. ge. et de conductoribus scheint für Cujacius zu sprechen, indem, wenn man die eingeschobenen Worte ista lex graeca liest, die Rubrik als eine in den Handschriften aus zweien zusammen verschmolzne erscheint.

Eilftes Buch [1]).

Die Ausgaben des Corpus juris stimmen hier unter sich überein: die griechischen Citate haben eine Nummer mehr in der Titelzahl. Der Titel de naufragiis XI. 5. wird von Eustath. annus n. 40. biennium n. 10. als der sechste angeführt. So geht es fort durch das ganze Buch in den Citaten, welche die Paratitla, Eustathius, Photius, die Scholien der Basiliken haben. Der Titel de cupressis XI. 77. wird in Basil. V. 29. c. als LXXVIII. citirt.

Es ist also klar, daß in den ersten Titeln eine Rubrik zu restituiren ist, und dieß hat Cujacius dadurch geleistet, daß er in seiner Ausgabe den ersten Titel de naviculariis et de lustralis auri collatione in zwei trennt I. de lustr. auri coll. mit zwei griechischen Constitutionen II. de naviculariis mit sechs lateinischen. Unterstützt wird diese Aenderung durch Handschriften. Contius (1562) bemerkt, daß er in einer alten Handschrift gefunden habe: de lustralis auri collatione et de naviculariis, und bei dem ersten Theile der Rubrik hat C. G. Dirksen Abhandl. II. S. 510. in zwei Königsberger Handschriften: Incipit lib. XI. de lustrali auri collatione. Constitutio graeca. De naviculariis [2]). Hierdurch wird also sowohl die Trennung, als auch die Umstellung bestätigt, welche letztere ohnedies

---

1) Witte S. 79. 80.

2) Eben so hat die Ausgabe des Volumen Basel 1478.

kein Bedenken hat, weil die Rubrik der griechischen Titel öfters der folgenden angehängt wird. Auch der Codex Theodosianus lib. XIII. bestätigt die Ordnung der Titel, wie sie Cujacius aufgestellt hat. Augustin hat sich für die Ansicht des Cujacius erklärt, Contius 1571 im Titelregister dagegen.

Zwölftes Buch [1]).

Die Ausgaben des Corpus juris stimmen hier mit einander überein: nach den griechischen Citaten haben wir jedoch eine Rubrik zu viel. Im fünften Titel stimmt Eustathius V. anni n. 7. überein, aber den de privil. scholar. XII. 30. citirt Eustathius V. menses n. 2. als XXIX. So geht es in den Citaten der Paratitla, Eustathius, Basiliken-Scholien durch das ganze Buch, immer eine Zahl weniger. De primipilo XII. 63. ist Basil. IV. 647. i. V. 87. g. der LXII, der Titel Publicae laetitiae XII. 64. ist in Paratitla p. 1272. 1283. der LXIII.

Die Rubrik, welche zu entfernen, ist de praepositis agentium in rebus XII. 21. und Cujacius hat sie in seiner Ausgabe getilgt, so daß die beiden Constitutionen l. 5. 6. des vorhergehenden Titels de agentibus in rebus werden. Bestätigt wird dies dadurch, daß in der Göttinger Handschrift, in den von Rußard und Contius diese Rubrik fehlt. Der Codex Theodosianus

1) Witte S. 80. 81.

VI. 27. 28. hat auch diese Rubrik nicht, worin aber freilich kein strenger Beweis liegt.

Noch hat Rußard gegen die Rubrik de curiosis XII. 23. Zweifel erhoben, weil sie in Handschriften fehle. Indeß der Codex Theodosianus bestätigt ihre Richtigkeit, und überdieß würden wir, wenn wir noch eine Rubrik weglassen, wieder die Uebereinstimmung mit den griechischen Citaten verlieren.

Vierter Abschnitt.

Uebersicht der lateinischen zweifelhaften Stellen des Codex.

I. L. 8. C. de SS. Trinit. I. 1.

Die collectio constit. ecclesiasticarum, welche in den ersten dreizehn Titeln des Codex alle Constitutionen der Reihe nach im Auszuge giebt, hat von dieser nichts. Am Ende der l. 7 h. t. steht in der Fabrotschen Ausgabe [1]) *τὸ δ' αὐτὸ καὶ τὸ ὄνομα Ἰουστινιανοῦ*; in meiner Handschrift findet sich dies am Rande, und die ersten Worte lauten *τὸ Δατ*. Ich lese *τὸ δατὸν* und halte dieß für eine Randglosse, wodurch ein

1) Voëlli biblioth. p. 1242.

Grieche die im Text befindliche, lateinisch geschriebene, also einem Griechen unverständliche, Subscription erklärt. Leunclav hat ebenfalls diese Stelle vorgefunden, hält sie aber mit Unrecht für eine Spur der l. 8. h. t. und übersetzt Edictum nomine Justiniani [1]). Zu diesem ersten Grund an der Aechtheit der L. 8. zu zweifeln, kommt noch ein zweiter. Haloander bemerkt in den notis recogniti operis: haec epistola in aliquibus non habetur et propterea non glossatur. Azo. und dieß hat veranlaßt, daß Alciat in Parergis Lib. IV., Augustin in Constitutiones graecae Codicis und Cujacius in observ. XII. 26. sie ausdrücklich in Schutz genommen haben.

Ich glaube sie ebenfalls vertheidigen zu müssen. Zuförderst steht sie im Cassin. Vat. 1427. Lips. 883. 884. Bamberg. auch hat sie Accursius glossirt. Ferner enthalten die Basiliken I. 1. 8. T. I. p. 10 [2]) einige Stücke aus Anfang und Ende des päbstlichen Schreibens. Photius citirt I. 1. p. 815. die l. 8. 9. h. t. was ohne Zweifel auf die beiden hier verbundenen Stücke gedeutet werden muß. Endlich wird im Inhaltsverzeichniß der Coll. const. eccl. p. 1223. wirklich die

---

1) In den Notatis I. 4. hält er das Schreiben Justinians an Joannes für eine alte ungeschickte Uebersetzung eines griechischen Originals. Auch dieß kann nicht zugegeben werden, weil Justinian seine Correspondenz mit den Päbsten lateinisch führte.

2) Die Coislinsche Handschrift scheint noch mehr zu enthalten. Biblioth. Coislin. p. 216.

l. 8. h. t. angeführt, welche also im Context wahrscheinlich nur durch einen Zufall verloren gegangen ist.

II. Nach L. 3. de episc. aud.[1]) l. 4.

Tres tantummodo praetores — retractare debeant. Es ist ein Fragment aus l. 2. C. de off. praet. wie schon Contius bemerkt hat. In den Handschriften von Monte-Cassino, Pistoja, der Bamberger, den Leipziger 883. 884. und der Göttinger fehlt es. Dasselbe bezeugen von ihren Handschriften Rußard, Contius, Charondas, Dirksen [2]). Contius hat es nach einer Note (1562. 1566. 1576.) in einer Handschrift als Authentike am Rand gefunden. In jedem Fall ist diese Stelle zu verwerfen, theils weil sie in der Coll. const. eccl. fehlt, theils weil sie selbst als Parallele nicht hierher paßt.

Indeß findet sie sich in einigen älteren und neueren glossirten Ausgaben. Rußard, Contius 1562. 1566. 1576. zählen sie sogar als l. 4. h. t. Die Ausgaben von Haloander, Contius 1571, Charondas lassen sie weg. Pacius hat sie, jedoch ohne Nummer, und mit der Bemerkung des Contius wieder eingestellt. Seitdem hat sie sich in den Ausgaben erhalten.

1) Witte S. 113. 114. hat noch einiges genauere über die Unächtheit und das Vorhandenseyn dieser Stelle in den Ausgaben beigebracht.

2) Dirksen Abhandlungen II. S. 348.

III. L. 1. §. 8. de off. pr. pr. Afr. [1]) I. 27.

Diese notitia fehlt in den glossirten Ausgaben und bei Haloander, desgleichen in der Bamberger Handschrift. Die von Monte-Cassino enthält den Anfang. Herausgegeben hat sie zuerst Rußard 1561, dann Contius 1562. Der letztere hat sie nur in einer Handschrift gefunden. Ohne Zweifel ist sie als unrichtig in den mehresten Handschriften weggelassen.

IV. L. 2. §. 19—25. de off. pr. pr. Afr. I. 27.

Die Paragraphen 23—25. sind ein Auszug der ächten notitia, welcher in glossirten Ausgaben und bei Haloander sich findet: auch bezieht sich darauf die Glosse percipiant [2]). Die ächte notitia hat zuerst Rußard 1561, dann Contius 1562, der letztere aus einer Handschrift herausgegeben. In der Bamberger findet sich der Anfang der ächten notitia von gleichzeitiger Hand nachgetragen. Die Ausgaben liefern seit Contius 1566 sowohl das Aechte, als den Auszug.

V. Tit. de off. com. rer. privat. I. 33.

Bei den Rubriken des ersten Buches ist nachgewiesen, daß mit Vertilgung der unächten Rubrik de off. com. s. palatii der Titel de off. com. rer. priv. aus drei Constitutionen Si quid, Ad palatinorum, Si quis

1) Ueber diesen Titel vergl. Witte S. 145.

2) Von dem ganzen Titel sagt Accursius zu Anfang: non leguntur istae duae leges.

besteht. Zwischen den beiden letztern findet sich in den Leipz. Handschriften 883. 884. eine monströse Constitution, welche auch Contius 1562 in einer Handschrift gefunden und herausgegeben hat [1]). Am vollständigsten ist sie in der Leipziger 884, wo sie die Stelle der l. si quis vertritt, und lautet folgendermaaßen: Impp. Hon. et Theo. aa Ursacio comiti pf. Si quis judicum vir illustris vel praefectus urbis cognitionem comiti praevertat etiam si nostri numinis per obreptionem — vel labor prolixior fecerit anteire examini debitam sibimet — sociandam. In der Leipziger 883. und in der des Contius ist sie nur bis anteire vorhanden, und es folgt darauf die l. si quis. Das Ganze ist offenbar eine Composition aus l. 2. de off. com. s. palatii und l. 2. de off. mag. offic. [2]) und scheint einem Versehen zuzuschreiben, indem der Schreiber bei dem privatarum der ersten sich auf das praevertat der zweiten verirrte.

VI. L. 3. de jurej. pr. calumn. II. 59.

Die Stelle fehlt in den Handschriften von Pistoja und Monte-Cassino, in Vatic. 1427. Lips. 883. 884. Gotting. in den glossirten Ausgaben und bei Haloander. Rußard 1561 hat sie aus einer Handschrift eingetragen, aber Contius, Charondas haben sie nicht an-

1) In der Bamberger HS. fehlt sie.

2) Die in der Mitte dieser Stelle ausgezeichneten Worte gehören der l. 2. de off. mag. off. an.

erkannt. Durch Pacius 1580 ist sie wieder aufgenommen worden und seitdem in den Ausgaben geblieben. Ihre Unächtheit ergiebt der Inhalt, der nicht hierher paßt, und das schlechte Latein [1]). Auch ein Scholion Basil. III. 186. i. citirt die L. 2. h. t. als lex ultima.

VII. L. 2. de sportulis [2]). III. 2.

Die Constitution selbst ist griechisch und von Cujacius aus den Basiliken hergestellt. Ein lateinisches Fragment, Qui pragmaticum — puniendo, welches dem Inhalt jener Const. sehr gut entspricht, hat Contius 1562 am Ende der L. Alearum C. de aleatoribus in einer Handschrift gefunden und abdrucken lassen. So ist es in die praetermissa 1566 und die Ausgabe 1571 übergegangen: Charondas hat es wieder weggelassen.

In dem Palat. Vatic. 758 (13tes Jahrh.) findet sich unten auf dem Rande von anderer Hand die L. Alearum, welcher ein Summarium vorausgeht, und an welche jenes Fragment sich anschließt, von dem Text

1) Witte S. 9. 155. ist der Meinung, daß sie die Uebersetzung einer verlornen griechischen Constitution seyn könne und an l. 15. de episc. erinnere. Dafür daß sie nicht zu diesem Titel gehört, hat derselbe noch andere Gründe beigebracht.

2) Von diesem Fragment handelt Witte S. 8. 9. 14. 119. 157. Er hält es für einen lateinischen Auszug der l. 26. C. de episc. aud. Der lateinische Auszug der l. 2. de sport. welchen Contius 1576 erwähnt und Witte vermißt, ist nichts anders als eben dieses Fragment.

des Contius wenig abweichend. Darunter steht ista lex non legitur, daneben Constitutio Frederici.

Es scheint also ein lateinischer Auszug der einen im Titel de sportulis verlornen griechischen Constitution zu seyn, und die alten lateinischen Uebersetzungen würden sonach alle drei dem dritten Buch des Codex angehören. Charondas und Leunclav Notat. I. 50. halten es für einen Auszug aus der griechischen l. 26. §. 2. de episc. aud. Der letztere bemerkt sehr scharfsinnig, daß auf diese Weise die Stelle, wo das Fragment in Handschriften sich findet, gedeutet werden könne. So wie l. 25. de episc. aud. von der alea, l. 26. von den Sporteln handle, folgten auch hier die beiden Gegenstände auf einander. Bei dieser Gelegenheit könnte man auf die Vermuthung kommen, daß die L. Alearum Uebersetzung der l. 25. C. de episc. aud. wäre, indeß die letztere ist uns ganz in ihrem griechischen Originaltext erhalten und viel kürzer.

VIII. Tit. C. de plus petition. III. 10.

Contius hat hier 1571 in einer Handschrift eine lateinische Uebersetzung, Zenonis — dedit, gefunden, und als l. 2. h. t. herausgegeben, was Charondas und andere Ausgaben befolgen, jedoch die griechische Restitution nach Cujacius hinzufügen. In den Handschriften Cassin. Vatic. 1427. Lips. 883. 884. Bamb. fehlt sie. Hache hat sie in einer Handschrift des Museum Britannicum [1]) mit der merkwürdigen Nachschrift ge-

1) Zeitschrift f. gesch. R.W. IV. S. 213.

finden: Constitutio a Dno Petro de Cordona translata de greco in latinum [1]).

Es scheint eine Uebersetzung der justinianischen Constitution zu seyn, in welcher das Gesetz Zeno's wiederholt (Zenonis vestigiis insistentes) und neues zugefügt wurde [2]). Contius 1576 hebt hervor, daß dieser lateinische Text den Basilikenauszügen der l. 1. 2. h. t. entspricht und glaubt daher, daß beide Auszüge aus Justinians Gesetz entnommen sind, die Zenonianische aber, von welcher die Institutionen und Theophilus berichten, in dem Codex repetitae praelectionis weggelassen worden ist.

IX L. 2. de feriis. III. 12.

Von dieser Stelle hat Savigny Geschichte IV. S. 315—318. ausführlich gehandelt, so daß hier nur ein Auszug der von ihm aufgestellten Thatsachen, nebst einigen Zusätzen geliefert werden kann. Die Stelle findet sich in der Handschrift von Pistoja am Rande von einer Hand des 10ten oder 11ten Jahrhunderts, in Vatic. 1427 und der Bamberger. In der letztern ist dazu bemerkt: deest non est de codice [3]). Sie fehlt in der von Montecassino und in Leipz. 883. 884., was auch Haloander, Rußard, Contius von ihren ältern Hand-

1) Vergl. Savigny Gesch. d. R. R. IV. 346. Witte S. 8.

2) Dieselbe Ansicht bei Witte S. 165.

3) In einer der Savignyschen Handschriften steht dabei: lex ista non est in libro domini f.

schriften bemerken. Dagegen findet sie sich gewöhnlich in den glossirten Ausgaben [1]). Accursius und andere Glossatoren übergehen sie ganz, und Albericus de Rosate schreibt sie als unächt dem Galazosius zu. Von den kritischen Herausgebern hat sie keiner ausgemärzt, aber verworfen haben sie Alciatus Parerg. Lib. VI. cap. 9. Cujacius de temp. praescr. cap. 13. Contius in praetermissis ad Codicem, Augustinus in Const. graecae Codicis, Leunclav. Notat. I. 49. Jac. Gothofredus ad l. 2. C. Th. de feriis, Savigny Gesch. IV. S. 315. Witte S. 166 fg. Vertheidigt worden ist sie von Hoffmann Meletemata ad Pandectas diss. III. §. 3. Dirksen Abhandl. II. S. 418.

Der Hauptgrund, sie zu verwerfen, ist ihr Inhalt, indem derselbe aus der Interpretation des Codex Theodosianus lib. II. tit. 8. l. 1. 2. größtentheils wörtlich entlehnt ist, was Cujacius und Contius bereits bemerken, Savigny aber näher nachgewiesen hat [2]). Zu diesem Grunde kommt noch der sehr entscheidende hinzu, daß eine große Zahl Allegate aus diesem Titel bei Eustathius, Photius, Balsamon und in den Paratitlis von der l. 3. an eine Constitution weniger zählen: auch in der Coll. canonum Anselmo dedicata [3]) findet sich die l. 7. als l. 6. gezählt. Daß sie in den Basiliken fehlt, ver-

1) Genaueres darüber Witte S. 166.
2) Desgleichen Witte S. 168. 169.
3) Savigny Gesch. II. S. 277.

versteht sich von selbst, und Fabrot's Randcitate Tom. I. S. 377—379. sind daher von l. 2. an unrichtig.

X. L. Alearum C. de aleatoribus [1]). III. 43.

Dieser Titel enthält zwei griechische Constitutionen, deren Inhalt uns durch die Basiliken und Photius aufbewahrt worden ist. Eine lateinische Uebersetzung dieser beiden Constitutionen hat sich in Handschriften erhalten. Der Anfang Alearum stimmt mit dem Anfang der l. 1. ἡ τῶν κύβων, welchen die Paratitla p. 1269. 1282. angeben. Die l. 2. von der ersten nicht entschieden getrennt, scheint mehr im Auszug gegeben zu seyn [2]).

Diese Uebersetzung fehlt zwar in Cassin. Lips. 883. 884. Bamb. ist aber vorhanden in einer Harleyschen Handschrift [3]) und in Palat. Vatic. 758., in der letztern auf dem Rande und mit dem Zusatz, welcher No. VII. tit. de sportulis erwähnt ist. In glossirten Handschriften ist sie gewöhnlich vorhanden, und es kennen sie daher Placentin, Azo [4]), Accursius, Ostiensis, Odofredus, Albericus de Rosate, welche sie bald als lex Graeca, bald als authentica oder lex Friderici [5]) bezeichnen. Ihr Platz ist am Ende des Titels de religiosis, wahrscheinlich weil dessen Rubrik in Folge einer Umkehrung, deren Gründe oben angeführt worden

1) Witte S. 172.
2) Gesch. d. Novellen S. 580. fg.
3) Hache Zeitschr. f. gesch. R.W. IV. S. 214.
4) Nämlich in der Summa, dagegen fehlt sie in der Lectura.
5) So der Cod. Palat. Vatic. 758.

sind, den Nachsatz de aleae lusu et aleatoribus zu haben pflegt.

In den glossirten Ausgaben, bei Haloander und Rußard steht sie noch an demselben Platze. Contius 1562 hat sie zuerst mit der eignen Rubrik de aleatoribus vor den Titel de religiosis gesetzt, die beiden darin enthaltenen Constitutionen durch einen Absatz unterschieden, und aus einer Handschrift das oben in No. VII. erwähnte Fragment zugefügt.

XI. Tit. C. mandati. IV. 35.

In der schon öfters angeführten Handschrift des Domcapitels von Pistoja, aus dem zehnten Jahrhundert, hat Blume am Rande gegen das Ende dieses Titels eine sonst unbekannte Constitution gefunden: Imp. Just. a honorato. Judicem causidicum — sacramento resarciatur. Der Inhalt ist, daß aus incestis nuptiis Geborne weder Richter, noch Procuratoren werden dürfen; daß sie gerade hier nachgetragen, rührt vielleicht daher, weil der Schreiber bei dem Procurator an das Mandat dachte.

XII. Nach l. 8, C. de nuptiis [1]).

Manifestum — mederi. In der Bamberger Handschrift D. 28. steht sie nach l. 1. C. de incestis nuptiis, ohne Subscription und mit den Bemerkungen non legitur, vacat. An derselben Stelle findet sie sich in

1) Witte S. 189.

der Göttinger, wie Spangenberg bemerkt hat. Sie fehlt in Pistor. Cassin. Vatic. 1427. Lips. 883. 884. und den von Contius verglichnen. Cujacius Observ. I. 11. 1556. hat sie zuerst bekannt gemacht, nach einer Mittheilung des P. Pithou aus Handschriften seines Vaters, und zwar mit einer Subscription. Hierbei ist weder gesagt, daß sie in einer Handschrift des Codex aufgefunden worden sey, noch daß sie Cujacius dem Codex zugeschrieben habe. Nach Hänel's Untersuchungen [1]) findet sie sich in einem in Paris befindlichen Exemplare des Cod. Theodos. Lugd. 1566 von P. Pithous Hand beigeschrieben, und scheint daher aus einer Pithouschen Handschrift der Westgothischen Lex Romana oder vielmehr dem Anhange einer solchen [2]) herzurühren, wodurch auch zu gleicher Zeit das Vorhandenseyn einer Subscription sich erklärt. Die Ansichten des Cujacius über diese Stelle sind schwankend [3]). Im Jahre 1586 hat er sie dem Codex Gregorianus im Anhange beigefügt [4]), dagegen in den Notis ad Codi-

1) Wenck in Hauboldi opusc. Tom. II. praef. p. CLXV. et p. 916.

2) Doch gehört sie nicht zu den bisher bekannten Anhängen des Breviarii, welche Stieber in der Vorrede zu Hauboldi. opusc. T. II. p. CLVI — CLXIII. verzeichnet hat.

3) In den Recitationes ad Codicem und in Paratitla habe ich nichts darüber gefunden.

4) Die Genfer 1586 (unabhängig von der Cujaciana 1586) hat sie in den Codex Gregorianus eingetragen. Ueber die Vermehrungen des Cod. Greg. in dieser Ausgabe s. Hugo Index edit. font. C. J. C. p. 175. und Haubold institutiones litterariae p. 260.

cem [1]) ist er der Meinung, daß sie in den Codex nach l. 6. de nuptiis einzutragen sey [2]). Contius 1562 hat sie, ohne Zahl, nach l. 8. de nuptiis eingestellt, und so ist sie in den Ausgaben geblieben. Cramer in einem Programm [3]) vom Jahre 1826 S. 55., ist der zweiten oben vorgetragenen Meinung des Cujacius beigetreten. In jedem Fall kann diese Constitution nicht dem Titel de nuptiis verliehen werden, indem griechische Allegate [4]) die Zahlen der l. 23. 25 27. als richtig verbürgen. Eher könnte sie nach dem Vorgange der Handschriften in den Titel de incestis aufgenommen werden, über welchen ich keine Allegate der Griechen nachzuweisen vermag. Das Wahrscheinlichste ist, daß sie nicht in den Codex gehört, wie einige andere ähnliche Rescripte, und man könnte, weil sie dem Codex Gregorianus anzugehören scheint, diesen für die Quelle der Vermehrung halten.

XIII. Im Tit. C. de nuptiis. V. 4.

Imp. Val. A. Probo. Ubi juris auctoritas desit, ibi nullum matrimonium videri contractum, saepe rescriptum est. Diese Stelle findet sich, jedoch mit einigen Abweichungen, in einer Handschrift des Con-

---

1) Spangenberg Jacob Cujas S. 239.

2) Ich entlehne diese Notiz aus Cramer's gleich anzuführendem Programm und aus Witte S. 189.

3) S. Göttinger Anzeigen 1826. Num. 105.

4) Photius XIII. 21. p. 1123. Paratitla p. 1270. Eustathius LX anni n. 2.

tius 1562 nach l. 9., in der von Monte-Cassino nach l. 11., in der Göttinger und in einem Fragment, welches A. W. Cramer besitzt [1]), nach l. 14. h. t. Charondas hat sie in zwei Handschriften gefunden. In der von Pistoja fehlt sie. Schon die Verschiedenheit der Stelle erweist, daß sie aus dem Rande in den Text gekommen ist, und die in der vorigen Nummer angeführten griechischen Allegate erlauben nicht, mit ihr diesen Titel zu bereichern. Wahrscheinlich sind diese und die vorigen Nummer aus derselben Quelle, vielleicht dem Codex Gregorianus, in alter Zeit am Rande des Codex eingetragen worden.

XIV. Tit. C. de actore V. 61. [2])

In diesem war als l. 1. die l. 11. C. de procuratoribus wiederholt, wie Thaleläus in einem Scholion, bei Meerman V. p. 61., bezeugt. Jetzt ist sie in Handschriften und Ausgaben nicht mehr vorhanden, was auch leicht erklärlich ist. Die Glossatoren, wenn sie sie auch doppelt vorhanden, haben sie weggelassen.

XV. L. 4. C. de bonis libert. VI. 4.

Die Stelle selbst ist griechisch, indeß hat Cujacius Observ. XX. 34. eine verwandte lateinische Constitution aus einer unbekannten Quelle herausgegeben, welche er für einen lateinischen Auszug der griechischen

1) S. dessen Programm von 1826. S. 57.
2) Witte S. 193.

hält [1]). Seitdem ist sie von Savigny [2]) am Rande der Göttinger Handschrift der Institutionen, gleichsam als Authentike, gefunden worden. Der letztere hält sie für eine Originalconstitution Justinians. Dieser Meinung bin ich in der Geschichte der Novellen S. 579. aus mehreren Gründen beigetreten, mit der näheren Bestimmung, daß sie eine Decision Justinians zu seyn scheint, welche in den zweiten Codex nicht übergegangen ist.

Den Glossatoren ist dieser lateinische Text bekannt gewesen, wie ich in der Geschichte der Novellen a. a. O. aus einer Andeutung bei Charondas geschlossen habe. Bestätigt wird dieß durch Ardizo Summa feudorum, worin sie dreimal citirt wird [3]), als Constitutio Graeca und mit Angabe der Anfangsworte.

XVI. Tit. C. de bonis quae liberis. VI. 61.

Hier findet sich in Handschriften eine schon von Alters her als unächt anerkannte Constitution, von welcher Savigny Geschichte IV. S. 315. nähere Nachricht giebt. Zwei Handschriften, eine Pariser und die Bamberger, sagen in einer Glosse bei diesem Titel: Hic

1) Diese Meinung ist auch von Witte S. 9. 10. vertheidigt.

2) Civilistisches Magazin III. S. 290.

3) Ardizo muß sich viel in Handschriften umgesehen haben. Daher seine capitula extraordinaria, seine Bekanntschaft mit der oben behandelten Constitution und den Leges Salica und Ripuariorum. Auch citirt er öfters unglossirte Novellen. Vergl. über ihn Savigny Gesch. IV. S. 74. fg. Laspeyres über die Entstehung des liber feudorum S. 54. 55.

in quibusdam codicibus invenitur falsa constitutio Galgosiana, quae sic incipit Inter eos. Eine andere Pariser No. 4516. enthält in diesem Titel wirklich diese Constitution, welche Savigny a. a. O. mittheilt: Id. AA et CC. Inter eos qui de inlicita sive incesta procreatione nati sunt nulla est successio vel hereditatis petitio, nisi ab eisdem relictum vel concessum aliquo modo inter se doceatur.

XVII. Tit. C. quorum app. non rec. VII. 65. [1])

Hier scheint eine lateinische Gemination der l. 2. C. de episc. aud. verloren zu seyn. Die Andeutung darauf giebt ein Paratitlon p. 1270. dessen Inhalt mit der eben angeführten Stelle übereinstimmt. Das Citat ist in Leunclavs Handschrift [2]) VII. 65. 9. in der des Fabrot VII. 65. 4. in meiner IX. 4. 4. (offenbar Versehen des Miniators aus dem folgenden Paratitlon). Die Anfangsworte waren in Leunclav's Handschrift lateinisch, er konnte sie aber nicht lesen: am Rande stand τοὺς συνειδότας, gleichsam als Uebersetzung des Lateinischen. Fabrot's Handschrift [3]) gab den Anfang abstinendum: weil dieß nicht zu passen schien, hat er in den Text das Griechische nach Leunclav aufgenommen. Meine Handschrift (ein bloßes Fragment) hat als Anfang abstinendum.

Es ergiebt sich also das Resultat, im Titel quo-

1) Witte S. 205.
2) Notat. I. 55.
3) S. dessen Nott in Vosslii bibl. p. 1395.

rum appell. stand eine L. abstinendum, dem Inhalte nach übereinstimmend mit l. 2. C. de episc. aud. also eine Gemination derselben. Die L. abstinendum 4. in unserem Titel paßt nicht dazu und es ist daher zu glauben, daß der Verfasser der Paratitla ein Versehen gemacht und den Anfang der nebenstehenden Constitution eingetragen hat. Noch bestimmter läßt sich aber der Platz aus dem Codex Theodosianus h. t. XI. 36. ersehen, wo l. 19. Abstinendum (die l. 4. C. quor. app.) und l. 20. (l. 2. C. de episc. aud.) auf einander folgen: ich glaube daraus mit Bestimmtheit schließen zu können, daß im Justinianischen Codex eben so nach l. 4. abstinendum, als l. 5. eine Gemination der l. 2. C. de episc. aud. folgte, welche in den Handschriften verloren gegangen ist.

Der griechische Anfang des Paratitlon, den Fabrot aus Leunclav aufnahm, beruht auf einem Mißverständniß, indem er offenbar nicht Uebersetzung des abstinendum seyn kann. Vielleicht hängt es mit den *συνοδίται* zusammen, welche in dem unmittelbar vorhergehenden Paratitlon vorkommen. Die Basiliken haben IX. 1. 141 — 147. im Titel C. quorum appell. von unserer Gemination keine Spur, aber sie haben auch die l. 2. C. de episc. aud. weggelassen, was Balsamon ad Photium IX. 1. p. 954. ausdrücklich bezeugt.

XVIII. Tit. Cod. de oper. publ. VIII. 12.[1]).

Hier ist eine lateinische Gemination der l. 26. C. de episc. verloren gegangen, welche an das Ende des Titels gehört, jetzt aber als griechische an einer unrechten Stelle restituirt ist. Das Nähere im folgenden Abschnitt bei den griechischen Constitutionen.

XIX. L. 1. C. de duobus reis. VIII. 40.

Diese Stelle fehlt in den Veroneser Fragmenten, in den von Pistoja und Monte-Cassino, in der Leipziger 884. und der Göttinger. Dagegen ist sie in Vatic. 1427 von neuerer Hand am Rande, in der Bamberger mit der Note vacat, in der Leipziger 883. am Ende des Titels. Auch Rußard, Cujacius, Charondas und Fabrot in den Noten zu Cujacii Paratitla bezeugen, daß sie in alten Handschriften fehle. In den Basiliken III. 342. t. wird die l. 3. h. t. als l. 2. angeführt.

Accursius in gl. ad solutionem h. t. Hic ponunt et habent quidam legem, quae non est in Codice, scilicet Si duo etc. Azo und andere Glossatoren erkennen sie nicht an. Cujacius Observ. V. 35. und in Recitat. h. t. hält sie für unächt, so daß sie nicht in den Codex gehöre. Sie ist eben so, wie zwei Stellen im Titel de nuptiis, eine alte aber unächte Ergänzung des Codex aus unbekannter Quelle. Merkwürdig ist, daß sie Inscription und Subscription

1) Witte S. 208.

hat: Haloander muß sie also doch in der alten Handschrift, aus der er die Subscriptionen entnahm, gefunden haben.

XX. L. 14. C. ad L. Jul. de adult. IX. 9.

In manchen Handschriften fehlt sie ganz, namentlich in der von Monte-Cassino und in der Göttinger. Auch Accursius bemerkt: in quibusdam libris deest haec lex. In andern ist sie vorhanden, aber an verschiedenen Stellen. Haloander, Vatic. 1427. Lips. 883. haben sie nach l. 21., Bamb. und Lips. 884. nach l. 23., wo sie auch in den Ausgaben steht. In der Bamberger ist sie mit vacat bezeichnet. Sie hat ferner keine Subscription und scheint daher in Haloander's ältester Handschrift, welche die Subscriptionen lieferte, gefehlt zu haben. Auch den Basiliken geht sie ab. Ausgesprochen hat sich über ihre Aechtheit nur Cujacius in Recitat. ad l. 23. h. t. Er erkennt sie an und emendirt aus Handschriften ihre Inscription.

Der Beweis der Unächtheit wird dadurch vollendet, daß die Scholien der Basiliken in ihren Citaten von l. 23. an immer eine Zahl weniger zählen IV. 381. x. VII. 664. i. 665. q. r. 668. n. 670. l. 671. m. Desgleichen bei Eustathius II menses n. 16. V anni n. 4. XX anni n. 7. In (Joannis) Nomocanon tit. 42. wird l. 29. als 28. angeführt.

XXI. Tit. C. de lustrali auri collatione XI. 1.

Contius praetermissa h. t. theilt aus einer Handschrift eine Stelle Indictionibus — perstringat mit, welche er für eine Inhaltsangabe der fehlenden griechischen de lustrali collatione hält: da er aber bereits des Cujacius Restitution zweier Constitutionen kennt, so überläßt er dem Leser es zu würdigen. Die Stelle ist nachher in Contius 1571, Charondas, Pacius übergegangen, wo sie vor l. 1. de navicularlis steht. Spangenberg hat sie in der Note.

Den von Cujacius herausgegeben griechischen Constitutionen entspricht diese Stelle nicht: es scheint vielmehr eine Glosse zu der kahlen Rubrik de lustrali collatione zu seyn [1]). Aehnliche Darstellungen kommen in der Glosse vor zu dem tit. C. de indictionibus, gl. indictionis zu Nov. 47., in der Glosse zu c. 6. X. de fide instrum. auch in Schriften der Glossatoren [2]). Quelle dieser Ansicht scheint eine Stelle in Beda de argumento lunae, welche in Pithoei Observat. p. 244. abgedruckt ist: doch enthält das Fragment des Contius noch einiges mehr, was auf andern Quellen beruhen muß.

XXII. L. 3. C. ut nemo ad suum XI. 53. [3]).

In älteren glossirten Ausgaben findet sie sich vor z. B. Mainz 1477. Basel 1478. Venedig 1487. Eine

1) Derselben Meinung ist Witte S. 8.

2) Savigny über die Röm. Steuerverfassung in Zeitschr. f. gesch. R.W. VI. S. 382.

3) Vergl. Witte an dieser Stelle.

Glosse dazu ist nicht vorhanden, auch keine Bemerkung. Haloander hat sie ohne alle Noten, desgleichen Rußard. Cujacius in der Ausgabe 1562 läßt sie weg und erklärt sie, ohne weitere Gründe, für subdititia. Die folgenden Herausgeber haben sie beibehalten.

Aus Handschriften weiß ich über dieselbe nichts beizubringen, indem ich keine der drei letzten Bücher verglichen habe, und die Herausgeber des Codex, so wie die Notizen von Blume nichts bemerken. Nach Savigny's Untersuchungen [1]) hat die Gesetzgebung über den Gegenstand dieser Constitution sehr gewechselt: sie selbst steht mit ihren Bestimmungen ganz singulär da, aber es ist kein Grund vorhanden, sie in Bezug auf den Inhalt für unächt zu halten. Nur ob sie in den Codex gehört, kann nach den oben angegebenen Umständen bezweifelt werden.

1) Savigny über den Römischen Colonat in Zeitschr. f. gesch. R.W. VI. S. 279.

(Fortsetzung folgt.)

VI.

Ueber

Petri Blesensis opusculum de origine Juris canonici.

Von

Herrn Dr. J. M. Lappenberg in Hamburg.

Den vorstehenden, nicht ganz dem Inhalte entsprechenden, Titel [1]) hat eine neuere Hand einem in der Hamburgischen Stadtbibliothek vorhandenen Pergament-Manuscripte gegeben, welches vorzüglich als ein neuer Beleg für die im zwölften Jahrhunderte in Frankreich vorhandene Kunde des Römischen Rechtes einige Aufmerksamkeit verdient. Die Handschrift, ehemals dem bekannten Geschichtsforscher Friedrich Lindenbrog gehörig, auf der letzten Rückseite mit 33 a numerirt, besteht aus

1) Diese Ueberschrift des Manuscriptes ist aus der Rubrik des ersten Kapitels entlehnt. Der Verfasser selbst bezeichnet seine Arbeit in dem Prologus «quasi quoddam juris canonici speculum.

31 Quartblättern von feinem Pergamente, ist paginirt 90 bis 120, und also aus einer größeren Sammlung herausgetrennt. Die Zeilen, 29 auf der Seite, liniirt, die Ueberschriften der Kapitel, so wie die Anfangsbuchstaben der letzteren sind mit schöner, rother Dinte geschrieben. Die Handschrift, welche im Ganzen wohl erhalten, nur auf der ersten Seite an einigen Stellen erloschen und abgerieben ist, scheint dem dreizehnten, wenn nicht dem zwölften Jahrhunderte anzugehören.

Es ist mir bisher nur eine Spur einer anderen Handschrift dieses Werkes aufgestoßen. Nach den Mittheilungen des Herrn Dr. Hach in dieser Zeitschrift Th. V. S. 140. beginnt ein im Brittischen Museum zu London unter den Harleyschen Codices befindliches Manuscript, de jure canonico betitelt, bestehend aus 15 Quartblättern, mit denselben Worten wie unsere Handschrift in dem unten abgedruckten Prologus, Prometheus etc. Die Verschiedenheit der dort gegebenen Ueberschrift: „Sa — spe — assit — Job. Gra." von der unserer Handschrift „Dno Remensi Mag. P. Blesensis" ist, ohne die Handschrift selbst gesehen zu haben, schwerlich zu erklären.

Das Werk ist bestimmt, Distinctionen über verschiedene in anscheinendem Widerspruche stehende Entscheidungen des canonischen Rechtes zu geben, wobei es im Texte und in den Marginalcitaten, vorzüglich der funfzehn letzten Capitel, viele Stellen des Römischen Rechtes anführt, und ist also auch durch diese sorgfältige Anwendung des letzteren auf das canonische Recht,

gegen den Geist der meisten Bearbeiter desselben, beachtungswerth. Die unten folgenden Auszüge aus dem Werke selbst, der Prolog, die Anzeige der Kapitel und einige der letzteren werden am besten über am Charakter desselben belehren.

Daß der Verfasser dieses Buches, der als Archidiaconus von Bath bekannte Peter von Blois sey und nicht etwa der in dessen Briefen vorkommende jüngere Mann dieses Namens, erscheint, wenn es gleich unter seinen übrigen Werken nirgends aufgeführt wird, aus seinen Studien zu Bologna und den in seinen Briefen vorkommenden Spuren von Kenntniß des Römischen Rechtes, höchst wahrscheinlich [1]). 1) Vermuthlich fällt die Abfassung dieses Werkes in die früheren Lebensjahre desselben, ehe er nach England berufen wurde, wo er einige Zeit zu Chartres, einem Orte, welcher durch Ivo und Johannes von Salisbury, beide Bischöfe von Chartres, für die Römische Rechtskunde bedeutsam geworden ist, wie es scheint wider seinen Willen, Carnotensem detrusus in carcerem, verlebte. Später wurde er den Rechtsstudien sehr abhold, wie seine Briefe [2]) bezeugen.

1) S. über denselben in civilistischer Beziehung, Savigny Geschichte des Römischen Rechtes im Mittelalter. Th. IV. S. 368. Zu den daselbst angeführten Belegen aus den Briefen des Peter von Blois ist noch Epistola LXX. hinzuzufügen.

2) Es möge hier bemerkt werden, da es wenig bekannt scheint, daß aus einem Manuscripte v. J. 1438, der St. Petri Kirche zu Hamburg gehörig, viele Varianten zu dem bekannten Abdrucke der gedachten Briefe in der Bibliotheca patrum, so

2) Auch der Erzbischof von Rheims, dem diese Schrift gewidmet ist, und dessen ausgebreitete Rechtskenntnisse von unserem Petrus in der Vorrede sehr gepriesen werden, ist wahrscheinlich der frühere Bischof von Chartres, Wilhelm, Sohn des Grafen Theobald von Champagne und Mutterbruder des Königes Philipp August, seit 1179 Cardinal, gestorben 1202. S. auch Petri Blesens. Epist. XV. ibique Busaeum. In der nächst folgenden Zeit wird auch der im Jahre 1244 verstorbene Bischof dieses Sprengels, Albericus Cornutus, wegen seiner Kenntnisse des Rechtes und, wie es scheint, auch des Römischen, gepriesen. „Hic liberalibus studiis eruditus, thesauro iuris civilis ditatus ad plenum, dum eiusdem iuris supereminereet Parisiis generale gymnasium, in eadem urbe civilis sapientiae professor et rector, canonici iuris excellencia non mediocriter institutus." Mabillon vet. anal. II. 574. Auch einer der nächsten Nachfolger desselben, Petrus de Minciaco († 1276) hatte zu Paris den Studien des Römischen Rechtes sich gewidmet. Ipse liberalibus studiis intentus, Parisiis rexit in artibus, ac demum ad civilia ibra se transferens et circa ea proficiens, tandem ad iura canonica se convertit, digneque meruit Doctor fieri et Parisiis regere in Decretis. Ebendas. S. 589.

Das

wie auch einige in der Sammlung seiner Werke ungedruckten Briefe und Gedichte in Staphorste Hamburgische Kirchengeschichte Th. III. S. 425 — 486 und S. 202 zu finden sind.

Das französische Vaterland der Schrift scheint sich auch darin zu verrathen, daß nicht nur Hadrian stets Adrianus genannt wird, sondern auch Cap. XL. S. 110. de ubaudo geschrieben wird, wo Hubaldus aus C. XXII. Q. IV. cap. 22. gemeint ist.

Von den römischen Rechtsquellen werden die Digesten und alle Bücher des Justinianeischen Codex häufig angeführt; von den Institutionen mehrere Titel, wie im Cap. XIV. S. 101. Quibus non est permissum facere testamentum, so wie der letzte Titel Cap. XLII. S. 110b. de Suspectis tutoribus, S. 111. de Interdictis. Von den Authentiken im Codex werden allegirt Cap. XIV. S. 100b. Cod. de sacrosanctis eccl. Aut. Quibuscunque und Cap. XXI. S. 106. C. de Episcopis. Aut. Si seruus. Novellen werden angeführt:

Cap. XVI. S. 96. Quomodo oporteat episcopus. Coll. I. Tit. 6. Nov. 6. cap. 1. §. 6.

Cap. LVI. S. 117b. De exibendis et introducendis. Coll. V. Tit. 8. Nov. 53.

Cap. LVIII. S. 119. Ut omnes obediant inde. Coll. V. Tit. 24. Nov. 69.

Cap. XXXIV. S. 108. De testibus. Coll. VII. Tit. 2. Nov. 90. cap. 34.

Cap. XXVI. S. 106. De sanct. Episcopis. Coll. IX. Tit. 6. Nov. 123.

Gleichfalls wird Auth. Coll. VI. Const. XI. Ut clerici citirt, welche bei uns Coll. VI. Tit. XII. bildet.

Auch die Lombarda wird häufig citirt, was bei der vorhandenen Ungewißheit über die Zeit der Redaction derselben nicht ohne Interesse ist; wie die Kapitel de testibus, de preiudiciis, de terris tributariis u. a.

Sehr häufig wird das bekannte Werk des Bischofes Burchard von Worms angeführt, welcher im Texte, wie auch sonst vorkommt [1]), Brocardus benannt wird. Im 16ten Capitel nämlich, worin der Verfasser gegen die iudicia aque feruentis vel candentis ferri vel duelli spricht, fährt er fort: Invenio tamen quosdam canones in Brocardo, in quibus huiusmodi purgationum austeritas est admissa; sed credo illa decreta esse localia.

Glossatoren werden außer Martinus und Bulgarus in der unten abgedruckten Stelle von Petrus Blesensis keine benannt. Ein Magr. gan. oder gem. (jedoch nicht guar. oder gena) wird im Cap. XXVII. S. 106. angeführt und eine Distinction über die Abgabenfreiheit geistlicher Güter von ihm gegeben. Er ist wahrscheinlich der Glossator des Decrets Gandulphus, von welchem Joan. Andreae ad prooem. speculi Durantis spricht [2]).

Außer den erwähnten Rechtsquellen wird noch angeführt, C. XXVII. S. 106. Ex decr. Leonis pape. Peruenit ad nos quod monacus und Ex decreto Adriani ultimi (IV.? + 1159) In eminenti specula constitutis;

---

1) Vergl. v. Savigny Gesch. d. R. R. im M. A. III. 527.
2) S. v. Savigny a. a. O. Th. III. S. 585.

so wie Cap. XXXII. S. 107. Ex decreto Adriani pape, Nobis in eminenti. Letzteres ist c. 15. de decimis Compil. I. von Hadrian IV., welches auch im Appendix concilii Lateranensis P. 13. c. 10. (bei Hardouin Tom. VI. P. II. p. 1768) und in den Decretal. Alexandri III. tit 35. c. 11. (in Böhmer C. J. C. Tom. II. pag. 253) steht. Eine Marginalnote zu Cap. XXXV. (Clericos ad testimonium cogendos esse) bemerkt noch: Nota tamen, quod neminem esse cogendum instruit Alexander papa in decretali epistola Wartoniensi episcopo directa. Diese Decretale ist wahrscheinlich das c. 13. de testibus Compil. I. von Alexander III. (1159 — 1180) welches sich auch wieder im App. Conc. Later. Pars 8. c. 6. und in den Decr. Alex. III. tit. 48. c. 5. findet. Sollte demnach dieser Papst Alexander, der Dritte seines Namens gewesen seyn, so würde sich hier ein erheblicher Umstand zur Bestimmung der Zeit der Abfassung des vorliegenden Werkes darbieten.

Herr Professor Laspeyres, dessen gefälliger Mittheilung ich mehrere der obigen Nachweisungen canonischer Rechtsquellen verdanke, hat sich über das Zeitalter der vorliegenden Schrift folgendermaßen ausgesprochen: „Die Abfassung der Schrift des Petrus Blesensis kann meines Ermessens mit ziemlicher Sicherheit in die Jahre 1180 — 1190 gesetzt werden. Nach den mitgetheilten Probestellen citirt Petrus von canonischen Rechtsquellen der Regel nach nur das Decret, und die Art wie er einzelne neuere Decretalen anführt, zeigt, daß damals

die Comp. I. des Bernardus Papiensis (circa 1190) noch nicht existirte: dagegen hat Petrus wahrscheinlich die App. Conc. Later. benutzt, in welcher sich zwei der von ihm citirten Decretalen finden, und die vermuthlich von einem Engländer herrühren (Thesner de decret. antiq. compil. pag. 9.), diese Sammlung kann aber erst nach 1179 gemacht seyn, in welchem Jahre das Conc. Later. III. gehalten worden ist. Mit dem oben angenommenen Zeitalter steht auch weder die Erwähnung der Collationen-Eintheilung der Novellen, noch die Anführung der Authentiken des Codex irgend in Widerspruch: ob aber Petrus um jene Zeit noch in Frankreich sich aufhielt, weiß ich nicht anzugeben" [1]).

Die von Petrus beobachtete Art die Rechtsbücher zu citiren, ist die der Glossatoren, welche die Ueberschriften der Bücher und die Anfangsworte des zu bezeichnenden Fragmentes angeben. Die Digesten werden gewöhnlich durch ff bezeichnet, doch hat dieses Zeichen häufig eine abweichende Gestalt erhalten, welche man einem unten spitz zusammenlaufenden, oben durch einen Strich geschlossenen großen Y vergleichen könnte, und unseren Zeichen des § nahe kommt. Vom Burchard werden die Zahlen des Buches und die Anfangsworte des fraglichen Paragraphen angeführt.

1) Schon im J. 1176 hat der Erzbischof Richard von Canterbury duos commensales clericos ut uulgo dicebatur iuris peritos veritatis tamen et iustae iustitiae aemulos Magistrum Gerardum de Pucella et Petrum Blesensem. Mit beiden ging der Erzbischof zum Pabst Alexander III. S. Chron. W. Thorni und die daselbst eingeschalteten Bullen dieses Pabstes bei Twysden Scr. rer. Anglic. pag. 1821 sq.

Die Marginalcitate sind sehr abgekürzt und nicht immer richtig, wie z. B. der Codex mit den Digesten verwechselt ist, und andere offenbare Fehler des Abschreibers vorkommen. Bei einigen Citaten aus dem Decrete habe ich den Versuch aufgeben müssen, die gemeinte Stelle auszumitteln. Für den gegenwärtigen Zweck wird das Gegebene hoffentlich genügen; eine genauere Untersuchung wird lehren müssen, ob ein Abdruck der ganzen Schrift für die Geschichte des canonischen Rechtes von Interesse seyn kann.

Domino Remensj Magister P. Blesensis.

Promecheus in Caucasi montis cacumine religatus, quamuis iecur eius a uultore perhenniter roderetur, inter hec tamen penarum supplicia ad astrorum circuitus excubabat. Animi enim libertatem carcer corporeus non inclusit. Vt igitur utar simplicitate bucolica, qua dicitur: vrbem quam dicunt Romam, Melibee, putaui stultus ego huic nostre similem; quare infra: Sic magnis componere parua solebam: me quidem Prometheo, Carnotum Caucaso, uultori muneris injuncti sollicitudinem audeo comparare. A domestico enim reuocatus exilio, a scolasticis semotus deliciis, carnotensemque detrusus in carcerem, uitam consumpsissem penitus ociosam, nisi torporem quibusdam operis exercuissem. Assidua igitur lectione uolu-

minibus legum et canonum reuolutis, uarias inter canones rebellionum insidias apprehendi, diligenciam scrutabundus adhibui, ut inter illam canonum repugnanciam quarundam distinctionum remedio pacis federa reformarem. Mens enim canonum diuersis causarum et casuum ambagibus inuoluta, non potest in lucem educi de latebris, nisi emergencium inter canones dissensionum fomites explorentur.

In huius itaque opusculi breuitate, quedam ex ueterum scriptis recepi, quedam a magistris audita ex repetita memoria recollegi, nonnulla ex ingenioli mei mediocritate congessi, quibus interuenientibus sopita canonum rebellio conquiescet. Sane huius summam correctionem uestre excellencie destinaui, quam in canonico ciuilique iure plenius erudiuit lectionis assiduitas et ingenii incomprehensa capacitas et experiencia causarum, que codieiano (sic!)[1]) conflictu in uestra presencia uentilantur. Ad cognicionem enim iuris plurimum proficit assidue in causis uersari. Juuenes enim theorica docetur in scolis, practica exercetur in curiis. Vestram igitur prudenciam non tangit illa contumelia, quam Quintus Sceuola Seruio Sulpicio legitur obiecisse. Turpe est, inquit, uiro nobili et causas oranti jus in quo uersatur ignorare. Ceterum dum in uno uestram extollo excellenciam, aliarum scien-

---

1) cotidiano? Klenze.

tiarum seu uirtutum titulum uideor inuidere. Si singula studerem persequi, semper maiora relinquerem, nec explicante pagina satisfacerem ueritati. Scilicet ut sit ad unum dicere, non quod nobis adsit, sed quid desit laudabile, difficile est inuenire. Sed hec actenus, ne uestra perhennalis oratio aut infamiam adulationis incurrat, aut notam ociose laborantis sustineat, que si uestris laudibus inseruiat, videbitur quasi solem exiguis facibus adiuuare. Vtilitatem siquidem huius operis uestra serenitas attenderet, si quando se ad eius lectionem a curarum sollicitudine reuocaret. Est enim quasi quoddam iuris canonici speculum et in interpretando canonis magistris subsidium et in allegando aduocatis uehiculum et in diffiniendo iudicibus instrumentum.

Explicit prologus.

Incipiunt capitula:

I. De origine iuris canonici et de VII generalibus causis contrarietatum in canonibus emergencium.

II. Quod ab inicio non ualet ex post facto conualescit.

III. Judiciarium ordinem esse seruandum.

IIII. Manifesta sine accusatione dampnari.

V. Judicem secundum consienciam iudicare.

VI. Aliquem puniri ex delicto alterius.

VII. Delictum persone redundare in dampnum ecclesie.

VIII. De rebus male acquisitis fieri posse helemosynam.
VIIII. Propriam licere ulciscj injuriam.
X. Judicem ecclesiasticum posse de causa ciuili cognoscere.
XI. Probationem in seculari iudicio factam fidem facere ecclesiastico judici.
XII. Infamiam posse ab episcopis absolui.
XIII. Excommunicatum ab episcopo posse absolui a sacerdote.
XIIII. Presumpcionem admittere in contrarium probacionem.
XV. Cum quis allegat ignoranciam eam probare debere.
XVI. Legibus per canones derogari.
XVII. Excommunicationis sentenciam per appellationem suspendj.
XVIII. Penarum inflictionem temperandam esse.
XVIIII. Canones posse ab episcopis dispensarj.
XX. Ecclesiasticum judicem posse de causis excommunicatorum iudicare.
XXI. Ipm. (l. Episcopum) posse excommunicare regem uel imperatorem.
XXII. Viuenti episcopo aliquem posse substituj.
XXIII. Aliquem de nondum uacante prebenda uel ecclesia posse inuestirj.
XXIIII. Ex simulacione obligarj simulantem.
XXV. Simulacionem quandoque assumendam.
XXVI. Infames ab accusatione repellendos esse,

nec suam suorumque injurias persequantur.

XXVII. Predia ecclesiastica oneribus census uel tributorum esse exempta.

XXVIII. Sacerdotem posse redigi in seruitutem.

XXIX. Ad id quod licitum est, se licite obligari uel interposito sacramento.

XXX. Dispensationis beneficium aliquem iure posse petere.

XXXI. Facientes et consentientes pari pena puniendos.

XXXII. Ecclesiam posse locupletari ex aliena iactura.

XXXIII. Irritum est quod fit a prelato sine fratrum consilio.

XXXIIII. Testes cogendos esse.

XXXV. Clericos ad testimonium cogendos esse.

XXXVI. Aliquos esse cogendos ad bonum.

XXXVII. Aliquem esse cogendum ad fidem.

XXXVIII. Aliquem esse cogendum ut monachus fiat.

XL. Quare fidem uel baptismum coacte susceptum cogitur quis seruare, sed monachialem habitum uiolenter iniunctum uel impositum non cogitur quis seruare.

XLI. Coacta iuramenta cogi tenere.

XLII. Cogendum aliquem dare titulum uel causam possessi ecclesiastici beneficii.

XLIII. Iniusta uel ambitiosa decreta prelatorum tenenda.

XLIIII. Prelatum posse uenire contra factum uel dictum suum.

XLV. Grauiora delicta grauius punienda.

XLVI. Solam uoluntatem puniendam esse.

XLVII. Aliquem prius posse accusari quam ammoneri.

XLVIII. Laicum posse disponere de rebus ecclesiasticis.

XLVIIII. A solo clero eligi debere episcopum.

L. Electionem maioris partis preferendam esse.

LI. Laicum debere electioni interesse.

LII. Cessante causa, cessat quod est ex causa introductum.

LIII. Ratishabi(ta)tionem retro trahendam esse.

LIIII. Qui occasionem dampni dat, dampnum dare intelligitur.

LV. Quod irritum est, non omnino nichil est.

LVI. Ad accusationem sacerdotum admittendos esse laicos.

LVII. Inducias esse dandas.

LVIII. In contumaciter absentem ferendam esse sententiam.

LVIIII. Contumacis aliquando esse appellationem.

LX. Propter contumaciam dampnatum esse audiendum.

Cap. I.

De origine iuris canonici et de VII. generalibus causis contrarietatibus (l. contrarietatum) in canonibus emergencium.

Potentissima pars est uniuscuiusque rei principium, vnde ad uniuscuiusque rei plenam et absolutam noticiam ociose aspiratur nisi causa et origine diligencius inquisita. Vt igitur graues et fere inexorabiles canonum discordias ad tranquillitatem pacis mediante distinctionum remedio redigamus, omnium canonum generaliter nec singulariter singulorum, reuoluamus originem. Secundum diuersos hominum status et tempora, diuersa institucionum genera prodierunt. Prima quidem fuit lex naturalis. Secunda lex mosaica. Tertia prophetica. Quarta euangelica. Quinta apostolica. Sexta canonica. Sed quia theologice consideracionis est de quinque primis disserere, sòlius sexte et ultime originalem causam et occasionem breuiter enodemus etc.

In margine rechts:
ff. de orig. iur. l. 1.

Cap. II.

Quod ab inicio non ualet ex perfecto convalescit.

Cum ex diuersis lateribus leges et canones sibi inuicem repugnare, quasi fronte opposita,

uideantur, prodeat in medium mediatrix discordancium interiecta distinctio, ut tota rebellio amico federe conquiescat. Eorum siquidem que ab inicio infirma sunt, quedam fiunt per legem, quedam preter legem, quedam contra legem. Item eorum que contra legem fiunt, quedam fiunt contra legem perpetuam causam prohibitionis habentem, quedam contra legem non habentem perpetuam prohibitionis causam. Que fiunt contra legem habentem perpetuam prohibitionis causam, pro infectis habenda sunt et ex post facto nullatenus conualescunt. Imo a modo infirma sunt, ut nullo remedio confirmantur, ueluti matrimonium cum sorore uel inter consanguineos, uel affines, nam in his causa prohibitionis est honestas, que matrimoniorum est comes perpetua. Similiter de illis, qui simoniace promouentur. Similiter de illo, qui uiuente uxore aliam superduxerit scienter, uel aliam seducturum iurauit. Talia enim ex ipsius inicii perniociosa sunt exemplo, ut nec ab homine nec ab angelo, nec apostolo, nec ab apostolico possint ullatenus roborari. Illa uero, que per legem fiunt, tamen infirma sunt, ex postfacto conualescunt; ut habetur de uirgine, que infra annos nubiles professa est celibatum, de puero qui nondam capax doli monasterio a parentibus offertur, de sponsalibus, que inter infantes ex parentum uoluntatibus contrahuntur. Talia enim fieri et consuetudo et leges et canones permittunt; sed

infirma sunt, nisi ex consensu posteriore confirmentur. Preter legem, que aliter fiunt, quam leges et canones disponunt; ut habetur de clandestinis coniugiis et de illo, qui antequam esset subdiaconus ignoranter uel negligenter esset diaconus ordinatus. Contra legem fiunt et infirma sunt ab inicio, sed ex postfacto convalescunt, ut inter uirum et uxorem donatio, fundi dotalis uél predii minoris alienatio. Ab excommunicatis episcopis, sed quondam catholicis ordinationes, que quia non habent perpetuam prohibitionis causam, possunt conualescere ex postfacto.

In margine links:

Debile principium meliori fortuna sequatur. C. 1. Q. 1. Cum ergo iter obiit (?). C. 1. Q. 1. Hanc regulam — sed sola. Distinct. LIV. Si seruus sciente — sed si ignorante. C. XXXIII. Q. V. Mulier. Dist. LXIIII. Queritis si quidem in predicto. C. de contractibus iudicum vel eorum, in principio. C. de nuptiis. Et si contra. C. Ad Senatus C. Macedon. leg. ultima. C. Si maior factus, l. 1. C. De officio proconsulis. Observare in fine. ff. De iudiciis. Licet verum. ff. De pigneraticia actione. Aliena res. ff. De pignoribus. Initio. ff. De solutionibus. Vero procuratori. ff. De fideiussoribus. Pro eo qui sine (?) ff. De iniusto, rupto testamento. Filio preterito. ff. De heredibus instituendis. Qui soluendo.

C. XX. Q. 1. Firma. C. XX. Q. 1. Illud. C. XX. Q. 1. Puella. C. XXX. Q. 11. Ubi. C. XXX. Q. V. Aliter. Dist. LII. Sollicitudo.

ff. De fundo dotali. Fundus dotali. ff. De donatio-

nibus inter virum et uxorem. L. 1. init. C. IX. Q. 1. Ordinationes — eos nimirum.

In margine rechts:

ff. de regulis iuris. Quod ab inicio. C. 1. Q. 1. Sine citatione. Dist. LXI. Miramur principatus. C. IX. Q. 1. c. 1. nullo modo (nos consecrationem dicere nullo modo). C. cit. 2. ead. Nos (in) hominem. C. 1. . . . dambtum etc. per illicitam.

Dist. XCII. Si quis episc. uacans. C. 1. Q. 1. Si quis episcopus per pecuniam — nichil ex hac. ff. De servis export. Si minor. ff. De pactis. Si tibi X §. Si. ff. Qui et a quibus manumissi liberi non fiunt. Si seruo alieno. C. de contractibus iudicum, in fin. legis. ff. De legatis I. Cetera. C. cit. XXXV. Q. III. De propinquis et cap. Coniunctiones et cap. De incestis. C. XXXI. Q. 1. Relatum. C. 1. Q. 1. Principatus et cap. Cum Paulus. C. de legatis et capite: Non est dubium.

C. IX. Q. 1. Ordinationes — ex — eos nimirum.

Cap. XLIIII.

Iniusta uel ambiociosa decreta prelatorum tenenda.

Vsu celeberrima est iudiciarie potestatis abusio. Frequenter enim iudices uel prelati commissa sibi potestate abutentes ambiciose et inique decernunt: eorum tunc decretis licet iniquis non impune resistere, quia contempta pretoris maiestas uindicatur, vt habet de in ff. uiridicione c. 1. si familia [1]). Non tamen quicquid decernitur a prelato tenendum est a subiecto. Quando igitur iudex uel prelatus adeo decernit, refert utrum eius decretum

1) ut habet in ff. De iurisdictione l. Si familia (9)? Klenze.

contineat diffinicionem cause, an preceptum, an irrogationem pene, vnde colligitur, quod decretorum a prelatis datorum alia sunt causarum decisiua, alia preceptiua, alia penarum irrogatiua. Si diffinitionem cause, refert utrum contra sit appellatum, an non. Si fuerit appellatum, suspendenda est executio sentencie, donec de causa appellationis cognoscatur, nisi a persecutione appellationis destiterit appellator. Si uero non fuerit appellatum, distinguitur utrum iuste, uel iniuste fuerit pronunciatum. Si iuste, standum est omnino sentencie; si iniuste, refert utrum ius [1]) constitucionis an contra ius ligatoris [2]) tantum. Si expresse contra ius constitucionis, refert utrum causam legibus iuuari iudex sciuerit an non. Si expresse contra ius constitucionis et scienter, tunc omnino cassa est sentencia, nec opus est appellacione, vt C. Quando prouocare non est necesse. L. II. Si uero nesciuit iudex causam legibus iuuari, opus est appellacionis remedio, vt ff. de re iudicata. Cum prolatis. Si uero contra ius ligatoris [2]) tantum, standum est sentencie, nisi fuerit appellatum. Si uero prelati uel iudicis decretum uel sentencia contineat preceptum, distinguendum (in eo precipitur) et in eo quod precipitur et in eo cui precipitur, utrum sit certum illud esse contra decretum, an sit certum illud non esse contra decretum, an non sit cer-

1) contra ius? Klenze.
2) litigatoris? Klenze.

tum illud esse contra decretum. In eo cui precipitur distinguo utrum teneatur precipienti omnimodam exibere obedienciam, ut abbati monachus uel duci miles stipendiarius, an communi iure teneatur precipienti obedire, vt clericus episcopo uel presbytero parrocianus. Si igitur sit contra decreta, quod precipitur et certum sit esse contra decretum, secure contempnitur, vt c. XI. Q. III. Si quis episcopus aut abbas et C. Non enim. Si uero certum sit non esse contra decretum uel non sit certum esse contra decretum, illud quod precipitur, tenetur obedire, qui omnimodam debet obedienciam. Si uero non omnimodam debet obedienciam quis, non tenetur stare precepto, nisi ratione uel auctoritate illud preceptum roboretur. Si autem penam irrogat sentencia, ut forte suspensionis uel excommunicacionis, siue iusta siue iniusta, omni modo tenenda est, secundum quosdam, siue apellatio processerit, siue non. Sed in hoc solo distinguitur, quod si precessit apellatio excommunicacionem, absoluetur ante principalis cause cognicionem. Sin non processit appellacio, non absoluetur prius quam de causa cognoscatur. Ceterum hec distinctio ea ratione reprobatur, quod sentencia ante [1]) suo iudice lata nulla est; appellacio autem precedens excommunicacionem a iurisdictione proprii iudicis eximit appellantem, quantum ad illum articulum supra quo appellatur.

In

1) a non? Savigny.

In margine links:

Iniusta uel ambicjosa decreta prelatorum tenenda.

C. XXXV. Q. 9. S. I. c. I. et c. II.

C. XI. Q. 3. Absit. ff. De iurisd. Si familia. C. XI. Q. 3. et cum ergo. ff. ad (Senatus C.) Trebell. Seruo. s. cum scripto. ff. de iure patronatus. Si iurauero. ff. de bonis libertorum. Si patronus testam. Si quis cum.

ff. de re iudicata. Praeses. ff. de interdictis et releg. Relegatorum. Ad tempus. ff. de Liberis exhibend. L. 1. §. In hoc. ff. Quod metus causa. L. ult. §. ult.

ff. de statu hominum. Ingenuum. ff. de agnosc. liber. L. 1. in fine et l. II. III. ff. de in ius vocando. Adoptiuum patrem. ff. Mandati. Si fideiussor. In omnibus. ff. de re iudic. Cum prolatis.

C. XXIII. Q. 1. Quid culpatur. C. XI. Q. 3. Julianus. C. XI. Q. 3. Si dominus, in princ. C. XI. Q 3. Qui resistit.

C. XI. Q. 3. c. I. C. XI. Q. 3. c. II. C. XI. Q. 3. §. Cum ergo. C. XI. Si forte.

In margine rechts:

Contrarium.

C. XXX. (V) Q. VIIII. Quod quis. C. ead. Q. ead. Veniam; Sententiam et cap. Graue.

C (?) Q. III. Qui dati ni. n; . . soro (?)

C. Quomodo et quando iudex. l. IIII. V. VI. VIII. et l. cum natio. C. de sentent. et periculo recit. l. ult. C. Qui pro sua iurisdict. In causarum. C. de sentent. et interlocut. L. 1. C. liberto. C. de decret. decurion. Ordinis. C. (rectius ff.) de testam. tutela. Jure nostro. ff. de tutorib. et curat. dat. l. Scire. ff. de sententiis sine appellationibus l. 1. (Que sententie sine appellatione) ff. de iniusto, irr. testam. Si quis ex (heredato §.) eius qui in fi (?) ff. de feriis l. 1. et C. de feriis l. A nullo. ff. de transact. Cum hi §. Si pretor. ff. de fidecom. libert. Cum

uero §. Hoc Senatus C. ff. de rebus eor. qui sub tut. Magis §. Si ex (aes). ff. de penis Capitalium. §. Diuus. ff. de receptis. Sic di. (? Non disting.) Si arbiter. [1])

C. XI. Q. III. Qui resistit. C. XI. Q. III. Si Episcopus autem. C. XI. Q. III. Non semper. Dist. VIIII. Quicunque leg. C. XV. Q. VI. Juratos. ff. (? C.) de arbitris. Si c. sc. p. (Si contra suum compromissum) ff. Quod vi aut clam. Is qui §. Si tutoris. ff. de act. et obl. (? de obl. et act.) Seueris (?) [2]) ff. de regulis iur. Ad ea, que. ff. de nox. act. l. II. C. d. III. pauca vel per si uos? C. XI. Q. 3. Quomodo. C. e. Q. e. Cui illata est. C. e. Q. e. Cepisti. C. e. Q. e. Temerarium. C. e. Q. e. Quid obest.

Cap. LIIII.

Qui occasionem dampnat (sic!) dampnum dare intelligitur.

Qui occasionem dampni dat, dampnum dedisse intelligitur, vnde pro sola occasione dampni data quis punitur; quod tamen generaliter non accipitur. Inuenio enim, quod aliquis prebet occasionem homicidii, non tamen homicidii reus habetur. Distinguitur ergo, quando aliquis de occasione dampni data conuenitur, utrum exigatur pena pecuniaria, que per legem aquiliam, an pena corporalis, an pena penitencialis. Si pena pecuniaria, que per legem aquiliam inrogatur, generale est quod dictum e (st) s (upra) Qui o (ccasionem) d (ampni) d (edit) d (ampnum) d (edisse) uidetur. Lex enim aquilia culpam et leuissimam punit. Si uero agatur ad penam corporalem contra aliquem, qui occasionem maleficii dedit, ut forte homicidii, distinguitur utrum

1) Si de re sua arbiter (l. 51.)? Klenze.
2) Servus (l. 20.)? Klenze.

animo malignando (sic!) hoc fecerit uel non. Si enim occasionem maleficii prestiterit animo malignandi, punitur occasio pro maleficio. Si sine animo malignandi, secus est. Idem eciam dici potest et in pena penitenciali. Omne enim peccatum adeo est uoluntarium, quod nisi uoluntarium, non est peccatum, et ita nec pena dignum.

In margine links:

Qui occasionem dampnat (l. dampni dat) dampnum dare intelligitur.

ff. ad legem Cornel. de sicar. Nichil. ff. ad leg. Aquil. Qui occiderit. §. penult. et L. Item Metella scrib. ff. Locati et cond. Qui domum. ff. Ad leg. Aquil. Qui foveas et L. Quem admodum. C. XXXIII. Q. 5. c. I. C. XXXIII. Q. 3. Periculose. Dist. LIV. Si seruus, absente. C. II. Q. 1. Inprimis gloriosus autem. Dist. L. Studeat. Quod si ueraciter. et cap. Si qua foemina et cap. Ilij qui et cap. Sepe. C. XXVII. Q. 2. Si tu. C. XVI. Q. 1. Decimaè. Et quanti pauperes. C. XXII. Q. 4. Inter cetera et Q. 5. Qui compulsus. . et cap. Ille, qui exigit et cap. Si quis conuictus.

In margine rechts:

C. ad leg. Corn. de sic. Eum qui. ff. de dampno infecto. Fluminum. in fine. ff. de eod. L. Proculus. ff. de aqua pluv. arc. L. 1. Denique. ff. de aqua pluv. arc. Si (in) meo. Di. L. 1. Qui ar. (?). Inculpabiles Dist. L. Saepe. Quod si non uoto. C. XXIII. Q. 4. Ipsa pietas. Porro si unus. Quod si plurimi. C. e. Q. V. De occidendis. Dist. L. Studeat. Et si quidem. Dist. ead. Si duo. Similiter innocens.

C. XV. Q. 1. C. I. et C. ult. C. e. Q. e. Illa cauenda.

Cap. LVIII.

In contumaciter absentem ferendam esse sentenciam.

— — — Intra annum autem reuertens de possessione non audietur. Secundum Martinum cessante omni distinctione. Sed Bulgarus distinguebat, vtrum ab inicio lis fuerit contestata uel non. In primo casu non audietur, secundo audietur. — — —

Cap. LX.

Propter contumaciam dampnatum esse audiendum.

Si quis absens contumaciter condempnetur, refert utrum sentencie paruerit, an contumaciter aduersetur. Si paruerit, usque ad XX annos ad falsi probacionem et innocencie assercionem recipitur. Si uero non paruerit et iam excommunicatus fuerit, usque ad annum ad falsi probacionem et innocencie assercionem recipitur. Si tamen excommunicatus diuina celebrare presumpserit, deponetur et ulterius non audietur, nisi dispensatis [1]) contra faciat vt c. II. Q. V. Quae de causa. C. XI. Q. IIII. [2]) c. penultimo.

In margine links:

Propter contumaciam dampnatum esse audiendum.
C. ad leg. Corn. de falsis. Querela.
C. XI. Q. 3. Rursus. C. XI. Q. 3. Quicunque.

In margine rechts:

C. XI. Q. 3. Si quis episcopus. Si quis presbyter. (C. XI. Q. 1.) Si quis episcopus dampnatus.

---

1) dispensatio? Klenze.
2) Q. III.? Klenze.

VII.

Die Litis Contestatio geschichtlich dargestellt von Dr. M. S. Mayer, außerordentlichem Prof. der Rechte in Tübingen. Erste Abth. Stuttgard 1830.

Anzeige von

Herrn Professor Rudorff in Berlin.

Das allgemeine Interesse, welches Keller's vortreffliche Bearbeitung der Lehre von der Litis Contestatio und dem Urtheil vom Standpunkt der Exegese und Dogmatik des classischen Pandectenrechts aus, angeregt hatte, ließ die baldige Nachfolge von Untersuchungen besonders über die Seiten und Entwicklungen dieser Institute hoffen, welche Keller von seiner Darstellung ausgeschlossen hatte. Das vorliegende Buch enthält einen solchen Versuch. Sein Plan unterscheidet sich von dem des Kellerschen sowohl dem Umfang als der Methode nach, indem es sich ausschließlich mit der Form der Litis Contestatio, aber freilich auf den sämmtlichen Entwicklungsstufen derselben im Römischen Recht selbst, im Mittelalter und in der neuern Zeit beschäftigen, und dabei die geschichtliche Behandlungsweise vorherrschen lassen

will. Die gegenwärtige erste Abtheilung, welche die Zeit der Legis Actiones umfaßt, geht zunächst in einer Einleitung (N. I. S. 1—26.) von den allgemeinen Wirkungen aus, welche das richterliche Urtheil seiner Idee nach haben muß. Es soll gegen den Beklagten, aber auch gegen den Kläger wirken, indem es jenem Erfüllung von Verbindlichkeiten auflegen, diesem hingegen Erneuerung seiner Ansprüche unmöglich machen soll. Die erste dieser Wirkungen wird durch die actio (ursprünglich legis actio per manus injectionem) judicati erreicht, ein allgemeines Mittel, welches bei allen Judiciis, also bei judiciis legitimis in personam mit intentio iuris civilis, bei actiones in rem, in factum, und endlich bei imperio continentibus judiciis schon um der Analogie der confessio willen auf eine und dieselbe gleichförmige Weise eintretend angenommen werden müßte, wenn auch Cic. pro Flacc. c. 20. 21. nicht ausdrücklich bewiese, daß ein imperio continens judicium dieselbe iudicati actio und dasselbe ducere wie ein civiles zuließ. Auf der andern Seite wirkte das Urtheil für den Beklagten früher unbedingt, später (nach Aufhebung der Legis Actiones) in den verschiedenen von Gajus III. 181, IV. 106. überlieferten Weisen. Sehen wir nun aber auf den eigentlichen Rechtsgrnnd dieser Wirkungen, so beruhen dieselben offenbar in gewissen Verträgen, welche bei actiones in personam in einem Verzicht des Klägers auf die Forderung für den Fall seiner Abweisung, und in einer Verpflichtung des Beklagten für den Fall seiner Condemnation, bei actiones in rem dagegen in

einer Eigenthumsübertragung an den Beklagten gegen das Versprechen einer Geldzahlung bestanden haben müssen.

Dieser Vertrag war nun eben die Litis-Contestation, wie N. II. S. 26—120. gezeigt wird.

Denn wenn gleich der Satz judicio contrahitur, in L. 13. §. 11. de pecul. L. 22. de tutelee L. 83. §. 1. de V. O. nicht mehr einen wirklichen, sondern nur einen fingirten Contract bezeichnet, so kann doch nach aller Analogie eine solche Fiction nicht von Anfang an existirt haben, vielmehr muß zu irgend einer Zeit dieser Contract etwas wirkliches gewesen seyn.

Zu dieser allgemeinen Wahrscheinlichkeit kommen aber noch speciellere Gründe. Bei einer actio in personam gehen gerade die allerältesten Accessionen nämlich Bürgschaft und Zinsvertrag durch L. C. unter, während Institute, die sich erst dann ausbildeten, als die Litis Contestatio längst entschieden kein Vertrag mehr war, z. B. Pfand und Privilegien fortdauern, was sich nur durch die Ansicht, daß sie in ältern Zeiten ein Vertrag war, erklären läßt.

Zugleich ist es aber auch allein die Litis Contestation, nicht auch das Urtheil, worin jener Vertrag liegt. Das Urtheil enthält keinen neuen obligatorischen oder liberatorischen Vertrag, vielmehr macht es nur der mittelbaren und formellen Verpflichtung aus der Litis-Contestation: den Prozeßgang nicht zu stören, ein Ende, für die eigentliche Hauptobligation enthält es bloß eine Purification. Deshalb heißt es: judicio, nicht aber con-

demnatione contrahitur L. 3. §. 11. de peculio, deshalb geht die (post litem contestatam geleistete) Bürgschaft durch Urtheil nicht unter L. 8. §. 8. de fidej. wiewohl dies durch L. C. geschieht, deshalb endlich sagt Gajus III. 180. bloß sublata litis contestatione incipit ex causa iudicati teneri, ganz in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht.

Das Bisherige bezog sich auf actiones in personam. Nicht minder enthält aber die L. C. auch bei actiones in rem einen Vertrag, der nur etwas anders als jener, nämlich als eine Uebertragung der Sache an den Beklagten gegen Zahlung einer Geldsumme gedacht werden muß. Denn auf Geld wurde der Beklagte auch zur Zeit der legis actiones immer condemnirt; die summa sacramenti und das Object der Sponsionsklage bestand ja in nichts anderem. Gajus IV. 93. und selbst Gajus IV. 48. sagt dieses nach der ursprünglichen Lesart der Handschrift ausdrücklich. Gegen diese Zahlung der Litis Aestimatio bleibt aber die Sache dem Beklagten, wie auch noch im spätern Recht eigenthümlich, denn sonst hätte sich dieser, ehe es eine doli exceptio gab, nicht gegen eine zweite Vindication des Klägers schützen können. Der Rechtsgrund dieses Hergangs muß ein Vertrag gewesen seyn, und zwar kein bloßer Consensualvertrag mit Tradition, sondern ein förmlicherer, weil durch den ersten nicht an allen Sachen Eigenthum übertragen werden konnte.

Bei allen Klagen überhaupt wird jedoch die Summe, welche in jenen Verträgen versprochen wird, noch näher

bestimmt durch den erweislich schon bis in die älteste Zeit hinaufreichenden Gegensatz zwischen judicia (judicia im engern Sinn, judicia stricti juris, certae formulae wegen certa pecunia oder certa res) und arbitria (judicia im allgemeinern Sinn, arbitrariae actiones von welchem die bonae fidei actiones nur eine Species sind, die sich durch die Clausel ex fide bona oder eine ähnliche auszeichnet, incertae formulae). Bei den erstern war jene Summe ein certum, sie mußte nach der Zeit der L. C. bestimmt werden, und plus petitio mußte schaden, ein Grundsatz, welcher eben deshalb auch bei der rei vindicatio einer certa pars oder res eintrat, obgleich die Klage arbitrair war, indem dabei immer eine gewisse Geldsumme vertragsmäßig bestimmt wurde, auf welche dann eine obligatorische Klage ging. (Daher die Definition actio est jus persequendi iudicio quod sibi debetur auch auf Vindicationen paßt.) Bei incertae formulae wurde ein incertum, nämlich der Werth zur Zeit des Urtheils versprochen, und deshalb mußte vorzugsweise auf dieses gesehen werden.

Muß nun hiernach die L. C. für einen wahren Vertrag gehalten werden, so entsteht nun die weitere Frage, zu welcher Classe von Verträgen er gehöre (III. 120—159). Der Verfasser erklärt ihn für eine obligatio per aes et libram und zwar bei actiones in personam für eine nexi liberatio von der alten Schuld, verbunden mit einer nexi obligatio beides unter der Bedingung des Urtheils; bei actio nes in rem für einen Verkauf der Sache per aes et libram verbun-

den mit dem Versprechen der Kaufsumme im Fall des condemnatorischen Urtheils.

Für diese Annahme sprechen zunächst innere Gründe. Wahrscheinlich war jede verborum obligatio ursprünglich ein nexum d. h. mit aes et libra und mit Zeugenanrufung verbunden. Daß eine solche bei der L. C. vorkam sagt Festus s. v. ausdrücklich, und diese Zeugen können nicht wohl andere als die Mancipations- oder Nexum-Zeugen gewesen seyn, denn um die Verhandlungen in jure zu constatiren, bediente man sich ja viel einfacher der Instruction, welche ohnehin dem Judex ertheilt werden mußte, um die Summe zu bestimmen, auf welche er condemniren sollte. Dieser Zusammenhang wird dadurch noch gewisser, daß die obligatio judicati durch nexi liberatio, per aes et libram, aufgehoben wird, wie die Obligation aus dem Damnationslegat, was nach allgemeinen Regeln auf eine Eingehung durch aes et libra schließen läßt. Dazu kommt noch der Umstand, daß die obligatio judicati durch inficiari duplirt wird. Da dieses Schicksal allen linguae nuncupationes mit aes et libra nach den 12 Tafeln gemein ist (Cic. de off. III. 16.), unter andern dem Damnationslegat auf ein certum (Gajus III. 175. IV. 9.) der Klage gegen den auctoritatis venditor einer mancipi res, z. B. eines ager (Paull. II. 17. 3. I. 19. 3.), der actio ex lege Publilia depensi welche ausdrücklich der actio judicati nachgebildet ist (Gajus III. 127. IV. 22.) so muß auch die Quelle der obligatio judicati,

die Litis Contestation eine solche linguae nuncupatio mit nexum und mancipium gewesen seyn.

Eine allgemeine Bestätigung seiner ganzen Ansicht glaubt der Verfasser noch in der Erklärung des Unterschiedes zwischen judicia legitima und imperio continentia zu finden, welche sie ihm darbietet. (S. 145 bis 159.)

So weit unser Verfasser, an dessen Darstellung in formeller Hinsicht, abgesehen von einigen mit unverhältnißmäßiger Ausführlichkeit behandelten Episoden z. B. über die Begriffe judicia stricti iuris, bonae fidei und arbitraria (S. 173—117) wenig auszusetzen seyn dürfte, als etwa die Aeußerlichkeit, daß eine ungewöhnlich große Anzahl Druckfehler oft unangenehm stört. In materieller Beziehung ist Referent zwar weit entfernt, die ganze Reihe der nach der jetzigen Art mancher unserer jüngern Zeitgenossen oft nicht allzu ängstlich begründeten geschichtlichen Hypothesen zu unterschreiben, welche hier aufgestellt werden, aber die Hauptansicht, daß die Litis-Contestation ein Vertrag per aes et libram gewesen, hat derselbe seit mehrern Jahren nicht bloß wiederholt mündlich vorgetragen, sondern auch in dieser Zeitschrift niederzulegen beabsichtigt, woran ihn jedoch andere Arbeiten verhindert haben. Die vorliegende Darstellung erlaubt ihm, sich auf einen Nachtrag derjenigen Gründe zu beschränken, welche dem Verf. entgangen zu seyn scheinen.

Der Satz, daß die L. C. ein Vertrag war, welchen die aufgestellten Gründe des Verfassers, selbst der

Ausdruck judicio contrahitur, nicht direct beweisen (L. 20. de judic.) läßt sich noch auf eine Weise darthun, welche zugleich eine nähere Bestimmung des Inhalts jener Verträge möglich macht. Der Verfasser denkt sich nämlich den Inhalt der L. C. ganz allgemein, jene Verträge enthielten bloß ein allgemeines Versprechen: leisten zu wollen, oder einen allgemeinen Verzicht unter der Bedingung des condemnatorischen oder absolutorischen Urtheils; von einem bestimmten Gegner, Judex und Instruction desselben, war darin gar nicht die Rede, vielmehr wurden diese vom Prätor, und die letzte wohl sogar erst nach der L. C. gegeben (S. 131. 121 bis 123.) Aber es wird uns ausdrücklich berichtet, (wie es denn, sobald man einmal überhaupt Verträge annahm, kaum anders zu erwarten ist,) daß man auch in die Person des Judex, Adversarius und in die Instruction oder das Judicium in allen einzelnen Theilen consentiren mußte, damit Alles dieses bindend werde, denn jede Entscheidung des Streits, z. B. auch durch Eid- und Schiedsrichter, setzt ja eine Vereinbarung über alle Bedingungen der Entscheidung voraus. Cic. pro Cluent. c. 43. Neminem voluerunt maiores nostri non modo de existimatione cujusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset. Man könnte die Nothwendigkeit einer solchen Convention zugeben, aber es bezweifeln, daß sie gerade mit in der Litis Contestation liegen müsse. Aber dafür entscheidet nicht nur der Umstand, daß Judex, Adversarius und Judicium vor der

L. C.

L. C. uneingeschränkt recusirt und verändert werden dürfen, vom Augenblick der L. C. an aber, abgesehen von einer translatio judicii, unverrückbar constituirt sind (Cic. orat. part. c. 28. de invent. II. c. 19. 20.) sondern es wird auch durch den Ausdruck judicium accipere für litem contestari (Cramer suppl. ad Briss. spec. 1. Kil. 1813. v. accipere L. Gall. Cisalp. c. 20. inter quos id iudicium accipietur leisre contestabitur) und sonst oft genug bezeugt, daß die Litis Contestatio die Handlung ist, wodurch das ganze Judicium im weitesten Sinn fest und constituirt wird (z. B. Cic. pro Rosc. Com. c. 11. lite contestata, judicio damni injuriae constituto). Auch darf man diese Stellen nicht etwa auf die Zeit beziehen, wo die L. C. aufgehört hatte, ein nexum zu seyn, denn Festus sagt ausdrücklich, daß erst ordinato judicio, d. h. nachdem Judex und Instruction ertheilt waren (Briss. v. ordinare) die testatio oder nuncupatio ausgesprochen wurde. Dieser Behauptung über den speciellen Inhalt der L. C. steht nicht entgegen, daß Festus von einem solchen ausführlichen Inhalt nichts weiß, sondern offenbar unter L. C. nur die suprema contestatio oder generalis repetitio eines vorhergegangenen Acts (L. 80. de V. S. L. 20. §. 8. Qui test. fac. poss. Gaj. II. 104. Ulp XX. 9.), welche der Nuncupation bei Testamenten verglichen werden kann, verstanden hat. Denn gleich der Nuncupation der schriftlich gewordenen Testamente, konnte die L. C., nachdem die Formeln schriftlich geworden waren, in eine solche gene-

ralis confirmatio oder repetitio zusammengezogen seyn, um dem Buchstaben der 12 Tafeln Quum nexum faciet mancipiumque uti lingua nuncupassit, ita jus esto, auch fernerhin Genüge zu leisten.

Aber auch der Beweis, daß die L. C. eine nuncupatio und zwar vor Zeugen war, läßt sich noch vervollständigen. Wie das negotium vom Augenblick der L. C. technisch lis, causa, res, so heißen die adversarii von jetzt an technisch litigatores, causarii, rei, mehrere Litisconsorten plures rei. Diese Benennungen gelten vom Kläger wie vom Beklagten, vom privatum wie vom publicum judicium und zwar schon in den 12 Tafeln (Aelius Gallus und Capito bei Festus v. reus. vergl. Festus v. contestari Briss. v. reus.) Sie dauern bis zum Urtheil fort, von welchem an der Beklagte damnatus, condemnatus, judicatus heißt, bis er durch Salution des Judicatum frei wird. Eine bekannte Analogie bietet die Stipulation dar, (nicht bloß die prätorische oder die Abstipulation) wo ebenfalls der Ausdruck reus für jeden, der etwas in stipulatum deducirt hat, gebraucht wird; aber eine noch viel merkwürdigere das Votum. Denn vom Augenblick des votum nuncupatum oder susceptum heißt der vovens (oder die convoti) reus, voti reus; sobald das Votum erfüllt ist, voti damnatus oder condemnatus, sobald es ausfiel (votum caducum wie cadere lite) voto absolutus, und zwar nicht bloß dichterisch und figürlich, sondern mit der technischen Bezeichnung das jus sacrum. Macrob. Sat. III. 2. Brisson. de Form. 1. c. 168.

Da nun das votum suscipere durch Nuncupation geschieht (Festus v. nuncupata. Sueton. Octav. c. 97. Briss. l. l. 1. 168. 162.), so scheint reus technischer Ausdruck für den creditor oder debitor in einer noch unentschiedenen verborum obligatio oder obligatio per nuncupationem zu seyn, zu welcher Classe demnach die L. C. mit gehören muß. Die angeführten Analogieen dürften zweierlei noch deutlicher machen: Einmal, daß die damnatio bei L. C. keine neue Obligatio und Novation, sondern nur Erfüllung einer Bedingung ist, denn bei Stipulation und Votum ist nur die nuncupatio causa obligandi; der Umstand wodurch der reus voti damnatus wird, oder stipulatio committitur ist bloß Erfüllung der Bedingung. Andererseits, daß auch bei der L. C. Zeugen und aes et libra vorkamen, denn bei Stipulationen wird dies durch den Zusammenhang mit stips, stipendium wahrscheinlich (Festus v. stipem) und von der voti nuncupatio berichten Santra lib. 2. de verborum antiquitate (Festus v. nuncupata) und mehrere Beispiele bei Gruter ausdrücklich, daß sie praesentibus satis multis geschehen müsse, womit die allgemeine Bemerkung übereinstimmt, daß nuncupare überhaupt so viel ist als palam nominare atque confirmare (Briss. s. v.) und palam coram populo oder in publico loco also z. B. vor offenem Gericht, oder wenigstens coram pluribus bedeutet, wie Ulpian in einem Fragment aus dem Buch seines Commentars über das Edict berichtet, worin von Litis Contestatio und

interagatio in jure die Rede war (L. 33. de V. S. Ulp. lib. 21. ad ed.).

Man könnte freilich als Beweis für die Nuncupationsform der L. C. auch noch den Satz geltend machen wollen, daß den Beklagten, der eine res de qua controversia est, dedicirt, dupli poena nach den 12 Tafeln treffen soll. (L. 3. de litig.) Aber wahrscheinlich ist diese Stelle von den Compilatoren nur ungeschickt eingetragen, und nicht von einer alienatio rei litigiosae sondern von einer alienatio judicii mutandi causa zu deuten, und beweis't dann eben so wenig für das inficiando duplari der obligatio aus der Litis Contestatio als man die poena dupli der Lex Aquilia gegen den treulosen reus oder adstipulator mit diesem Grundsatz in Verbindung bringen darf.

VIII.

Vorschläge zur Revision des Justinianischen Codex in Hinsicht seiner Integrität.

Von
Herrn Geh. Justizrath Dr. Biener in Berlin.

(Beschluß.)

Fünfter Abschnitt.

Uebersicht der griechischen Constitutionen des Codex.

Von den Quellen, aus denen die Wiederherstellung des Codex überhaupt bewirkt werden kann, ist bereits oben, im zweiten Abschnitt die Rede gewesen. Hier ist nunmehr in der Kürze zusammenzustellen, in wie verschiedenartiger Weise jene Quellen für die Wiederherstellung der griechischen Constitutionen Dienste leisten, und sie zerfallen in dieser Beziehung in fünf Classen.

I. Einige liefern die Constitutionen in ihrem vollständigen Originaltext, wie sie ursprünglich erlassen wurden, geben also mehr, als der Codex gewöhnlich aufzunehmen pflegte. In diese Classe gehören die Acten der Ephesinischen und Chalcedonensischen Kirchenversammlung,

ingleichen die Handschriften, welche Zeno's Constitution de novis operibus enthalten. Von beiden ist im zweiten Abschnitt Nummer XII. die Rede gewesen.

II. Einige geben die Constitutionen in ihrem ächten Text, wie sie in den Codex aufgenommen wurden. Dies ist der Fall mit der Collectio 25 capitulorum, und der Collectio constitutionum ecclesiasticarum in Ansehung des Titels de SS. Trinitate. Desgleichen die Veroneser Fragmente aus einer Handschrift des Codex.

III. Manche Quellen liefern die Constitutionen im Auszuge. Eine solche ist die Collectio constitutionum ecclesiasticarum für die ersten dreizehn Titel des Codex. Mit ihr fällt zusammen der größte Theil der Auszüge und einzelnen Mittheilungen, welche der Nomokanon des Photius giebt. Ferner die Basiliken, zu welchen übrigens, wie auch zu den griechischen Constitutionen, der Coislin. 151. bedeutende Ergänzungen giebt. Mit den Basiliken fällt zusammen, was die Synopsis, Theodorus Hermopolita und Balsamon in seinem Commentar geben, indem diese aus dem Text der Basiliken schöpfen und ihn wörtlich wiedergeben. Wo der gedruckte Text der Basiliken mangelt, muß öfters die Mittheilung des Cujacius aus den verlornen Büchern oder eine der drei obengenannten Nebenquellen die Stelle der Basiliken ersetzen. Größtentheils findet sich dies in Fabrot's Restitution der fehlenden Bücher aufgenommen. Endlich giebt auch Photius im Nomokanon, insoweit er nicht die Collectio constitutionum

ecclesiasticarum benutzt, eigenthümliche Auszüge der citirten Constitutionen.

IV. Manche Quellen theilen blos einzelne Sätze aus einer Constitution mit. Dies ist der Fall mit den Paratitla, welche sich noch dadurch auszeichnen, daß sie die Anfangsworte der citirten Constitutionen angeben. Ferner gehören hierher Eustathius, der Nomokanon des Joannes, und die Scholien der Basiliken. Endlich die Institutionen und Novellen, in so fern sie einzelne Constitutionen erwähnen. Selbst im Codex kommen manchmal beiläufige Bezugnahmen auf andere Constitutionen vor [1]).

V. Manche Quellen liefern blos Bestätigungen oder Angaben für die Existenz einer Constitution, ohne über ihren Inhalt zu berichten. Hierher gehören die Citate, welche sich in sehr vielen der genannten Quellen vorfinden und durch die Zählung der Constitutionen entweder, daß etwas fehle, bestätigen oder umgekehrt die Integrität unserer Ausgaben und Unzulässigkeit einer Restitution nachweisen. Aehnlichen Nutzen bringen uns die Handschriften des Codex, in soweit sie eine fehlende griechische Constitution andeuten. In den ersten dreizehn Titeln ist dies weniger wichtig, weil hier wegen der vielen griechischen Constitutionen Unsicherheit statt findet, und wir an der Collectio constitutionum ecclesiasticarum Genaueres haben. Dagegen in dem

1) Ein Verzeichniß davon liefert Wenk Progr. Indicum Corp. jur. civ. supplementum. Lips. 1811.

übrigen Theil des Codex sind diese Angaben sehr zu beachten, nicht nur um eine vorgefundene Restitution und ihren Platz zu bestätigen oder um eine noch unausgefüllte Lücke zu bezeichnen, sondern auch um uns zu versichern, daß eine gefundene Ergänzung nicht aus einer lateinischen verlornen Constitution herrührt. Indeß sind ohne Zweifel höchst wenig lateinische verloren gegangen, und der erwähnte Fall daher nicht zu präsumiren.

Die juristischen Handbücher, von welchen im zweiten Abschnitt Nummer XI. gehandelt wurde, können nicht als Quellen für mögliche Restitutionen gelten. Sie liefern blos hier und da Parallelstellen. Unter ihnen ist das Prochiron Basilii, welches in Harmenopul übergegangen ist, durch das negative Resultat wichtig, daß wir mittelst seiner Berücksichtigung einige aus den Basiliken versuchte Restitutionen abweisen können.

Nach der Ordnung der so eben aufgestellten Classen sollen nun in diesem Aufsatz bei jeder einzelnen Constitution die Mittel zu ihrer Wiederherstellung angegeben werden, womit eine Prüfung der bisher in den Ausgaben versuchten oder sonst vorgeschlagenen Restitutionen nothwendig verbunden werden muß. Zur litterarischen Vollständigkeit würde allerdings auch ein Bericht über die allmählige Aufnahme und Behandlung der einzelnen griechischen Constitutionen in den Ausgaben gehören, so wie eine Berücksichtigung der verschiedenen von den Herausgebern gelieferten Uebersetzungen. Indeß wird es erlaubt seyn, wegen dieser Punkte hier im Allgemeinen auf Witte leges restitutae zu verweisen. In der Re-

gel soll nur angegeben werden, wer die ersten Restitutionen geliefert hat, und welche Restitutionen in den Ausgaben Glück gemacht haben.

In einer neuen Ausgabe des Codex, welche mehr als bloße Handausgabe seyn soll, möchten etwa folgende Grundsätze für die restituirten Constitutionen zu beobachten seyn. Wo der ächte Text sich vollständig erhalten hat, ist er allein zu geben und die übrigen Restitutionsmittel blos anzuführen. Wo kein ächter Text vorhanden ist, sind die verschiedenen vorhandenen Auszüge neben einander zu geben, und an deren Spitze die Anfangsworte, wenn sie aus den Paratitlis hervorgehen. In so fern andere Quellen, welche nur einzelne Sätze liefern, etwas neues bieten, was in den Auszügen nicht enthalten ist, sind auch diese gesondert beizufügen. Eine Verschmelzung verschiedener Auszüge, mit Einrückung der etwa zerstreut außerdem gefundenen Sätze, würde theils schwierig seyn, theils der Willkühr zu großen Raum geben. Der gründliche Interpret würde sich nicht davon dispensiren können, auf die in verschiedenen Werken zerstreuten Urquellen zurück zu gehen, um die verschiedenen Ausdrücke desselben Satzes zu vergleichen, um Eingeschobenes (z. B. in den Basiliken) zu erkennen, um die Ordnung der Sätze zu übersehen. Sind aber die verschiedenen Quellen neben einander gegeben, so wird das Nachschlagen der Originalwerke in der Regel nicht nothwendig seyn, weil in diesen kein besonderer Zusammenhang statt zu finden pflegt. Auch haben die Herausgeber bis jetzt, einzelne sehr seltene Ausnahmen abgerech-

net, den Grundsatz befolgt, die verschiedenen Restitutions-mittel getrennt neben einander zu geben.

Die Stellen, wo Spuren fehlender griechischer Constitutionen sich vorfinden, ohne daß eine bestimmte Restitutionsquelle vorhanden ist, sind vorläufig zu bemerken, ohne jedoch sie in der Zählung zu berücksichtigen. Die unächten, bisher aufgenommenen Restitutionen, sind der Vollständigkeit wegen beizubehalten, aber eingeklammert und mit Bemerkung ihrer Unächtheit. Wo sie auf die Zählung Einfluß gehabt haben, sind doppelte Zahlen anzuwenden. Dasselbe ist auch in den wenigen Fällen zu beobachten, wo der Originaltext einer Constitution mit Unrecht in den Codex eingetragen worden ist.

Ueber die Resultate, welche die Uebersicht der griechischen Constitutionen des Codex bietet, namentlich daß einige griechische Rescripte sich vorfinden [1]), ingleichen über die Zahl der griechischen Constitutionen im Verhältniß zu der der lateinischen, so weit man es bis jetzt übersehen kann, hat bereits Witte a. a. O. S. 4. 5. berichtet. Die Zahl derjenigen Constitutionen, von welchen wir einen griechischen und einen lateinischen Text kennen, ist nicht bedeutend, und in der Regel ist der lateinische Text aufgenommen [2]). Namentlich ist dies der Fall mit den lateinischen L. 4. C. de SS. Trinit.

1) L. 1. C. de testibus. L. 1. C. de pign. act. L. 1. C. si reus. Vielleicht auch L. 1. C. de fam. lib. L. 1. C. de annonis.

2) Geschichte der Novellen S. 15. 16.

L. 23. C. de episc. L. 6. 8. C. de haeret. Von den beiden ersten findet sich der griechische Text in den Acten des Chalcedonenser Concils [1]), von den beiden letzten in denen des Concilii Ephesini [2]). Eben so ist von den beiden verwandten Constitutionen, die lateinische Tanta, die griechische Δέδωκεν, nur die erste in den Codex übergegangen. Eine Ausnahme macht die L. 3. C. de his qui ad eccles. von welcher der Codex Theodosianus sowohl den griechischen, als den lateinischen Text liefert, vermuthlich aber in den Codex nur der griechische aufgenommen ist. Eine andere bilden die L. 7. 8. C. de SS. Trinit. welche von derselben Constitution, die eine den griechischen, die andere den lateinischen Text liefern [3]). Diese wenigen Beispiele, welche übrigens alle auf eigenthümlichen Gründen beruhen, reichen aber nicht aus, um anzunehmen, daß bei vielen Constitutionen des Codex auch ein griechischer Text existirt habe, welche Meinung Jensius in der neuen Ausgabe der Stricturae [4]) aus grammatischen Gründen

---

1) Vergl. Haubold Institt. litter. p. 257. 258. n. VII. VIII. Fabrotus in Voëlli bibl. T. II. p. 1379. 1391, Auch hat sie Leunclav herausgegeben in Adnotatt. p. 96. 98. Notat. II. 149. 154.

2) Vergl. Haubold Instit. litter. p. 255. 258. n. IV. IX. Die erste hat auch Augustin in Const. gr. Cod. herausgegeben.

3) Das Verhältniß der griechischen im Tit. C. ut nulli patriae I. 41. und der lateinischen L. 4. C. de crim. sacril. ist unklar.

4) Roterod. 1749. p. XX.

aufgestellt hat. Früher hatte er von dem Codex, wie von den Pandekten, angenommen, daß unser lateinischer Text eine Retroversion aus einer griechischen Uebersetzung des Originals sey. In Rücksicht jedoch auf die Thatsache, daß der Codex Theodosianus einen großen Theil der Constitutionen wörtlich, wie unser Codex, giebt, modificirt er seine frühere Meinung dahin, daß der größte Theil der Constitutionen ursprünglich griechisch abgefaßt, und nachher lateinisch übersetzt in die Codices aufgenommen worden sey. Zugleich spricht er sich, sonderbar genug, dahin aus, daß der lateinische Styl des Codex, obwohl schwülstig, dennoch grammatisch richtiger und von Gräcismen freier sey, als der der Pandekten. Es ist wohl klar, daß Jensius, seiner seltsamen Hypothese zu Gefallen, hier mehr behauptet hat, als mit Grund angenommen werden kann.

I. L. 3. C. de SS. Trin. I. 1.

A. *Πρέπειν — σπυδάσει.* Vollständiger Originaltext der Constitution in Actis concilii Ephesini [1]). B. *Θεσπίζομεν — διδάσκειν.* Der ächte Text in Coll. 25. cap. no. I. und in Coll. const. eccl. p. 1233. Desgleichen in Basil. I. 1. 3. T. I. p. 3. (Bei Fabrot unvollständig, ganz im Coislin. 151.) C. *Τὰ κατὰ — δημοσιευόντων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1232. n. 3. benutzt von Photius XII. 3. p. 1065.

1) Haubold Inst. litter. p. 257. n. VI.

D. Parat. p. 1265. 1290. Anfang *Θεσπίζομεν*. E. Citirt bei Evagrius I. 12. Nicephorus XIV. 36.

Die beiden Texte A. B. zuerst durch Metell in Lugd. 1551, Seit Contius (1576) und Pacius blos der erste in den Ausgaben. Spangenberg hat den anderen in der Note beigefügt.

II. L. 5. C. de SS. Trinit. I. 1.

A. *Τῆς ὀρθῆς — σωφρονισμῷ.* Aechter Text in Coll. c. e. p. 1234. 1235. Basil. I. 1. 5. T. I. p. 5. B. *Ἔκθεσις — σωφρονίζονται.* Kurzer Auszug in Coll. c. e. p. 1234. n. 5. C. Parat. p. 1290. Anfang *τῆς ὀρθῆς*. D. Vatic. 1427. hat hier Const. graeca.

Der Text A. zuerst durch Metell in Lugd. 1551: die beigefügte Uebersetzung von Hotmann fängt an Nos doctrinam. Contius hat seine ältere Uebersetzung in der Ausg. v. 1576 etwas verändert: Recta atque irreprehensibili.

III. L. 6. C. de SS. Trin. I. 1.

A. *Τὸν σωτῆρα — φρονοῦντας.* Aechter Text in Coll. c. e. p. 1235 — 1238. Basil. I. 1. 6. T. I. p. 7. (vollständiger in Coisl. 151.) Chronic. Paschale ed. Du Cange p. 341. [1]) B. *Ὁμοία — Ἀπολιναρίου.* Kurze Inhaltsanzeige in Coll. c. e. p. 1234. n. 6.

---

1) Gesch. der Nov. S. 485.

Der Text A. zuerst durch Metell in Lugd. 1551. Contius hat (1576) seine frühere Uebersetzung durch eine mehr wörtliche: Salvatorem et dominum ersetzt.

IV. L. 7. C. de SS. Trin. I. 1.

A. *Γινώσκειν — πληροφορȢσα.* Aechter Text in Coll. c. e. p. 1238 — 1242. Basil. I. 1. 7. T. I. p. 10. (Vollständiger in Coisl. 151. welcher auch die l. 8. h. t. ganz enthält.) B. *'Ομοία — 'Ρώμης.* Kurze Inhaltsanzeige in Coll. c. e. p. 1234. n. 7. C. Parat. p. 1290. Anfang *Γινώσκειν.*

Der Text A. zuerst durch Augustin 1567 und seitdem in den Ausgaben.

V. L. 9. C. de SS. Trinit. I. 1. (Unächt.)

Photius I. 1. p. 815. und mit ihm Balsamon citiren l. 8. 9. h. t. vermuthlich weil in manchen Handschriften die l. 8. mit zwei Nummern gezählt wurde. Contius (in praeterm. 1566) glaubt, daß die fehlende l. 9. in Justinians Edict: *Ειδώτες* sich finde [1]). Diesen Irrthum hat er später in der Ausgabe von 1571 erkannt und zurückgenommen.

VI. Tit. C. de SS. eccles. I. 2.

Die Coll. const. eccl. hat hier 26 Constitutionen, bei Augustin, in Leunclav's Uebersetzung, in Fabrot's Ausgabe. Dagegen sind 24. 25. verbunden in den Pa-

1) Gesch. der Novellen S. 484.

riser Handschriften n. 1326. 1334, und in der meinigen, so daß der Titel nur 25 Constitutionen zählt. Auch Photius scheint nach seinen Citaten eine solche Handschrift gehabt zu haben [1]). Wahrscheinlich sind also 24. 25. zu einer Constitution zu verbinden.

VII. L. 15. C. de SS. Eccl. I. 2.

A. Ἐάν τις — ὅρους. Auszug in Coll. c. e. p. 1245. n. 15. benutzt von Photius II. 1. p. 863. B. Ὁ συστησάμενος — αὐτῷ. Auszug in Basil. V. 1. 7. T. 1. p. 159. Synopsis p. 35. 417. Theodor. Hermop. V. 1. fol. 171. meiner Handschrift. C. Parat. p. 1265. 1281. geben die Anfangsworte nicht an: sie fehlen auch in den Pariser Handschriften 1324. 1334. D. Vatic. 1427. hat hier Const. graeca.

A und C zuerst von Augustin 1567, B von Cujacius in Observ. XII. 28. 1573. In die Ausgaben ist A eingerückt worden: B findet sich in Char. 1575. und Cont. 1576. im Text, bei Spangenberg in der Note.

VIII. L. 17. de. SS. eccles. I. 2.

A. Τὰ προνόμια — ὑποθήκῃ. Auszug in Coll. c. e. p. 1245. n. 17. benutzt von Photius II. 2. p. 891. B. Parat. p. 1266. Anfang Θεσπίζομεν. C. Erwähnt in Nov. 7. pr. als Anastasii und dasselbe im Auszug der Novelle Coll. c. e. p. 1339. wo sie

---

1) S. oben im zweiten Abschnitt Nummer II.

auch als I. 2. 17. angegeben. D. Nach l. decernimus 16. in Vatic. 1427. Bamb. Russ. bemerkt Const. graeca.

A. B. zuerst von Augustin 1567. Das erste ist in die Ausgaben aufgenommen.

IX. L. 18. C. de SS. eccles. I. 2.

A. *Ἡ διάταξις — λιτρῶν.* Auszug in Coll. c. e. p. 1246. n. 18. B. Parat. p. 1266. Anfang *ἡ μεγάλη* nach Augustin und Leunclav: in Fabrot's Ausgabe gehören diese Worte zum Texte. C. Die Gesetze des Anastasius, welche in Nov. 43. 59. öfters erwähnt werden, sind vermuthlich hierher zu beziehen.

A. B. zuerst von Augustin 1567. Das erste mit den Anfangsworten ist in die Ausgaben aufgenommen.

X. L. 20. C. de SS. eccles. I. 2.

A. *Οὔτε κατὰ — κληρικός.* Auszug in Coll. c. e. p. 1247. n. 20. B. *Μηδὲ ἀπὸ — σωματείων.* Auszug in Basil. V. 1. 9. T. I. p. 159. Synopsis p. 458. C. Zwischen l. illud quod 19. und l. sancimus 21. in Bamb. Const. graeca.

A zuerst von Augustin 1567, B von Cujacius in Observ. XII. 28. 1873. Beide in die Ausgaben übergegangen.

XI. L. 24. C. de SS. eccles. I. 2.

A. *Ἡ ἐν — βλάβην.* Auszug in Coll. c. e. p. 1247. n. 24. B. Erwähnt von Eustath. XXIX.

anni n. 3. in Nov. 7. cap. 3. und Nov. 65. Citirt von Photius I. 5. p. 822. C. Am Ende des Titels Const. graeca in Vatic. 1427. Cont. 1562.

A zuerst von Augustin 1567, seitdem in den Ausgaben.

XII. L. 25. C. de SS. eccles. I. 2.

Ὁι χαρτελάριοι — κινδυνεύουσιν. Auszug in Coll. c. e. p. 1248. n. 25. benutzt von Photius IX. 1. p. 961. X. 1. p. 1030. welcher sie als l. 24. citirt.

Zuerst von Augustin 1567, seitdem in den Ausgaben. Ueber die Verbindung mit l. 24., siehe oben Nummer VI.

XIII. L. 26. de SS. eccles. I. 2.

A. Ἐπειδήπερ — κληρονομίαν. Aechter Text in Coll. 25. capit. no. II. B. Ἐάν τις — καταλειφθέν. Auszug in Coll. c. e. p. 1249. n. 26. benutzt von Photius II. 1. p. 882. als l. 25.

Der Text A zuerst durch Metell in Lugd. 1551. als l. 16. Eben so hat sie auch Cont. 1562. und in praeterm. 1566. Die richtige Stellung hat Augustin 1567 zuerst nachgewiesen.

XIV. Tit. C. de Episc. et Clericis I. 3.

Der Abdruck der Coll. c. e. hat 56 Constitutionen, und hiermit stimmen überein zwei Pariser Handschriften 1324. 1334. und die meinige. Daß jedoch die Nummern 41. 42. zu einer Constitution vereinigt

werden müssen, ist oben im zweiten Abschnitt Nummer II. nachgewiesen worden. Außerdem sind l. 30. und 55. unächte Restitutionen, welche die Herausgeber aufgenommen haben, so daß also dieser Titel, richtig gezählt, 55 Constitutionen enthielt.

XV. L. 29. C. de episc. I. 3.

A. Ὁι ἐν τοῖς — ἀυστηρίᾳ. Aechter Text in Coll. 25. capit. n. III. Basil. I. 1. 9. T. I. p. 11. B. Μόνοι — σωφρονίς ονται. Auszug in Coll. c. e. p. 1256. n. 29. benutzt von Photius XI. 4. p. 1055. C. Parat. p. 1242. bestätigt obigen Anfang. D. Erwähnt in l. 53. §. 1. h. t.

Der Text A zuerst durch Metell in Lugd. 1551. und seitdem in den Ausgaben.

XVI. L. 30. C. de episc. I. 2. (Unächt.)

Τὸς ἐπισκόπες — ἐπὶ χρόνον. Excerpt aus Nov. 123. c. 11. in Attaliata III. 6. Juris Graeco-rom. T. II. p. 6. Die Unzulässigkeit dieser Restitution ergiebt sich noch daraus, daß sie in Coll. c. e. fehlt und daß die Citate in Paratitla, Nomocanon und den Scholien der Basiliken sie nicht zählen.

Den Vorschlag zu dieser Restitution hat Leunclav in adnotat. p. 100. n. 7. 1575 gemacht. Verworfen hat sie Cujacius in Observ. XVIII. 37. 1579. und Leunclav selbst hat in Notat. II. 156. 1593 seinen Irrthum erkannt. Aufgenommen ist sie von Contius 1576. aber ohne Zahl, und mit der Bemerkung: quod

ex novellis potius repetitum videtur. Pacius 1580 hat sie ohne Bemerkung eingerückt und seitdem steht sie in den Ausgaben.

XVII. L. 36. (35.) C. de episc. I. 3.

A. *Ἑκάστη — Ἰσαυροπόλεως.* Auszug in Coll. c. e. p. 1258. n. 35. benutzt von Photius I. 20. p. 838. VIII. 1. p. 928. B. *Τὸν ἀφαιρούμενον — Ἰσαυρίας.* Auszug in Basil. III. 1. 3. T. I. p. 116. Balsam. ad Phot. p. 838. C. Kurzer Auszug im Index Coll. c. e. p. 1226. D. Sowohl Vatic. 1427. als Russ. bemerken hier Const. graeca: der letztere auch vor l. omnia.

Der Text A zuerst von Contius in praeterm. 1566 aus der lateinischen Uebersetzung des Photius: griechisch bei Augustin 1567.

XVIII. L. 39. (38.) C. de episc. I. 3.

A. *Οἱ τὰ ἴδια — ἐπισκόποις.* Auszug in Coll. c. e. p. 1258. n. 39. benutzt von Photius VI. 1. p. 917. IX. 9. p. 969. XI. 1. p. 1044. XI. 4. p. 1056. B. Schol. Basilic. VI. 221. p. 263. c. C. Der Vatic. 1427 hat C. G. zwischen l. Jubemus und Servis, also eine Stelle zu früh.

Contius in praeterm. 1566 theilt bereits ein Fragment aus Photius mit. Der Text A ist von Augustin 1567 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

XIX. L. 40. (39.) de episc. I. 3.

Τὰ μοναστήρια — μοναστηρίων. Auszug in Coll. c. e. p. 1259. n. 39. benutzt von Photius I. 20. p. 838. XI. 3. p. 1054.

Contius in praeterm. 1566 unvollständig aus Photius. Das Ganze ist von Augustin 1567 herausgegeben, und seitdem in den Ausgaben.

XX. L. 42. (41.) C. de episc. I. 3.

A. *Πᾶσαν ἀεὶ — ποινάς.* Aechter Text in Coll. 25. cap. no. IV. Fragmente davon in (Joannis) Nomocanon Tit. IV. p. 608. Tit. V. p. 609. B. *Τὰ ψηφίσματα — ἐκγόνυς. Τὰ μετὰ — προσαγγέλλειν.* Auszug in Coll. c. e. p. 1259. n. 41. 42. Benutzt von Photius I. 24. p. 842. IX. 1. p. 161. X. 1. p. 1030. 1031. X. 5. p. 1034. (überall citirt als l. 41. ausgenommen p. 1031. S. oben Nummer XIV.) C. Eine auf diese Constitution sich beziehende Stelle des Cedrenus ist in Pith. Observ. p. 102. abgedruckt.

Der Text A zuerst durch Metell in Lugd. 1551. Die richtige Stellung hat erst Augustin 1567 nachgewiesen.

XXI. L. 43. (42.) C. de episc. I. 3.

A. *Πᾶσαν ἀεὶ — ἀνενεγκεῖν.* Aechter Text in Coll. 25. capit. n. V. B. *Ἐπίσκοπος — ἀφορίζεται.* Auszug in Coll. c. e. n. 43. benutzt von Photius VIII. 2. p. 934.

Der

Der Text B, lateinisch aus Photius in Cont. praeterm. 1566., wurde verdrängt durch A, welchen Augustin 1567 bekannt machte.

XXII. L. 44. (43.) de episc. I. 3.

A. *Τῆς τῶν — ποινάς.* Aechter Text in Coll. 25. capit. n. VI. B. *Μὴ συνδιαγέτωσαν — ἐπισκοπήν.* Auszug in Coll. c. e. n. 44.

Der Text A zuerst von Augustin 1567. und seitdem in den Ausgaben.

XXIII. L. 45. (44.) de episc. I. 3.

A. *Τῶν ἱερῶν — ἔρχεσθαι.* Aechter Text in Coll. 25. cap. n. VII. B. *Ἐὰν πρεσβύτερος — ἐκκλησία.* Auszug in Coll. c. e. p. 1260 n. 45. benutzt von Photius I. 2. p. 816. IX. 29. p. 1001. C. Parat. p. 1250. bestätigt obigen Anfang. D. Nov. 6. c. 1. §. 7. scheint hierher zu beziehen.

Der Text B, lateinisch aus Photius in Cont. praeterm. 1566., wurde verdrängt durch A, welchen Augustin 1567 bekannt machte.

XXIV. L. 46. (45.) C. de episc. I. 3.

A. *Θεσπίζομεν — διασώζεσθαι.* Aechter Text in Coll. 25. capit. n. VIII. B. *Ἐάν τις — τίκτεται.* Auszug in Coll. c. e. n. 46. benutzt von Photius II. 1. p. 863. 885. C. Eustath. annus n. 8. Aorist. n. 10. D. L. 57. C. h. t. Inst. de oblig. qu. ex contr. §. 7. de actionn. §. 19. 23. 26. E. Citirt in Schol. Basilic. III. 178. n.

Contius (praeterm. 1566) giebt, was er aus Photius herstellen konnte, und noch einiges andere. Alles dieses ist durch den Text A verdrängt worden, welchen Augustin 1567 restituirte.

XXV. L. 47. (46.) C. de episc. I. 3.

A. *Τοῖς ἱεροῖς — νόμυ.* Aechter Text in Coll. 25 capit. n. IX. B. *Ὁ ἡγέμενος — αὐτῦς.* Auszug in Coll. c. e. p. 1262. n. 47. benutzt von Photius XI. 3. p. 1054. C. Nov. 5. cap. 9.

Der Text A zuerst durch Augustin 1567, und seitdem in den Ausgaben.

XXVI. L. 48. (47.) C. de episc. I. 3.

A. *Θεσπίζομεν — ἀρεσκέσης.* Aechter Text in Coll. 25. cap. n. X. B. *Εάν τις — ἐκπίπτει.* Auszug in Coll. c. e. p. 1262. n. 48. Citirt von Photius I. 6. p. 825. C. Nov. 6. c. 1. §. 7. kann hierher bezogen werden.

Contius (praeterm. 1566) hat die Spur bei Photius hervorgehoben: den Text A hat Augustin 1567 zuerst restituirt, und er ist seitdem in den Ausgaben.

Außerdem hat Contius in den praetermissis 1566 eine l. 49. h. t. vorgeschlagen, welche er aber selbst 1571 wieder aufgegeben hat. In Inst. de obl. qu. ex contr. §. 7. ist eine kurze Stelle, daß legata ad pias causas indebite soluta nicht zurückgegeben werden. Dasselbe hat Theophilus etwas weitläuftiger. Die bei dieser Gelegenheit von den Interpreten citirte l. 2. C. comm.

VI. 43. enthält davon nichts, und eben so wenig die l. 46. §. 7. de episc. Contius in den praetermissis macht daraus eine l. 49. vermuthlich weil l. si quis 49. einen verwandten Gegenstand behandelt. Wenn wirklich eine eigene Constitution darüber vorhanden war, so müssen wir sie in den unvollständig erhaltnen des ersten Buches suchen oder in dem Titel Communia de legatis. Witte S. 109. ist der Meinung, daß jene Aeußerung der Institutionen nur eine Folgerung aus l. 46. §. 7. de episc. sey.

XXVII. L. 53. (52.) C. de episc. I. 3.

A. *Θεσπίζομεν — φυλαττομένϑ.* Aechter Text in Coll. 25 cap. n. IX. B. *Ὁ βϑλευτὴς — ἐνιαυτὸν ἕνα.* Auszug in Coll. c. e. p. 1263. n. 53. benutzt von Photius I. 6. p. 825. II. 1. p. 888. IX. 32. p. 1014. C. Eustath. annus n. 9. D. Nov. 22. c. 5 E. Citirt in Schol. Basilic. IV. 334. b. F. In Vatic. 1427. und Russ. Const. graeca.

Contius (praeterm. 1566) hat einiges aus Photius und Eustathius mitgetheilt. Den Text A hat Augustin 1567 zuerst gegeben, und er ist seitdem in den Ausgaben. Als Gemination aus derselben nimmt Cujacius eine L. 7. C. de institutt. an.

XXVIII. L. 55. C. de episc. I. 3. (Unächt.)

Photius IX. 22. p. 1016. giebt aus Cod. I. 3. 55. folgende Worte: *Οὐκ ἔξεστι — διαφέρειν.* Sie

sind aus dem Auszug der l. Deo nobis 56. h. t. in Coll. c. e. p. 1264. n. 55. entlehnt.

Diese Stelle hat Contius 1571 lateinisch aus Photius, als l. 54. vor l. Deo nobis eingetragen, und die folgenden Ausgaben haben dieß beibehalten. Leunclav in Notatis I. 23. 1593. hat den Irrthum des Contius gerügt.

XXIX. L 57. (55.) de episc. I. 3.

A. Ὁ παρὼν — προσάγοντες. Aechter Text in Coll. 25 capit. n. XII. B. Τοῖς νομοθετηθεῖσιν — αὐτȣ̃. Auszug in Coll. c. e. p. 1265. n. 56. benutzt von Photius II. p. 886. der aber anscheinend hier auch den ächten Text berücksichtigt. C. Vatic. 1427. und Bamb. bemerken hier Const. graeca.

Cujacius in l. 16. de V. O. 1562. bemerkt, daß er diese Constitution besitze. Der Text A zuerst von Augustin 1567, seitdem in den Ausgaben.

XXX. L. 14. C. de episc. aud. I. 4.

A. Μήτε — ἀναγκάζεσθαι. Aechter Text in Coll. 25. capit. n. XIII. B. Μήτε — ἐκτελεῖν. Auszug in Coll. c. e. p. 1274. n. 14. C. In Vat. 1427. Const. graeca.

Der Text A ist zuerst von Augustin 1567 restituirt und seitdem in den Ausgaben. L. 7. C. de spectac. XI. 40. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXI. L. 17. C. de episc. aud. I. 4.

A. Ἐπιλογῇ — προστιμᾶται. Auszug in Coll. const. eccl. p. 1275. n. 17. B. In Vatic. 1427. ist hier Const. graeca.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Die L. 3. C. ut nemini X. 27. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXII. L. 18. C. de episc. aud. I. 4.

A. Οἱ ὑφεστῶτες — διδόναι. Auszug in Coll. const. eccl. p. 1275. n. 18. B. Parat. p. 1267. Anfang Θεσπίζομεν.

Der Text A, von Augustin zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Die L. 19. C. de erog. milit. annon. XII. 38. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXIII. L. 20. C. de episc. aud. I. 4.

A. Οὐδεὶς — Κώμητος. Auszug in Coll. c. e. p. 1275. n. 20. B. Erwähnt in Nov. 109. pr.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

XXXIV. L. 22. C. de episc. aud. I. 4.

A. Οὐδένα — κίνησις. Aechter Text in Coll. 25 cap. n. XIV. B. Μηδεὶς — τάξεων. Auszug in Coll. c. e. p. 1276. n. 22. C. Parat. p. 1267. be-

stätigt obigen Anfang. D. Eustath. dies n. 5. E. In Vatic. 1427 ist hier bemerkt: Const. graecae.

Cujacius de temp. praescr. cap. 3. 1562 hat den Text A zuerst restituirt, welcher seitdem in die Ausgaben übergegangen ist. Die L. 6. C. de custodia reorum IX. 4. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXV. L. 23. C. de episc. aud. I. 4.

A. *'Ιδιωτικὰς — ἀφιεμένων.* Aechter Text in Coll. 25 cap. n. XV. B. *Ἰδιωτικαὶ — ἐπισκόπων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1276. n. 23. C. *Τὰς ἰδιωτικὰς — ἐκβάλλειν.* Auszug in Basilic. III. 1. 4. T. I. p. 116. Theodorus Hermopolita III. 1. fol. 121. meiner Handschrift. D. Parat. p. 1267 bestätigt den obigen Anfang.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Die L. 2. C. de priv. carc. IX. 5. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXVI. L. 25. C. de episc. aud. I. 4.

A. *'Οσα περὶ — ἐπανάγειν.* Aechter Text in Coll. 25 cap. n. XVI. B. *Προνοοῦσιν — πόλεων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1276. n. 25. C. *Τὸ κεκωλύσθαι — κελεύουσα.* Auszug in Basil. III. 1. 5. T. I. p. 116. Synopsis p. 34. D. In Vatic. 1427 hier Const. graeca.

Der Text A, zuerst von Augustin 1567 restituirt,

ist seitdem in den Ausgaben. Die L. 1. C. de aleatoribus III. 43. liefert einen vollständigeren Text dieser Constitution.

XXXVII. L. 26. C. de episc. aud. I. 4.

A. *Περὶ τῶν — προσῆκον.* Aechter Text in Coll. 25. cap. n. 17. B. *Ὁ τὰ — μητάτων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1276. n. 26. C. Eustathius annus n. 48. D. Verwandt ist derselben das Fragment Qui pragmaticum, wovon oben im vierten Abschnitt Nummer VII, und fünf andere griechische Constitutionen, welche unten bei den griechischen Geminationen erwähnt sind.

Contius (praeterm. 1566) theilt die Stelle des Eustathius mit. Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

XXXVIII. L. 29. C. de episc. aud. I. 4.

A. *Θεσπίζομεν — κανόνων.* Aechter Text in Coll. 25 capit. n. XVIII. B. *Μηδεὶς — κινεῖν.* Auszug in Coll. c. e. p. 1278. n. 29. benutzt von Photius IX. 1. p. 955. 1139. IX. 6. p. 967. C. *Δυνατὸν — δικάσει.* Auszug in Basil. III. 1. 6. T. I. p. 116. Synopsis p. 29. D. Auf sie können bezogen werden Nov. 79. Epil. Nov. 83. pr. E. Vatic. 1427. hat hier Const. graecae.

Contius (praeterm. 1566) hat aus Photius restituirt, als l. 19. Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

XXXIX. L. 30. C. de episc. aud. I. 4.

A. Θεσπίζομεν — νενομοθέτηται. Aechter Text in Coll. 25. cap. n. XIX. B. Πᾶσα — γίνονται. Auszug in Coll. c. e. p. 1279. n. 30. C. Inst. de Atiliano tutore §. 5.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

XL. L. 32. C. de episc. aud. I. 4.

A. Αναβαλλομένε — δύναται. Auszug in Coll. c. e. p. 1280. n. 32. B. 'Εὰν ἐπὶ — διάταξιν. Auszug in Basil. XX. 2. 4. T. II. p. 494. C. Eustathius tres anni n. 3. D. In Vatic. 1427. und Cont. 15. 62. Constitut. graecae. E. Citirt in schol. Basilic. I. 171. b. III. 395. m. und vermuthlich in Eustathius biennium n. 13. Diese ganze Stelle des Eustathius läßt sich in Basilic. I. p. 169. n. 16. 17. nachweisen, wenn man das schol. I. 171. b. einschaltet. Es ergiebt sich daraus, daß in den Basiliken die n. 17. ein Scholion ist [1]) und vermuthlich bei Eustathius das Citat der l. 32. de episc. aud. nur durch ein Versehen fehlt.

Der Auszug A ist zwar kürzer, als der in B, doch nicht so unvollständig, als Witte S. 123. angiebt. Eben so wenig kann der letzte Satz in den Basiliken

1) Dies wird auch dadurch bestätigt, daß in den Basil. l. c. n. 18. ebenfalls aus Nov. 120. entlehnt ist (nicht, wie Fabrot angiebt, aus Nov. 7. c. 12.) also diese Stelle ganz unpassend in die Nov. 120. eingeschaltet wird.

Ἐὰν δὲ ἐπὶ u. s. w. für einen Zusatz gelten, indem er in dem Auszug A enthalten ist. Blos die letzten Worte κατὰ τὴν u. s. w. dürften ein Zusatz seyn. Sobald man jedoch, was ich für möglich halte, B für den Auszug einer verlornen l. 4. C. de jure emph. hält, können auch diese Worte von dem Bearbeiter des Codex herrühren.

Den Text A hat Augustin 1567 zuerst restituirt, und er ist seitdem in den Ausgaben. Witte hat in seiner Restitution S. 249. den Text B aufgestellt und in den Noten die Abweichungen der Coll. c. e. bemerkt.

XLI. L. 33. C. de episc. aud. I. 4.

A. Θεῖαν — λογιζόμενοι. Aechter Text in Coll. 25 cap. n. XX. B. Ὁ δὲλην — σκηνικῶν. Auszug in Coll. c. e. p. 1280. n. 33. C. Citirt von Photius XIII. 21. p. 1123.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Diese Constitution ist nahe verwandt mit der L. 29. C. de nupt. V. 4.

XLII. L. 34. C. de episc. aud. I. 4.

A. Σφόδρα — ἰσχύσαιεν. Aechter Text in Coll. 25. cap. n. XXI. B. Ἐπίσκοπος — ἱερεῦσιν. Auszug in Coll. c. e. p. 1280. n. 34. benutzt von Photius IX. 27. p. 992. IX. 39. p. 1025.

Contius (praeterm. 1566) hat sie lateinisch aus Photius hergestellt. Den Text A hat Augustin 1567 zuerst herausgegeben. Contius hat die Uebersetzung

dieses Textes, welche er 1571 gab, in der Ausgabe 1576 wieder überarbeitet.

XLIII. Tit. C. de haereticis I. 5.

Dieser Titel ist zuerst von Augustin 1567 nach Anleitung der Coll. c. e. in Ordnung gebracht worden. Was vor Augustin in diesem Titel für die griechischen Constitutionen geschah, ist nicht blos unvollständig, sondern auch höchst unsicher, so daß es nur im Allgemeinen hier erwähnt werden soll.

Haloander hat in diesem Titel zwischen l. Si qui und Cognovimus eingeschaltet X. Imp. Justinianus Demostheni. Constitutio graeca. „Diese Notiz ist in Russ. 1561. Cont. 1562 und den Text der Cont. 1566. übergegangen.

Mehr hat Contius 1566 gethan mit Hülfe der lateinischen Uebersetzung des Photius. Dieser hat in dem Nomokanon, einige wenige andere Citate abgerechnet, den Titel de haereticis in XII. 2. p. 1061. 1062. aufgenommen. Er liefert hier einen Auszug dieses ganzen Titels, welchem die Coll. c. e. zum Grunde liegt, aber ohne die einzelnen Constitutionen mit Zahlen zu bezeichnen. Auch Balsamon in seinem Commentar zu dieser Stelle des Photius hat keine Zahlen der Constitutionen, sondern liefert blos das, was die Basiliken aus dem Titel de haereticis aufgenommen haben, theils Auszugsweise, theils mit den Worten der Basiliken selbst. Aus diesen höchst unsichern Quellen hat nun Contius in den praeterm. 1566 versucht,

die fehlenden griechischen Constitutionen wiederherzustellen, was aber gänzlich mißlungen ist. Unter andern hat er mehrere Stellen als Restitutionen aufgenommen, welche Auszüge aus lateinischen Constitutionen sind. In der Ausgabe 1571 hat Contius selbst diesen verunglückten Versuch aufgegeben und den Titel nach den Angaben des Augustin regulirt.

XLIV. L. 9. C. de haeret. I. 5.

A. *Οἱ αἱρετικοὶ — θάπτονται.* Auszug in Coll. c. e. p. 1286. n. 9. abgekürzt bei Photius p. 1062. B. *'Ανθρώπινον — τάφαις.* Auszug in Basil. I. 1. 26. T. I. p. 18. abgekürzt bei Bals. ad Phot. p. 1064.

Der Text A zuerst durch Augustin 1567: der Text B durch Cujac. Observ. XII. 30. 1573. Beide in die Ausgaben übergegangen.

XLV. L. 11. C. de haeret. I. 5.

A. *'Οπεδήποτε — τιμωρεῦνται.* Auszug in Coll. c. e. p. 1286. n. 11. B. *Θεσπίζομεν — τιμωρίᾳ.* Vermuthlich ächter Text in Basil. I. 1. 27. T. I. p. 18. 19. C. Vatic. 1427. hat hier Constitut. graecae.

Eine inhaltsverwandte Stelle *Μανιχαῖος — ἀποτεμνέσθω* in Synopsis p. 4. Balsamon ad Phot. p. 1064. Theodor. Hermop. Lib. I. wird von Leunclav [1]) und von Witte S. 126. zu der l. 11. h. t.

1) Am Rande der Synopsis, in Adnotatt. p. 100. Notat. II. 158.

bezogen. Sie ist aber ein Stück aus dem Basilikenauszug der l. 12. h. t. denn a) findet sich ein diesem Inhalt entsprechender Satz im Anfang der l. 12. nach Coll. const. eccl. b) Die Synopsis behält in der Regel streng die Worte der Basiliken, und diese Worte sind nicht im Basilikentext der l. 11. c) Die Stelle ist bei Balsamon und Theodorus Hermopolita mit Sätzen aus der l. 12. genau verbunden. Zwar haben wir die l. 12. nicht in den Basiliken, indeß Balsamon und Theodorus Hermopolita ergeben, daß sie in den Basiliken vorhanden war; auch Coislin. 151. enthält nach l. 11. so viel neues, daß sich hier vermuthlich l. 12. und sogar 13. 14. noch vorfinden, und zwar in einem Absatz vereint.

Augustin hat 1567 zuerst den Text A gegeben: Leunclav hat 1575 auf die Synopsis aufmerksam gemacht. Beide Texte sind in die Ausgaben übergegangen. Den Text B haben Heimbach in Dissert. p. 21. und Witte S. 251. als Restitution herausgegeben.

XLVI. L. 12. C. de haeret. I. 5.

A. *Οἱ μὲν Μανιχαῖοι — ἐπισκόπων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1286. n. 12. Enthält fünf Punkte: a) Vertreibung der Manichäer. b) Strafen anderer Ketzer. c) Ausnahme für die Gothen. d) Unter ungleichen Ehegatten Vorzug des Orthodoxen. e) Pflichten ketzerischer Eltern gegen orthodoxe Kinder. Die beiden letzten Punkte bilden sowohl in der Ausgabe, als in der Rhe-

digerschen Handschrift (Witte S. 129.) und in den Pariser 1324. 1334. einen Absatz. B. Die Basiliken Fabrots enthalten nichts von dieser Stelle, indeß war sie gewiß vorhanden, scheint auch in dem Coislin. 151. (S. Nummer XLV.) zu stehen. Vorläufig können wir den Basilikentext aus verschiedenen Quellen ziemlich vollständig zusammensetzen. Die Synopsis p. 4. als c. 25. liefert a: Balsamon zu Photius p. 1064. als c. 24. 25. a. b. d. e: Theodorus Hermopolita Lib. I. ohne Kapitelzahl a. c. d. e. das letztere nicht vollständig. C. Paratitla p. 1242. 1295. geben den Anfang *Τὺς αἱρετικὺς*, beziehen sich auf b. d. e. Ein anderes Parat. p. 1268. ungewiß, es kann auch auf l. 18. bezogen werden.

Der Auszug in Coll. c. e. ist von mehreren Seiten hinsichtlich seiner Genauigkeit in Zweifel gezogen worden. Witte S. 127. 129. ist der Meinung, daß der Punkt a zu l. 11. gehöre, wogegen in Nummer XLV. bei Gelegenheit einer Stelle der Synopsis das nöthige bemerkt ist. Augustin dagegen will die Punkte d. e. zur l. 13. ziehen, theils weil diese letztere in ihrem Anfang ähnliches behandelt, theils vermuthlich wegen des oben erwähnten Absatzes. Dieser Ansicht ist Contius beigetreten; Leunclav Notat. I. 33. und Witte h. l. haben sich gegen Augustin erklärt. Die Verbindung der bestrittenen Punkte d. e. mit andern ungezweifelten Sätzen dieser Constitution in Balsamon, Theod. Hermopolita und den Paratitla beweißt gegen Augustin.

Augustin hat zuerst den Text A 1567 herausge-

geben, aber so daß er den Punkt e wegließ und zu l. 13. setzte. Inconsequenter Weise fügt er aus Theod. Hermopolita die Punkte d. e. hinzu. Contius 1571. befolgt Augustin, läßt aber im Text A auch noch den Punkt d weg, welcher bereits von Augustin bezweifelt war. So ist es seitdem in den Ausgaben geblieben. Witte in seiner Restitution S. 251. giebt den Text A mit Weglassung des Anfangs, welchen er zur l. 11. rechnet, und einem Einschub aus Balsamon. In den Noten sind die Paratitla verglichen.

XLVII. L. 13. C. de haeret. I. 5.

Oἱ ὀρθόδοξοι — Σαμαρειτῶν. Auszug in Coll. c. e. p. 1287. n. 13.

Augustin giebt hier 1567 erst den letzten Satz der l. 12. aus Coll. c. e. welchen er irrig hierher rechnet, dann den obigen Text. Die übrigen Ausgaben eben so. Witte in seiner Restitution S. 253. hat jenen gerügten Zusatz weggelassen.

XLVIII. L. 14. C. de haeret. I. 5.

Oἱ αἱρετικοὶ — κινδυνεύει. Auszug in Coll. c. e. p. 1287. n. 14.

Dieser Text ist von Augustin 1567 zuerst restituirt worden, und seitdem in den Ausgaben. Witte S. 130. hält eine Stelle des Balsamon S. 1064. für das hauptsächlichste Restitutionsmittel, und hat dieselbe S. 254. als Restitution herausgegeben. Mit Recht hat er aber später in der Note S. 257. dieß seine frühere

Ansicht in Zweifel gezogen. Die Stelle gehört zu l. 20. mit deren Auszug in Coll. c. e. sie übereinstimmt. Eine Angabe bei Cedrenus, welche Witte hier anführt, scheint auf Nov. 37. zu gehen.

XLIX. L. 15. C. de haeret. I. 5.

A. *Οἱ Μανιχαῖοι — ἐδωρήσαντο.* Auszug in Coll. c. e. p. 1288. n. 15. B. *Ὁι Μανιχαῖοι — λόγον.* Auszug in Basil. Synops. p. 4. bestätigt durch schol. Basil. II. 581. b. C. *Τῶν ἀτυχησάντων — δίδοσθαι.* In Basil. I. 1. 28. T. I. p. 19. Vollständiger in Coisl. 151. wo sich vermuthlich auch die Stelle der Synopsis vorfindet.

Die Texte A. B. hat Augustin 1567 zuerst herausgegeben. Contius 1571 hat den Text B mit einem Zusatz aus A aufgenommen. Der Text C ist weder von Heimbach Basilic. cum jure Justin. collat. Spec. I., noch von Witte erwähnt worden.

L. L. 16. C. de haeret. I. 5.

A. *Ὁ ἀπὸ Μαν. — τιμωρεῖται.* Auszug in Coll. c. e. p. 1288. n. 16. benutzt von Photius XII. 3. p. 1066. B. *Ἐι τὶς — ἀρχεσιν.* Anfang des Basilikentextes in Basil. I. 1. 29. T. I. p. 19. Vollständiger in Coisl. 151. Ein Supplement, *πρὸς τέτοις — εὐλαβόμενος,* kann aus Balsamon ad Phot. p. 1067 nachgewiesen werden. C. Joannis Nomocanon tit. 35. Voëlli bibl. II. 643.

Der Text A, von Augustin 1567. zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Den Text B hat Heimbach l. c. p. 21. hervorgehoben. Witte verbindet in seiner Restitution Seite 255. diese beiden Texte.

LI. L. 17. C. de haeret. I. 5.

A. *Αἱ τῶν Σαμ. — ἀρχόντων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1288. n. 17. B. Parat. p. 1282. Anfang *τῆς ἁγίας.* C. Nov. 129. pr. 144. pr.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

LII. L. 18. C. de haeret. I. 5.

A. *Τὰ περὶ — ἁρμόζουσι.* Auszug in Coll. c. e. p. 1288. n. 18. benutzt in Photius I. 10. p. 831. X. 8. p. 1038. XII. 13. p. 1071. B. Parat. p. 1268. Anfang *Τοὺς αἱρετικοὺς* gehört vielleicht hierher. C. L. 22. h. t. Nov 115. c. 3. §. 14.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben.

LIII. L. 20. C. de haeret. I. 5.

A. *Οἱ αἱρετικοὶ — αὐτῶν.* Auszug in Coll. c. e. p. 1289. n. 20. benutzt von Photius VIII. 7. p. 940. B. *Ἔγνωμεν — προσήκει.* Eingang des Basilikentextes in Basil. I. 1. 30. Fabr. I. p. 19. *Πάντες — λογισμὸς.* Fragment der Basiliken bei Balsamon ad Photium p. 1064. *Μὴ λαμβανέτωσαν —*

ρα-

ῥαθυμήσωσιν. Fragment der Basiliken in Theod. Hermop. lib. I. Die Handschrift Coislin. 151. enthält den obigen Eingang und noch mehr, vermuthlich also auch die eben erwähnten Fragmente. C. In Russ. und Cont. 1562. Const. graeca.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Die Stelle aus Fabrots Basiliken hat Heimbach l. c. p. 22. hervorgehoben. Die Restitution von Witte S. 257. vereint diese beiden Stellen. Von Balsamon und Theodorus Hermopolita ist bis jetzt noch kein Gebrauch gemacht worden. Die Ansichten von Witte über die Stelle des Balsamon sind in Nummer XLVIII. erwähnt.

Nach l. Quoniam 21. bemerken Bamb. Russ. Cont. 1562. Constitutio graeca, wovon aber in der Coll. c. e. keine Spur ist.

LIV. L. 2. C. de Judaeis I. 9.

A. Ἐν ταῖς — λειτουργοῦσιν. Auszug in Coll. c. e. p. 1294. n. 2. benutzt von Photius VII. 4. p. 926. B. Eustathius dies n. 6.

Der Text A von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Contius 1571 setzt noch eine lateinische Stelle aus Photius zu, welche aber der l. 13. angehört. Witte hat in seiner Restitution S. 258. den Text B gegeben.

LV. L. 18. C. de Judaeis I. 5. (Unächt.)

A. Die Coll. c. e. p. 1295. n. 18. giebt einen Auszug aus l. 19. dessen letzter Satz in Phot. Nomoc. IX. 25. p. 186. übergegangen ist. B. Die Basiliken haben die l. 19. getheilt und an zwei Stellen eingetragen I. 1. 43. T. I. p. 23. LX. 54. 31. T. VII. p. 900. Die letztere Stelle steht auch in Synopsis p. 3.

Die erste Stelle hat Contius 1571 aus dem Nomokanon lateinisch, die andere Pacius 1580 aus der Synopsis griechisch und lateinisch eingetragen. Beide sind ein Stück aus der lateinischen l. Hac valitura 19. h. t. Gerügt haben dieses Versehen Leunclav. Notat. I. 39. Fabrotus in notis ad Coll. c. e. p. 1404. indem die Coll. c. e. von dieser angeblichen Constitution nichts weiß. Auch die Paratitla p. 1251. 1268. 1293. citiren unsere l. 19. als l. 18.

LVI. L. 2. C. ne christ. manc. I. 10.

A. *Ὁ ἕλλην — λίτρας.* Auszug in Coll. c. e. p. 1296. n. 2. B. *Πᾶς μὴ — οἰκέτου.* Auszug in Basil. LX. 54. 33. T. VII. p. 901. Synops. p. 3. C. Schol. Basil. VII. 906. c. D. L. 56. §. 5. C. de episc. et cler. Nov. 37. E. Pistor. Vatic. 1427. Bamb. haben hier Const. graeca.

Augustin citirt hier Attaliata tit. 35. welches auf die Stellen in Jus Graeco-Rom. II. p. 64. 72.

zu geben scheint [1]). Tenedius wird von Augustin und Pithou citirt: der letztere bezeichnet damit ohne Zweifel die Synopsis. Witte macht aufmerksam auf Glossae nomicae v. *πρίβατον*.

Augustin hat 1567 den Text A herausgegeben, dem er eine Stelle beifügt *Ιουδαῖος — περιτεμνέτω* aus Synopsis p. 3. Basil. I. 1. 47. T. I. p. 24. Diese ist aber ein Excerpt aus Nov. 37. aus der überhaupt Basil. I. 1. cap. 45—48. entlehnt sind. Contius 1571 hat die beiden von Augustin gelieferten Texte verschmolzen, und dabei haben es die folgenden Herausgeber gelassen.

LVII. L. 9. C. de paganis I. 11.

A. *Ἐάν τι — βασιλεῖ.* Auszug in Coll. c. e. p. 1298. n. 9. benutzt von Photius VII. 3. p. 918. XII. 9. p. 1069. B. *Προστάττομεν — τιμωροῖτο.* Anfang der Basil. Stelle in Basil. I. 1. 19. T. I. p. 14. vollständiger in Coisl. 151. Auch Balsamon zu Photius S. 918. bemerkt, daß die Stelle in den Basiliken vollständiger sey, als bei Photius. B. Parat. p. 1268 Anfang *Προστάττομεν.* D. In Vatic. 1427. Constitutiones graecae.

Contius (praet. 1566) hat aus Photius unvollständig hergestellt. Den Text A hat Augustin zuerst restituirt, und er ist seitdem in den Ausgaben. Heim-

1) Das Werk des Attaliata ist in Handschriften häufig in 37 Titel getheilt.

bach l. c. p. 14. und Witte S. 258. gründen ihre Restitutionen auf A. B.

LVIII. L. 10. C. de paganis I. 11.

A. *Οἱ μετὰ — τύπον.* Auszug in Coll. c. e. p. 1298. n. 10. benutzt von Photius I. 10. p. 831. IV. 4. p. 906. IV. 7. p. 908. B. *Ὅσοι μὲν — μετεχέτωσαν.* Auszug in Synopsis p. 3. schon von Leunclav erkannt. In Fabrots Ausgabe fehlt die Stelle, findet sich aber vielleicht in Coisl. 151. Balsamon sagt, daß sie in den Basiliken fehle.

Contius (praet. 1566) hat einiges aus Photius restituirt. Der Text A, von Augustin zuerst restituirt, ist in die Ausgaben übergegangen.

LIX. L. 3. C. de his qui ad eccles. I. 12.

A. *Ἀρχαία τις.* Vollständiger Originaltext der Constitution in Actis Concilii Ephesini. Die Litterarnotizen darüber in Haubold Institt. litterariae p. 255. n. III. B. *Ἀνεώχθησαν,* Pateant. Griechischer und lateinischer Text, wie ihn der Codex Theodosianus in der Ausgabe des Tilius IX. 45. enthält. Das Breviarium in Sichards Ausgabe S. 72. hat blos den lateinischen Text. C. *Οὐ δεῖ — ἐκδίκων.* Auszug in Coll. c. e. p. 1299. n. 3. benutzt von Photius V. 2. p. 916. IX. 27. p. 993. D. *Μέχρι — δικαστῶν.* Auszug in Basil. V. 1. 11. T. I. p. 160. Synopsis p. 42. Theodor. Hermop. lib. V. Balsamon ad Phot. p. 916. E. *Πάντες — ἄρχουσιν.* Auszug in Joannis Nomocanon Tit. 47. p. 658. F.

Paratitla p. 1268. 1282. Anfang Ἀνεώχθησαν. In der ersten Stelle ist in der Ausgabe daneben noch Pateant, als ob die Constitution auch im Codex Justinians in beiden Sprachen vorhanden wäre. Das Pateant fehlt aber in zwei sehr guten Pariser Handschriften 1324. 1334. G. Vatic. 1427. hat Constitut. graeca.

Augustin hat 1567 die Texte A. C. herausgegeben. Contius 1566. 1571. nimmt die beiden Texte aus dem Codex Theodos. auf, und eben so die folgenden Ausgaben.

Daß die Constitution griechisch im Codex stand, ist gewiß. Ob sie auch lateinisch vorhanden war, ist zweifelhaft, theils weil es überflüssig gewesen wäre, theils weil der lateinische Text sich nicht in den Handschriften des Codex erhalten hat. Für den lateinischen Text sprechen jedoch die Analogie des Cod. Theod. und das unter F. angeführte Paratitlon [1]).

LX. L. 7. C. de his qui ad eccles. I. 11.

A. Ὁ ἔχων — σωφρονίζεται. Auszug in Coll. c. e. p. 1300. n. 7. B. Basil. V. 1. 15. T. I. p. 161. Auszug, aber in Verbindung mit l. 5. h. t. C. Schol. Basil. VII. 912 (922) c. Kurze Inhaltsangabe. D. In Pistor. Vatic. 1427. Hal. Russ. Con-

1) Die Epitome Juliani bei Jac. Gothofredus, welche Witte S. 140. erwähnt, ist ein ungeschickter Ausdruck für Augustins Constitutiones graecae Codicis.

stitutio graeca. In Bamb. zu Anfang des folgenden Titels.

Der Text A, von Augustin 1567 zuerst restituirt, ist seitdem in den Ausgaben. Justinians Constitutionen de confugientibus ad ecclesias, welche sich anderwärts erhalten haben [1]), sind von dieser und der folgenden verschieden.

LXI. L. 8. C. de his qui ad eccles. I. 11.

A. Ὁ τῦ — ἐκδίκων. Auszug in Coll. c. e. p. 1300. n. 8. B. Ὁσακις — ἐκδίκων. Auszug in Basil. V. 1. 16. T. I. p. 162.

Den Text A hat Augustin 1567 restituirt, daher in den Ausgaben seit Contius 1571; den Text B befolgt Witte in seiner Restitution S. 259.

LXII. L. 10. C. de legibus I. 14.

A. Πάντες — οἴκῳ. Auszug in Basil. II. 6. 18. T. I. p. 107. B. In Pistor. Vatic. 1427. Cont. 1571. Constitutio graeca.

Den Text A hat Cujac. Observat. XII. 31. 1573 zuerst hergestellt und er ist seit Char. 1575 in den Ausgaben.

LXIII. L. 2. C. de mand. princip. I. 15.

A. Θεσπίζομεν — συγχωρῦμεν. Auszug in Basil. II. 6. 19. T. I. p. 108. B. Nov. 124. c. 4.

---

1) Geschichte der Novellen S. 483.

und Julian im Novellenauszug bemerkt, daß sie im ersten Buch des Codex stehe. C. In Pistor. Vatic. 1427. und Hal. wird bemerkt: Const. graeca; dasselbe bei Russ. auch vor der l. 1. h. t.

Contius (praeterm. 1566) nimmt an, daß sie in Nov. 17. übergegangen [1]), und hat deshalb 1571 diese Novelle als Ersatz eingerückt. Cujacius in exposit. Nov. 17. 60. 124. 1570. vermuthet im Titel de assessoribus eine Constit. Justinians, welche das in Nov. 60. c. 2. und Nov. 124. erwähnte zusammen enthält. Dieß nimmt er hinsichtlich der Nov. 124. in Observ. XII. 31. 1573. zurück und restituirt den Text A als l. 2. de mand. pr. und die in Nov. 124. erwähnte Constitution. Dieser Text ist seitdem in die Ausgaben übergegangen und hat die Nov. 17. verdrängt.

Witte S. 142 bemerkt, daß diese Const. vermuthlich mit l. 5. C. de off. mag. off. verbunden war: die letztere ist aber lateinisch.

LXIV. Tit. C. de SCtis. I. 16.

Die Bamberger Handschrift, Contius 1571 und Pith. Observ. p. 255. bemerken bei der Rubrik, daß eine griechische Constitution fehle. Indeß kann dieß auch auf das Ende des vorhergehenden Titels bezogen werden.

---

1) Eben so Leunclav. ad Synops. p. 42.

LXV. L. 3. C. de veteri jure enucl. I. 17.

Die Constitution Δέδωκεν hat sich in der Florentinischen Pandekten-Handschrift erhalten. Augustin glaubte, daß sie in den Codex gehöre, und sie ist daher aus seinen Papieren durch Metell, nebst anderen griechischen Constitutionen in die Lugd. 1551. übergegangen: auch hat er sie selbst in den Const. graecae Codicis 1567 herausgegeben. Dieß hat die Veranlassung gegeben, sie in den Codex einzutragen. Daß sie aber demselben nicht angehört, habe ich in der Geschichte der Novellen S. 16. 176. nachzuweisen gesucht. Witte S. 143. ist dieser Ansicht beigetreten, und hat einen neuen Beweis aus einer Stelle der Basiliken-Scholien zugefügt. Daß Russard hier Const. graeca bemerkt, rührt vielleicht aus einer Handschrift her, vielleicht hat er es selbst zugesetzt, weil er diese Constitution aus der Lyoner Ausgabe kannte.

LXVI. L. 6. C. de off. pr. pr. Or. (Unächt.)

In Vatic. 1427. Bamb., Cont. August. ist bemerkt, daß am Ende dieses Titels eine griechische Constitution fehle. Was aber als Restitution in die Ausgaben eingetragen worden ist, gehört nicht hierher.

Die Basiliken enthalten VI. 1. 12. eine griechische Summe aus der lateinischen Nov. 62. von welcher ich in der Geschichte der Nov. S. 452. 561. das Nähere mitgetheilt habe. In Fabrots Basiliken, wo überhaupt das sechste Buch unvollständig ist, steht nichts davon.

Indeß findet sich ein Fragment jener Summe, *οἱ ἔπαρχοι — συγκλητικοὶ* in der Synopsis p. 43. ein anderes bei Theodorus Hermopolita im sechsten Buche, beide als VI. 1. 12. citirt.

Leunclav in adnotat. p. 100. n. 11. 1575 hat vorgeschlagen, jenes Fragment der Synopsis als l. 6. C. de off. pr. pr. Or. einzutragen. Wirklich haben es Contius 1576. Pacius 1580. und seitdem die folgenden Ausgaben aufgenommen. Der Irrthum ist schon in Cujac. Observ. XVIII. 37. 1579 und Leunclav. Notat. II. 5. 161. gerügt worden.

LXVII. Tit. C. de offic. magistri militum I. 29.

In Vat. 1427 ist vor der Rubrik de offic. quaestoris eine griechische Constitution als fehlend bemerkt.

LXVIII. L. 2. C. de off. Com. rer. priv. I. 33.

Μητὲ ὁ κώμης — ἐγγράφε. In Synopsis p. 46. als VI. 1. 117. Theodor. Hermop. als VI. 1. 104. weniger vollständig in Basil. VI. 1. 59. T. I. p. 189. zwischen l. 10. C. de off. rect. prov. und l. 2. C. de off. div. jud.

Cujacius in commentar. ad l. 7. C. de delator. 1562 hat sie herausgegeben und dem ersten Buch zugeschrieben, ohne den Titel zu bezeichnen. Contius (praet. 1566) theilt sie dem von ihm 1562 restituirten Titel de off. Com. sacri patr. zu. Augustin 1567 schließt sie der l. 7. C. de delatoribus an. Contius 1571, da er den Titel de off. Com. s. patr. nicht mehr hat,

rückt sie ein als l. 2. C. de off. C. rer. priv. und dabei ist es in den folgenden Ausgaben geblieben. Cujacius paratitla 1579. I. 33. 48. (auch in Recitat. in Cod. nach Witte S. 270.) erklärt sie für l. 2. de off. div. judicum. I. 48.

Ich glaube mit Pith. Observ. p. 322. daß sie von Anastasius herrührt und mit Contius praeterm. daß sie dem Titel de off. Com. s. patrim. angehört.

LXIX. Tit. C. de off. Com. S. patrim. I. 34.

Vergleiche oben im dritten Abschnitt die Ausführungen über die Rubriken des ersten Buches und die Nummer LXVIII. des gegenwärtigen Abschnittes.

LXX. Tit. C. de off. praet. I. 39.

Am Ende dieses Titels haben Contius 1566. 1576. Const. graeca (nach Witte S. 146. auch Haloander). Dasselbe bemerkt Contius 1562 im Anfang des Titels de off. rect. prov.

Witte vermuthet, daß dieß aus der Combination der Rubriken I. 40. 41. zu erklären sey, welche allerdings bei Haloander und Russard sich vorfindet.

LXXI. Tit. C. ut nulli patriae I. 41.
LXXII. Tit. C. de quadrimenstruis I. 42.
LXXIII. Tit. C. de praef. annonae I. 44.

Von diesen drei Titeln ist oben im dritten Abschnitt bei den Rubriken des ersten Buches gehandelt worden.

LXXIV. Tit. C. de off. milit. jud. I. 46.

Am Ende dieses Titels ist eine fehlende griechische Constitution bemerkt in Vatic. 1427. Bamb. Lips. 883. 884. Hal. Russ. Cont. Dieß hat Cujacius veranlaßt, in seinen Paratitlis hier einen Titel de off. Tribuni et Comitis rei militaris einzuschieben, ohne jedoch einen Beweis dafür oder eine zu restituirende Constitution beizubringen.

LXXV. L. 13. C. de assessor. I. 51.

A. *Μηδέποτε — ὀνόματα.* Auszug in Basil. VI. 1. 38. T. 1. p. 185. VII. 1. 1. T. I. p. 224. Synopsis p. 55. B. Schol. Basil. I. 236. c. giebt ein Supplement. C. Nov. 60. c. 2. D. Haloander hat hier C. G. gefunden und eine Subscription.

Augustin 1567 hat auf die Nov. 60. aufmerksam gemacht: die Restitution aus der Synopsis hat zuerst Leunclav Adnott. p. 100. n. 12. Notat. II. 163. nachgewiesen. Seit Contius 1576 und Pacius 1580 steht sie in den Ausgaben. Witte in seiner Restitution S. 260 hat auch das Supplement aus den Scholien angeschlossen.

In Veranlassung der Nov. 60. vermissen Cujacius in Exposit. Nov. 60. und Pith. Observ. p. 342. in diesem Titel noch eine Constitution Justinians. Das Citat der l. 14. in den Scholien Meerman. thes. III. p. 16. welches Witte S. 270 dagegen aufführt, entscheidet noch nicht, theils weil die Citate öfters von

Ruhnken corrigirt sind, theils weil die verlorene Constitution Justinians die letzte des Titels war. Noch eine andere Ansicht des Cujacius, welche sich auf diesen Titel bezieht, ist oben, Nummer LXIII., erwähnt worden.

LXXVI. Tit. C. de defensor. I. 55.

Parat. p. 1269 citiren eine l. 11. h. t. welche sich nicht findet, ohne Angabe der Anfangsworte. Vermuthlich eine Gemination aus der lateinischen l. 19. C. de episc. aud. was bereits Leunclav Notat. I. 47. vermuthet, und Witte S. 270. ebenfalls annimmt.

LXXVII. Tit. C. de edendo. II. 1.

Cujacius in Recitat. ad l. 5. C. de probat. l. 1—14. C. de testibus 1561. glaubt, daß in diesem Titel eine griechische Constitution fehle und beruft sich auf Edict. 9. c. 7. Harmenop. I. 2. §. 14—16. Es ist aber l. ult. C. de fide instr. welche er selbst in Observ. X. 8. 1570 seitdem restituirt hat.

LXXVIII. L. 4. C. de in jus voc. II. 2.

A. Ὁ ἅπαξ — ἀγωγήν. Auszug in Basil. VII. 8. 29. T. I. p. 334. Synopsis p. 14 (nur der letzte Satz). B. In Bamb. Casin. Vatic. 1427. Hal. Russ. Cont. Aug. ist Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius in Observ. X. 10. 1570 aus der Synopsis in Observ. XIII. 11. 1573 aus den Basiliken restituirt. Charondas 1575 hat ihn eingetragen.

Witte S. 151 macht darauf aufmerksam, daß der §. 2. dieser Stelle vielleicht einer selbständigen Constitution, einer l. 5. h. t. angehöre.

LXXIX. Tit. C. de errore calculi. II. 5.

Am Ende dieses Titels bemerken Russ. Cont. 1562. August. daß eine griechische Constitution fehle.

LXXX. L. 18. C. de adv. div. jud. II. 7.

A. Ὀυδεὶς — ἔπαρχος. Auszug in Basil. VIII. 1. 30. T. I. p. 403. Meerm. III. p. 32. B. Die Scholien zu dieser Stelle in Meerm. thes. l. c. C. In Bamb. Cont. 62. ist nach l. 17. C. G. bemerkt.

Den Text A hat Cujac. Observ. XIII. 2. 1573 zuerst restituirt, und er ist seitdem in die Ausgaben übergegangen.

LXXXI. L. 19. C. de adv. div. jud. II. 7.

Δίκη — ἀρχῦσιν. Auszug in Basil. VIII. 1. 31. T. I. p. 403. Meerm. III. p. 32. womit die an der letzteren Stelle befindlichen Scholien zu vergleichen sind.

Cujacius Observ. XIII. 2. 1573. hat diese Restitution, welche seitdem in die Ausgaben übergegangen ist.

Gegen das Ende dieses Titels fehlt nach Handschriften noch eine griechische Constitution, was in Aug. Cont. 71. Russ. Char. nach l. Per hanc. 7. in Bamb. Cont. 66. 76. Cujac. Obss. XIII. 2. nach l. Nemo 8. bemerkt wird. Die in den Ruhnkenschen

Scholien [1]) erwähnte Constitution Justinians kann nicht hierher bezogen werden, weil sie bestimmt als Novelle bezeichnet ist. In den bekannten Novellen kommt sie nicht vor [2]).

LXXXII. L. 27. C. de procurator. II. 13.

A. *Ἡ διάταξις — γίνεσθαι.* Auszug in Basil. VIII. 2. 100. T. I. p. 432. Meerm. V. p. 76. B. Ergänzungen aus den Ruhnkenschen Scholien, nachgewiesen von Witte S. 154.

Den Text A hat Cujacius Observ. XIII. 5. 1573 restituirt, und seit Char. 75. befindet er sich in die Ausgaben.

LXXXIII. L. 28. C. de procurator. II. 13.

A. *Ἐὰν — προβάλλεσθαι.* Eustath. XX. dies n. 5. B. *Ἐὰν — προθεσμία.* Eustath. VI. dies n. 15.

Cujac. de praescr. c. 9. 1562 hat auf diese verlorene Constitution aufmerksam gemacht, erwähnt sie auch in Observ. XIII. 5. Hierauf haben Contius praet. 1566 und Augustin 1567 die beiden Stellen als Restitution gegeben, welche seit Char. 75. in den Ausgaben stehen.

In den Basiliken fehlt diese Stelle, wie bei Eustathius bemerkt ist. Vermuthlich sind eben deshalb diese

1) Meerman. Thesaur. III. p. 18. 32.

2) Geschichte der Novellen S. 57.

Stellen in der Handschrift, welche Schard seiner Ausgabe des Eustathius zum Grunde legte, weggelassen.

LXXXIV. Tit. C. ut nemo privatus II. 16.

Contius 1562 bemerkt am Ende des Titels, daß eine griechische Constitution fehlt.

LXXXV. L. 11. C. de judic. III. 1.

A. *Τῆς ἀκριβείας — προσέχων.* Auszug in Basil. VII. 6. 11. T. I. p. 318. Synopsis p. 57. Theod. Hermop. als VII. 6. 11. B. Zu vergleichen der Commentar des Theodorus Hermopolita. C. In Vatic. 1427. Lips. 883. Paris. 4518. Hal. Russ. Cont. bemerkt, daß zwei griechische Constitutionen fehlen. Dasselbe in Pistor. und Paris. 4516, wo Spuren der Zahlen sind. In Bamb. sind die Zahlen XI. XII. angegeben. D. Allegate bei Eustathius und Schol. Basil. III. 140. b. ergeben, daß zwei Constitutionen fehlen.

Augustin 1567 hat aus Synopsis restituirt, und Theod. Herm. angeführt. Cujacius Observ. IX. 20. 1570 restituirt aus den Basiliken und giebt den Commentar des Theod. Hermopolita. Seitdem ist der Text A in die Ausgabe aufgenommen.

LXXXVI. L. 12. C. de judic. III. I.

Πάντες — δικαστῇ. Auszug in Basil. VII. 6. 12. T. I. p. 318. wovon Fragmente Basil. VI. 1. 23. T. I. p. 183 und Synopsis p. 57.

Augustin 1567 hat aus der Synopsis, Cuja-

cius Observ. IX. 20. 1570. aus den Basiliken restituirt. Contius 1571 befolgt noch Augustin und hat das Supplement aus Cujacius nach der Vorrede nachgetragen. Seit Charondas 1575. vollständig in den Ausgaben.

LXXXVII. L. 2. C. de sportulis III. 2.

A. *Οἱ τὰ — ποινήν.* Auszug in Basil. VII. 6. 18. T. I. p. 322. Synopsis p. 70 (unvollständig). B. Qui pragmaticum. Lateinischer Auszug dieser Constitution, aus einer Handschrift herausgegeben von Contius, wovon oben im vierten Abschnitt Nummer VII. C. In Pistor. Bamb. Hal. Russ. ist Const. graeca bemerkt, desgleichen in Vat. 1427. aber vor der l. 1.

Einige Stellen der Paratitla pag. 1269. 1282. welche von Augustin, Leunclav. Notat. I. 48. und in Haubold manuale Basilic. hierher bezogen werden, gehören zu l. 4. h. t.

Was Contius 62. 66. 71. und Augustin hier als Mittel der Restitution anführen, gehört theils zu l. 4. 5. h. t. theils zu l. 2. C. de plus petit. Den Text A hat Cujacius Observ. XII. 22. 1573. restituirt, und Charond. 1575 eingetragen.

LXXXVIII. L. 4. C. de sportulis III. 2.

A. *Ὁ ἐγχειριζόμενος — αὐτῆς.* Auszug in Basil. VII. 6. 20. T. I. p. 323. B. Parat. p. 1269. 1282. Anfang *ἀπαγορεύομεν* oder *προαγορεύομεν.* Die Zahl der Allegate ist ungewiß, aber der Inhalt stimmt

stimmt mit den Basiliken. C. In Bamb. und Paris. 4516. ist bei der folgenden Rubrik Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius (Obs. XII. 22. 1573) restituirt und Charondas 1575 eingetragen. Ein Supplement des Textes, was l. 26. C. de episc. aud. ergiebt, hat Cujacius bemerkt und Pithou in Obss. p. 358. noch mehr ausgebildet: beide haben hier also eine Gemination anerkannt.

LXXXIX. L. 5. C. de sportul. III. 2.

A. Inst. de action. §. 25. Theophilus ad §. 24. 25. Inst. l. c. B. Erwähnt in L. 26. §. 7. L. 29. §. 1. C. de episc. aud. Nov. 17. c. 3. Nov. 82. cap. 7. Nov. 86. c. 9. Nov. 124. c. 3. C. Der Auszug der l. 4. h. t. in den Basiliken bezieht sich am Ende wegen der Sporteln der Executoren auf eine folgende Constitution. D. Eine Subscription ist von Cujacius (Observ. XII. 22.) aus einer Handschrift mitgetheilt [1].

Contius (1562. 1566. 1571.) und Augustin haben die vorhandenen Spuren auf l. 2. h. t. bezogen; Cujacius (Observ. XII. 22. 1573) richtiger auf eine l. 5. h. t. Hierauf hat Pacius 1580 mit der Nummer V. die Subscription aus Cujacius eingetragen, was in den folgenden Ausgaben am Schluß der l. 4. steht.

---

1) Witte S. 159. 162. hat nachgewiesen, daß diese Subscription weder zu l. 4. noch zu l. 5. gehört.

Witte, S. 261., hat die Stelle des Theophilus als Restitution gegeben.

XC. Tit. C. de pedaneis judic. III. 3.

A. Nov. 82. pr. c. 1. 10. erwähnt die verlorne Constitution des Zeno. B. In der Wiener Handschrift von Julians epitome novellarum fol. 159. in dem Tractat, welcher von mir in Zeitschr. f. gesch. R.W. V. S. 345. fg. beschrieben ist, kommt vor: Zenonis constitutiones de diaetetis. C. In Bamb. findet sich Const. graeca zwischen l. 4. und 5. in Hal. Russ. bei der folgenden Rubrik bemerkt.

Contius 1562. 1571. und in praeterm. 1566., desgleichen Augustin heben die verlorne Constitution hervor.

XCI. L. 1. C. de plus petit. III. 10.

A. Πᾶς τῶν — ἐκφέρετω. Auszug in Basil. VII. 6. 21. T. I. p. 325. Der erste Satz davon in Synopsis p. 71. Theodor. Hermop. [1]) als VII. 6. 21. Harmenop. I. 2. 47. (Goth. 55.). B. Inst. de action. §. 33. 34. de exceptt. §. 10. et ibi Theoph. C. In Pistor. Bamb. ist bemerkt Const. graeca.

Russard und Contius bemerkten die Spur in den Institutionen, Augustin giebt die Stelle des Theod. Hermopolita. Cujacius Observ. XII. 21. hat zuerst

---

1) Fängt an καὶ ἄῤῥενες, weil die ersten drei Worte weggelassen sind.

den Text A vollständig mitgetheilt, welcher seitdem in den Ausgaben steht.

XCII. L. 2. C. de plus petit. III. 10.

A. *'Εάν τις — ψῆφον.* Auszug in Basil. VII. 6. 22. T. I. p. 326. B. Zenonis divae memoriae. Alte lateinische Uebersetzung. S. oben im vierten Abschnitt Nummer VIII. C. Vergl. Inst. de action. §. 24. 33.

Contius 1571 giebt zuerst den Text B; den Text A hat Cujacius Observ. XII. 21. 1573 zuerst restituirt. Seitdem sind beide in den Ausgaben.

XCIII. L. 9. C. de feriis III. 12. (Unächt.)

Die Basiliken VII. 17. 26. T. I. p. 379. Synopsis p. 93. n. 16. enthalten einen Auszug der l. 3. C. de episc. aud. zwischen l. provinciarum 10. und l. dies 11. h. t. Auch Balsamon ad Phot. VII. 1. p. 920. bezeichnet die l. 3. C. de ep. aud. als Basil. VII. 17. 26.

Augustin 1567 hat aus der Synopsis die Restitution als l. 9. h. t. (d. h. vor l. dies) vorgeschlagen, und Contius 1571 hat die Bemerkung einer Lücke, durch Mißverständniß der Zahl bei Augustin, vor l. provinciarum als l. 9. eingetragen, was in die folgenden Ausgaben übergegangen ist. Indeß sind sowohl Augustin als Contius mehr geneigt, die Stelle der Synopsis für einen Auszug der l. 3. C. de ep. aud. zu halten. Leunclav Notat. I. 49. denkt an eine Gemination der lateinischen l. 3. C. de episc. aud. Witte S. 170.

hält es für möglich, daß hier eine Constitution eines spätern Kaisers, aber gleichen Inhalts mit l. 3. C. de ep. aud. gestanden habe.

Gegen Leunclav's Vermuthung streitet die chronologische Ordnung, wie bereits Witte S. 170 bemerkt. Daß überhaupt hier keine Constitution verloren ist, ergeben die Citate in Phot. VII. 1. p. 920. Eustath. XL. dies n. 1. wo l. 10. als l. 8., und Phot. VII. 1. p. 925. wo l. 11. als l. 9. angeführt werden. Auch ist in Handschriften bis jetzt keine Bemerkung einer fehlenden griechischen Constitution gefunden worden.

XCIV. L. 1. C. de aleatorib. III. 43.

A. *Ἡ δ. κ. τὰ παίγνια — διάταξιν.* Auszug in Basil. LX. 8. 5. T. VII. p. 232. Bals. ad Phot. XIII. 29. p. 1130. B. *Ὅτι ὁ — παραβαίνεσθαι.* Auszug bei Photius XIII. 29. p. 1129. C. Parat. p. 1269. 1282. Anfang *ἡ τῶν κύβων.* D. Eustath. 50 anni n. 1. E. Die L. 25. C. de episc. aud. ist aus dieser Constitution entlehnt. F. Alearum — sedandi. Alte Uebersetzung, s. oben im vierten Abschnitt Num. X. und Geschichte der Novellen S. 580. 581.

XCV. L. 2. C. de aleator. III. 43.

A. *Ἡ δ. κ. τὰ λεγόμενα — δαπανᾶσθαι.* Auszug in Basil. LX. 8. 6. T. VII. p. 232. Bals. ad Phot. XIII. 29. p. 1130. B. *Ὅτι οὔτε — πόλεων.* Auszug bei Photius XIII. 29. p. 1130. C. Prohibemus etiam — conquiescant. Alte Uebersetzung s. oben im vierten Abschnitt Nummer X.

Balsamon bemerkt mit Rücksicht auf den Text des Photius, daß in den Basiliken einiges weggelassen. Dasselbe auch in schol. Basil. VII. 235. q.

Agyläus in seiner Uebersetzung des Nomokanon 1561 hat den ganzen Titel des Photius, nebst dem Commentar des Balsamon griechisch herausgegeben. Contius (praeterm. 1566. 1571.) gab l. 1. griechisch und lateinisch nach Photius, l. 2. lateinisch nach Photius, wobei er aber durch Versehen den griechischen Basilikentext der l. 1. beifügte. Auch hat er in die lateinische Uebersetzung ungehörige Zusätze aus dem Nomokanon aufgenommen. Charond. 1575 fügte aus Cujacius Uebersetzung den Basilikentext der l. 1. und 2. hinzu. Die folgenden Ausgaben haben dieß alles unverändert beibehalten. Die L. Alearum hat Gothofredus als l. 3. h. t. bezeichnet.

XCVI. L. 15. C. de religios. III. 44.

A. Ἐν οὐδενὶ — παρέχεται. Auszug in Basil. LIX. 1. 15. T. VI. p. 803. B. In Hal. und Char. ist hier C. G. bemerkt, doch kann dieß auf die l. Alearum bezogen werden, welche hier öfters in Handschriften sich findet.

Den Text A hat Cujacius in Obs. XI. 21. 1570. zuerst restituirt und Charondas 1575 eingetragen.

XCVII. Tit. C. de testibus. IV. 20.

Dieser Titel ist erst durch Cujacius (Observ. XIII. 38. 1573) aus den Basiliken in Ordnung gebracht wor-

den. Die früheren unvollkommenen Restitutionsversuche sind hier kurz zusammen zu stellen. Augustin 1567 bemerkt, daß eine griechische l. 1. fehle, und hat l. 15. 16. aus der Synopsis hergestellt. Cujacius in l. 30. D. de V. O. 1562 erwähnt die fehlende l. 1. In Recitat. ad Cod. 1561 und Observ. VIII. 13. 1564. restituirt er l. 15. 16. aus der Synopsis, die erste als l. 13. Contius 1571 giebt die l. 1. h. t. nach Balsamon ad Phot. IX. 2. p. 964., und die l. 15. 16. nach Cujacius. Bei der ersten liegt aber ein Irrthum zum Grunde, indem Balsamon durch den Namen Arcadius irregeführt, die l. 21. D. h. t. für eine Codexstelle gehalten hat. Am besten hat Leunclav in Adnotatt. p. 101. n. 20. 27. aus der Synopsis, so weit es möglich war, l. 13. 15. 16. restituirt.

Für den ganzen Titel findet sich eine große Zahl von Allegaten in den Scholien der Basiliken, welche die Richtigkeit der von Cujacius gemachten Restitutionen bestätigen.

XCVIII. L. 1. C. de testibus. IV. 20.

A. *Κατὰ — προσφέρεται.* Auszug in Basil. XXI. 1. 25. T. II. p. 516. B. Schol. Basil. II. 561. l. ll. II. 583. x. C. Attaliata tit. XVI. §. 15. Harmenopul. I. 6. 57. D. In Bamberg. Augustin. bemerkt Const. graeca.

Den Text A hat Cujacius Observ. XIII. 38. 1573 restituirt und Charondas 1575 eingetragen.

XCIX. L. 13. C. de testibus. IV. 20.

A. Ὁ τὰ — μαρτυρέντων. Auszug in Basil. XXI. 1. 36. T. II. p. 518. Synopsis p. 34. B. Schol. Basilic. II. 568. h. giebt ein Supplement, was Witte S. 176. bemerkt. C. In Russ. Cont. 1562 ist Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius Observ. XIII. 38. 1573 restituirt und Charondas 1575 eingetragen.

C. L. 15. C. de testibus. IV. 20.

A. Ἡ διάταξις — μαρτυρίας. Auszug in Basil. XXI. 1. 38. T. II. p. 519. wovon ein Stück in Synopsis p. 225. B. Schol. Basilic. II. 566. a. 573. x. b. VI. 218. l. von denen das eine 573. b. eine Ergänzung bietet, nach Witte S. 176. C. In Russ. Cont. 1562 ist Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius Observ. XIII. 38. 1573 restituirt und Charondas 1575 eingetragen.

CI. L. 16. C. de testibus IV. 20.

A. Ἡ διάταξις — μάρτυσιν. Auszug in Basil. XXI. 1. 39. T. II. p. 521. Synopsis p. 225. B. Schol. Basilic. II. 578. s. IV. 280. r. angeführt von Witte. C. L. 19. C. de testib. l. 18. C. de fide instrum. Nov. 90. c. 5.

Den Text A hat Cujacius Observ. XIII. 38. 1573 restituirt und Charondas 1575 eingerückt.

CII. L. 16. C. de fide instrum. IV. 21.

A. Ἐὰν — ἀναργυρίαν. Auszug in Basil. XXII. 1. 75. T. III. p. 14. Synopsis p. 232. B. Nov. 18. c. 9. C. In Pistor. Bamb. Vatic. 1427 ist Const. graeca bemerkt.

Augustin 1567 will die Lücke mit einer griechischen Stelle des Cod. Theodos. XI. 39. 5. ausfüllen. Den Text A hat Cujacius Observ. X. 8. 1570 restituirt. Contius 1571 hat ihn nach der Vorrede nachgetragen, Charondas 1575 eingerückt.

CIII. L. 22. C. de fide instrum. IV. 21.

A. Ἐάν τις — πολιτείᾳ. Auszug in Basil. XXII. 1. 80. T. III. p. 18. Synopsis p. 97. B. Edict. 9. c. 7. C. Bei Contius 1562 ist Const. graeca bemerkt.

Cujacius vermißte früher diese Constitution im Titel de edendo, s. oben Nummer LXXVII. Den Text A hat Augustin 1567 aus der Synopsis und Cujac. Observ. X. 8. 1570. aus den Basiliken restituirt. Contius 1571 hat ihn nach der Vorrede nachgetragen und Charondas 1575 eingerückt.

Spuren von noch drei am Ende dieses Titels fehlenden Constitutionen hat Witte S. 181 nachgewiesen.

CIV. L. 1. C. de pigner. act. IV. 24.

A. Οἱ ἐκ — ἀγωγῆς. Auszug in Basil. XXV. 1. 43. T. IV. p. 14. B. Bestätigt durch Schol. Basil. II. 485. m. und das oben S. 160 erwähnte Frag-

ment eines juristischen Handbuchs Tit. 17. cap. 61. fol. 23b. was auch Reiz ad Harmenop. p. 187. anführt. C. In Bamb. ist C. G. bemerkt und Haloander hat sogar Inscription und Subscription gefunden und herausgegeben.

Haloanders Bemerkung ist in Russ. Cont. 1562. 1566. und Augustin übergegangen. Contius 1562. fügt eine Verweisung auf Harmenopul III. 5. §. 3. hinzu, welche er vermuthlich aus den Vorlesungen des Cujacius entlehnte, der in Recitat. ad l. 1—3 h. t. sich auf Harmenopul bezieht. Den Text A hat Cujacius Observ. XI. 31. 1570 restituirt. Contius hat ihn nachfräglich nach der Vorrede, Charondas 1575 in den Text eingetragen.

CV. L. 29. 30. C. de usuris. IV. 32. (Unächt.)

Die beiden Stellen, welche hier in den Ausgaben abgedruckt sind, finden sich in den Basil. XXIII. 3. 78. T. III. p. 461. Synops. p. 251. Schon daß sie in den Basiliken unter den Fragmenten der Novellen stehen, welche regelmäßig den Schluß des Titels machen, bezeichnet sie als Novellen, und sie sind Auszüge aus Nov. 121. 138. Die zweite Stelle ist in Haloanders Ausgabe S. 209 als Summe der Nov. 138 abgedruckt. Augustin berichtet, daß in einer Römischen Handschrift bei der Rubrik de nautico foenore eine fehlende griechische Constitution bemerkt sey, es ist daher möglich, daß hier eine Constitution verloren ist.

Leunclav hat 1575 in den Randnoten zu der

Synopsis und in Adnotatt. p. 102. n. 25. 26. den Vorschlag zu diesen Restitutionen gemacht und Pacius 1580 hat sie eingetragen. Der Irrthum ist bereits von Cujacius in Observ. XVIII. 37. gerügt worden, und Leunclav Notat. II. 180. 181. giebt zu, daß er Unrecht haben könne.

CVI. L. 24. C. Mandati IV. 35.

A. Ἡ παροῦσα — ἐγίνετο. Auszug in Basil. XIV. 1. 86. T. II. p. 170. Die Stelle hat noch eine Bemerkung als Zusatz, worüber oben im zweiten Abschnitt Nummer VI. B. Bei Contius 1576 ist hier Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius Observ. XVI. 16. 1577. restituirt. Pacius 1580 hat ihn am Ende des sechsten Buches nachgetragen: eingerückt ist er von Gothofredus.

CVII. L. 1. C. de monopoliis IV. 59.

A. Der ächte Text ist gefunden, aber unvollständig, in den rescribirten Fragmenten zu Verona. B. In Bamb. Vat. 1427. Russ. Cont. 1562 ist Const. graeca bemerkt.

Der Text ist von Göschen in der ersten Ausgabe des Gajus nach der Vorrede herausgegeben, und noch einiges Nähere in der Vorrede bemerkt.

CVIII. Tit. C. de vectig. et commissis IV. 61.

Eustathius XXX. dies n. 3. hat eine Angabe, wozu er Cod. IV. 61. citirt, welche aber in l. 7. §. 1.

D. de public. enthalten ist. Cujacius de temp. praescr. übergeht die Sache mit Stillschweigen, citirt blos die Pandekten. Leunclav im Jus Graecorom. II. p. 214. will daraus eine l. 1. h. t. machen.

Eine solche Wiederholung eines Rescriptes wäre allerdings möglich, aber es müßte im Anfang des Titels stehen. Da jedoch die Zahl der l. 4. durch schol. Basil. II. 488. x. verbürgt ist, so kann hier nichts eingeschoben werden.

CIX. L. 5. C. vectigalia nova IV. 62. (Unächt.)

Die Stelle, welche hier in den Ausgaben sich findet, ist in der Synopsis p. 467 als LVI. 4. 17. und bei Fabrot LVI. 4. 5. T. VI. p. 710. Sie folgt unmittelbar auf l. 4. C. h. t. Im Ganzen erinnert sie an l. 1. 2. C. in quib. caus. VIII. 15. l. 1. C. si propt. publ. IV. 46. am besten entspricht sie der l. 1. C. in quib. caus. und da diese in Basil. XXV. 2. fehlt, wo dieser Titel benutzt ist, scheint sie hierher versetzt zu seyn.

Leunclav in Adnotat. p. 102. n. 29. Notat. II. 185. hat vorgeschlagen, sie hier zu restituiren, und Pacius 1580 hat sie eingerückt.

CX. L. 33. C. locati IV. 65.

A. 'Εκατέρῳ — ἀπεῖπον. Auszug in Basil. XX. 1. 95. T. II. p. 445. Synopsis p. 220. B. Angeführt im Dictatum pro consiliariis, als l. ult. h. t. C. Citirt in schol. Basil. II. 486. o. als l. 34. D.

In Bamb. Vatic. 1427. Cont. 1562. ist nach l. conductores h. t. Constitutio graeca bemerkt, bei Contius 1562. 1571. auch nach l. ne cui.

Cujacius in Recitat. 1561 giebt den Inhalt der zu restituirenden l. penult. h. t. an, den Text A hat er Observ. XII. 38. 1573 restituirt. Charondas 1575. und die folgenden Ausgaben haben sie als l. 33. eingerückt, dagegen Contius 1576 als l. 34. Das letzte ist nach dem Zeugniß der Basiliken und den andern, oben angeführten Umständen das richtige.

CXI. Tit. C. de jure emphyt. IV. 66.

Mehrere Gründe sprechen dafür, daß in diesem Titel eine Gemination der griechischen l. 32. C. de episc. aud. fehlt. a) Sie eignet sich zur Gemination, weil sie die weltlichen Emphyteusen betrifft, und in jenen Titel nur gehört, weil man sich auch an die Bischöfe wenden kann. b) Sie steht in der Reihe der geminirten Constitutionen. c) Vor der Rubrik de sponsalibus steht in Bamb. Vatic. 1427 Const. graeca. d) In den Basiliken XX. 2. 4. T. II. p. 494. steht nach den drei lateinischen Constitutionen dieses Titels eine vierte, welche mit l. 32. C. de ep. aud. übereinstimmt. e) Vergleichen wir diese Basilikenstelle mit dem Auszug der l. 32. cit. in Coll. const. eccl. so ist in den Basiliken das, was den Antheil der Geistlichen betrifft, in der Coll. c. e. dagegen der übrige Inhalt des Gesetzes kürzer gefaßt. Es scheinen also zwei verschiedene Redactionen zum Grunde zu liegen. f) Die Basilikenstelle bezieht sich

auf διαταξις β dieses Titels: da nun die Abschnitte der Basiliken κεφάλαια heißen, scheint vielmehr dies Citat von dem Bearbeiter des Codex herzurühren, der sich hier auf eine frühere Constitution desselben Titels bezieht. Hierauf gründe ich die Vermuthung, daß uns eine l. 4. C. de jure emphyt. fehlt, welche eine Gemination der griechischen l. 32. cit. war, und in Basilic. XX. 2. 4. erhalten ist.

Gegen diese Ansicht spricht, daß in schol. Basil. I. 171. b. III. 395. m. Eustath. biennium n. 13. diese angenommene l. 4. C. h. t. nicht citirt wird, desgleichen in Eustath. triennium n. 3. die l. 32. C. de ep. aud. mit Basil. XX. 2. 4. in Verbindung gesetzt wird.

CXII. L. 6. C. de sponsal. V. 1.

A. Ἡ διάτ. βέλεται — ἐπιχειρᾶσιν. Auszug in Basil. Lib. LIV. ein Theil davon in Synopsis p. 462. Fabroti Basil. LIV. 15. 4. T. VI. p. 687. noch etwas kürzer in Prochiro Basilii Tit. III. §. 4. Harmenopul. IV. 3. §. 12. B. Vor Rubr. de sponsalibus steht in Bamb. Vat. 1427. Constitutio graeca bemerkt. Zu den Worten de proxenetis hat Bamb. eine Glosse, welche auch Contius 1562 kennt, mit der Angabe, daß es C. G. sey. Bei der Rubrik Si rector, ist in Bamb. Russ. bemerkt Const. graeca, was hierher zu beziehen ist:

Contius 1562. 1566 Augustin 1567 restituiren aus Harmenopul und der Synopsis. Den Text A hat zu-

erst Cujacius Observ. XI. 18. 1570 vollständig herausgegeben. Contius 1571 hat ihn als Nachtrag nach der Vorrede, Charondas 1575 und die folgenden im Texte.

Die Basiliken geben wegen des Platzes dieser Stelle keine rechte Sicherheit, denn der Titel de sponsalibus ist überhaupt zersprengt, d. h. in verschiedene Titel vertheilt. Indeß bemerkt Augustin bereits, daß die l. 5. von Griechen citirt werde (Parat. p. 1291. Phot. XII. 13. p. 1071. Eustath. XII. anni n. 1.), die restituirte kann also nur l. 6. seyn.

CXIII. L. 29. C. de nuptiis V. 4.

A. Parat. p. 1270. 1282. bezeugen, daß hier eine Constitution ähnlichen Inhalts mit l. 33. C. de ep. aud. gestanden habe, welche *Πασης* anfing. B. Desgleichen das in einer Wiener Handschrift befindliche, in Zeitschr. f. gesch. RW. V. S. 345 beschriebene Werk f. 157 b. in folgenden Worten: constitutio graeca principis nostri de scenicis relata in tit. de nuptiis. C. Photii Nomoc. XIII. 21. p. 1123. L. 33. C. de episc. aud. Nov. 51. prooem. D. In Bamb. findet sich Const. graeca bei der Rubr. de incest. nupt.

Augustin 1567 restituirt aus den Paratitla. Contius 1571 und die folgenden haben statt dessen hier die l. 33. C. de ep. aud. wiederholt. Dieser Irrthum ist bereits von Cujacius Recitat. in C. h. t. und Leunclav. Notat. I. 52. gerügt. Die Restitution bei Witte S. 261 ist aus den Paratitla.

Nach Witte S. 191 vermißt Cujacius in diesem Titel noch eine Constitution, deren Inhalt er angiebt und dabei Basil. XXVIII. 5. citirt. Seine Quelle ist wahrscheinlich Harmenop. IV. 6. 10. und ein dabei gefundenes Marginalcitat.

CXIV. Tit. C. de secund. nupt. V. 9.

A. Die l. 11. 14. h. t. werden angeführt in den Randscholien der Basiliken bei Hervet S. 275. 285. welche bei Fabrot fehlen. Ferner l. 11. 13. 18. h. t. im Schol. Bas. IV. 491. k. 494. z. (Hervet. p. 277. 284.) B. Auf den Inhalt der hier fehlenden Constitutionen beziehen sich Nov. 2. c. 3. Nov. 22. c. 45. Nov. 68. C. Am Ende des Titels wird Const. graeca in Bamb. Vatic. 1427. bemerkt. D. Die Basiliken haben diesen Titel nicht aufgenommen, wie Balsamon zu Phot. XIII. 1. p. 1076. ausdrücklich bezeugt, vermuthlich weil die Novellen ausreichten.

Augustin 1567 restituirt hier als l. 11. eine Stelle aus den Paratitla, ὁ δευτερογαμήσας — ἐχόντων, welche aber in Fabrot's Ausgabe nicht zu finden ist. Cujacius in Recitat. ad l. 6. C. h. t. behauptet, daß uns in diesem Titel acht Constitutionen fehlen, deren Inhalt aber in den Novellen erhalten sey. In der expositio Nov. 2. 1570. hat er an zwei Stellen, zu cap. 1. und zu cap. 3. die vorhandenen Spuren aus Nov. 2. 22. 68. zusammengestellt. Contius 1571. 1576. hat die Bemerkung von Augustin und Cujacius aufgenommen. Charondas 1575 hat, mit einigen Ver-

änderungen und zugefügten Bemerkungen, als l. 14. eine Zusammenstellung der Auszüge des Cujacius geliefert, auch das paratitlon des Augustins aufgenommen. Beides ist in die folgenden Ausgaben übergegangen.

CXV. L. 12. C. de repud. V. 17.

A. Der ächte Text hat sich in den Veroneser Fragmenten erhalten. B. Ἡ διάτ. βύλεται — γάμον. Ein Auszug steht in den Basil. XXVIII. 7. 20. T. IV. p. 331. C. Νόμον ἐγράψαμεν — ἀπεδεξάμεθα. Eine Inhaltsangabe ist in Nov. 22. c. 19. D. Am Ende des Titels wird Const. graeca bemerkt in Bamb. Vat. 1427. Cont. 1562.

Cujacius Recitat. in C. h. t. und in Exposit. Nov. 22. bemerkt, daß die Stelle aus Nov. 22. und Basil. XXVIII. zu restituiren sey. Augustin 1567 hat den Text B aus der Florentiner Handschrift und die Nov. 22. cap. 19. gegeben. Zugleich verweis't er auf Harmenop. IV. 4. 23. und Prochiron trium imperat. d. h. Proch. Basilii IV. 20. Contius 1571 restituirt diesem Titel die in Nov. 22. c. 18. erwähnte Constitution, welches aber die lateinische l. 11. C. h. t. ist. Die hierher gehörige stellt er aus Nov. 22. c. 19. mit Verbesserungen aus den Basiliken, in den Titel Soluto matrimonio. Indeß hat er diesen Irrthum, der sich auch in den praeterm. 1566 findet, in den Noten nach der Vorrede zurückgenommen. Charondas 1575 hat demgemäß die Restitution des Contius in unsern Titel übertragen, worin die andern Ausgaben folgen.

Ein

Ein Druckfehler bei Contius 1571, nach dem in dem lateinischen Text einige Worte fehlen, hat sich bis in die Spangenbergsche Ausgabe fortgepflanzt.

CXVI. Tit. C. soluto matrim. V. 18.

Daß Contius 1566. 1571. die l. ult. C. de repud. hier eingestellt hat, ist in der vorigen Nummer angegeben. Außerdem bemerkt er 1566. 1571. die Griechen citirten l. 14. h. t. Diese wäre de pacto non existentium liberorum und ihr Inhalt finde sich in Nov. 2. 22. auch bei Julian. Dieß ist aber eine Verwechslung mit l. ult. C. de secundis nuptiis. Auch Charondas 1575 macht eine Note, daß Handschriften durch Const. graeca und Basil. XXVIII. am Ende dieses Titels den Mangel einer griechischen Constitution nachwiesen. Das Citat der Basiliken deutet jedoch auf dieselbe Verwechslung, wie bei Contius, und die Angabe aus Handschriften scheint auch unzuverlässig, da in den bekannten Handschriften eine solche Bemerkung sich nicht findet.

CXVII. L. 4. C. de bonis libert. VI. 4.

A. Ein Theil des ächten Textes hat sich in den Veroneser Fragmenten erhalten. B. *Μέλλουσα — καλοῦνται.* Auszug in Basil. XLIX. 1. 4. T. VI. p. 586. Meerman. thes. T. V. p. 4. ein Stück davon in Synops. p. 425. C. *Ὅτι ὁ — τελευτήσαντος.* Ein Fragment in Photius XIII. 5. p. 1108. D. Inst. de legit. agn. succ. §. 7. de grad. cognat. §. 10.

de success. libert. §. 3. de bonor. possess. §. 4. E. Mehrere Stellen in den Scholien der Basiliken hat Witte S. 194. 195. nachgewiesen. F. Vergl. Glossa Institt. Taurinensis in Savigny Geschichte III. S. 699. und die von Cujacius herausgegebene lateinische Constitution, wovon oben im vierten Abschnitt Nummer XV. G. In Vat. 1427. und der Aurebanischen Handschrift ist Const. graeca bemerkt.

Augustin 1567 giebt die vier Institutionenstellen und die Fragmente aus Photius und Synopsis als Restitution. Cujacius in Recit. h. t. 1576. und in Observ. XVII. 13. 1577 theilt einiges aus dem Text B mit, den er in Observ. XX. 34. 1579. vollständig herausgab. Contius 1566 liefert eine höchst willkührliche Zusammensetzung aus den Hervetschen Basiliken, Harmenopul, Photius und den Institutionen, worüber das genauere bei Witte. Diese Compilation hat Contius 1571. 1576 mit wenig Veränderungen wiederholt: sie ist auch in die folgenden Ausgaben übergegangen. Erst Spangenberg hat den Text B eingerückt und die Compilation des Contius weggelassen.

CXVIII. Tit. C. de testament. VI. 23.

Am Schluß dieses Titels ist Const. graeca in Bamb. Vatic. 1427. bei Contius 1566. und Charondas bemerkt, dagegen bei Russard und in zweien von Charondas verglichenen Handschriften vor l. 1. de hered. inst.

Augustin 1567 vermißt hier zwei Constitutionen

wegen Inst. de legatis §. 34. de testam. §. 11. und weist ihnen den Platz nach l. consulta 23. an. Indeß stimmen Allegate der l. 27. 29. in Eustath. X. anni n. 6. Schol. Basil. II. 561. l. II. 574. c. mit den Ausgaben: was also fehlt, scheint am Ende des Titels zu fehlen.

CXIX. Tit. C. de institut. VI. 25.

Haloander hat zwischen l. reprehendendum 5. und l. generaliter 6. bemerkt: Graeca constitutio Justiniani, was in die folgenden Ausgaben übergegangen, und erst von Spangenberg weggelassen ist.

Cujacius in Recitatt. in C. h. l. sagt, die l. 7. sey eine griechische Constitution und zwar aus §. 2. L. 53. de episc. et cler. giebt auch den Inhalt an. In den paratitlis h. t. 1579 führt er einige griechische Worte aus dieser l. 7. an, welche sich in l. 53. cit. vorfinden. Woher Cujacius die Gewißheit dieser Gemination hat, ist mir unbekannt.

CXX. Tit. C. de jure deliber. VI. 30.

Das Dictatum pro consiliariis nennt die, welche in unsern Ausgaben die letzte ist, ultima latina. Es scheint also noch eine griechische am Ende zu fehlen.

Vielleicht gehört hierher, *Μητρὸς — δίκαιον*, in Synopsis XXXV. 18. 1. p. 335. und in Fabroti Basil. XXXV. 18. T. IV. p. 811. Vergleiche dazu Nov. 158.

CXXI. Tit. C. de edicto VI. 33.

Am Ende des Titels ist in der Handschrift von Montecassino Const. graeca bemerkt.

CXXII. L. 4. C. si quis aliquem VI. 34.

A. Ἐάν τις — ἐξορίζεται. Auszug in Synopsis p. 328. als XXXV. 4. 7. und bei Fabrot XXXV. 4. 5. T. IV. p. 780. B. Scholion Basilic. in Labbaei Observatt. p. 98. Fabrot. T. IV. p. 781. C. Die Handschrift von Montecassino giebt hier Const. graeca an.

Leunclav in Adnotat. p. 103. n. 41. Notat. II. 200. restituirt sie als l. 4. h. t. wofür auch alle drei angeführten Zeugnisse sprechen. Die Herausgeber haben dies einzutragen vergessen, und Witte hat deshalb S. 262. diese Restitution nochmals hervorgehoben.

CXXIII. Tit. C. de incertis personis VI. 48.

A. Ὅτι ἐῤῥωται — βούλησις. Fragment bei Photius II. 1. p. 889. der sie als l. un. h. t. bezeichnet. Balsamon giebt hier nicht den Text der Basiliken, bemerkt aber, daß Photius die Constitution nicht vollständig liefere. B. Parat. p. 1251. 1270. geben eine Notiz aus dem achten Capitel, und den Anfang Incertus oder Certus, womit auch die Pariser Handschriften n. 1324. 1326. 1334. stimmen. C. Schol. Basil. VI. 506. q. giebt eine kleine Ergänzung. D. Inst. de legat. §. 27. de bon. poss. pr. E. Von

der Rubrik selbst ist oben im dritten Abschnitt bei dem sechsten Buch gehandelt worden, wo auch vorkommt, daß einzelne Handschriften hier Const. graeca haben.

Den lateinischen Anfang in den Paratitla, während hier nur eine griechische Constitution angenommen werden kann, erklärt Witte S. 202. dadurch, daß das lateinische Wort vermuthlich hier im griechischen Texte als Kunstwort gebraucht worden sey, wie wir denn auch wirklich dieses Kunstwort in den Glossis Nomicis vorfinden. Das Paratitlon mit den Anfangsworten Si quando, was Leunclav Notat. I. 53. mittheilt, ist das in der Ausgabe S. 1252 befindliche, mit Cum apud anfangend, und gehört nicht hierher. Dasselbe ist der Fall mit einer Stelle bei Photius XII. 9. p. 1069. welche aus l. 20. D. de rebus dubiis genommen ist, und dabei unsere Stelle bloß citirt.

Augustin 1567 giebt A. B. und die Stellen der Institutionen: Contius 1566. 1571. eine Zusammensetzung aus den Institutionen Stellen und die beiden Fragmente aus Photius. Ihm folgen die übrigen Ausgaben. Nur die von Contius von 1576 nimmt außerdem Augustins Mittheilungen auf.

CXXVI. Tit. C. ad SC. Trebell. VI. 49.

Augustin vermißt hier eine griechische Constitution, wofür er sich als Beweis bezieht auf Inst. de fideic. hered. §. 7. Const. Tanta §. 6. Nov. 1. c. 1.

CXXV. Tit. C. de bonis quae liberis VI. 61.

Augustin vermuthet, daß hier drei griechische Constitutionen fehlen, weil in Schol. Basil. IV. 492. p. (Hervet. p. 279.) eine l. 11. h. t. citirt wird: doch giebt er zu, daß vielleicht ein Fehler in der Zahl seyn könne.

CXXVI. Tit. C. qui manum. non poss. VII. 11.

Augustin glaubt wegen §. 7. Inst. qu. ex c. manum. daß hier eine griechische Constitution fehle. Contius in praetermissis zu L. 4. C. de bonis libert. §. 13. will die Institutionenstelle zu dieser l. 4. beziehen. Cujacius (Observ. XX. 31.) behauptet, daß die betreffende Constitution in der repetita praelectio des Codex weggelassen sey, und will dies aus Nov. 119. c. 2. schließen. Das Wahrscheinlichste ist, daß die Institutionen hier eine eigenthümliche Anordnung enthalte.

CXXVII. L. 15. C. de sent. et interl. VII. 45.

A. Ἡ δ. κελεύει — κεφαλαίων. Auszug in Basil. IX. 1. 80. T. I. p. 459. B. In Bamb. Vatic. 1427. und der Aurebanischen Handschrift ist C. G. bemerkt.

Cujacius (Observ. XII. 2. 1573) hat sie aus den Basiliken restituirt: Charondas 1575 hat sie eingerückt.

CXXVIII. L. 5. C. de fruct. et lit. exp. VII. 51.

A. Ἡ δ. κελεύει — μεθοδεύονται. Auszug in Basil. IX. 2. 69. T. I. p. 514. Fragmente davon in Synopsis p. 112. Harmenop. I. 4. 26. B. In Vatic. 1427. Russ. Cont. Cujac. Char. ist C. G. bemerkt.

Cujacius (Observ. XII. 1. 1573) hat den Text A restituirt, mit einer Subscription aus einer Handschrift. Charondas 1575 hat ihn eingerückt.

CXXIX. L. 35. 36. C. de appellat. VII. 62.

A. Ηδη τῆς — ἀναψηλάφησιν. Χρὴ μετὰ — παρέσχετω. Auszüge in Basil. IX. 1. 124. 125. T. I. p. 469. 470. B. In Vat. 1427. Russ. Cont. ist C. G. bemerkt.

Die Texte A hat Cujacius (Observ. XII. 3. 1573) restituirt, und Charondas 1575 eingerückt.

CXXX. Tit. C. quorum appellat. VII. 65.

Haubold im Manuale Basil. p. 278 vermuthet aus einer Notiz der Paratitla, daß hier eine griechische Constitution verloren sey. Ich halte es für eine Gemination der lateinischen l. 2. C. de episc. aud. Siehe oben im vierten Abschnitt Nummer XVII. und die Zusätze dazu.

CXXXI. L. 12. C. de aedif. priv. VIII. 10.

A. Der Originaltext, vermuthlich vollständiger, als sie im Codex stand, hat sich erhalten in der Venetiani-

schen Novellen-Handschrift [1]), einer Florentinischen [2]), welche Kanonistisches und die Ekloge enthält, und der Pariser 1385 A. in welcher Attaliata und verschiedene Excerpte, vorzüglich aus der Synopsis, enthalten sind. B. Von dem Auszug der Basiliken sind nur Fragmente vorhanden. Ὁ ἀνανεῶν — ἐπάρχε in Synopsis p. 490. 491. Basil. LVIII. 11. 12. T. VI. p. 783. Μηδενὶ — βαδίζοντας in Synops. p. 492. Basil. LVIII. 12. 12. T. VI. p. 789. C. Bezug auf dieselbe nehmen Nov. 63. 165. und das ungedruckte, in Zeitschr. V. S. 345. beschriebene Werke, in der Wiener Handschrift fol. 158. D. Prochiron Basilii Tit. 38. §. 4—6. 9. 10. Attaliata tit. 53. c. 7. Harmenop. II. 4. §. 24. 45. 46. 51. 54—56. E. Hqloander und Contius 1562 haben die Inscriptionen in Handschriften gefunden. In Lips. 883. ist nach l. 10., in Cassin. Vatic. 1427. nach l. 11. Const. graeca bemerkt.

Originalausgaben des ganzen Textes existiren drei, Lugd. 1551. aus Metells Mittheilungen, Genev. 1558. in Scrimgers Novellenausgabe nach der Venetianischen Handschrift, Ilerd. 1567 von Augustin nach der Venetianischen und Florentinischen Handschrift. Ob die Ausgaben von Andr. Federigi. Neap. 1766. 1770. Nic. Carletti. Neap. 1783. [3]) für den Text handschriftliche

1) Geschichte der Novellen S. 551. fg. 618. 620.
2) Bandini Catal. Laurent. I. p. 395. n. 61.
3) Stockmann zu Bach Rechtsgesch. fünfte Ausg. S. 537. Geschichte der Novellen S. 551.

Quellen benutzt haben, weiß ich nicht zu sagen. Ueberhaupt fehlt es an genauer Kenntniß der vorhandenen handschriftlichen Texte, welche alle drei, sowohl im Anfang als am Ende, von einander abweichen.

Contius hat den Text A 1559 eingetragen, und eben so die folgenden Ausgaben. Nach dem Vorgange des Contius 1571 ist in den Ausgaben diese Constitution noch einmal in den Anhang der Novellen aufgenommen. Vergl. Gesch. d. Nov. S. 385. 401.

CXXXII. Tit. C. de oper. publ. VIII. 12.

A. Mehrere Gründe machen es wahrscheinlich, daß in diesem Titel eine Constitution, und zwar an der dritten Stelle zu restituiren ist. Cujacius in Recitat. in Cod. h. t. bezeugt, daß die Basiliken 22 Constitutionen haben, während nur 21 lateinische vorhanden sind. Eustathius XV. anni n. 1. citirt l. 8. h. t. in Uebereinstimmung mit unsern Ausgaben, welche die restituirte l. 3. mitzählen. Auch die Capitelzahlen der Basiliken in jener Stelle des Eustathius und in der Synopsis p. 461. 492. wo Basil. LVIII. 12. cap. 6. 7. 8. vorkommen, treffen mit den Zahlen der Constitutionen in unsern Ausgaben zusammen, und die Basiliken haben demnach die uns fehlende Constitution aufgenommen. Eine Londner Handschrift enthält nach Witte S. 271. nach l. 2. Const. graeca: im Titelverzeichniß der Lips. 883. findet sich diese Bemerkung bei der Rubrik de oper. publ.

B. *Μητὲ — ἅγιον.* In der Synopsis zweimal

p. 2. 3. im Titel π. λειψανων ἁγιων als I. 1. 5. und in dem π. σταυρȣ τιμιȣ als I. 1. 15. In Fabrots Ausgabe des ersten Buches ist sie nicht enthalten. Dem Inhalt nach entspricht sie der l. 26. C. de episc. et cler. einer lateinischen Constitution des Leo, wovon aber die Basiliken I. 1. 10. einen andern vollständigen Auszug mittheilen.

Diese Stelle ist als l. 3. h. t. von Augustin 1567 restituirt worden, und seit Contius 1571 in den Ausgaben vorhanden. Ich halte es für wahrscheinlicher, daß sie eine Gemination der l. 26. cit. ist, und, da sie von Leo herrührt, würde sie also als l. 23. h. t. (lateinische Gemination) zu restituiren seyn. Will man sie als l. 3. eintragen, so muß man annehmen, daß sie eine, mit l. 26. cit. gleichlautende, von einem frühern Kaiser herrührende Constitution sey.

C. Contius 1571 in einer Note zu l. 26. C. de ep. aud. und einer andern zu Ende des Titels de oper. publ. behauptet mit Bestimmtheit, daß der Eingang der griechischen l. 26. C. de ep. aud. hier am Ende des Titels wiederholt gewesen sey. Der Grund, welchen Contius hatte, ist nicht angegeben. Indeß spricht dafür, daß diese l. 26. cit. in allen ihren Theilen schon anderwärts als Gemination eingetragen ist, so daß man ein Gleiches von ihrem Eingang vermuthen kann, wie z. B. auch Witte S. 120 gethan hat. Ferner, daß eine Londner Handschrift, welche Witte S. 271 anführt, am Ende des Titels C. G. hat, ingleichen das Titelverzeichniß der Lips. 883. dasselbe bei der Rubrik

de ratiociniis bemerkt. Ich glaube daher eine griechische Gemination aus l. 26. C. de episc. aud. hier als l. ult. annehmen zu können.

Die Paratitla unterstützen keine von den beiden hier angenommenen Geminationen. Cujacius hat sich in Recitat. in C. h. t. 1577. und in Observ. XX. 31. 1579. ebenfalls gegen beides ausgesprochen. An der letzteren Stelle sagt er: Quae ad tit. de op. publ. tertio loco, ea vero est l. 26. C. de episc. et cler. quae autem ultimo loco, nulla prorsus.

CXXXIII. Tit. C. de pignor. VIII. 14.

Witte in den Nachträgen S. 271 bemerkt, daß in schol. Basil. V. 145. k. eine Constitution Justinians und Justins erwähnt werde. Er erklärt dies sehr überzeugend durch ein Mißverständniß der Worte Constitutio imperatoris nostri et D. patris ejus, welche in der dort commentirten l. 3. D. de rebus eorum vorkommen.

CXXXIV. L. 29. C. de fidejuss. VIII. 41.

A. Ἐάν τις — αὐτῷ. Auszug in Basil. XXVI. 1. 93. T. IV. p. 115. B. Eine Londner Handschrift, angeführt von Witte S. 272 bemerkt hier Const. graeca.

Cujacius in recitatt. ad Cod. h. t. giebt ihren Inhalt an, den Text selbst hat er in Observ. XIX. 34. 1579. herausgegeben. Gothofredus hat ihren Inhalt nach Cujacius als l. 29. h. t. lateinisch eingetra-

gen, Spangenberg giebt den griechischen Text in der Note.

Witte S. 210 macht gegen diese Restitution ein schol. Basilic. III. 71. f. geltend, worin der Inhalt der l. ult. C. VIII. 40. angegeben wird, und deutet dies auf l. 28. de fidejuss. welche demnach als l. ult. keiner andern den Platz nach sich verstatte. Es ist aber in jenem Scholion die l. ult. C. de duobus reis VIII. 40. referirt, so daß also ein Schluß auf den Titel de fidejussoribus ganz entfernt wird.

CXXXV. Tit. C. de adoption. VIII. 48.

Μηδὲ — ἀδέλφῳ. Restituirt von Augustin 1567 aus dem Titel der Synopsis *π. ἀδελφοποιίας* p. 347. (Fabrot. IV. p. 795.) als l. 12. h. t. ist aber nur in Contius 1576, mit einer zweifelnden Bemerkung, aufgenommen.

Leunclav hat bereits am Rande der Synopsis richtig bemerkt, daß es l. 7. C. de hered. instit. ist. Dasselbe ist auch die Meinung des Contius in der angeführten Bemerkung. Cujacius in Obss. XX. 31. hat ebenfalls diese Restitution verworfen.

CXXXVI. L. 4. C. de infant. expos. VIII. 52. (Unächt.)

Θεσπίζομεν — ἐπάγουσι. Auszug aus Nov. 153. c. 1. in Synopsis p. 318. Labbaei Observatt. p. 99. Fabrot. T. IV. p. 764.

Leunclav in einer Randbemerkung und in Adnotat. p. 104. n. 48. hält es für eine zu restituirende l. 4.

h. t. Pacius 1580 hat es eingerückt, daher in den folgenden Ausgaben. Cujacius in Observ. XVIII. 37. 1579. hat den Irrthum gerügt, und Leunclav selbst hat in den Notatis 1593 seine frühere Bemerkung weggelassen.

CXXXVII. L. 6. C. de custod. reorum IX. 4.

A. *Οὐδένα — ῥαθυμίαν.* Auszug in Basil. LX. 35. 22. T. VII. p. 589. Der größere Theil davon in Synopsis p. 519. aber verbunden mit l. 5. C. h. t. B. Schol. Basil. VII. 595. y. C. Paratitla p. 1270. 1283. Anfang *Ουδένα.* D. Eustathius dies n. 5. XX. dies n. 1. XXX. dies n. 5. VI. menses n. 13. 17. E. Verwandt mit l. 22. C. de episc. aud. in welcher sie erwähnt wird und welche aus ihr entlehnt ist. F. Dictatum pro consiliariis nach dem aus einer Wiener Handschrift vervollständigten Texte in Zeitschr. f. gesch. RW. V. S. 342. G. In Bamb. Vatic. 1427. Russ. Aured. ist Const. graeca bei der Rubrik de privatis carceribus bemerkt.

Cujacius de temp. praescr. c. 3. 9. 1562 giebt die l. 22. C. de ep. aud. im Originaltext und von unserer den Inhalt nach den Basiliken. Augustin 1567 liefert das Paratitlon, die Stelle der Synopsis mit Ergänzung aus dem 60sten Buch der Basiliken (Cujacische Uebersetzung) und einige Stellen des Eustathius. Contius 1571 giebt die Inscription aus l. 22. C. de ep. aud. ferner die Stelle der Synopsis mit eigner Uebersetzung, dazu eine Ergänzung aus den Basiliken, aber

nicht mit den Worten des Cujacius. Eben so die folgenden Ausgaben.

Cujacius in Recitat. in C. h. t. und Observ. XX. 13. 1579. giebt einige Verbesserungen zu dem Texte der Ausgaben. Witte hat S. 262 eine neue Restitution aufgestellt, welche aus den verschiedenen hierher gehörigen Quellen zusammengesetzt ist.

CXXXVIII. L. 2. C. de privat. carc. IX. 5.

A. Ἡ διάτ. — σωτηρίαν. Auszug in Basil. LX. 55. 2. T. VII. p. 907. Synopsis p. 520. B. Der Commentar des Theodorus Hermopolita zu Basil. III. 1. 4. d. h. l. 23. C. de episc. aud. C. Paratitl. p. 1270. 1283. Anfang Ιδιωτικας. D. L. 23. C. de episc. aud. ist aus dieser Constitution entlehnt. E. Attaliata tit. 82. §. 1. Harmenop. VI. 14. §. 8. F. Augustin hat am Ende dieses Titels Const. graeca bemerkt gefunden.

Augustin 1567 giebt hier das Paratitlon, die Stelle des Theodorus Hermopolita und citirt die Synopsis. Leunclav in Adnotat. p. 104. N. 50. Notat. II. 216. macht auf den griechischen Text der Synopsis aufmerksam. Cujacius in Paratitlis Cod. 1579. h. t. giebt das griechische aus den Basiliken. Contius 1571 und Charondas restituiren den Text A lateinisch nach des Cujacius Uebersetzung: Pacius 1580 fügt noch das griechische aus der Synopsis zu. Eben so die folgenden Ausgaben. Die neue Restitution von Witte

S. 265. ist aus l. 23. C. de ep. aud. und Theod. Hermopolita zusammengesetzt.

Was Theodorus Hermopolita uns in seinem Commentar zu der bei weitem kürzeren l. 23. C. de ep. aud. liefert, hat er offenbar aus unserer Constitution entlehnt. Leyser in Meditatt. Spec. DVII. m. 6. hält unsere Stelle für unächt, d. h. für einen neueren Zusatz der Basilikencompilatoren.

CXXXIX. L. 1. C. si reus. IX. 6

A. Ἐὰν στρατιώτης — ἔγκλημα. Auszug in Basil. LX. 56. 1. T. VII. p. 908. B. In Bamb. Hal. Cont. Russ. ist zu Anfang des Titels Const. graeca bemerkt. C. Citate der l. 3. h. t. in Schol. Basil. VII. 909. a. 923. a. bestätigen die Restitution.

Augustin 1567 hat den Text A lateinisch aus des Cujacius Uebersetzung restituirt, und Contius 1571 nebst den folgenden Ausgaben haben es aufgenommen. Das Griechische fehlt in den Ausgaben, weil es Cujacius nur in den Vorlesungen (Recitationes in Cod. h. t. 1578) mitgetheilt hatte.

CXL. L. 6—8. C. ad L. Jul. majest. IX. 8.

Die Handschriften liefern hier zwei Fragmente, des Paulus und Marcianus, mit denen in verschiedener Weise die Bemerkung Const. graeca verbunden wird. Sie steht vor jedem der Fragmente in Cassin. Vat. 1427; zu Anfang und Ende, in der Wiener Handschrift Jus civ. n. 15. den Pariser 4518. 4536. und den

Ausgaben Hal. Russ. Cont.; nach der Rubrik ad L. Jul. de adult. in Lips. 883. 884. Einzelne Handschriften haben am Ende eine Spur von Subscription D. III. non. Mart. namentlich die Pariser 4516 und eine, welche Contius 1562 benutzte. Haloander hat sie auch gefunden, aber unleserlich.

Diese Thatsachen scheinen zu ergeben, daß hier eine griechische Constitution vorhanden war, welche die beiden Fragmente in sich aufgenommen hatte [1]). Deutlich sagt dies eine anteaccursische Glosse, welche ich in der Geschichte der Novellen S. 580 mitgetheilt habe. Was die Basiliken LX. 36. 19. T. VII. p. 602. (etwas davon in Synopsis p. 521) haben, ist ein Auszug aus dem Fragment des Marcian. Dagegen enthalten die schol. Basil. VII. 582. k. 609. k. vielleicht etwas von dem eigenthümlichen Inhalt der Constitution. Das eine citirt l. 6. das andere l. 7. weil die eingeschalteten Fragmente zu abweichender Zählung Gelegenheit gaben.

Augustin 1567 war der Meinung, daß eine l. 6. hier fehle und in den Basiliken erhalten sey. Cujacius hat in allen seinen öffentlichen Erklärungen, Recitat. in C. h. t. Parat. Cod. h. t. Observ. XX. 31. also in den Jahren 1578. 1579. behauptet, daß keine Constitution fehle, weil die Basiliken nichts davon hätten [2]). Auch Con-

1) Aehnliches in l. 8. C. de institut. VI. 25.

2) In den Notis ad Cod. welche Witte S. 219 anführt, hat er den Mangel einer Constitution angenommen, und Re-

Contius hat in seine Ausgaben nichts aus den Basiliken aufgenommen. Charondas 1575 hat zuerst als l. 6. die Basilikenstelle aus Cujacius Uebersetzung eingerückt, welche sich in die folgenden Ausgaben fortgepflanzt hat.

CXLI. L. 37. C. ad L. Jul. de adult. IX. 9. (Unächt.)

Οἱ μοιχοὶ — ἐξωριζέσθωσαν. In Basil. LX. 37. 73. T. VII. p. 634. Synopsis p. 524. Balsam. ad Phot. XIII. 5. p. 1102. Die Stelle folgt unmittelbar nach l. 36. C. h. t. und scheint also eine Restitution zu bieten. Dagegen spricht aber, daß in den Handschriften hier keine Lücke einer griechischen Constitution bemerkt ist, die ausgesprochene Strafe nicht zu Justinians Zeit paßt, keine alten Scholien zu dieser Stelle vorhanden sind, und endlich sie den Anfang einer langen Reihe von Stellen bildet, welche den Charakter einer neuern Zeit an sich tragen und aus dem Prochiron Basilii entlehnt sind [1]). Sie findet sich in meiner Handschrift des Prochiron Basilii Tit. 39. §. 41. Harmenop. VI. 2. §. 19. Indem also diese Stelle der Basiliken nicht auf einer, etwa veränderten, Constitution des Codex beruht, ist die daher entlehnte Restitution, welche Charondas und Pacius in die Ausgaben gebracht haben, zu verwerfen. Leunclav in Notatis II. 112. 218. hat sich ebenfalls dagegen erklärt.

---

stitution aus den Basiliken. Dies scheint aber eine frühere Ansicht zu seyn. Ueber diese Notas vergl. Spangenberg Cujas S. 239. 305.

1) Geschichte der Novellen S. 129.

CXLII. Tit. C. de mulier. quae serv. IX. 11.

In Basil. LX. 37. n. 74. 75. T. VII. p. 634. findet sich Einiges hierher gehörige, das aber aus der Stelle des Codex und aus dem Prochiron Basilii XXXIX. §. 39.40. (Harmenop. VI. 2. §. 24. 25.) zusammengesetzt ist. Die alten Scholien, welche sich dabei vorfinden, ergeben den Ursprung aus dem Codex.

Augustin hat, mit Verweisung auf die oben angegebenen Quellen (denn das Prochiron trium imperatorum tit. 27. c. 43. was er citirt, ist dasselbe mit dem Prochiron Basilii) das 75ste Capitel der Basiliken den Codex zu restituiren vorgeschlagen. Cujacius Observ. XX. 31. und die Pithoei Observv. p. 397. haben sich dagegen mit Recht erklärt. In die Ausgaben ist nichts davon übergegangen.

CXLIII. Nach L. 4. C. de sicar. (Unächt.)

In Basil. LX. 39. 21. T. VII. p. 688. Synops. p. 356. findet sich zwischen l. 4. 5. C. h. t. eine Stelle, welche der l. 1. C. quando liceat vindicare III. 27. genau entspricht.

Man könnte darauf hin an eine Gemination dieser Stelle in unserm Titel denken, zumal da der Cod. Theod. IX. 34. sie in dem Titel ad L. Corn. de sicariis liefert. Indeß widerlegt sich diese Annahme durch die chronologische Folge der Constitutionen, und wir sind also genöthigt anzunehmen, daß die Verfasser der Basiliken diese Constitution hierher versetzt haben.

Augustin hat 1567 die Restitution aus der Synopsis vorgeschlagen, jedoch seinen Zweifel in der Note bemerkt. Charondas und die folgenden Ausgaben haben die Stelle lateinisch, ohne Zahl, eingerückt. Cujacius Observ. XX. 31. 1579 erklärt sich gegen diese Restitution.

CXLIV. Tit. Cod. de maleficis IX. 18.

In der Synopsis p. 3. findet sich, als I. 1. 17., ein Auszug aus l. 10. C. de episc. aud. abweichend von dem, der in Basil. I. 1. 20. T. I. p. 15. enthalten ist. Augustin hat jene Stelle als l. 10. C. h. t. restituirt: in die Ausgaben ist dieser Vorschlag nicht aufgenommen und Cujacius Observ. XX. 31. hat sich dagegen erklärt.

Da die l. 10. C. de episc. aud. lateinisch ist, so fragt es sich also, ob diese lateinische Gemination hier anzunehmen ist. Unterstützt wird dies dadurch, daß überhaupt der größte Theil der Constitutionen des Titels de ep. aud. zweimal eingetragen ist, daß jene l. 10. cit. im Codex Theodosianus im Titel de maleficis IX. 16. steht, daß endlich, wie es scheint, zwei verschiedene Auszüge der l. 10. cit. in den Basiliken existiren, welche auf ein doppeltes Vorhandenseyn im Codex schließen lassen. Doch reichen jene Gründe noch nicht aus, zumal da Photius IX. 25. p. 980. sämmtliche 9 Constitutionen unsers Titels giebt, nicht aber die von Augustin vorgeschlagene zehnte, sondern statt ihrer l. 10. C. de episc. aud.

CXLV. L. 2. C. de crim. sacril. IX. 29. (Unächt.)

'Ο τὸν — ἐξοριζέσθω. In Basil. LX. 45. 17. T. VII. p. 772. Synopsis p. 43. wo sie zwischen l. 1. und 3. C. h. t. steht. Wahrscheinlich ist sie aus Prochiron Basilii XXXIX. 6. (Harmenop. II. 9. §. 3.) in die Basiliken eingetragen, denn die darin angeordneten Strafen scheinen mehr Postjustinianisch zu seyn. In diesem Sinne haben sich auch Cujacius Observ. XX. 31. und die Pithoei Observ. p. 399. gegen die Restitution erklärt.

Augustin hat vorgeschlagen, diese Stelle als l. 2. h. t. zu restituiren, doch hat er noch einiges Bedenken dabei. Leunclav in Adnotat. p. 104. n. 53. Notat. II. 222. ist auch dafür. Pacius 1580 hat sie eingetragen, und sie ist in die folgenden Ausgaben übergegangen.

CXLVI. Tit. C. de famosis lib. IX. 36.

Die l. un. C. h. t. ist auf eine etwas ungeschickte Weise aus l. 7. und 9. C. Theod. IX. 34. zusammengesetzt. In Basil. LX. 63. 1. T. VII. p. 914. Synopsis p. 542. Bals. ad Phot. IX. 36. p. 1022. erscheint diese Constitution wieder in zwei Sätze getrennt, deren Inhalt sich, bis auf die Worte ἐσφραγισμένην ἢ ἀσφράγιστον, ganz in der l. un. cit. nachweisen läßt. Die angeführten Worte können füglich ein Zusatz des Bearbeiters seyn, und ich halte daher diese Restitution für sehr zweifelhaft. Unterstützt wird sie aber dadurch,

daß die Handschrift von Montecassino nach der Rubrik Const. graeca bemerkt.

Augustin 1567 hat vorgeschlagen, den ersten Satz als l. 1. h. t. zu restituiren. Cujacius in Recitat. h. t. und Parat. Cod. h. t. ist derselben Meinung. Die Herausgeber haben nichts aufgenommen. Witte S. 226. ist für diese Restitution und hat demgemäß S. 266. die Stelle als l. 1. h. t. abdrucken lassen.

CXLVII. Tit. C. de abigeis. IX. 37.

In Basil. LX. 25. 4. T. VII. p. 515. Synopsis p. 517. steht zwischen l. 3. D. de abigeis und l. un. C. eod. eine Stelle, welche ganz eigenthümliches enthält. Sie enthält aber Postjustinianische Strafe, hat keine alten Scholien, und scheint daher dem Prochiron Basilii XXXIX. §. 51. (Harmenop. VI. 5. 13.) als Quelle zuzuschreiben. Ich glaube daher, daß sie weder den Pandekten als l. 4. h. t., noch dem Codex, als l. 1. h. t. eine Ergänzung liefern kann.

Augustin, welcher auch die Stelle des Prochiron kannte, hat sie als l. 2. C. h. t. restituirt. Verworfen ist diese Restitution von Cujacius Observ. XX. 31. und den Pithoei Observ. p. 397. Die Herausgeber haben nichts aufgenommen.

CXLVIII. L. 26. C. de poenis. IX. 47.

A. Ἡ διάτ. — πόλεις. Auszug in Basil. LX. 51. 67. T. VII. p. 843. B. Parat. p. 1271. Anfang Θεσπίζομεν. C. Erwähnt im Dictatum pro con-

siliariis nach dem aus der Wiener Handschrift verbesserten Texte in Zeitschr. f. gesch. RW. V. p. 342.

Die Texte A. B. hat Augustin 1567 restituirt, den erstern aus der Uebersetzung des Cujacius. Den Text A hat Cujacius in Obs. VIII. 27. 1564. und in Recitat. h. t. 1578 als Restitution anerkannt, und in Obs. XX. 31. 1579 griechisch herausgegeben. In die Ausgaben ist seit Contius 1571 der Text A lateinisch nach Cujacius aufgenommen: der griechische Text fehlt überall.

CXLIX. L. 11. C. de bonis proscript. IX. 49.

A. Ἐάν τις — παρέχεσιν. Auszug in Basil. LX. 52. 17. T. VII. p. 873. Synopsis p. 539. Attaliata tit. 79. §. 9. B. Eustath. LX. dies n. 11. VIII. menses n. 1. C. In Vat. 1427 ist am Ende des Titels Const. graeca bemerkt: in Bamb. Russ. nach der Rubrik de bonis eorum qui mortem.

Cujacius de temp. praescr. c. 13. 1562 und Contii praeterm. 1566. bemerken die Restitution aus Eustathius. Augustin 1567 giebt Eustathius und die Stelle der Synopsis, auf welche letztere auch Leunclav Adnotat. p. 104. n. 54. Notat. II. 224. aufmerksam macht. In den Ausgaben von Contius 1571. und Charondas 1575. ist die Stelle des Eustathius, welche Pacius 1580 den Text A aus der Synopsis beifügte. Eben so in den folgenden Ausgaben.

CL. L. 14. C. de sent. passis IX. 51.

Nach der l. 13. h. t. hat Gothofredus die Nummer XIV. gesetzt und bemerkt, daß hier eine Con-

stitution fehle, welche bei Cujacius Observ. XX. 31. sich finde. An der angeführten Stelle ist aber keine Restitution für diesen Titel vorhanden. Der Irrthum hat sich bis in Spangenbergs Ausgabe fortgepflanzt.

CLI. L. 11. C. de jure fisci X. 1.

A. *Πᾶσα — ἀπαράσκευοι.* Auszug in Basil. LVI. 2. 11. T. VI. p. 706. B. Eustathius VI. menses n. 14. C. In Vat. 1427. Const. graeca.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLII. Tit. C. de conven. fisci debit. X. 2.

Augustin restituirt hier aus den Paratitlis eine Constitution, worüber das Nähere in X. 9.

CLIII. L. 7. C. de fide hastae X. 3.

A. *Ἐὰν — συνάλλαγμα.* Auszug in Basil. LVI. 6. 7. T. VI. p. 711. B. Contius 1559 hat aus Handschriften die Inscription und Subscription gegeben, welche Cujacius ebenfalls, aber unvollständig, gefunden hat. In Barberin. ist Const. graeca nach der Rubrik de venditione X. 4. bemerkt.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLIV. Tit. C. de sentent. adv. fisc. X. 9.

Ein Parat. p. 1271. citirt X. 9. 10. im griechischen Text, X. 9. 1. in Leunclavs Uebersetzung, X. 5.

ohne Zahl der Constitution, in meiner Handschrift. Es giebt den Anfang Θεσπίζομεν und hierauf nicht, wie gewöhnlich, ein Excerpt, sondern zwei einander widersprechende Bemerkungen. Die erste ist unrichtig, wie l. 53. C. de episc. Nov. 123. c. 15. Nov. 137. c. 2. beweisen.

Augustin 1567 hat diese Stelle in dem Titel de conven. fisci debitor. restituirt, wegen ihres Inhalts. Leunclav Notat. I. 58. restituirt sie als l. 2. h. t. und erinnert an ihre Verwandtschaft mit L. 53. C. de episc. Witte S. 231. 232. ist mit beiden Vorschlägen nicht einverstanden, und hält jede auf diese Stelle gegründete Restitution für unsicher, womit ich völlig übereinstimme.

CLV. L. 7. C. de delator. X. 11.

A. Οὔτε — βασιλείας. Auszug in Basil. LVI. 7. 7. T. VI. p. 713. B. In Barber. Russ. Cont. ist bei der Rubrik de petition. X. 12. Const. graeca bemerkt: Ebendaselbst in älteren glossirten Ausgaben Const. Gregoriana.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt, und seitdem in den Ausgaben, mit der Uebersetzung des Augustin.

CLVI. L. 8. C. de delator. X. 11.

A. Μὴ ἐξέσθω — ἐπιτρέψῃ. Auszug in Basil. LVI. 7. 8. T. VI. p. 713. Einige Fragmente

davon in Synopsis p. 47. B. Eustathius XXX. dies n. 14.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt, und seitdem in den Ausgaben.

CLVII. L. 1. C. de annonis X. 16.

A. *Αἱ σχολάζουσαι — ὑποκειμένου.* Auszug in Basil. LVI. 8. 1. T. VI. p. 718. B. Die Restitution bestätigt schol. Basil. III. 332. a. was l. 2. h. t. citirt. Dagegen Eustathius VI. menses n. 18. citirt l. 10. als l. 9.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLVIII. L. 13. C. de annon. X. 16.

A. *'Εὰν μὲν — αὐτοῦ.* Auszug in Basil. LVI. 8. 13. T. VI. p. 719. B. In Barberin. ist bei der Rubrik de indiction. X. 17. Const. graeca bemerkt.

Den Text A hat Cujacius 1562 restituirt, und ohne Zweifel aus einer Handschrift Inscription und Subscription beigefügt. Seitdem in den Ausgaben.

CLIX. L. 9. C. de exactor. X. 19.

A. *"Ινα μὴ — προσώπων.* Auszug in Basil. LVI. 8. 9. T. VI. p. 721. ein Stück davon im Synopsis p. 467. n. 24. B. Eustathius XXX. dies n. 17. C. Contius 1559. 1562. hat hier eine Inscription und zwei Subscriptionen gefunden. Der Bar-

berin. bemerkt Const. graeca bei der Rubrik de super-exaction. X. 20.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben. Leunclav in Adnotat. p. 104. n. 56. will die Stelle der Synopsis, als eigne l. 10. restituiren: in den Notatis 1593 ist diese Bemerkung weggelassen, also wohl zurückgenommen.

CLX. L. 10. C. de exactor. X. 19.

Parat. p. 1301. führt aus diesem Titel eine Constitution mit dem Anfang *Θεσπίζομεν* an, und giebt eine kurze Inhaltsanzeige *Περὶ τῶν — καταβολήν*. Die Zahl ist ungewiß: l. 8. in der von Fabrot gebrauchten Handschrift des Peirescius, l. 12. in der Leunclavschen, l. 18. bei Augustin.

Augustin hat dies als X. 19. 18. restituirt, Leunclav in Notat. I. 60. als X. 19. 11. weil er bereits eine andere l. 10. eingeschoben hat. (Siehe Nummer CLIX.) Witte S. 236. 266. restituirt sie als l. 10. h. t. und giebt ihr die eine der von Contius hier gefundenen Subscriptionen.

CLXI. L. 2. C. ut nemini liceat X. 27.

A. *Οἱ τὰς πόλεις — αὐτόν.* Auszug in Basil. LVI. 9. 2. T. VI. p. 724. Der Anfang davon ist in Synops. p. 472. B. Contius 1562 hat in einer Handschrift bemerkt gefunden Const. graeca.

Den Text A hat Cujacius 1562 restituirt, und er befindet sich seitdem in den Ausgaben. Daß hier

ein abgesonderter Titel de munere sitoniae anzunehmen ist, welchem die l. 2. 3. C. ut nemini als l. 1. 2. angehören, ist oben im dritten Abschnitt bei dem zehnten Buche ausgeführt worden.

CLXII. L. 3. C. ut nemini liceat X. 27.

A. Ὅταν — καταβαλλέτω. Auszug in Basil. LVI. 9. 3. T. VI. p. 727. B. Parat. p. 1271. Anfang Θεσπίζομεν σιτώνην. Das Citat X. 27. 2. ist richtig in der Zahl der Constitution, sobald wir einen eigenen Titel de munere sitoniae annehmen.

Den Text A hat Cujacius 1562 restituirt, und er steht seitdem in den Ausgaben. Die Verwandtschaft dieser Stelle mit l. 17. C. de episc. aud., welche daraus entlehnt ist, haben bereits Augustin und Leunclav Notat. I. 61. anerkannt.

CLXIII. L. 4. C. ut nemini liceat X. 27.

Parat. p. 1271. Anfang Ἦλθεν. Der Inhalt ist dem von l. 2., aus welchem in der vorigen Nummer ein Paratitlon bemerkt wurde, sehr ähnlich. Das Citat ist X. 27. 4. und sie ist daher l. 4. C. de munere sitoniae. Die dritte dieses Titels ist verloren.

Das Paratitlon ist von Augustin 1567, in Leunclav Notat. I. 62. und von Witte S. 267. als l. 4. C. ut nemini restituirt worden. In die Ausgaben ist bis jetzt nichts aufgenommen.

CLXIV. L. 4. C. de discussor. X. 30.

A. *Μηδεὶς — δέκα.* Auszug in den Basil. LVI. 10. 4. T. VI. p. 729. Eine Disposition derselben ist in der Synopsis p. 473. in der Ueberschrift des Titels *π. ἀναγραφέων* angeführt. B. In Contius 1562 ist nach der Rubrik de decurion. bemerkt Const. graeca.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben. Die Verwandtschaft dieser Constitution mit L. 26. C. de episc. aud. ist bereits von Augustin bemerkt.

CLXV. Tit. C. de decurion. X. 31.

Zu Anfang des Titels bemerkt Contius 1562 Const. graeca, was aber vermuthlich auf l. ult. de discussor. zu beziehen ist. Dieselbe Bemerkung zu Ende des Titels in Contius 1562 und bei Cujacius im Commentar zu l. 3. de praed. curial.

CLXVI. Tit. C. de praed. curial. X. 33.

In diesem Titel wird eine Constitution Justinians vermißt, welche derselbe in Nov. 38. 87. erwähnt. Hierin stimmen überein Cujacius im Commentar h. t. Contius in den Ausgaben 1562. 1571. Augustin 1567 und Witte S. 239. Indeß ist keine Spur einer Lücke in Handschrift angegeben: bestimmt haben Cujacius und Contius keine gefunden.

Des schol. Basilic. IV. 620. r. wo X. 34. 5. citirt ist, würde nach der oben im dritten Abschnitt vor-

geschlagenen Verbesserung der Rubriken des zehnten Buches auf diesen Titel zu beziehen seyn. Nach der Inhaltsangabe scheint es eher zu dem nächstfolgenden Titel zu gehören.

CLXVII. Tit. C. quando et quibus X. 34.

Am Ende dieses Titels hat Cujacius Const. graeca in Handschriften gefunden, wie er im Commentar zu l. 3. de praed. curial. sagt. In Barberin. ist dies bei der Rubrik de impon. lucr. descr. X. 35. bemerkt.

Cujacius hat nichts über den möglichen Ersatz der hier fehlenden Constitution. Augustin 1567 vermißt hier eine Constitution, welche in L. 35. C. de episc. Nov. 38. angeführt seyn soll. Nach Witte S. 240 beziehen sich jedoch beide Stellen auf l. 3. C. h. t. Contius 1562. 1571. sucht hier die in Nov. 18. c. 2. erwähnte Constitution, und auf dieselbe scheint auch das in der vorhergehenden Nummer erwähnte Scholion zu gehen.

CLXVIII. L. 2. C. de excus. mun. X. 47.

In dieser Stelle ist ein griechischer Satz verloren gegangen, wie die Handschriften erweisen, und Cujacius im Commentar h. t., Dirksen Abhandl. I. S. 51. bemerkt haben.

CLXIX. L. 1. C. quibus muner. X. 55.

A. *Οἱ πληρώσαντες — προστιμηθήσεται.* Auszug in Basil. LIV. 7. 1. T. VI. p. 681. B. Bei

der Rubrik ist Const. graeca bemerkt in Barberin. Haloand.

Den Text A hat Cujacius 1562 restituirt und er ist seitdem in den Ausgaben. Von der hier nothwendigen Trennung einer Rubrik in zwei ist oben im dritten Abschnitt gehandelt worden.

CLXX. L. 1. C. de lustralis auri coll. XI. 1.

A. *Συγχωρεῖ — ποτὲ.* Auszug in den Basil. LVI. 12. 1. T. VI. p. 734. B. Zu Anfang dieses Titels ist Const. graeca bemerkt in Russ. Contius 1562. am Ende des Titels in Hal. Russ. Char. C. Erwähnt bei mehreren griechischen Historikern, welche Witte S. 241. nachweis't.

Den Text A hat Cujacius 1562 restituirt, und er ist seitdem in den Ausgaben. Von der Aufstellung eines eignen Titels de lustr. auri coll. ist oben im dritten Abschnitte bei dem elften Buch gehandelt, von einem lateinischen Fragment, was Contius hier herausgab, im vierten Abschnitt Nummer XXI.

CLXXI. L. 2. C. de lustralis auri coll. XI. 1.

Μηδεὶς — ἐπιχειίσεται. Auszug in Basil. LVI. 12. 2. T. VI. p. 734.

Restituirt von Cujacius 1562, seitdem in den Ausgaben.

CLXXII. Tit. C. de murilegulis XI. 7.

Ὁ ὑπονοθεύων — δίδωσι. In Synopsis p. 463. als LIV. 16. 8. gleich nach l. 6. C. h. t. Dem Inhalt nach ist die Stelle mit l. 5. 6. h. t. verwandt: der Form nach hat sie Aehnlichkeit mit l. 9. h. t. Sie kann eben so gut ein Zusatz der Basiliken seyn, als eine zu restituirende Stelle des Codex.

Leunclav Adnotat. p. 104. n. 58. Notat. II. 229. hat vorgeschlagen, sie als l. 9. h. zu restituiren. In die Ausgaben ist nichts übergegangen.

CLXXIII. L. 16. C. de murileg. XI. 7.

A. Μηδεὶς — πραιπόσιτος. Auszug in Basil. LIV. 16. 16. T. VI. p. 688. B. In Hal. Russ. Cont. 1562 ist bei der Rubrik de vestibus XI. 8. Constit. graeca bemerkt.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLXXIV. L. 3. C. de suariis XI. 16.

Augustin 1567 hat vorgeschlagen, hier als l. 3. h. t. eine Stelle der Synopsis p. 454. LIII. 17. 1. zu restituiren, welche aber, wie bereits Leunclav am Rande richtig bemerkt hat, aus l. 71. D. de contrah. emt. entlehnt ist.

CLXXV. L. 7. C. de spectac. XI. 40.

A. Μηδεὶς — λιτρῶν. Auszug in Basil. LX. 38. 2. T. VII. p. 679. Etwas davon steht in der Synopsis

p. 528. B. Zwei Paratitla p. 1271. geben Excerpte aus l. 6. 7. h. t.; das erste hat durch Versehen ein unrichtiges Citat. C. Schol. Basilic. II. 610. i. VII. 684. h.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt, und seitdem in den Ausgaben. Aus dieser Constitution ist L. 14. C. de episc. aud. entlehnt.

CLXXVI. Tit. C. de venat. ferarum XI. 44.

Eustathius VII. dies n. 1. citirt XI. 43. 2. Was er angiebt, findet sich in unserer l. un. h. t. welche aber vielleicht in zwei zu theilen ist.

CLXXVII. L. 18. C. de agric. XI. 47.

A. *Τῶν γεώργῶν — λυσιτελές.* Auszug in Basil. LV. 1. 18. T. VI. p. 693. Synopsis p. 464. B. Eustathius XXX. anni n. 10. C. L. 23. C. h. t.

Der Text A restituirt durch Cujacius 1562 als l. 19. h. t. Charondas 1575 hat ihn durch Versehen als l. 18. eingetragen, eben so die übrigen Ausgaben.

CLXXVIII. L. 2. C. ut nemo ad suum XI. 53.

Μηδεὶς — ἐστασίασαν. Auszug in den Basil. LVI. 13. 1. T. VI. p. 735. der Anfang steht in der Synopsis p. 88.

Restituirt von Cujacius 1562, seitdem in den Ausgaben.

CLXXIX.

CLXXIX. Tit. C. de castrens. XII. 26.

Cujacius im Commentar 1562 und nach ihm Augustin bemerkten, daß hier eine notitia ministerianorum verloren gegangen ist, und mehrere Handschriften den Mangel einer griechischen Constitution anzeigen. Jene vermißte notitia gehörte übrigens zu l. 4. h. t. und war daher lateinisch.

CLXXX. L. 8. C. qui militare XII. 34.

A. Der ächte Text hat sich in den Veroneser Fragmenten erhalten. B. *Ἡ διάτ. — προσδεχομένων.* Auszug in Basil. LVII. 1. 8. T. VI. p. 753.

Der Text B ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLXXXI. Tit. C. de castr. pec. mil. XII. 37.

Am Ende des Titels bemerken Haloander, Contius 1562. Const. graeca.

CLXXXII. L. 18. C. de erogat. mil. ann. XII. 38.

Ἡ διάτ. — θεσπίζομεν. Auszug in Basil. LVI. 17. 18. T. VI. p. 738.

Restituirt von Cujacius 1562, seitdem in den Ausgaben. Was Leunclav Adnot. p. 105. n. 63. Notat. II. 236. aus Synopsis p. 477. (LVII. 4. ohne Zahl des Capitels) als eine verlorene Constitution restituiren will, ist l. 16. §. 8. h. t.

CLXXXIII. L. 19. C. de erog. milit. ann. XII. 38.

A. Ἡ διάτ. — ἀπελέγξει. Auszug in Basil. LVI. 17. 19. T. VI. p. 738. Etwas daraus in Synops. p. 473. (LVI. 17. 43.) B. Parat. p. 1272. Anfang Θεσπίζομεν.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt, seitdem in den Ausgaben. Aus dieser Constitution ist die L. 18. C. de episc. aud. entlehnt.

CLXXXIV. L. 12. C. de metatis XII. 41.

A. Μηδεὶς — ὑποβάλλεται. Auszug in Basil. LVII. 12. 12. T. VI. p. 762. B. L. 26. §. 8. C. de episc. aud.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben. Von dem Verhältniß dieser Constitution zu L. 26. C. cit. wird unten bei den griechischen Geminationen gehandelt. Cujacius hat, indem er daraus die Inscription herstellte, es bloß für ein Citat angesehen.

CLXXXV. L. 3. C. de filiis official. XII. 48.

Ἐάν τις — ἀδελφῶν. Auszug in Basil. LVII. 7. 3. T. VI. p. 758. Etwas daraus in der Rubrik LVII. 7. Synopsis p. 477.

Restituirt von Cujacius 1562, seitdem in den Ausgaben.

CLXXXVI. L. 7. C. de executor. XII. 61.

A. *Πᾶς ἄνθρωπος — φροντίσματος.* Auszug in Basil. LVI. 17. 4. T. VI. p. 741. B. Am Ende des Titels bemerkt Contius 1562 Const. graeca.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt und seitdem in den Ausgaben.

CLXXXVII. L. 2. C. publicae laetitiae XII. 64.

A. *Ἡ διάτ. — φυλάττεσθαι.* Auszug in Basil. LVI. 17. 2. T. VI. p. 743. der Anfang davon in Synopsis p. 70. B. Paratitla p. 1272. 1283. Anfang *Θεσπίζομεν.* C. In Handschriften findet sich hier Const. graeca bemerkt, in einer sogar unleserliche Schrift, welche vielleicht Nachahmung des Griechischen ist. Hache in Zeitschr. f. gesch. RW. Bd. V. S. 190. 193. 198.

Der Text A ist von Cujacius 1562 restituirt, und seitdem in den Ausgaben. Die Verwandtschaft dieser Constitution mit L. 26. C. de episc. and. ist bereits von Contius 1571 und von Leunclav Notat. I. 66. bemerkt worden.

Sechster Abschnitt.

Die Geminationen des Codex.

Sowohl im Codex Justinians, als in dem des Theodosius, ist öfters dieselbe Constitution unter verschiedene Rubriken eingetragen. Zuweilen ist die Constitution blos in mehrere Abschnitte getrennt, welche den betreffenden Rubriken zugewiesen sind: zuweilen findet sich unter den verschiedenen aus einer Constitution entlehnten Stellen eine, größere oder geringere, wörtliche Uebereinstimmung. Das letztere bildet die sogenannten Geminationen, welcher Ausdruck zuerst von Pratejus angewendet worden [1]), und vermuthlich den geminae leges in der Const. Tanta princ. nachgebildet ist.

Das Trennen einer Constitution in mehrere Abschnitte, mit Rücksicht auf den verschiedenartigen Inhalt, war bei der Abfassung des Codex Theodosianus förmlich in der Instruction enthalten [2]), und ist daher in demselben sehr gewöhnlich. Für den Codex Justinians lag es ohne Zweifel in der unumschränkten Vollmacht, welche in Const. Haec quae gegeben wurde, ist durch Cordi nobis §. 2. in einer bestimmten Beziehung förmlich anerkannt, und überhaupt öfters angewendet

1) Blume Diss. de gemin. in Dig. Jen. 1820 §. 7. p. 11.

2) L. 5. 6. C. Th. de constit. princ. in Wenk's Ausgabe S. 13. 17.

worden, theils nach dem Vorgang des Codex Theodosianus, theils bei Constitutionen, welche der Codex Theod. unzertrennt lieferte, theils bei solchen, welche neuer waren, als der Codex Theodosianus. Die Geminationen dagegen beruhen nicht auf einer eigentlichen Vorschrift, sondern vielmehr auf ähnlichen Ansichten, wie sie Tanta princ. et §. 14. (Dedit princ. et §. 13.) für die Pandekten aussprechen: aut enim lex ita necessaria erat, ut diversis titulis propter rerum cognationem applicari eam oporteret, aut cum fuerat aliis diversis permixta, impossibile erat, eam per partes detrahi. Im Codex Theodosianus sind diese Geminationen seltner [1]), häufiger aber im Justinianischen, in welchem sie noch eine besondere unten wiederholt zu erwähnende Veranlassung haben, daß man in den Titeln kirchlichen Inhalts alles, was in den Geschäftskreis der Geistlichkeit gehörte, zusammen fassen wollte. Die Ausscheidung der constitutiones similes, welche in Cordi nobis ausgesprochen ist, geht nur auf verschiedene Constitutionen gleichen Inhalts.

Die Erkenntniß der Geminationen im Justiniani-

1) Als Beispiele mögen hier genannt werden L. 2. C. Th. de nupt. III. 7. L. 5. C. Th. ad L. Jul. de adult. IX. 7. bei Justinian nur einmal L. 6. C. de Judaeis. L. 16. C. Th. de poenis IX. 40. L. 57. C. Th. de appell. XI. 30. bei Justinian ebenfalls doppelt L. 6. C. de ep. aud. L. 29. C. de appellat. Eine Stelle findet sich dreimal bei Theodosius L. 18. C. Th. de feriis II. 8. L. 3. C. Th. de execut. VIII. 8. L. 13. C. Th. de exact. XI. 7. bei Justinian nur einmal L. 7. C. de feriis.

schen Codex ist sowohl in kritischer, als in exegetischer Hinsicht wichtig. Es wird öfters möglich seyn, die eine Stelle zu benutzen, um die andere zu emendiren, um sie mit den etwa fehlenden Inscriptionen und Subscriptionen auszustatten, um sie aus dem ursprünglichen Zusammenhange zu erklären. Bei den griechischen Constitutionen wird es erlaubt seyn, aus der vollständigeren Schlüsse auf den Inhalt der weniger vollständig erhaltenen zu machen, wobei aber Witte S. 45. 46. mit Recht Vorsicht empfiehlt.

Ein Verzeichniß der im Codex enthaltenen Geminationen scheint daher wünschenswerth, und es ist in dieser Beziehung bereits manches geschehen. Die Paratitla in dem ersten Theil von Pseudo-Balsamonis Collectio const. eccles. führen bei den ersten dreizehn Titeln des Codex verwandte Constitutionen auf, jedoch nicht vollständig. Sie haben Leunclav Veranlassung gegeben, mehreres dahin gehörige in seinen Notatis, besonders I. 47. hervorzuheben. Contius in den Noten zu der Ausgabe 1562, D. Gothofredus und Spangenberg in ihren Noten haben die verwandten Stellen bemerkt. Witte in den Leges restitutae ist in Hinsicht der griechischen Constitutionen S. 45. 46. und bei den einzelnen Constitutionen auf diesen Gegenstand eingegangen. Bestimmter haben die Sache aufgefaßt Augustin in den Emendation. Lib. I. c. 7. Pratejus im Jurisprudentia media. Lib. I. und Panciroll in Thesaurus variar. lection. Lib. I. c. 78. Augustin hat hauptsächlich die Pandekten berücksich-

tigt [1]) und nur am Ende des Capitels einige Beispiele von Geminationen des Codex angeführt. Zugleich vertheidigt er Tribonian in dieser Beziehung, weil manches seiner Wichtigkeit wegen mehrmal gesagt werden müsse. Pratejus hat die Sache in dem Sinne aufgefaßt, daß er alle Wiederholungen für Nachlässigkeiten Tribonians ansieht, weshalb sich auch von der andern Seite Vertheidiger gefunden haben, Lopez, Pauw, Hartmann [2]). In dem Verzeichniß des Pratejus stehen Geminationen der Pandekten, desgleichen des Codex, und einige Stellen, welche Pandekten und Codex gemeinschaftlich sind. Es fehlt jedoch an aller Ordnung und Classification, auch sind nicht wenige Stellen aufgenommen, welche nur als similia, als Parallelen gelten können. Panciroll liefert vier Verzeichnisse: 1) Geminationen des Codex; 2) Pandektenstellen, welche im Codex vorkommen; 3) Geminationen der Pandekten; 4) Stellen des Römischen Rechts, welche in das Corpus juris canonici übergegangen sind. Die Geminationen des Codex, und darunter mehrere griechische, verzeichnet er nach Ordnung des Codex in 86 Nummern, von denen jedoch mehr als ein Drittheil solche Stellen citirt, welche aus einer im Codex zertrennten Constitution herrühren, ohne gleichlautende Sätze zu haben.

Das nachfolgende Verzeichniß der Geminationen

---

1) Labitti usus indicis Pandectarum Cap. III. §. 20. sqq. Cap. VI. beschäftigt sich bloß mit den Pandekten.

2) Blume Diss. cit. §. 6.

des Codex macht nicht den Anspruch, vollständig zu seyn, was überhaupt, ganz streng genommen, unmöglich ist, indem viele griechische Constitutionen spurlos fehlen, und manche lateinische Geminationen verschwunden sind. Die Abtheilung in drei Classen, griechisch-lateinische, lateinische, und griechische, erspart bei jeder einzelnen eine Bemerkung über die Sprache zu machen. Ueberdies haben die griechisch-lateinischen ihre besonderen Verhältnisse, und bei den griechischen fehlt uns größtentheils der ächte Text, so daß auch deshalb eine Absonderung nöthig erscheint. Die Geminationen sind immer Paarweise aufgestellt, so daß die im Codex zuerst vorkommende Stelle zuerst steht, die andere darunter. Die Paare selbst werden nach der Ordnung des Codex aufgeführt, wie sie die erste ergiebt. Eigentlich hätte auch die zweite noch einmal aufgeführt werden müssen, mit Bezug auf die frühere Stelle, wo sie bereits behandelt ist: um Raum zu sparen, ist dies nicht geschehen.

Die Betrachtung der Geminationen, wie sie hier verzeichnet werden, giebt zu mehreren Bemerkungen Anlaß. Der auffallendste Umstand ist, daß der bei weitem größte Theil des Titels de episcopali audientia aus geminirten Constitutionen besteht, und dieser Titel also aus dem Plane hervorgegangen ist, eine vollständige Uebersicht der bei vielfacher Gelegenheit in Anspruch genommenen Mitwirkung der geistlichen Behörde zu geben. Sämmtliche lateinische Constitutionen dieses Titels von L. 12. an sind kürzere Auszüge, die Einwirkung der geistlichen Behörden betreffend, während an anderen

Stellen das vollständigere Gesetz steht. Auch von dem größern Theil der griechischen Constitutionen dieses Titels läßt sich ähnliches nachweisen, und von den, wo ein solches Verhältniß nicht bewiesen ist, läßt es sich, mit wenigen Ausnahmen, zum mindesten vermuthen. Witte hat Seite 46. diese Eigenthümlichkeit der im Titel de episc. aud. vorhandenen griechischen Constitutionen ebenfalls anerkannt, und bemerkt, daß gewöhnlich nur das auf die geistliche Behörde bezügliche aufgenommen ist.

Aechte griechisch-lateinische Geminationen, die einen doppelten, griechischen und lateinischen, Text derselben Constitution voraussetzen, giebt es keine einzige, welche gewiß ist. Eine Uebersicht der hierher gehörenden Fälle ist bereits oben in dem Vorbericht zu dem fünften Abschnitt gegeben.

Unter den lateinischen Geminationen finden sich nur wenig vollständige, wo dieselbe Constitution mit denselben Worten oder wenigstens geringen Abweichungen zweimal eingetragen ist. Es sind die Nummern VI. XXI. XXXI. XXXVIII. XLIII. LV. LIX.

In den mehrsten Fällen ist dieselbe Constitution in verschiedenen, mehr oder weniger wörtlich übereinstimmenden Excerpten gegeben. Die Titel, welche kirchliche Gegenstände betreffen, enthalten gewöhnlich einen kurzen Auszug, während an der anderen Stelle die Constitution sich ausführlicher findet. Einmal ist die Gemination bereits im Codex Theodosianus vorhanden (Nummer XVII.). Einigemal kommt vor, daß eine Constitution zwei Gegenstände zusammen abhandelte, welche bei der

Redaction des Codex getrennt wurden (Nummer XII. XXXII. XXXVIII. LII.). Oefters ist ein allgemeiner Satz, der in einer Constitution sich vorfindet, an einer andern Stelle gesondert eingetragen worden. Dies ist der Fall in den Nummern II. XXXIII. XXXIV. XXXVII. XLI. XLIV. LI. LVII. LVIII. Dieses Verfahren hat einige Aehnlichkeit damit, daß in den Pandekten öfters einzelne Sätze, welche Rechtsregeln oder Worterklärungen enthalten, in den Titeln de V. S. und de R. J. wiederholt sind. Zuweilen sind es nur wenige Worte, welche die verschiedenen Excerpte gemeinsam haben, z. B. in Nummer XIII. XXXVIII. XLIX. LVI. LXI.

Eine Anzahl lateinischer Geminationen ist verloren gegangen, und zwar in den Zeiten vor der Schule von Bologna, als der Codex abgekürzt wurde. Vielleicht haben auch die Glossatoren, als sie den Codex wieder herstellten, einzelne Geminationen weggelassen, in der Meinung, daß sie durch Versehen doppelt eingetragen worden wären. Beispiele verlorner Geminationen finden sich unten in den Nummern IX. XIV. XVI. XVIII. XXIII. XXXVI. XXXIX. unter denen sich aber mehrere zweifelhafte befinden. Endlich giebt es einige Fälle, wo keine ächte Gemination vorhanden ist, d. h. wo verschiedene Constitutionen blos ähnliche Ausdrücke brauchen. Dahin gehören die Nummern I. VIII. XXIII. XXXV.

Die griechischen Geminationen stehen weni-

ger fest, weil bei ihnen mehrentheils von einer, öfters auch von beiden der ächte Text fehlt, also die wörtliche Uebereinstimmung nicht constatirt werden kann. Diejenigen, welche für gewiß angenommen werden können, finden sich alle in dem Titel de episc. audientia. Da die lateinischen in diesem Titel von L. 12. an sämmtlich als geminirt nachgewiesen werden können, darf man von den griechischen, welche daneben stehen, ein gleiches vermuthen. In dieser Beziehung wären also vielleicht L. 20. 30. h. t. in den Titeln C. qui militare possunt XII. 34. und qui dare tutores V. 34. zu suchen. Dagegen bei l. 29. 34. C. de episc. aud. ist die Wahrscheinlichkeit geringer, indem diese die Geistlichkeit wesentlich betroffen. Die Zahl der vermutheten Geminationen würde aus den ersten Titeln des Codex leicht vermehrt werden können. So hat z. B. Witte S. 202. eine Verwandtschaft der L. 26. C. de SS. eccles. mit Tit. C. de incertis personis für wahrscheinlich gehalten: die L. 20. de SS. eccles. könnte man im Titel de annonis suchen u. s. w. In das gelieferte Verzeichniß sind jedoch Vermuthungen nur in so weit aufgenommen worden, als sie auf älterer Autorität oder bestimmten Gründen beruhen.

Außer den Geminationen, welche der Codex in sich selbst hat, bestehen auch noch dergleichen zwischen Codex und Pandekten, indem theils Rescripte, welche von Pandekten-Juristen angeführt werden, sich in dem Codex vorfinden, theils Stellen aus Juristen, welche, mit

oder ohne ihren Namen, in Constitutionen aufgenommen worden sind [1]), in den Pandekten stehen. An Gelegenheit zu solchen Geminationen scheint es nicht gefehlt zu haben, indem dieser Umstand in den Constitutionen Deo auctore §. 9. Tanta §. 14. Dedit §. 14. vorkommt, und wir daraus ersehen, daß nach Justinians Willen dergleichen Wiederholungen, so viel als möglich, vermieden werden sollten, aber doch nicht gänzlich ausgeblieben sind. Panciroll a. a. O. hat 18 dergleichen Fälle aufgezählt, unter denen sieben nichts weiter als Parallelstellen sind, so daß nur 11 übrig bleiben, denen ich selbst noch einige hinzuzufügen im Stande bin. Die Betrachtung dieser Fälle giebt folgende Resultate.

A. Oefters beziehen sich die Pandekten auf ein Rescript, was in dem Codex enthalten ist.

I. L. 1. C. de neg. gestis II. 19.
L. 44. D. eod. III. 5.

II. L. 11. C. de neg. gest. II. 19.
L. 34. D. eod. III. 5. (zweifelhaft.)

III. L. 1. C. de excusatt. V. 62.
L. 15. pr. D. eod. XXVII. 1.

IV. L. 1. C. de his qu. ut ind. VI. 35.
L. 20. §. 12. D. de hered. pet. V. 3.

V. L. 2. C. ut in poss. leg. VI. 54.
L. 46. D. de pact. II. 14.

VI. L. 1. C. de poena jud. VII. 49.

---

1) Ein Verzeichniß der Constitutionen, welche Stellen aus Juristen citiren, ist in Wieling Jurisprud. restit. p. 147.

L. 1. §. pen. D. de calumn. III. 6.
L. 2. D. de cond. ob turp. XII. 5.

VII. L. 1. C. de postlim. revers. VIII. 51.
L. 1. §. 3. D. ad SC. Tertull. XXXVIII. 17.
L. 9. 25. D. de captiv. XLIX. 15.

B. Zuweilen geben die Pandekten den Text eines Rescriptes, welches sich im Codex findet.

I. L. 1. C. de vectig. IV. 61.
L. 7. §. 1. D. de public. XXXIX. 4.
(S. im fünften Abschnitt Nummer CVIII.).

II. L. 1. C. de legat. VI. 37.
L. 13. §. 1. D. de alim. leg. XXXIV. 1.

III. L. 1. C. de muner. et hon. X. 40.
L. 21. §. pen. D. ad munic. L. 1.

C. Constitutionen beziehen sich auf Stellen von Juristen, welche sich in den Pandekten finden.

I. L. 6. C. de nupt. V. 4.
L. 65. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

II. L. 16. C. de fideic. VI. 42.
L. 77. §. 12. D. de leg. 2.

III. L. 30. C. de fideic. VI. 42.
L. 102. D. de conditt. XXXV. 1.

D. Constitutionen geben ein Fragment eines Juristen, was in den Pandekten vorhanden.

L. 8. C. de inst. et subst. VI. 25.
L. 77. §. ult. D. de leg. 2.

Die Stelle Papinians, welche in L. 12. C. de legat. VI. 37. mitgetheilt ist, hat eine Parallele in einer andern Stelle Papinians L. 87. D. de legat. 1.

E. Auch ohne Allegate stimmen zuweilen Codex und Pandekten genau überein. Eine wörtliche Uebereinstimmung findet sich zwischen L. un. C. de satisdando II. 57. L. 65. D. de procurat. III. 3. dem Sinne nach treffen sehr genau zusammen L. 3. C. de testam. VI. 23. L. 23. D. de leg. 3.

Die Institutionen und Novellen stehen ebenfalls mit dem Codex insofern in Verwandtschaft, daß sie öfters mehr oder weniger wörtlich den Inhalt von Constitutionen des Codex wiedergeben; was aber den Geminationen nicht beigezählt werden kann.

Endlich muß hier noch erwähnt werden, daß die Basiliken durch ihre Behandlung des Codex öfters Gelegenheit geben, verlorne Geminationen zu vermuthen. Zuweilen trennen sie eine Constitution in mehrere Abschnitte, z. B. L. 19. C. de Judaeis, von welcher ein Theil Basil. I. 1. 43. T. I. p. 23. ein andrer LX. 54. 31. T. VII. p. 900. eingetragen ist. Zuweilen versetzen sie Constitutionen in andere Titel, wovon oben im fünften Abschnitt Nummer XCIII. CXLIII. Beispiele vorgekommen sind. Zuweilen ist dieselbe Constitution doppelt eingetragen, z. B. L. 21. C. de haeret. L. 13. 14. C. de assessor. L. 5. 6. C. de edendo, worüber Haubold's Manuale Basilicorum die näheren Nachweisungen giebt. In allen diesen Fällen könnte man an verlorene Geminationen denken, indem wirklich manche Geminationen des Codex in die Basiliken übergegangen sind, z. B. L. 31. C. de episc. aud. und L. 2. C. de annali except. Es ist jedoch

nicht zu rathen, ohne anderweitige Beweise dies anzunehmen.

A. Griechisch-lateinische Geminationen.

I. L. 7. C. de SS. Trinit. I. 1.
L. 8. C. eod.

Justinian hat, wie er in l. 7. pr. h. t. sagt, zwei ähnliche Schreiben, ein griechisches an den Patriarchen zu Constantinopel, ein lateinisches an den Pabst zu Rom erlassen. Im Codex haben wir in L. 7. das griechische, in L. 8. das lateinische nebst dem Rückschreiben des Pabstes. Daß das letztere in den Codex gehöre, ist oben im vierten Abschnitt Nummer I. vertheidigt worden.

II. L. 3. C. de his qui ad eccl. I. 12.

Der Codex Theodosianus, in der Ausgabe des Tilius, enthält dieses Gesetz doppelt, griechisch und lateinisch. Ob der Justinianische Codex auch beide Texte enthielt, ist zweifelhaft und darüber im fünften Abschnitt Nummer LIX. gehandelt worden.

III. L. 2. C. de veteri jure enucl. I. 17.
L. 3. C. eod.

Die Constitutionen Tanta, *Δέδωκεν* sind dieselbe in verschiedener Sprache, was auch die Const. Omnem pr. bezeugt. Die griechische gehört nicht in den Codex, worüber im fünften Abschnitt Nummer LXV.

IV. Tit. C. ut nulli patriae I. 41.
L. 4. C. de crimine sacril. IX. 29.

Der Titel ut nulli enthielt eine griechische Constitution, wovon oben im dritten Abschnitt bei den Rubriken des ersten Buches. Dem Inhalt nach stimmt L. 4. cit. damit überein. Das Verhältniß dieser beiden ist ungewiß.

B. Lateinische Geminationen.

I. L. 4. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 5. C. de commerc. IV. 63.

Es sind dieselben Kaiser, ähnliche Ausdrücke, aber verschiedene Gegenstände. Auffallend ist, daß ein Parat. p. 1251. den Inhalt der zweiten so referirt, daß sie mit der ersten stimmt. Leunclav Notat. I. 51. will daher die zweite so emendiren, daß sie mit der ersten in völligen Einklang kommt.

II. L. 6. C. de SS. eccles. I. 2.
L. un. C. de priv. urb. Cpol. XI. 20.

Beide aus L. 45. C. Th. de episc. XVI. 2. Die zweite liefert nur einen einzelnen Satz aus der ersten.

III. L. 7. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 4. C. de privil. domus Aug. XI. 74.

Beide aus L. 6. C. Th. de itin. mun. XV. 3. entlehnt, die erste ist kürzer. Die zweite wird in den Pa-

Paratitl. p. 1252. 1271. aufgeführt, was Leunclav Notat. I. 63. zu Emendationen veranlaßt, welche meines Erachtens nicht zulässig sind.

IV. L. 8. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 12. C. de annonis X. 16.

Beide aus L. 33. C. Th. de ann. et trib. XI. 1. entlehnt, die erste ist kürzer. Die zweite wird in den Paratitl. p. 1252. aufgeführt, jedoch mit einem abweichenden Anfangswort. Leunclav Notat. I. 59. entlehnt daraus eine Emendation.

V. L. 9. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 1. C. de collegiatis XI. 17.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer.

VI. L. 10. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 2. C. de nav. non exc. XI. 3.

Beide gleichlautend, aus Nov. Theod. 9. nach der Zählung im Jus civile antejustinianeum.

VII. L. 11. C. de SS. eccles. I. 2.
L. 2. C. de quibus muner. X. 48.
L. 21. C. de cursu publ. XII. 51.

Die beiden ersten sind dieselbe Constitution, die erste kürzer. Die dritte ist ein nicht wörtlicher Auszug aus der zweiten. Sie wird in den Parat. p. 1252. aufgeführt.

VIII. L. 25. C. de episc. I. 3.
L. 13. C. de episc. aud. I. 4.

Vermuthlich beide aus einer Posttheodosianischen Novelle entlehnt, denn sie haben dieselbe Inscription und

Subscription. Dem Inhalt nach sind sie verwandt, aber keine eigentliche Gemination. Die zweite kommt in Parat. p. 1267 vor.

IX. L. 26. C. de episc. I. 3.
L. 3. C. de oper. publ. VIII. 12.

Die zweite ist jetzt als griechische Stelle restituirt, ist aber eine lateinische verlorne Gemination und an das Ende des Titels zu stellen. S. oben im vierten Abschnitt Nummer XVIII. und im fünften Abschnitt Nummer CXXXII.

X. L. 41. C. de episc. I. 3.
L. 23. C. de testam. VI. 23.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Die zweite wird in Parat. p. 1270 aufgeführt.

XI. L. 51. C. de episc. I. 3.
L. 29. C. de pactis II. 3.

Beide dieselbe Constitution: die erste kürzer, hat aber den letzten Satz eigenthümlich. Die zweite ist in Parat. p. 1269 aufgeführt.

XII. L. 54. C. de episc. I. 3.
L. un. C. de raptu virg. IX. 13.

Der Schluß der l. un. cit. ergiebt, daß beide Gegenstände in einer Constitution verhandelt waren, weshalb also die beiden Auszüge zum großen Theil wörtlich übereinstimmen.

XIII. L. 1. C. de episc. aud. I. 4.
L. 1. C. de commerc. IV. 63.

Beide sind aus L. 5. C. Th. de lustr. coll. XIII. 1. entlehnt, und stimmen nur in dem Anfange überein.

XIV. L. 2. C. de episc. aud. I. 4.
L. 4b. C. quor. app. non rec. VII. 65.

Die Grundlage bildet L. 20. C. Th. quor. app. non rec. XI. 36. Die zweite ist eine verlorne Gemination, welche aus Parat. p. 1270. oben im vierten Abschnitt Nummer XVII. nachgewiesen wurde. Leunclav in Notat. I. 55. ist mit der Sache nicht ins Klare gekommen.

XV. Nach L. 3. C. de episc. aud. I. 4.
L. 2. C. de off. praetor. I. 39.

Daß das an der ersten Stelle in den Ausgaben befindliche Fragment der l. 2. cit. nicht dahin gehört, ist im vierten Abschnitt Nummer II. nachgewiesen.

XVI. L. 3. C. de episc. aud. I. 4.
L. 9. C. de feriis III. 12.

Nach meiner Ansicht ist an der zweiten Stelle mit Unrecht eine Gemination angenommen. Das Nähere im fünften Abschnitt Nummer XCIII.

XVII. L. 6. C. de episc. aud. I. 4.
L. 29. C. de appell. VII. 62.

Diese Gemination findet sich bereits im Codex Theod. L. 16. C. Th. de poenis IX. 40. L. 57.

C. Th. de appellat. XI. 30. Die erste Stelle ist in Parat. p. 1266. Die zweite Parat. p. 1270 aufgeführt. Leunclav Notat. I. 54. gründet darauf Emendationen, welche mir nicht zulässig scheinen.

XVIII. L. 10. C. de episc. aud. I. 4.
L. 10. C. de maleficis IX. 18.

Augustin vermuthet an der zweiten Stelle eine Gemination, worüber das Nähere im fünften Abschnitt Nummer CXLIV.

XIX. L. 12. C. de episc. aud. I. 4.
L. 6. C. de spectac. XI. 40.

Beide sind aus L. 2. C. Th. de lenon. XV. 8. entlehnt: die erste ist kürzer. In den Parat. p. 1267. 1271. kommen beide vor.

XX. L. 13. C. de episc. aud. I. 4.

Siehe oben L. 25. C. de episcopis in Nummer VIII.

XXI. L. 15. C. de episc. aud. I. 4.
L. 8. C. de postul. II. 6.

Beide völlig gleichlautend. In den Parat. p. 1291. sind beide erwähnt.

XXII. L. 16. C. de episc. aud. I. 4.
L. 5. C. de sponsal. V. 1.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Beide kommen in Parat. p. 1291. vor.

XXIII. L. 19. C. de episc. aud. I. 4.
L. 8. C. de defensor. civ. I. 55.
L. 11. C. eod.

Die ersten beiden sind theilweise gleichlautend, indeß gehört die erste dem Anastasius, die zweite dem Honorius an. Die erste kommt in den Parat. p. 1267. vor, die andere p. 1269. 1282., die dritte ergiebt sich aus Parat. p. 1269. als eine Gemination der ersten, worüber das Nähere im fünften Abschnitt Nummer LXXVI.

XXIV. L. 21. C. de episc. aud. I. 4.
L. 14. C. de non n. p. IV. 30.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Die erste in Parat. p. 1267., die zweite p. 1269. 1282. angeführt.

XXV. L. 24. C. de episc. aud. I. 4.
L. 3. C. de infant. expos. VIII. 52.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Die zweite ist in Parat. p. 1283. angeführt.

XXVI. L. 27. C. de episc. aud. I. 4.
L. ult. C. de curat. fur. V. 70.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Die zweite ist in Parat. p. 1270. 1282. angeführt.

XXVII. L. 28. C. de episc. aud. I. 4.
L. 25. C. de nuptiis. V. 4.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer. Die zweite kommt in Parat. p. 1270. vor.

XXVIII. L. 31. C. de episc. aud. I. 4.
L. 2. C. de annali exc. VII. 40.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer.

XXIX. L. 13. C. de off. rect. prov. I. 40.
L. 14. C. de cohortalibus. XII. 58.

Dieselbe Constitution: die erste kürzer.

XXX. L. 3. C. de off. divers. jud. I. 48.
L. 2. C. de prox. sacr. scrin. XII. 19.

Beide aus l. 5. C. Th. de proximis VI. 26. entlehnt: die erste kürzer.

XXXI. L. 10. C. de pactis. II. 3.
L. 1. C. de pactis conv. V. 14.

Beide völlig gleichlautend, aber Inscription und Subscription sind verschieden. Man könnte vermuthen, daß ein Irrthum zum Grunde liege, aber der Platz beider Constitutionen wird durch die Basiliken bestätigt.

XXXII. L. 11. C. de pactis. II. 3.
L. 1. C. sine censu. IV. 47.

Beide sind größtentheils gleichlautend. Es ist dasselbe Rescript, nur da es zwei Gegenstände umfaßte, für jeden einzeln eingetragen.

XXXIII. L. 38. C. de transact. II. 4.
L. 3. C. de repud. hered. VI. 31.

Dieselbe Constitution: die erste liefert blos einen kurzen Satz aus der zweiten, welche vollständiger ist.

XXXIV. L. 4. C. de postul. II. 6.
L. 1. C. de repud. bon. poss. VI. 19.

Die erste liefert einen allgemeinen Satz, welcher in der zweiten vollständiger enthalten ist.

XXXV. L. 3. C. de advoc. div. jud. II. 8.
L. 5. C. eod.

Beide zum größten Theile gleichlautend: es sind Ausfertigungen in simili, die erste für die Advokaten des Comes Orientis, die zweite für die des Praeses secundae Syriae.

XXXVI. L. 11. C. de procurator. II. 13.
L. 1. C. de actore. V. 61.

Die letztere ist eine verlorne Gemination der ersten, nach dem Zeugniß des Thaleläus. Das Nähere im vierten Abschnitt Nummer XIV.

XXXVII. L. 6. C. de dolo malo. II. 21.
L. 8. C. de rescind. emt. IV. 44.

Die erste enthält einen kurzen allgemeinen Satz aus der zweiten, welche vollständiger ist.

XXXVIII. L. ult. C. de restit. mil. II. 51.
L. 17. de testam. milit. VI. 21.
L. ult. C. qu. n. obj. l. t. pr. VII. 35.

Dieselbe Constitution: sie bezog sich auf zwei Gegenstände, welche getrennt in der ersten und zweiten eingetragen sind, so daß nur wenige Worte übereintreffen. Die erste und dritte sind größtentheils gleichlautend.

XXXIX. L. 1. C. quando liceat vind. III. 27.
Tit. C. ad L. Corn. de sicar.

Die Gemination im Titel ad L. C. de sicar. wozu die Basiliken eine Andeutung geben, ist unwahrscheinlich. Das Nähere im fünften Abschnitt Nummer CXLIII.

XL. L. 26. C. famil. ercisc. III. 36.
L. 21. C. de testam. VI. 23.

Verschiedene Constitutionen: die Quelle der ersten fehlt im Codex Theodosianus, die andere ist aus Nov. Post Theod. 23. nach der Zählung im Jus civ. antejust., die zweite enthält in der Mitte eine Einschaltung aus der ersten.

XLI. L. 5. C. de rebus cred. IV. 1.
L. 20. C. de fideic. VI. 42.

Dieselbe Constitution: die zweite enthält einen kurzen allgemeinen Satz aus der ersten.

XLII. L. 6. C. de hered. actt. IV. 16.
L. 7. C. de bonis auth. jud. VII. 72.

Dieselbe Constitution. Die erste ist vollständiger als die zweite.

XLIII. L. 1. C. de non n. pec. IV. 30.
L. 1. si pign. conv. VIII. 33.

Beide völlig gleichlautend.

XLIV. L. 14. C. de non n. p. IV. 30.
L. 4. C. de apochis X. 22.

Dieselbe Constitution: die zweite enthält einen Satz aus der ersten.

XLV. L. 6. C. de compens. IV. 31.
L. 1. C. rerum amot. V. 21.

Dieselbe Constitution. Die erste enthält Anfang und Mitte, die zweite Mitte und Ende.

XLVI. L. 3. C. de hered. vend. IV. 39,
L. 1. C. de novation. VIII. 42.

Dieselbe Constitution. Die erste ist weniger vollständig, als die andere.

XLVII. L. 34. C. locati. IV. 65.
L. 10. C. unde vi. VIII. 4.

Dieselbe Constitution: die erste etwas kürzer und freier bearbeitet.

XLVIII. L. 5. C. de donatt. a. n. V. 3.
L. 18. C. ad L. Jul. de adult. IX. 9.

Dieselbe Constitution: die erste enthält einen Auszug aus der zweiten.

XLIX. L. 1. C. de sec. nupt. V. 9.
L. 4. C. ad SC. Tertull. VI. 56.

Dieselbe Constitution. Nur ein kleiner Theil zu Anfang stimmt überein.

L. L. 3. C. in quibus cas. V. 36.
L. 11. C. de excusatt. V. 62.

Dieselbe Constitution: die erste enthält ein Stück aus der andern.

LI. L. 22. C. de admin. tut. V. 37.
L. 4. C. quando decreto V. 72.

Dieselbe Constitution: die zweite liefert nur einen kleinen Satz aus der ersten.

LII. L. 15. C. de testam. VI. 23.
L. 21. C. de legatis. VI. 37.

Dieselbe Constitution, deren zwei Gegenstände getrennt eingetragen sind. Wenig übereinstimmendes.

LIII. L. 6. C. ad SC. Trebell. VI. 56.
L. 10. C. de legit. hered. VI. 58.
L. 6. C. in qu. c. pign. VIII. 15.

Alle drei sind aus Nov. post Theod. XVII. nach der Zählung im Jus civile antejustin. Die erste stimmt theilweise mit den beiden andern.

LIV. L. un. §. ult. C. de SC. Claud. VII. 24.
L. ult. §. fin. C. de agric. XI. 47.

Dieselbe: auch die zweite ist an Hermogenes erlassen. Die zweite ist eine Stelle aus der ersten.

LV. L. ult. C. ne rei domin. VII. 38.
L. 2. C. de fund. et salt. XI. 66.

Aus L. 15. C. Th. de jure fisci. X. 1. größtentheils gleichlautend.

LVI. L. 3. C. de aedif. priv. VIII. 10.
L. 1. C. quae sit longa consu. VIII. 53.

Dieselbe: ein Satz übereinstimmend.

LVII. L. 8. C. de pignor. VIII. 14.
L. un. C. etiam ob chirogr. VIII. 27.

Dieselbe: die erste ein kurzer Satz aus der zweiten.

LVIII. L. ult. C. de accusatt. IX. 2.
L. ult. C. de calumn. IX. 46.

Aus L. 19. C. Th. de accusatt. IX. 1. Die zweite giebt einen kurzen Satz aus der ersten.

LIX. L. ult. C. de incolis. X. 39.
L. 13. de dignitat. XII. 1.

Beide ziemlich gleichlautend aus L. 7. C. Th. de jurisd. II. 1. aber mit einem Zusatz, der in beiden Stellen.

LX. L. 3. C. de his quae ex publ. X. 73.
L. 5. C. de collat. fund. XI. 64.

Beide größtentheils gleichlautend aus L. 3. C. Th. de his quae ex publ. XII. 9.

LXI. L. 7. C. de num. et act. XII. 50.
L. 6. C. de divers. offic. XII. 60.

Aus L. 21. C. Th. de div. offic. VIII. 7. Nur ein Satz ist gemeinschaftlich.

C. Griechische Geminationen.

Das Nähere über die sämmtlichen hier vorkommenden Constitutionen ist oben im fünften Abschnitt verhandelt worden, wo jede einzelne nach der Ordnung des Codex leicht aufgefunden werden kann.

I. L. 53. §. 2. C. de episc. I. 3.
L. 7. C. de institutt. VI. 25.

Cujacius behauptet diese Gemination, ohne einen Grund anzuführen. Das XXXV. Buch der Basiliken kann nicht die Veranlassung seyn, weil selbst Cujacius dasselbe nicht hatte.

II. L. 14. C. de episc. aud. I. 4.
L. 7. C. de spectac. XI. 40.

Dieselbe Constitution: die zweite ist die vollständigere. Die Gemination ist von Augustin und Witte S. 114. anerkannt.

III. L. 17. C. de episc. aud. I. 4.
L. 3. C. ut nemini X. 27.

Dieselbe Constitution: die zweite ist die vollständigere. Die Gemination ist von Augustin, Leunclav Notat. I. 61. und Witte S. 115 anerkannt.

IV. L. 18. C. de episc. aud. I. 4.
L. 19. C. de erogat. mil. ann. XII. 38.

Vermuthlich dieselbe Constitution: die zweite ist die vollständigere. Leunclav in Notat. I. 64. hat die

Verwandtschaft bemerkt. Witte S. 116 zieht die Gemination in Zweifel, weil in Folge der chronologischen Ordnung die erste dem Leo oder Anastasius, die zweite Justinian zugeschrieben werden müsse. Indeß wäre es möglich, daß die zweite nicht an ihrem rechten Platze stände. Denn in den Paratitla kommen öfters unrichtige Zahlen vor, und die Stelle, wo sie sich in den Basiliken befand, ist ungewiß.

V. L. 22. C. de episc. aud. I. 4.
L. 6. C. de custod. reorum. IX. 4.

Dieselbe Constitution: die zweite ist die vollständigere. Die Gemination ist von Cujacius de temp. praescr. c. 3. und Witte S. 117. anerkannt.

VI. L. 23. C. de episc. aud. I. 4.
L. 2. C. de priv. carc. IX. 5.

Dieselbe Constitution, die zweite ist die vollständigere. Augustin hat die Verwandtschaft erkannt, wie dessen Benutzung des Theodorus Hermopolita beweis't. Leunclav Notat. I. 56. hält mit Unrecht die Gemination für gleichlautend. Witte S. 118. hat ebenfalls die Gemination anerkannt.

VII. L. 25. C. de episc. aud. I. 4.
L. 1. C. de aleator. III. 43.

Dieselbe Constitution: die zweite ist die vollständigere, die erstere enthält nur den Punkt von der Mitwirkung der geistlichen Behörde. So viel ich weiß, ist sie als Gemination noch nicht bemerkt worden.

VIII. L. 26. C. de episc. aud. I. 4.
L. ult. C. de oper. publ. VIII. 12. (princ.)
L. 4. C. de discussor. X. 30. (§. 1. 3. 4. 5.)
L. 2. C. publ. laetit. XII. 64. (§. 2.)
L. 4. C. de sportulis. III. 2. (§. 6. 7.)
L. 12. C. de metatis. XII. 41. (§. 8.)

Justinian hat eine längere Constitution über verwandte Gegenstände erlassen, deren Inhalt, soweit er die geistlichen Behörden anging, in der ersten der vorstehend verzeichneten gedrängt dargestellt ist. Die übrigen fünf sind Stücke jener Constitution, welche unter verschiedenen Rubriken eingetragen sind, und einzelnen Stellen der L. 26. cit., welche vorstehend in Parenthesen bezeichnet sind, entsprechen. Diese Verwandtschaft mit L. 26. cit. ist bei den einzelnen bereits im sechzehnten Jahrhundert erkannt worden, worüber das Nähere im fünften Abschnitt. Die richtige allgemeine Ansicht darüber hat Witte S. 120 zuerst aufgestellt, nur ist ihm die l. ult. C. de oper. publ. entgangen, so daß er die Gemination des princ. im elften Buche sucht. Auch hat er die L. 12. C. de metatis nicht angeführt, weil Justinian in der L. 26. cit. sich mit einer kurzen Andeutung begnügt hat.

IX. L. 32. C. de episc. aud. I. 4.
L. 4. C. de jure emphyt. IV. 66.

Die Gründe, weshalb ich an der zweiten Stelle eine solche Gemination vermuthe, sind im fünften Abschnitt ausgeführt.

X. L. 33. C. de episc. aud. I. 4.
L. 29. C. de nupt. V. 4.

Die Verwandtschaft beider Stellen ergiebt sich aus dem Citat der zweiten in den Paratitlis. Sie ist auch bereits von Augustin, Contius 1571, Cujacius in Recitat. Cod. Tit. de nupt. und Leunclav Notat. I. 52. anerkannt [1]).

---

1) Zu dieser und der frühern Abhandlung über die Revision des Justinianischen Codex hat uns der Herr Verfasser noch eine ähnliche Untersuchung über die Pandectenstellen und einige Zusätze zu diesen Abhandlungen für eines der nächsten Hefte der Zeitschrift zugesagt.

Die Redaction.

IX.

Ueber die Messina'er Handschrift des Theophilus.

Von

Herrn Professor Blume in Göttingen.

Es ist schon vor geraumer Zeit in der Allgemeinen Literaturzeitung (1829 Intelligenzblatt Nr. 44.) die Nachricht mitgetheilt worden, daß Herr Etatsrath Schumacher eine Handschrift des Theophilus zu Hamburg gekauft habe, deren Erscheinen um so auffallender sey, als man bisher durchaus von keiner in Deutschland befindlichen Handschrift des Theophilus etwas gewußt habe.

Inzwischen hat sich der Hergang weiter aufgeklärt. Es ist dieselbe Handschrift, welche Possevinus und D'Orville als in Messina, im Kloster S. Salvatore befindlich, erwähnt haben [1]). Ein junger Philologe hatte

---

1) Reitz praef. ad Theophil. p. XXIII. §. 37.

hatte sie, wohl nicht auf die rechtlichste Weise, von dort nach Deutschland gebracht und in Hamburg veräussert. Herr Etatsrath Schumacher in Altona, dessen die Astronomen sich nicht allein zu rühmen haben, da wir ihn als einen ehemaligen Juristen auch den Unsrigen nennen dürfen, hat sich beeilt, die Handschrift wieder zur Verfügung der Neapolitanischen Regierung zu stellen, zugleich aber die Güte gehabt, mir dieselbe einstweilen zum Behuf einer sorgfältigen Vergleichung zu überlassen. Diese Vergleichung ist nun in Halle durch einen jungen Philologen, Herrn Cario aus Scheelsrode in Thüringen, in ein Exemplar der Fabrotschen Ausgabe von 1638 eingetragen worden; sie ist nebst einer Schriftprobe und einer besonderen umständlichen Beschreibung der Handschrift für die königliche Bibliothek in Berlin bestimmt. Die Arbeit ist aber mit so ungemeiner Treue und Gewissenhaftigkeit durchgeführt worden, daß ich den Wunsch öffentlich aussprechen muß, sie möge nicht blos der Wissenschaft, sondern auch dem Arbeiter selbst nützlich seyn. Wer es weiß, wie selten Arbeiten dieser Art in die rechten Hände kommen, der wird sich freuen von jemanden zu hören, dem dieselben unbedenklich anvertrauet werden können. — Einige Auszüge aus der vorhin erwähnten Beschreibung mögen hier mit gelegentlichen Zusätzen ihre Stelle finden.

Es ist eine Pergamenthandschrift, welche aus 194 Quartblättern besteht. Nach einer neueren Foliirung der Handschrift scheint zwar die Summe der Blätter 201 zu betragen, allein hier fehlen die Zahlen 191 — 199,

wogegen die Zahl 153 doppelt vorkommt, und hinter Fol. 67. ein ungezähltes Blatt befindlich ist. Uebrigens sind vorn und hinten noch je drei Vorsetzblätter hinzugefügt, zwei von Papier und unbeschrieben, das dritte von Pergament, griechisch und homiletischen Inhaltes. Zu diesem letzteren gehören auch einige Pergamentstreifen, welche hin und wieder verbraucht worden sind, um abgelösete Blätter wieder an einander zu befestigen.

Indessen besitzen wir keinesweges noch die ganze Handschrift in ihrer ursprünglichen Gestalt. Es fehlt nämlich Alles vom ersten Buche bis auf den §. 12. des letzten Titels, von den Worten (οὐ)κ ἀμείβει. ἀλλὰ παῤῥησίαν an; ferner das Ende des vierten Buches, von den Schlußworten des Titels de replicationibus: ἀποῤῥῆσαι τὸν δεβίτωρα δυνηθῇ χωρῆσαι κα(τὰ), exclusive derselben, an. — Auch von den vorhandenen Blättern sind Einige durch Nässe beschädiget und gebräunt worden, jedoch auf eine ziemlich leidliche Weise.

Der Zeilen gehen anfangs 30 — 31, zuletzt nur 26 — 27 auf die Seite. Die Schrift bietet wenig Außerordentliches dar, obwohl sie mit keiner der Montfauconschen Abbildungen genau übereinstimmt. Im Texte ist es eine regelmäßige Cursivschrift, mit sehr vielen Ligaturen, so wie sie aus dem eilften Jahrhunderte sich häufig findet; in den Ueberschriften ist sie aus Kapital- und Unzial-Buchstaben gemischt. Uebrigens sind diese Ueberschriften nicht durch besondere Farben, sondern nur durch vor- und nachstehende Kreuze, und auf den späteren Blättern durch kleine Linien ausgezeichnet.

In den zahlreichen lateinischen Worten stehen römische und griechische Buchstaben so bunt durch einander, daß daraus auch häufige Verwechselungen entstehen mußten. So z. B. findet sich usucariων für usucapio, praecertiων für praeceptio, neres für heres, u. dergl. Am nachlässigsten sind die Randnoten geschrieben, welche überdies sehr viele Abbreviaturen enthalten, deren im Texte nur wenige vorkommen. Eigentliche Siglen finden sich überall nur selten: die Interpunctionen bestehen regelmäßig nur in Punkten. Herr Cario hat sehr wenige Kommata, und nur ein einziges Fragezeichen bemerkt. Während das iota subscriptum nur fünfmal vorkommt, hat das ν ἐφελκυστικὸν fast überall, ohne Rücksicht auf den nachfolgenden Konsonant oder Vokal gestanden, und ist erst später, mitunter sogar vor einem Vokal, wieder ausradirt worden. Da schon Reitz in seiner Vorrede sich über die Inconsequenz der früheren Ausgaben in dieser Beziehung beschwert, so hat Herr Cario sich die Mühe genommen, alle Stellen zu verzeichnen, in welchen unsere Handschrift ursprünglich oder jetzt noch mit Fabrot übereinstimmt, oder von ihm abweicht. — Was endlich die Akzente betrifft, so fehlen diese fast nirgends, doch läßt die Verschiedenheit der Tinte vermuthen, daß sie großentheils erst von dem Corrector herstammen. Sogar die lateinischen Worte sind meist accentuirt worden.

In orthographischer Beziehung muß die Handschrift im Allgemeinen correct genannt werden, namentlich durch die sorgsame Nachhülfe einer sehr verbessernden Hand.

Selbst die lateinischen Worte sind doch nicht so fehlerhaft geschrieben, wie z. B. in den meisten Handschriften der Nomocanones.

Auch in Ansehung der Lesarten hat der Corrector manchen Fehler berichtiget. Die noch vorhandenen Varianten können füglich in vier Klassen getheilt werden: Umstellungen, Lücken, Zusätze und Vertauschungen der Worte. Die drei ersten Klassen sind jedoch sehr unbedeutend; namentlich sind die Lücken meist nur dadurch entstanden, daß der Abschreiber durch ein wiederkehrendes Wort irre geleitet und so veranlaßt wurde, den dazwischen liegenden Satz zu überspringen. Erheblicher ist das Weglassen der mit ἤτοι beginnenden Erklärungen lateinischer Worte, welche auch Fabrot hin und wieder aus dem Texte entfernt, Reitz aber wieder aufgenommen hatte. So z. B. II. 12. §. 1. testatio mentis, ἤτοι μαρτυρία διανοίας II. 13. pr. inter ceteros, ἤτοι ἀορίστως (wogegen hier eine Randglosse bemerkt: ἀδιορίστως ἀποκληροῦν). Selbst da, wo auch Fabrot diese Erklärungen noch hat, fehlen sie meist in unserer Handschrift; z. B. IV. 6. §. 13. de partu agnoscendo, ἤτοι περὶ τοκετοῦ διαγνώσεως, u. a. O. Bemerkenswerth ist noch eine Stelle über die Novazion, III. 29. 3. in welcher vier Zeilen blos durch vier Worte ersetzt werden, so daß die ganze Stelle lautet: *Καὶ ταῦτα μὲν ἡνίκα ἕτερον ὑπὲρ ἑτέρου ἐπηρωτῶμεν εἰ δὲ γε* u. s. w.

Die wenigen Zusätze bestehen zum Theil in bloßen Wiederholungen, wegen der wichtigeren will ich Herrn Carios eigene Worte mittheilen:

„Merkwürdig ist folgender Satz am Ende des zweiten Buches, unter dem: ἐπληρώθη sqq. beigefügt: ὅτι τὸ παλαιὸν ἡ κινουμένη παρὰ τῆς γυναικὸς ἀγωγὴ πρὸς ἀπαίτησιν τῆς προικὸς ρευξορία ἐκαλεῖτο. ἐι δὲ ἐπηρώτησεν ἡ γυνὴ τὴν ἐπανάδοσιν ἢ ἕτερός τις προῖκα ἐπιδιδοὺς τότε ἡ ἐξ στιπουλάτο ἐκινεῖτο ἔστιν καὶ ἁπλῆ ἥτις καλεῖται ἐξ στιπουλατο ... (hier sind drei Buchstaben ausradirt) ἔστιν δὲ καὶ διπλῆ ἥ τις ἐξ στιπουλάτο βουλγαρία καλεῖται: —

„Im Zusammenhange des Textes aber setzt die Handschrift z. B. III. 1. §. 2. zu Fabrot pag. 453, 3. inf. (Reitz 508, 12.) nach τεχθέντας hinzu: δεῖ γὰρ τούτους τιμᾶσθαι τοὺς πρὸ τῶν προικώων τεχθέντας, was bei der Wiederholung der letzten Worte leicht übersehen werden konnte. Mehrmals sind auch solche Sätze, die Fabrot als Scholien auf den Rand verwiesen hat, hier im Texte zu lesen. So bei Fabrot p. 656 not. t. (Reitz 724. not. i.) und p. 764. not. t. (Reitz 841. not. z.) Wenn sich somit aus einigen Stellen ergiebt, daß Text und Scholien in den Handschriften weniger streng geschieden sind, so möchte ich II. 11. §. 2. eine ähnliche Vermischung vermuthen. Wenn gleich aber Reitz und Wüstemann die Lesart μὴ ἐκβληθέντα mit Recht vertheidiget haben — auch unsere Handschrift hat sie — so ist doch der Grund, daß ὁ κωφὸς ἐκβληθεὶς στρατείας Veteran geworden sey, wohl unrichtig: auch können die Worte des folgenden Paragraphen: μετὰ τὴν ἄφεσιν τουτέστιν ἡνίκα γ. βετεράνοι schwerlich hierauf bezogen werden. Ferner

möchte der Sprachgebrauch, μὴ für μήπω zu nehmen, wohl nicht anderwärts nachgewiesen werden können. Da nun aber das, was nach dieser Erklärung hier gesagt seyn soll, im folgenden Paragraphen als eine Einschränkung des Gesagten erst hinzugefügt wird (μέχρι δὲ τοσούτον) so trägt man ohne Noth diesen Gedanken hinein, vielmehr scheint Theophilus blos sagen zu wollen, daß der Soldat nicht so taub und so stumm seyn dürfe, daß er entlassen werden müsse, somit ein ähnlicher Unterschied gemacht zu seyn, wie im folgenden Titel §. 3. zwischen dem παντελῶς μὴ ἐξακούων und dem βραδέως ἀκούων überhaupt. Doch welchen Sinn diese Worte auch haben mögen, so scheint doch das folgende: ἄτοπον γὰρ — δηλῶσαι, nicht recht in den Zusammenhang zu passen, und vielleicht gehören diese Worte, die wegen des ἐάν — δεῖται an sich schon verdächtig sind, zu dem Scholion, das ohnehin, wie es bei Fabrot und Reitz zu lesen ist, einen Widerspruch enthält. Denn da der κωφὸς ἐκ γεννητῆς nie Kriegsdienste leistete, so kann auch nicht von ihm gesagt werden: ἐκβλήσκεται καύσαρία, μισσίονι: vielmehr sind diese letzten Worte ὁ τοιοῦτος γὰρ καυσ. μισσ. ἐκβ. (und im Fall daß meine Ansicht von den Worten ἄτοπον — δηλῶσαι begründet wäre, auch diese) als Scholion zu dem Satze ὑπόθου δὲ αὐτὸν μὴ ἐκβληθ. c. m. separat zu fassen, und das Scholion: ὑπόθου etc. auf das Vorhergehende überhaupt zu beziehen."

So weit Herr Carios Vermuthungen. Was nun endlich die eigentlichen Varianten, oder die Wortvertau-

schungen betrifft, so sind diese von ihm in seinen übersichtlichen Zusammenstellungen nach drei Klassen geordnet worden. Die erste Klasse enthält ganz neue Lesarten, freilich in bedeutender Anzahl, aber so weit sich auf den ersten Blick beurtheilen läßt, nicht von erheblicher Wichtigkeit. Die zweite Klasse dient zur Bestätigung sehr vieler Lesarten, welche Reitz entweder sofort in den Text, oder doch als Conjecturen in die Noten aufgenommen hat. Die dritte Klasse endlich dient zur Rechtfertigung Fabrots, und zwar ganz besonders in Ansehung seiner zweiten Ausgabe, vom Jahre 1657. Wenn nämlich Reitz öfter z. B. in seiner Vorrede §. XVII. und in seinem Glossarium p. 1250. col. 1. den eigenthümlichen Lesarten dieser zweiten Ausgabe jede Glaubwürdigkeit absprechen will, so wird er durch die fast regelmäßige Uebereinstimmung unserer Handschrift mit Fabrot entschieden widerlegt. Ueberdies aber ist Herr Cario, der nur die erste Fabrotsche Ausgabe unmittelbar zur Hand hatte, die Lesarten der zweiten aber aus Reitz ersehen konnte, nachzuweisen im Stande gewesen, daß Reitz manche Lesart beiden Fabrotschen Ausgaben zuschreibt, welche sich doch wenigstens in der ersten nicht findet. Andererseits dürfte sich auch aus der Vergleichung dieser Handschrift ergeben, daß manche vermeinte Lesart Fabrots sich auf einen bloßen Druckfehler reduzirt.

Unter den durch die bisherigen Herausgeber genauer verglichenen Handschriften stimmen besonders die beiden älteren zu Paris, welche Fabrot codex an-

tiquissimus und codex secundus nennt, am häufigsten mit der unsrigen überein; viel weniger der codex tertius oder recentior. Indessen ist diese Uebereinstimmung doch keineswegs eine durchgreifende, so daß auch über die Nähe der Verwandtschaft für jetzt kein völlig sicheres Urtheil gefällt werden kann. Völlig selbständig aber scheint unsere Handschrift in Ansehung einiger Scholien zu seyn, welche bald auf dem inneren, bald auf dem äußeren Rande stehen, jedoch leider durch Nässe und Beschneiden des Randes sehr gelitten haben. Was sich davon noch entziffern ließ, hat Herr Carlo in seiner Beschreibung der Handschrift getreu kopirt; der Verlust des Uebrigen ist, wie es scheint, allenfalls zu verschmerzen. Indessen versteht es sich, daß mit diesen vorläufigen Bemerkungen das Urtheil über den Werth oder Unwerth der Handschrift keineswegs erschöpft seyn soll; ich bin vielmehr überzeugt, daß sie bei Prüfung einzelner Stellen des Theophilus noch oft als entscheidende Autorität den Ausschlag geben werde.

X

Dr. Hildebrand Gieseler Rumann, und dessen beabsichtigte Ausgabe des Corpus juris civilis.

Von

Herrn Ob. Ap. Rath Spangenberg in Zelle.

Dr. Hildebrand Gieseler Rumann [1]) war der Sohn des Johann Rumann, Bürgermeisters in Göttingen, und dort 1568 geboren. Nach beendigten Schulstudien begab er sich nach Helmstädt, wo er vorzüglich den Unterricht des berühmten, unter dem gelehrten Namen Caselius bekannten Johann de Chasselier, und des nachmaligen Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Kanzlers Jagemann benutzte. Von da begab er sich nach Heidelberg, erhielt dort die Doctorwürde, und kehrte nun in sein Vaterland zurück, wo ihn Herzog Heinrich Ju-

---

1) Eine ausführliche Lebensbeschreibung s. im Neuen vaterl. Archiv für Hannover. Jahrg. 1825. Bd. I. Nr. 5. Das achte Buch von Joh. Caselii epistolae, a clar. viro Justo a Dransfeld antehac editae. Hannover. 1718. 8. enthält die Briefe an Hildebrand Gieseler Rumann.

lius zu seinem Rathe ernannte, und zugleich die Präsentation der Landstände, welche ihn zum Beisitzer des Hofgerichts erwählt hatten, bestätigte. Als Rath wurde er von seinem Fürsten zu den Reichsversammlungen und an fremden Höfen mit wichtigen Aufträgen gesandt; auch war er für das Aufblühen der Universität Helmstädt sehr thätig. Nach dem Fall der Streithorstschen Parthei, erhielt er die Stelle eines Großvoigts zum Calenberge, und hier ward er vorzüglich zur Wiederherstellung des rechtlichen Münzfußes und zur Abstellung der ungeheuren Nachtheile, welche das Kipper- und Wipperwesen dem Lande zugezogen hatte, gebraucht; seine Umsicht und Thätigkeit führten bald die erfreulichsten Resultate herbei, indem die Münzedicte vom 22. Jan. 1622, 8. Dec. und 29. Dec. 1623, 26. Juni 1624, und 9. Febr. 1625 durch ihn hervorgerufen wurden. Er starb während der Greuel des dreißigjährigen Kriegs, die auch ihn persönlich betrafen, indem Tilly bei der Einnahme von Göttingen seine dortige Habe plündern, und seine kostbare Bibliothek in Beschlag nehmen ließ, am 13. März 1631.

Als Staats- und Geschäftsmann war er ausnehmend geachtet, was sich auch daraus ergiebt, daß die Ritterschaft ein Intercessionsschreiben an Tilly erließ, um jene Bibliothek zu retten; so wie denn auch eine Denkmünze auf ihn geprägt wurde. Wie hoch er als Gelehrter stand, dieses kann zwar aus keinem von ihm öffentlich bekannt gemachten Werke entnommen werden, denn er hat nichts dem Drucke übergeben; wohl aber aus einer ganz vorzüglichen handschriftlichen Arbeit, die

sich noch jetzt in den Händen seiner Nachkommen [1]) befindet.

Gieseler Rumann faßte nämlich im September 1607 den Plan, des Corpus juris durch theoretische und practische Anmerkungen zu erläutern, um, wie er selbst in der bereits entworfenen Vorrede zu seinem Werke sagt, zu beweisen, daß er der ihm verliehenen Doctorwürde nicht unwürdig sey, vorzüglich aber um von dem Studium der Glossatoren und scholastischen Rechtsgelehrten ab- und auf das der Rechtsquellen selbst hinzuleiten. Sein nächster Zweck blieb aber auf die Berichtigung und Erweiterung der Gothofredischen Anmerkungen gerichtet, wie sich aus dem Titel seiner Anmerkungen selbst ergiebt, die er als Spicilegium notarum posteriorum aulicarum, nocturnis et subsecivis horis collectum, betrachtet wissen wollte.

Er hatte zu diesem Zwecke die Ausgabe des Corpus juris cum notis Dionysii Gothofredi, cura Franc. Modii. Francof. ap. Wechel. 1578. f. mit Papier durchschießen lassen, ging solche vier Mal, Text und Anmerkungen, Wort für Wort durch, und bemerkte sowohl auf dem Rande, als auf jenen weißen Blättern alles dasjenige, was ihm zur Erläuterung des Textes nothwendig schien. Dem Ganzen hat er eine Vorrede und eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher er von dem Namen der Digesten oder Pandekten, von der Eintheilung derselben, ihren Verfassern, und von den Rechts-

1) Jetzt des Herrn Stadtdirectors Rumann in Hannover.

gelehrten handelt, aus deren Werken sie excerpirt sind, sich auch über einige verwandte Gegenstände, die zur Erläuterung derselben dienen, verbreitet. Die Anmerkungen selbst, deren eine große Anzahl ist, so daß fast keine Seite jener Ausgabe ohne alle Bemerkung geblieben ist, und, die sich über alle und jede zu dem Corpus juris gerechnete Rechtsbücher, sogar über die Lehnrechtsbücher erstrecken, sind theils historischen, theils grammatischen und exegetischen Inhalts, und enthalten außerdem zahlreiche Remissionen auf die einzelnen Rechtsstellen verwandter Art. Von Classikern sind Viele reich benutzt: Aristoteles, Polybius, Homer, Diodorus Siculus, Hippokrates, alle in der Ursprache, deren er vollkommen kundig gewesen seyn muß: Livius, Tacitus, Gellius, Suetonius, Justinus, Cicero (dieser sehr häufig), Horatius, Plinius der Naturhistoriker; von Kirchenvätern: Lactantius, Rufinus, Socrates, Theodorus; von ältern Rechtsquellen der Gesammtinhalt der Cujacischen Ausgabe des Theodosianus codex; — von Juristen: Accursius, Alciat, Baldus, Balduinus, Bartolus, Borcholten, Colerus, Contius, Corasius, Choppinus, Cujacius (summus et maximus ICtus genannt), Donellus, Duarenus, Faber, Gilkenius, Goeddäus, Goveanus, Gail, Gregorius Tholosanus, Menochius, Mynsinger, Pratejus, Riminaldus, Joh. Scopp, Socinus, Tiraquellus, Turnebus und viele andere; von Geschichtsschreibern Bodinus, Sleidanus u. s. w.

In kritischer Hinsicht hatte er vorzüglich die Russard-sche Ausgabe des Corpus juris zu Rathe gezogen.

So viel ich beurtheilen kann, steckt in diesen Bemerkungen ein großer Schatz von trefflichen Notizen und Erläuterungen; es ist nur äußerst zu beklagen, daß eine Benutzung derselben, wegen Unlesbarkeit, namentlich der noch nicht mundirten Seiten, äußerst schwierig ist. Man muß sich erst in die Handzüge selbst hineinstudirt haben, um diese Anmerkungen ohne Anstoß dechiffriren zu können. Aber es verlohnte sich gewiß der Mühe, namentlich für einen künftigen Herausgeber des Corpus juris.

Als Probe möge hier die Vorrede stehen:

Ad lectorem anteloquium
et praescriptio.

Candide lector! (nigrum enim odi et his sacris arceo) Miraberis fortean, quod ego inter gravissimos et cotidianos aulicos labores in hanc arenam et scenam sive commentandi sive notandi prodire ausus fuerim. Desine! Patronum advoco prudentissimum et pertissimum ICtum Q. Mucium, qui pro me tibi, ut olim Servio respondebit: Turpe esse, inquiens, patricio et nobili viro, et causas oranti, jus, in quo versatur, ignorare [1]). Quoniam cum cotidie advocationibus causisque agendis, nec non variis negotiis aulicis ex jure civili Romano, quo hodie in Imperio utimur, exfodiendis, nocturno exsomnis olivo vacarem, turpo itidem

1) Nämlich in fr. 2. §. 43. D. l. 1. de orig. juris.

putavi, si vel id, in quo versarer, penitius non cognoscerem vel Doctoris juris (juris, inquam, non commentatorum aut glossarum ejus) titulo indignus judicarer, cum tamen laurea ejus suprema jam ante aliquot lustra gravissima censura et ordinis judicio in electorali antiquissima Heidelbergensi academia, (quam honoris et gratae recordationis causa hic nomino) decoratus fuerim. Quae suasa me monuit, ut cum jam quartum legendi textum juris, solitum stylum auspicarer, simul unaque opera, ad sublevandam memoriam potissimum, jam recedentibus annis de analectis et brevibus notis adjiciendis cogitarem, et ut adjicerem in papyrum, cum margo deficeret librorum ob alia crebro inter legendum adscripta, mundam, ut vides, permovit. Quo si non profui aliis, vel meo exemplo saltem lectores et inprimis Bertachinicos [1]) doctores, qui fallacibus indicibus, repertoriis, glossis et commentatorum auctoritatibus et fidunt, et ut Bononienses et Pragenses hodie, Carocio [2]) inhaerent, ad tex-

---

1) Johannes Bertachinus, Richter zu Tolentino, schrieb ein Repertorium amplissimum auctoritatum juris. Venet. 1496 und öfters. S. Panciroll. de clar. legum interpr. cap. 124.

2) Gleichfalls ein Italienischer Rechtslehrer, der in scholastischer Form über Eide, Depositum u. s. w. schrieb. Es kann aber der Ausdruck Carocio inhaerent, auch ein Sprüchwort seyn. Der Caroccio war nämlich in den italienischen Städten ein großer Streitwagen, auf welchem das Banner der Stadt aufgestellt war, und dessen Vertheidigung

tus, ipsos juris fontes, admonerem et incitarem. Sentiant enim alii, velim, quicquid omnem civilis sapientiae cornucopiam in iis demersam et reconditam esse, existimo, quae nunquam exhauriri poterit. Sed rivos claudam antefandi, si prius me illo dicto Solonis in antecessum quasi mercuriali adspersero et lustravero: Etsi alterum pedem in tumulo haberem, tamen non piget, aliquid addiscere; cujus sententiae et probe memor est ICtus in l. 20. de fideicommiss. libert. anno adhuc aetatis 78, discendi cupiditatem optimam vivendi rationem ducens, neque injuria. Veritas enim, ut ait Democritus, profundo demersa, nonnisi multo tempore eruitur, unde recte temporis filia dicitur, et ne illo Persico obfirmavero:

Semper ego auditor tantum, numquamne reponam?
Vexatus toties?

In nomine sacrosanctae et individuae Trinitatis ad rem ipsam progrediar!

Der Titel ist:

Spicilegium notarum posteriorum
aulicarum
nocturnis et subsecivis horis
collectum

---

in der Schlacht der höchste Ehrenpunkt war. Daher sagt Baldus: Adhaereas carocio veritatis, id est glossatori, et in perpetuum non errabis. Und: Adhaereas glossis ordinariis sicut Bononienses adhaerent carocio. Vergleiche v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. V Seite 269.

ab Hillebrando Gislero Rubman
J. U. Doctore. R. illustr. dni dni
Heinrici Julii postulati Epi.
Halberstad. ducis Brunsv. ac
Lunaeburg. sapienti potentis
et armipotentis principis
Consiliario, inceptum
anno 1607 mense 7bris.

XI.



